This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Schweizerische Reformationsgeschichte

von

Bernhard Fleischlin.

V. Lieferung.

Stans 1908
Hans von Matt & Cie., Verlagsbuchhandlung.

I. Abteilung.

Gemeinsame Vereinbarungen

und

Kirchenpolitik der fünf alten Orte.

Die kirchliche Verwaltung des Bistums Konstanz.
1519—1529.

Erster Widerstand gegenüber dem Vordringen der Lehre und Kirchenpolitik Zwinglis.

1. Einwirkung der Religionshändel und der Reichspolitik in Deutschland auf die Eidgenossenschaft. 1520—1524.

In Deutschland gelten das Auftreten Dr. Luthers gegen die Ablaßpredigt Dr. Johannes Tetzels, in der Eidgenossenschaft der Widerspruch Zwinglis gegenüber Fr. Bernardin Sanson und sein erstes Auftreten gegen auswärtige Bündnisse als Beginn der sogen. Reformation der Kirche. Von Seite des hohen Klerus wie der Magistratur betrachtete man auch in der Eidgenossenschaft die Bewegung mit Vertrauensseligkeit. Dr. Johannes Fabri, selbst für eine Reform der Kirche begeistert, sah erst 1523, nach der ersten Zürcherdisputation, die volle Tragweite der Lehre Zwinglis ein, den er noch vor Jahresfrist als Freund und Mitarbeiter begrüßt hatte. Nicht anders handelten die Laien. Die Eidgenossen, klagt Hans Salat, ließen der kirchlichen Bewegung allzulange ihren Lauf und erkannten deren Folgen erst, als es zu spät war. Zwingli hatte sein Werk mit größter Umsicht vorbereitet, um desto kräftiger den Kampf zu führen. Auf der ersten Zürcherdisputation, 29. Januar 1523, proklamierte derselbe sein Programm in rückhaltloser und zielbewußter Offenheit: „Das Evangelium, so wie er es verstand und auslegte, müsse einig und allenthalben gepredigt, jedweder geistliche Pracht und Gwalt abgetan, jede weltliche Obrigkeit, welche wider die Schnur Gottes fahre, mit Gott entsetzt werden."

Dieses Evangelium wurde seit 1524 unter dem Schutze des Rates von Zürich in Wort und Schrift gepredigt, aller Welt als Heilmittel für alle Schäden und Übel der Zeit angepriesen, dem

Erster Widerstand gegenüber dem [illegible] der Lehre und Kirchenpolitik [illegible]

1. Einwirkung der Religionshändel und der [illegible] auf die Eidgenossenschaft. [illegible]

In Deutschland gelten das [illegible] die Ablaßpredigt Dr. Johannes Tetz[illegible] [illegible]ittel- der Widerspruch Zwinglis gegenüber [illegible]chläge, und sein erstes Auftreten gegen [illegible]r, „von der sogen. Reformation der Kirche [illegible]as Evan- wie der Magistratur betrachtete [illegible]utwillig- die Bewegung mit Vertrauen[illegible]. Aber sein selbst für eine Reform der Kirche [illegible]nhänglich- ersten Zürcherdisputation, die [illegible] in Rechnung ein, den er noch vor Jahresfrist [illegible]it den bösen hatte. Nicht anders handelten [illegible]e Gegner die Hans Salat, ließen der kirchlicher [illegible]den. Es war und erkannten deren Folgen [illegible]te, sobald der sein Werk mit größter Umsicht [illegible]der Waldstätte Kampf zu führen. Auf [illegible]ie willige An- 1523, proklamierte derselbe [illegible]22 nicht lassen, zielbewußter Offenheit: „[illegible]olke der Berg- und auslegte, müsse einig [illegible]d den Weg zu geistliche Pracht und [illegible]. Behufe selbst welche wider die Schnur Gottes [illegible]ch den idealen

Dieses Evangelium [illegible]inen geliebten Rates von Zürich in Wort und [illegible]n, um sie auf Heilmittel für alle Schäden [illegible]zu führen."

Fürstenknechte Dr. Luther wie den irrseligen Rottierern und lätzköpfigen Wiedertäufern als die wahre Lehre Christi und Pauli hingestellt. Den Eidgenossen, welche in Zwinglis Augen im Dienste des Antichrist das römische Götzenwerk, Bischöfe, Pfaffen und Mönche beschirmten, folglich wider die Schnur Gottes fuhren, wurde mit Absetzung, dem Pfaffenkaiser, welcher für die Einheit des Glaubens und Erhaltung der kirchlichen Ordnung eintrat, mit Aufruhr und Krieg, den bösen Pfaffen und meineidigen Bischöfen mit Ausreutung gedroht. Klerus und Obrigkeiten der fünf Orte wurde unmittelbar nach der zweiten Zürcherdisputation die freie Predigt des Evangeliums „aus göttlichem Geheiß" durch Zwingli und den Rat von Zürich anbefohlen. Hans Salat schildert diese Vorgänge recht anschaulich. „Dann namlich wurden die Zürcher je lenger so unbändiger und halsstarrer; wann Zwingli hat sy im ganz angebunden und erworben, so daß sy alles das annamend, so er sy hieß."

Diese Diktatur stieß nicht nur bei den Katholiken auf Widerspruch; die Patriarchen des Wiedertaufs warfen ihm vor, er habe ein neues Papsttum aufgerichtet, das schlimmer sei als das alte; Dr. Luther sah in ihm einen der geistigen Väter der himmlischen Propheten und revolutionären Schwarmgeister. Mit Recht stellt sich noch in neuerer Zeit Dr. Bluntschli mit Rücksicht auf das religiöse Prophetentum und die politische Diktatur Zwinglis in Zürich die Frage: „Konnte der Rat nicht irren so gut wie ein Bischof oder Konzil? Konnte Zwingli für seine Auffassung der Evangelien die Auktorität absoluter Wahrheit ansprechen? War man sicher, daß Zwinglis Einfluß immer ein ganz reiner und evangelischer sei? Konnte er nicht für Zürich jene Stellung einnehmen und benützen, welche der Papst über die ganze Christenheit behauptete? Leitete er nicht den Zürcher Rat noch leichter als der Papst ein Konzil?"

Zwingli ging in dieser Art weiter; mit Hülfe des Rates von Zürich sollte seine Richtschnur des Evangeliums zur vollen Herrschaft über alle Eidgenossen, zunächst über die ältesten Orte, die vier Waldstätte und Zug, sodann über Glarus gebracht, der Widerstand der gotzfeindlichen Oligarchen, wenn nötig mit Waffengewalt, gebrochen Pracht und Gwalt der Pfaffen niedergelegt werden. In diesem Sinne nennt Hans Salat Zwingli den Obervogt, König und Herrn aller Eidgenossen, den Urheber aller Unruhe und Zwietracht

Seinem ruhelosen Agitieren gibt er die Schuld aller religiösen und politischen Mißhändel; ihm schreibt er die verhängnisvolle Kirchenpolitik in Bern, das Scheitern des gemeinsamen Glaubensmandates im Sommer 1525, die Zertrennung der Eidgenossenschaft, den Kampf gegen das Religionsgespräch zu Baden und den Abfall der Berner zu. „In diesem Inbruch — der von Zwingli seit 1523 inspirierten Bernerpolitik — hat die Sect ersehen und Zwingli gemerkt, was er zunächst den Eidgenossen fürwerfen solt. Dann also zerfielend die Ort der Artikeln halb, machtend vil bsunders. Wann das die Zürcher merktend, wurden sy stolz und handvest uf irem fürnemen, schribend us, schicktend, rittend, postetend und trucktend stätz one underlaß, um und um hin, mit unendlichem ingrüeblen, flattieren und strychen. Und wo sie dann merktend an eim Ort, wo das geschwär am lindesten war, schluogends drin und hieltend da fürer, Alles nach rat Zwinglis".

Von diesem „ingrüeblen, flattieren und strychen" blieben die fünf alten Orte: die vier Waldstätte und Zug, seit 1522 der Mittelpunkt des Widerstandes gegen solche Praktiken und Anschläge, keineswegs verschont. „Zwingli konnte", schreibt Mörikofer, „von der schönen Hoffnung nicht lassen, die ganze Schweiz für das Evangelium zu gewinnen; auch an der Empfänglichkeit und Gutwilligkeit des Volkes in den Bergkantonen zweifelte er nicht. Aber sein treuer Eifer ließ ihn übersehen, die unbewegliche, zähe Anhänglichkeit des Hirtenvolkes an das liebgewordene teure Alte in Rechnung zu bringen, indem er in leidenschaftlicher Heftigkeit den bösen Willen einzelner Häupter anklagte, während seine Gegner die ganze Schuld des Zwiespaltes auf sein Haupt luden. Es war eine edle, rührende Täuschung, wenn Zwingli meinte, sobald der Predigt des Evangeliums der Zugang beim Volke der Waldstätte geöffnet wäre, würde durch das freudige Hören die willige Annahme desselben nicht fehlen. Er konnte es seit 1522 nicht lassen, immer wieder in ergreifenden Zuschriften dem Volke der Bergkantone das gemeinsame Wohl des Vaterlandes und den Weg zu demselben ans Herz zu legen; er scheute zu diesem Behufe selbst Gewalt und Krieg nicht. Dazu glaubte er sich durch den idealen Grund berechtigt, dem Volke der Waldstätte, seinen geliebten Brüdern, die Freiheit des Gotteswortes zu öffnen, um sie auf diesem Wege zur wahren eidgenössischen Freiheit zu führen."

Mörikofer bestreitet nicht das Gewalttätige in Zwinglis Vorgehen gegenüber den fünf Orten; er vermag den Rechtsbruch gegenüber der Fürstabtei St. Gallen nicht zu rechtfertigen; aber: „Zwinglis felsenfester Glaube an die göttliche Vorsehung, die Überzeugung, daß er ein Werkzeug der Vorsehung zur Vollbringung eines von ihr vorherbestimmten Werkes sei, gab ihm jene freudige Zuversicht in die Gotteswohlgefälligkeit seiner Sache, jenen unbeugsamen Mut in Verfolgung seiner Zwecke. Im Gefühle des Geistes und der Kraft lebte Zwingli der getrosten Hoffnung eines vollständigen Sieges über die widerstrebenden Kräfte im eigenen Vaterlande. Diese Siegeshoffnung", gesteht Mörikofer, „wurde mit einer hartnäckigen Willkür und mit einer revolutionären Kühnheit ausgebeutet, durch welche die Freunde abgestoßen, die Feinde beunruhigt werden mußten." Hier ist der Ort, den Widerstand zu schildern und die Beweggründe der leitenden Staatsmänner, sowie der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zu ermessen, welche sich in den ernsten Jahren des Kampfes, 1523—1531 dieser „hartnäckigen Willkür und revolutionären Kühnheit" unter den schwierigsten Verhältnissen mit wechselndem Erfolge und verschiedenem Ausgange entgegenstellten.

Die Bewegung, welche seit 1517 von Wittenberg ausging, hatte sofort ihre Wellen auch nach der Eidgenossenschaft geschlagen, überall, bei Klerus und Laien, empfänglichen Boden gefunden; selbst Zwingli, mochte er schon früher als Luther die evangelische Wahrheit ergründet haben, wurde erst 1521 durch die Erfolge des Elias von Wittenberg zu offenem Auftreten ermutigt. In der Eidgenossenschaft konnte und wollte Jahre hindurch niemand einen Unterschied der Lehre Zwinglis von derjenigen Dr. Luthers erkennen; man sprach und schrieb, ohne Unterschiede zu machen, überall von der „Lutherey". Freilich verwahrte sich Zwingli beharrlich gegen den Vorhalt, er predige die Lehren Dr. Luthers, mit der Behauptung: er sei von diesem unabhängig, er habe schon vor ihm die reine Lehre Christi und Pauli gepredigt. Die gleichzeitigen und gleichartigen Angriffe beider Reformatoren auf die kirchlichen Mißbräuche fanden alsbald ihren Nachhall in der bittern Sprache, welche, heftiger als je zuvor auf Tagsatzungen wider die Politik der römischen Kurie, die bischöfliche Verwaltung, das Unwesen der Kurtisanen, die Übergriffe des kanonischen Rechtes, die Übelstände im Klerus, geführt wurden. Zwingli rechnete klug mit

dieſer Stimmung; der Angriff auf die Solddienſte gab ſeinem Auftreten vor den Eidgenoſſen die ſehr volkstümliche Grundlage. Wie Dr. Luther griff auch Zwingli ſolche Fragen auf, welche die Geiſter lebhaft bewegten, deren gründliche Löſung ihn als weitſichtigen Patrioten und eifrigen Förderer kirchlicher Verbeſſerungen erſcheinen ließen. Drei volle Jahre predigte er in Zürich, bevor ſich die Eidgenoſſen mit ſeiner Lehre offiziell beſchäftigten; als dies geſchah, war abermals weniger von ihm, als von Dr. Luther die Rede.

Der Anſtoß zum Kampfe gegen die neuen Lehren kam, wie ihre Verbreitung und der Krieg gegen die alte Kirche, von Deutſchland her; dort war der religiöſe Streit ſeit 1517, fünf Jahre bevor er in Zürich recht begonnen hatte, zur Leidenſchaft entbrannt. Dr. Fabri, Dr. Thomas Murner, Dr. Johannes Cochläus und Dr. Hieronymus Emſer waren gegen Luther bereits in den litterariſchen Kampf getreten. Dr. Johannes Eck, Kanzler der hohen Schule zu Ingolſtadt, hatte den perſönlichen Kampf gegen Dr. Luther aufgenommen. Die Glaubensdisputation zu Leipzig, 27. Juni bis 15. Juli 1519, bot ihm Gelegenheit, die katholiſche Lehre über Sündenfall und Erbſünde, Willensfreiheit und Gnade, Buße und Ablaß, ſowie über den Primat des Papſtes ſiegreich gegen die „huſitiſchen Lehren“ Dr. Luthers zu verteidigen. Im Auguſt und November 1519 erſchienen die Zenſuren der Theologen — in Luthers Augen der Eſel — zu Löwen und Köln. Dr. Luther verband ſich mit den revolutionären Humaniſten und Adeligen; er und ſein Anhang predigten in Wort und Schrift den Religionskrieg und den politiſchen Umſturz.

Dr. Eck erwirkte gegen Dr. Luther die große Bannbulle vom 15. Juni 1520: „Exsurge Domine et judica causam tuam.“ In der Bulle waren 41 Lehrſätze verurteilt. Dr. Luther wurde aufgefordert, innert 60 Tagen zu widerrufen, anſonſt er exkommuniziert und ſeine Bücher verbrannt würden. Dr. Eck hatte ſich die Vollmacht erwirkt, 18 Anhänger Dr. Luthers in die Bannbulle „Exsurge Domine“ einzutragen, welche er indes nur auf ſechs Freunde desſelben ausdehnte. Die Exekution der Bulle erregte, wie in Deutſchland, ſo auch in der Eidgenoſſenſchaft gewaltigen Widerſpruch; ſie konnte nicht durchgeführt werden. Der Exekutor wurde in Wort und Schrift auf das Maßloſeſte beſchimpft, ſelbſt am Leben bedroht, die Bulle von Dr. Luther und ſeinen Litteraten

als Angriff auf den „Heiligen des Herrn“ geschmäht. Dr. Luther selbst gab statt des Widerrufes die Flugschrift: „Wider die Bulle des römischen Antichrist“ ins Volk. Er verbrannte am 10. Dezember 1520 die Bannbulle mit dem kanonischen Rechtsbuche vor dem Elstertore zu Wittenberg.

Alle diese Ereignisse wurden von Zwingli, seinen Freunden und Feinden in scharfer Beobachtung verfolgt. Aus Straßburg und Basel erhielten sie über alle Vorgänge genaueste Kunde; Basel war ein Mittelpunkt des revolutionären Humanismus, ein Stapelplatz zur Verbreitung der von Luther und seinen Anhängern in alle Welt verbreiteten Schriften, welche alsbald die Eidgenossenschaft in Aufregung versetzten. Allein Zwingli und seine Kreise hielten noch zurück. Zwar predigte Zwingli seit 1519 im Geiste Dr. Luthers; er las eifrig und verbreitete überallhin seine Schriften. Sein Name war jedoch 1520 Dr. Eck nicht einmal bekannt, noch wurde derselbe, wie Zwingli und Mykonius befürchteten, auf die Bannbulle gesetzt. Seine „Stunde“ zu offenem Auftreten als Agitator und Polemiker war noch nicht gekommen; offene Opposition gegen seine Person machte sich in keiner Weise geltend. Allein die Tatsache war nicht zu bestreiten, daß in der Eidgenossenschaft Dr. Luthers Schriften eifrig gelesen, seine Lehren im Volke mit Erfolg verbreitet wurden, und im Klerus großen Anklang fanden.

Auf eidgenössische Verhältnisse bezog sich das päpstliche Schreiben: „Pastorale munus nostrum“ vom 3. Juli 1520 an Kardinal Schinner, welches demselben befahl, die apostolische Bulle „Exsurge Domine“ gegen den „filius iniquitatis“ Dr. Martin Luther und dessen „sequaces“ in der Kathedrale zu Sitten zu publizieren. Damit war die Aufforderung verbunden, das Volk zu belehren, wider die boshaften, arglistigen und verwegenen Irrlehrer einzuschreiten, Dr. Luther, wenn immer möglich, gefangen zu nehmen. Ob Zwingli schon damals, als von Rom aus der Kampf gegen Dr. Luther nachdrücklich eröffnet wurde, unter die Anhänger Luthers, als dem Kirchenbanne verfallene „sequaces pestiferi hominis“ gezählt wurde, dürfte sehr zweifelhaft sein. Einschneidender war die ebenfalls dem Kardinal von Sitten übersandte Kreditive für den Legaten Hieronymus Aleander, das Breve „Misimus“ vom 19. Juli 1520. Mit Hülfe des Kardinals von Sitten als Legaten für Deutschland, sowie der deutschen Fürsten

und Prälaten, sollte Aleander gegen die lutherische Häresie, „surgentem hæresim luterianam“, und deren „authores“ einschreiten, die Urheber derselben zur Umkehr ermahnen oder zur Strafe ziehen, damit die Verderbnis des reinen christlichen Glaubens so schnell wie möglich beseitigt würde. In Rom rechnete man die Eidgenossen der obern deutschen Lande zu den „Principes Germaniæ“.

Unter diesen Verhältnissen geschah der erste diplomatische Anzug gegen die „Lutherey“. Der Legat Joh. Anton Pucci stellte am 29. November 1520, gestützt auf das Schreiben des Legaten Hieronymus Aleander, das Begehren an die Tagherren zu Baden: sie möchten die Bücher des boshaften Bruders Martin Luther verbrennen und bei hoher Strafe und Buße solche Büchlein zu drucken, zu lesen und zu verkaufen verbieten. Die Eidgenossen wurden als Schirmer der hl. Kirche gebeten, diesen Willen päpstlicher Heiligkeit den Ihrigen, Priestern und Laien, kund zu tun und demselben gemäß zu handeln. Dieser Antrag, welcher Zwingli und seinen Freunden ernste Sorgen bereitete, hatte für einstweilen keine weitern Folgen.

Wirksamer war das Eingreifen des kaiserlichen Regimentes in die Wirren, welche die deutsche Kirche erschütterten. Karl V. hatte im Sommer 1520 die Reichsregierung angetreten. Eifrig bestrebt, die Ruhe und Einheit des Reiches zu wahren, den katholischen Glauben zu schirmen, bemühte er sich, Zürich und die Eidgenossen wieder enger ans Reich zu ziehen. Karl V. wurde am 23. Oktober 1520 im Münster zu Aachen als König der Deutschen gekrönt. Von dort reiste er nach Worms, um den großen Reichstag zu eröffnen, welcher am 27. Januar 1521 zusammentrat. Zu Worms sollten nebst vielen andern Geschäften hochernste Fragen: die Reform der Kirche und der lutherische Handel, zur Sprache kommen, weshalb auch der hl. Stuhl durch drei Legaten, Matthäus Schinner, Kardinalpriester, Marinus Caraccioli, Protonotar. Apost., und Hieronymus Aleander, Bibliothekar der Vaticana, vertreten war. Der letztere, ein sehr gebildeter und einsichtiger Mann, sah die größte Gefahr weniger in der starrköpfischen Offenheit Dr. Luthers als in der zweideutigen Theologie und bittern Satyre des Erasmus von Rotterdam, in der litterarischen Polemik und revolutionären Gesinnung der Humanisten, welche, Hutten voran, Dr. Luthers Vorgehen in alle Himmel erhoben.

I. Abteilung.

Gemeinsame Vereinbarungen

und

Kirchenpolitik der fünf alten Orte.

Die kirchliche Verwaltung des Bistums Konstanz.
1519—1529.

der meisten christlichen Fürsten ernste Bemühungen für Friede und Ruhe der Christenheit zu unterstützen und, gemäß ältern Bündnissen dem hl. Stuhle ihre Hülfe zu leisten, Macht und Umtriebe des Königs von Frankreich fördern, welcher sowohl den friedliebenden Kaiser als die römische Kirche bedränge. Die Eidgenossen mögen böse Ratschläge zurückweisen, den Ruf ihrer Treue und Ehrenhaftigkeit bewahren, die Bündnisse mit dem hl. Stuhle wohl im Auge behalten. Sie mögen sich entweder auf Seite von Papst und Kaiser stellen, oder, falls ihnen solches nicht tunlich erscheine, wenigstens als kluge Beobachter bis zum Ausgange des Krieges in Neutralität verharren.

Ennius Filonardi beklagte sich am 17. August 1521 mündlich, im Namen des Papstes, vor der Tagsatzung in Zürich, die Söldner laufen in Scharen den Franzosen zu, dem Papste dagegen werden Hülfstruppen verweigert; ja derselbe werde als Ketzer, Mörder und Verräter geschmäht. Kardinal Schinner beschwerte sich, daß er, ein guter Eidgenosse, als Verräter und Friedensstörer gelästert werde. Die Klagen waren umsonst. Sowohl dem Kaiser als dem Papste wurde der gefährlichen Zeitläufe halber der Aufbruch von Söldnern abgeschlagen. Ennius Filonardi wurde zu Bern mit dem allerdings verfänglichen Ansuchen, vor den Gemeinden werben und gegen Widerstrebende Bannbriefe erlassen zu dürfen, als einer ungebräuchlichen Sache, rundweg abgewiesen. Die Boten wollten erfahren, wer den Papst gelästert habe. Der Legat erklärte, er werde die Schuldigen nennen, wenn man solche Schmähungen abstellen wolle; die Antwort möge man schriftlich dem Papste selber zuschicken. Dieses Ansuchen, welches jedenfalls eben sowohl die Umtriebe der französischen Diplomaten als die politisierenden Predigten Zwinglis im Auge hatte, wurde dem Legaten zugesagt, ihm zugleich erklärt, was alles geschehen sei, um Angriffe gegen die Kirche zu verhindern. Jeder Bote solle seiner Obrigkeit getreulich berichten, damit diese nach tapferlichem Ratschlage auf den nächsten Tag ihre Antwort geben könne. Die Herren sollen gemahnt werden, daß sie die Angelegenheiten zu Herzen nehmen und gehörig überdenken, damit geschehe, was ehrenhaft und löblich sei. Dabei solle man beachten, daß Papst und Kaiser nebst den meisten christlichen Fürsten einmütig seien. Das sonderbare Ergebnis war, daß einzig Zürich seine Hauptleute

und Knechte, trotz Zwinglis heftigem Widerspruche, im Herbste 1521, in den Dienst des Papstes stellte.

Die Mehrheit der Orte verharrte, durch die französischen Ambassadoren bearbeitet, in ihrer Feindseligkeit gegen Papst und Kaiser; Zürich bekam ernste Vorwürfe zu hören, daß es dem Papste, entgegen der Erbeinigung mit Frankreich, seine Knechte zusende, diese treulos durch den verräterischen Kardinal von Sitten gegen die Söldner im Dienste des Königs von Frankreich führe. Umsonst stellte Leo X. im Breve „Non possumus non dubitare" vom 24. September 1521 den Eidgenossen abermals in schärfsten Worten ihr franzosenfreundliches Verhalten als Treubruch gegenüber der römischen Kirche, als Verletzung der mit ihm und seinen Vorfahren geschlossenen Verträge vor Augen. Umsonst mahnte er, sie sollen, eingedenk ihrer frühern Anhänglichkeit, sich wiederum als Schirmherren der römischen Kirche erweisen, die bedrohte Freiheit des hl. Stuhles sichern. Er beschwor sie, die alten ruhmvollen Bündnisse zu bewahren, neue und falsche Freunde aufzugeben, als Schirmherren und Väter der Kirche sich wie ihre Vordern getan, zu ihrem Schutze zu stellen. Ennius Filonardi sollte in diesem Sinne mit den Eidgenossen verhandeln. Statt Gehör zu finden, wurde der Legat in Bellinzona von Landvogt Jakob Stocker aus Zug gefangen genommen und als Feind der Eidgenossen zu Schwyz in Haft gelegt.

Kaiser Karl V. hatte am 2. Dezember 1521 aus Gent an Zürich und die Eidgenossen geschrieben: Angesichts der Beschwerden, welche der christlichen Kirche, dem hl. römischen Reiche und gesamter Christenheit allenthalben und täglich begegnen, in Erwägung des unwiderbringlichen Schadens, welcher dadurch erwachsen müsse, habe sich kaiserliche Majestät mit päpstlicher Heiligkeit Leo X. vereinbart, daß beide Häupter der Christenheit zu den Eidgenossen, als treuen Gliedern des Reiches, geborenen Deutschen und guten Christgläubigen, zudem als beider Teile, des Kaisers und des Papstes, Bundesgenossen, sowie als befreundeten Nachbaren des Hauses Österreich, eine gemeinsame Botschaft verordnen. Der Rat von Zürich, welcher stets in solchen Sachen das Beste getan, möge auf den 7. Januar 1522 einen gemeinsamen Tag ansetzen und für unfehlbaren Besuch, auf Kosten von Kaiser und Papst, besorgt sein. Dort sollen die Eidgenossen vernehmen, was zur Ehre und Wohlfahrt der Christen vorgebracht werde. Sie mögen sich von

niemanden wider Kaiser und Papst bewegen lassen, sondern in allem das Wohl des Reiches und der Kirche fördern helfen.

Offenbar handelte es sich um Anerkennung der Wormser Edikte und Anteilnahme am Reichstage zu Regensburg, der am 17. November 1521 eröffnet worden war. Am 20. Dezember 1521 wurde zu Gent die Kreditive für die kaiserliche Botschaft, an deren Spitze der eifrige Bischof zu Straßburg, Wilhelm III. von Honstein, stand, ausgefertigt. Die Gesandten sollten Anliegen vorbringen, an denen der hl. Kirche und gemeiner Christenheit, dem Kaiser, dem römischen Reiche und den Eidgenossen viel gelegen sei. Die Absicht des Kaisers war ebenso edel als klar. Er handelte nicht nur als Monarch großer Reiche, sondern als oberster Schirmvogt der Kirche und höchster Wahrer des geltenden Rechtes in Kirche und Staat; zwischen seinem Hause und den Eidgenossen bestand zudem die Erbvereinigung. Deswegen sollten sich die Eidgenossen in den kirchenpolitischen Fragen, zunächst in Bezug auf den lutherischen Handel, mit dem Kaiser und Reichsregimente vereinbaren. Dieses Ansinnen stieß sowohl bei der französischen Diplomatie als bei der Mehrheit der Eidgenossen alsbald auf Mißtrauen und Widerstand.

Die Tagsatzung trat am 7. Januar 1522 in Zürich zusammen. Luzern, Zug und Glarus waren nicht vertreten, dagegen Abt Franz und der Rat zu St. Gallen. Papst Leo X. war unterdessen gestorben; Ennius Filonardi sollte sich der kaiserlichen Gesandtschaft im Auftrage der im Konklave versammelten Kardinäle beigesellen. Am 9. Januar 1522 wurde der Kardinal von Tortosa als Hadrian VI. zum Papste gewählt. Die kaiserlichen und päpstlichen Botschafter wurden mit der Antwort auf einen künftigen Tag in Zürich, 27. Januar 1522, beschieden, auf diesen auch Luzern, Zug und Glarus geladen. Die Tagsatzung fand jedoch schon am 18. Januar 1522 in Luzern statt. Auf derselben machte die französische Diplomatie ihren mächtigen Einfluß geltend, während die kaiserlichen und päpstlichen Botschafter durch ihren Sachwalter Dr. Veit Suter vor den Tagherren ernste Klagen über Feindseligkeiten zu führen genötigt waren. Glarnerische Amtleute, klagte der Legat, hatten zu Wesen seinen Boten angehalten und demselben die „Postery“ abgenommen, welche ein Schreiben des hl. Kollegiums an den Bischof von Veroli enthielt. Dasselbe besagte,

daß 39 Kardinäle am 9. Januar 1522 den Kardinal von Tortosa, Sr. kaiserlichen Majestät Schulmeister und Gubernator in Hispanien, einen Mann, gelehrten und seligen Wesens, dem Kaiser zu Ehren und Gefallen als Papst erwählt hätten; darüber möge jedermann sich freuen, denn die Wahl erscheine als Fügung Gottes. Diesem Berichte fügte der Abschied boshaft bei: „Karolus sei jetzt Papst und Kaiser in einer Person!“

Die kaiserliche Botschaft klagte gleichfalls, daß ihren Läufern „Posteryen“ abgenommen worden; sie verlangte, man solle ihr die Briefe zurückstellen, und die Erklärung abgeben, daß ihre Boten und Briefe durch die Eidgenossenschaft sicher seien, wie es die Erbeinigung zugebe, damit die Gesandten sich darnach richten können. Die Erklärung zu handen der Botschaft lautete dahin: Die Tagherren seien einmütig, daß Briefe und Siegel dem König von Frankreich gehalten werden, daß man demselben die nötigen Knechte überlasse. Dagegen sollen die fremden Boten, welche im Lande weilen und gegen die Absichten der Eidgenossen praktizieren, aus der Eidgenossenschaft verwiesen werden. Dazu waren nicht alle Boten bevollmächtigt. Dafür wurde am 31. Januar 1522 auf dem Tage zu Baden beschlossen, mit den „Posteryen“, welche in der Eidgenossenschaft allerhand Abenteuer und Praktiken treiben, so zu reden, daß sie von selber außer Land ziehen, damit die Eidgenossen sie los werden. Die aufgefangenen Briefe solle man ihnen zurückstellen. Die kaiserlichen Gesandten wurden mit freundlichen Worten und einem besiegelten Abschied abgefertigt.

Mit den Beschlüssen der Tagsatzungen von Zürich, Luzern und Baden war die Absicht des Kaisers, die kirchlichen Angelegenheiten vor alle XIII Orte der Eidgenossen zu bringen, gründlich vereitelt. Was Zwingli seit Ende 1521 in Bezug auf die Eidgenossenschaft, begünstigt durch die Agitation in Deutschland, angestrebt, war erreicht: die gemeinsame Durchführung der Wormser Beschlüsse gegen Dr. Luthers Lehre war unmöglich gemacht, der wachsenden Agitation zu Gunsten der neuen Lehre dagegen schienen überall Türen und Tore geöffnet.

Dem neugewählten Papste Hadrian VI. sollte es nicht besser ergehen als dem Kaiser. Als er die Regierung antrat, erschien die Eidgenossenschaft äußerlich im Glauben noch geeinigt. Das Kollegium der Kardinäle gab der Tagsatzung, welche am 21. Februar

1522 in Zürich zusammentrat, freudige offizielle Kunde von dem Ereignis. Die Kardinäle vergaßen die schwere Mißhandlung des Legaten Ennius Filonardi; Papst Hadrian VI., der Legat, Kardinäle und Bischöfe gaben sich der Hoffnung hin, alle Orte der Eidgenossen werden, gleich dem Kaiser, gegenüber dem hl. Stuhle in angestammter Treue verharren, der hl. Kirche eine Vormauer und Schutzwehr, „Antemurale et propugnaculum", bleiben. Papst Hadrian VI. erstes Schreiben „Quanta vestra constantia", gegeben zu Saragossa am 27. April 1522, war an alle XIII Orte gerichtet. Se. Heiligkeit bat die Eidgenossen eindringlich, und beschwor sie um der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes willen, sie möchten gemeinsam mit ihm, dem Kaiser und den Fürsten der Christenheit, zum Wohle der bedrängten Kirche Gottes und des christlichen Volkes, als Schirmherren der Kirche für Eintracht und Friede der Christenheit wirken.

Dieses vornehme Schreiben wurde von einzelnen Tagboten und Orten, seitens der Häupter der französischen Partei wie seitens der Gegner der Solddienste, sehr mißfällig aufgenommen. Auf die ersehnte Erneuerung der Bündnisverträge wurde nicht eingetreten, dagegen dem Papste trocken und verletzend bedeutet, man sehe es gerne, wenn er überall Friede und Ruhe schaffe. Die optimistische Auffassung der kirchlichen Lage in der Eidgenossenschaft erwies sich als Täuschung; der religiöse Kampf nahm 1522 mächtigen Fürgang. Nachdem manche Tagherren gegenüber Papst und Kaiser eine bisher unerhörte Sprache geführt, durften sich die Prediger auf der Kanzel, die Litteraten in der Presse und der gemeine Mann auf den Trinkstuben eine noch impertinentere Sprache herausnehmen, welche nichts weniger als dazu angetan war, den Frieden herbeizuführen. In Zürich begann wenige Wochen nach der Papstwahl der von Zwingli provozierte Fastenstreit als Kampf gegen die bischöfliche Auktorität; zu Bern gab Nikolaus Manuel in der Fastnacht Papsttum und Klerisei der allgemeinen Verachtung preis, worauf Dr. Sebastian Meyer im Juni 1522 das Hirtenschreiben des Bischofs zu Konstanz persiflierte. Zu Luzern predigte Komtur Schmid an der Romfahrt, 24. März 1522, die neue Lehre von dem einigen Christus als einzigem Haupte der Kirche, mit bissigen Ausfällen gegen das vorgebliche sichtbare Haupt, den Papst, „caput lutulentum et peccatis plenum".

Die neue evangelische Botschaft war seit 1522 nicht mehr blos das Glaubensbekenntnis der mit der Kirche zerfallenen Theologen und Humanisten, sondern berührte sich sofort mit den vielverbreiteten ältern häretischen Strömungen in weiten Kreisen des Volkes zu Stadt und Land. Was am 10. Oktober 1519 Johannes von Slechta an Erasmus über Glaubenslehren und Umtriebe der niederdeutschen Pigharden und mährischen Brüder geschrieben, sollte jetzt in der Eidgenossenschaft durch die Predigten fanatischer Geistlichen und Winkelprediger zum Gemeingute des Volkes werden; eine Unzahl gehässiger Schmähbüchlein wurde überall verbreitet. Der Papst war diesen häretischen Kreisen der leibhafte Antichrist; Kardinäle, Bischöfe, Prälaten und alle gesalbte Pfaffheit dessen Glieder. Sie verwarfen die katholische Glaubenslehre, die Weihegewalt der Bischöfe und das Priestertum. Sie bestellten sich als Hirten ungebildete Laien, nannten sich Brüder und Schwestern. Ihre Lehrer zogen als fahrende Schüler, Grempler, mit Büchern und Traktätli, als Wander- und Winkelprediger umher und gewannen vorzüglich reiche Weiber. Sie unterhielten zu Stadt und Land ihre „Ketzerschulen", aus denen die Götzenstürmer, lätzköpfigen Wiedertäufer und irrseligen Rottierer, die hussitische Unsinnigkeit hervorgingen.

2. Maßregeln gegen die neue Lehre seitens Bischof Hugo und der fünf Orte.

Bevor die häretische Richtung vielerorts die Oberhand gewann, stieß sie auf ernsten Widerstand der Geistlichkeit. Bischof Hugo erhob am 2. Mai 1522, infolge des Fastenstreites in Zürich, seine ernste Warnung im Hirtenschreiben „Inter caeteras solicitudines". Dasselbe ist von Generalvikar Dr. Fabri verfaßt, dessen Absage an Zwingli und die ihm bisher befreundeten Humanisten. Für die bedrohliche Lage der Kirche bezeichnend ist das Schreiben nicht nur an die Vorsteher des Säkular- und Regularklerus, sondern ebenso nachdrücklich an die weltlichen Obrigkeiten und deren Organe gerichtet. Dasselbe nimmt deutlichen Bezug auf die Zustände in Zürich seit dem Fastenstreite und den Höchstetterhandel in Bern. Zu den vorzüglichsten Sorgen des bischöflichen Hirtenamtes gehört, daß der Bischof bei seinen Untergebenen den Geist des Friedens pflanze, Ärgernisse beseitige, Zwistigkeiten verhüte, damit das Band der Liebe und Eintracht gewahrt, der Wolf von

der Herde Christi ferne gehalten werde. Mit Schmerzen sieht Bischof Hugo, wie überall in der Kirche Gottes das Unkraut der Zwietracht gesäet wird, wie einzelne in übermütiger Weltklugheit die Einheit der Kirche bekämpfen: „Cernimusque quosdam, prudentiæ suæ modum ponere nescientes, ecclesiam multipliciter et ferociter impugnare ac, ut inconsutilem Domini tunicam scindant totis viribus laborare.“

Wie die Erlasse Papst Leo X. und Kaiser Karl V. bezeugen, und allen Christgläubigen kund ist, erneuert sich der alte Kampf wider die Einheit der Kirche; es erheben sich Irrlehren und Sekten, welche längst von den hl. Konzilien, neuestens von Papst und Kaiser feierlich verdammt sind. Vornehmlich sind es Verkündiger des göttlichen Wortes in deutschen Landen, welche, statt das Volk zu erbauen, demselben der kirchlichen Lehre widersprechende Meinungen, „contraria“, predigen. Gelehrte und Ungelehrte zanken gegenseitig über göttliche Dinge und hl. Geheimnisse, über Zeremonien, fromme Gebräuche und kirchliche Satzungen. Dadurch wird das christliche Volk derart in Verwirrung gebracht, daß es nicht mehr weiß, welchen Weg der Lehre es gehen soll. „Simplex grex adeo redditur perplexus, ut in quam iturus sit sententiam plane ignoret.“

Bischof Hugo bittet und beschwört angesichts der wachsenden Übel der Zwietracht und des Ärgernisses, gestützt auf die päpstlichen und kaiserlichen Mandate, seine Diözesanen jeglichen Standes mit väterlicher Liebe, um der Barmherzigkeit Jesu Christi willen, sie mögen die Kirche, welche an Christus glaubt, nicht verlassen, in Einigkeit mit dem Stuhle des hl. Petrus verharren, den ehrwürdigen, von ihren frommen Vorfahren ererbten Satzungen der Kirche nicht widerfechten, sondern sich in allem als gehorsame Söhne der Kirche erweisen, das Band der Liebe und Eintracht bewahren. Klerus, Obrigkeiten und Volk sollen inbrünstig beten, damit Gott der Allmächtige den Geist der Zwietracht zur Ruhe bringe, welcher alle christlichen Reiche erschüttert, die Untertanen gegen ihre Obrigkeiten aufreizt, das christgläubige Volk zur Auflehnung gegen die Lehren und Ordnungen der Kirche verleitet. Gott möge die Schismatiker und Rebellen zur Einheit der Kirche zurückführen, ihren hartnäckigen Sinn, „obstinatam malitiam“, brechen, Obrigkeiten und Untertanen in Liebe, Treue und Gehorsam vereinigen. In jeder hl. Messe solle die Kollekte für den Frieden

der Christenheit und zur Ausreutung der Irrlehren, „Ecclesiæ tuæ, Domine, preces placatus admitte!“ gebetet werden, an allen Sonn- und Feiertagen, so oft gepredigt wird, die bischöfliche Verordnung dem Volke ans Herz gelegt und erklärt, dasselbe zum Gebete für den Frieden der Christenheit, zur Übung frommer Werke und Besserung des Lebens ermahnt werden.

Das Hirtenschreiben „Inter cæteras solicitudines“ brachte die Scheidung der Geister. Die Tagsatzung zu Luzern, welche am 27. Mai 1522 zusammentrat, sah sich genötigt, die brennend gewordene religiöse Frage in ernstliche Erwägung zu ziehen. Sie beschäftigte sich, auf Ersuchen des Bischofs zu Konstanz, mit dem Anzuge: „Wie die Priester jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft mancherlei predigen, woraus unter dem gemeinen Manne Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben erwächst. Das sollen die Boten ihren Herren und Obern heimbringen, diese mit ihren Priestern reden, daß sie von sölichem Predigen abstehen, wie jeder Bote wohl zu sagen weiß.“

Man geht schwerlich irre, wenn man den „Anzug“ vom 27. Mai 1522 als ersten Versuch eines gemeinsamen Vorgehens der fünf alten Orte zur Beschirmung des alten Glaubens wie zur Unterdrückung der neuen Irrung ansieht. Dr. Anshelm, Bullinger und Salat versetzen in der Tat eine solche Vereinbarung auf diese Zeit; von Dr. Anshelm wird der Anzug ausdrücklich den Umtrieben des Generalvikars Dr. Fabri zugeschrieben. Wie Thomas Faßbind berichtet und aus dem Briefwechsel Zwinglis mit Mykonius hervorgeht, war seit Ostern 1522 das Kapitel der vier Waldstätte der Mittelpunkt des Widerstandes gegen das Eindringen der neuen Lehre in das Gebiet der fünf Orte; dasselbe hielt öfters Versammlungen zu Beckenried. Zwingli seinerseits war rastlos tätig, in Luzern und Schwyz bei Klerus und Magistraten Einfluß und Anhang zu gewinnen. „Manches Sümmlein“, schreibt Faßbind, „flog hin und her, um in andern Kantonen Zwinglis Anhänger aufzumuntern und der neuen Lehre daselbst Anhang und Wachstum zu verschaffen“; an die Maienlandsgemeinde zu Schwyz war seine göttliche Vermahnung wider die Fremdendienste gerichtet.

Aus den Briefen Zwinglis und den nachfolgenden Ereignissen ergibt sich, daß dieses Pastoralschreiben sowie das persönliche

Einschreiten des Generalvikars einen tiefen Eindruck machten. Zwingli begann sofort offenen Kampf gegen Papst und Bischof, Zölibat und Orden; er schrieb gegen Bischof Hugo den „Archeteles“ und ließ den Orden das Predigen verbieten. Klerus und Obrigkeiten in den fünf Orten nahmen fortan die gegenteilige Haltung ein: sie hielten sich entschlossen an die bischöfliche Auktorität. Bischof und Klerus suchten gegenüber dem Andrange der neuen Lehre den Schutz der weltlichen Obrigkeiten. An verschiedenen Orten fanden Versammlungen der Klerisei statt, um die Zeitlage zu beraten; in Luzern predigte Dekan und Leutpriester Mag. Hans Bodler gegen die neue Lehre. Von allen Seiten ergingen darüber seitens der Freunde an Zwingli sehr bewegliche Klagen über Bedrängnisse und offene Verfolgung: „Nosti hoc sæculum periculosum esse“, schrieb der Zuger Kaplan Bartholomäus Stocker am 5. Juli 1522 an Zwingli, „et quantum omnes homines, tam *Episcopi* et *Presbyteri* quam *Laici*, ab evangelica veritate sint alieni, et *populus* sit insanabilis, non recipiens sanam et veram doctrinam!“

In der Tat war die zweite Hälfte des Jahres 1522 sehr bewegt und für die Zukunft entscheidend. Auf das bischöfliche Schreiben hin ließen in den fünf Orten Klerus und Obrigkeiten mehr als bisher Vorsicht und Klugheit walten; gleich Bischof und Generalvikar waren sie überzeugt, es sei hohe Zeit und Pflicht, gegenüber der Predigt der neuen Lehren ernstere Maßregeln zu treffen. Von allen Seiten gingen Beschwerden über die neue Lehre und Predigt ein, zunächst gegen die Leutpriester zu Fislisbach und Höngg. Die Engelweihpredigten der drei Prädikanten zu Einsiedeln hatten großen Anstoß erregt. Gegen Zwingli selber erhob sich ernste Klage: er habe gepredigt, die Eidgenossen, nämlich die fünf Orte, verkaufen das christliche Fleisch und vergießen das christliche Blut, zudem habe er sich Schmähungen auf das hl. Sakrament des zarten Fronleichnams Christi erlaubt. Zwingli bestritt diese Vorhalte; allein es lag denselben, wie die nächste Zukunft bewies, große Wahrheit zu Grunde. Aus den Vogteien gelangten Beschwerden der Landvögte an die Obrigkeiten, daß ungebürlich geschrieben, geredet und gehandelt werde. Die Tagsatzung zu Baden befahl am 24. November 1522 den Landvögten, daß sie jene Priester, welche solchermaßen wider den Glauben

reden und handeln, „dem Luther Anhang tun“, den regierenden Obrigkeiten anzeigen.

Mehrmals erfolgten „Anzüge“, daß die Bruderschaften der Steinmetzen, die überall verbreitet waren, allenthalben viel Mutwillen trieben. Schon am 22. November 1513 wurde der Obermeister der Bauhütten, Stephan Rützistorfer in Zürich vor die Tagsatzung geladen, als er aus Übermut nicht erschien, unter scharfe Aufsicht gestellt worden. Am 15. Dezember 1522 wurde zu Baden auf Antrag des Boten von Schaffhausen beschlossen, die Bruderschaft aufzulösen und für das ganze Gebiet der Eidgenossen zu verbieten. Erst 1563 wurden die Bauhütten, welche vielen als Vorläufer der Freimaurerlogen gelten, unter Vorsitz der Bauhütte zu Straßburg wieder gestattet. Angesichts der Agitation auf der Kanzel, in der Presse und im Volke, erfolgte zu Baden am 15. Dezember 1522 der Anzug, an alle Obrigkeiten zu bringen: Es sollen überall die neue Predigt abgestellt, die alten Bräuche festgehalten und die neuen, zu Basel und Zürich gedruckten Büchli verboten werden. Dieser „tapfere Widerstand“ gelangte dagegen für das Gebiet der fünf Orte, Freiburg und Solothurn, zur Durchführung. Die Botschaft von Bern erklärte: „M. Herren werden die evangelische Predigt gestatten, deren Verkündiger bei ihrer Freiheit handhaben und schirmen.“

Die fünf Orte taten fortan das Gegenteil. Der Rat zu Luzern stellte sich sofort in Gegensatz mit Zürich und Bern. Derselbe klagte am 21. Dezember 1522 über einen Priester, welcher in Escholzmatt mehrere Diebstähle begangen, die Eidgenossen wegen der „schand und schmach“, welche ihnen im Herbste 1521 zu Mailand begegnet, gescholten habe. Dem Pfarrer zu Escholzmatt habe derselbe fälschlich die Irrlehren unterschoben: „Es syg vor hundert jahren in etlichem concilium beschlossen worden, daß man nit lenger glauben soll dann hundert jar, daß unser frow eine reine jungfrow oder magt syge gsin; nun sigen die hundert jar schier us. Zum andren, unser frow habe drü kind gehapt, und sige unser Herrgott das mittelst kind gsin, und sunst ander unchristenlich ketzerische Stück, die er geredt hat.“ Die Herren zu Bern wurden ernstlich und wiederholt ersucht, diesen Pfaffen, der zu Brugg gefangen lag, gebürend zu strafen.

Der Rat zu Luzern erklärte ferner am 30. Dezember 1522 in einer Missive, welche an Entschiedenheit nichts zu wünschen

übrig ließ, den wankelmütigen Herren zu Bern: Weil die lutherischen und zwinglischen Lehren in der Eidgenossenschaft täglich überhand nehmen, haben sich M. Herren von Luzern gleich anfangs entschlossen, dieser Ketzerei in keiner Weise anzuhangen, gegenteils dieselbe nach bestem Vermögen abzuwehren. Der Rat vernehme, daß die Leutpriester Hans Buchser in Sur und Andreas Hunolt zu Aarau, mit etlichen ihrer Anhänger, wie dem Wirte zu Rubischwil und andern Laien, die mit sölicher falschen Opinion vergiftet seien, gegen das Gotteshaus zu Beromünster mancherlei Unruhen erregen und damit Abbruch am Zehnten bewirken. Der Rat zu Luzern hat sich bereits mündlich durch seine Boten darüber beschwert; die Umtriebe sind wider Hoffen nicht abgestellt worden. Deshalb findet Luzern sich genötigt, M. Herren zu Bern nochmals ernstlich zu bitten und zu ermahnen, daß die Chorherren zu Beromünster als Patronats- und Zehntenherren wieder zu ihren alten Rechten und Herkommen gelangen; sonst werden M. Herren das Stift auf anderm Wege zu schützen wissen. Meister Hans Buchser wurde zur Ruhe gewiesen und blieb unbehelligt auf seiner Pfarrei. Andreas Hunolt, welcher das Meßopfer verwarf, die hl. Kirchenväter von der Kanzel „Strowbutzen", die Chorherren zu Beromünster „Torherren" gescholten, denen das Volk weder Zehnten noch Abgaben schulde, wurde zwar am 16. November 1523 dem bischöflichen Gerichte zu Konstanz überantwortet, bald darauf zurückgefordert, aber später als böser Rottierer vertrieben.

Die Ereignisse gaben denjenigen Orten, welche rechtzeitig und entschieden gehandelt hatten, nur zu sehr recht. Bisher, noch im Dezember 1522, nannte man, bemerkt Salat ausdrücklich, „die nüwen Sekter alle sampt dem Zwingli lutersch; jetzt brach Zwingli, des Lutrers sun, in der Eidgnoschaft uß und fuor eben grob mit sinen bystenderen". Die 67 Schlußreden Zwinglis, mehr noch die lebhaften Vorgänge auf der ersten Zürcherdisputation schufen in jeder Beziehung Klarheit. Die Thesen wurden von Freund und Feind als Absage an die katholische Kirche, als Kriegserklärung an alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten betrachtet, welche es wagten, den alten Glauben zu beschirmen und wider die Schnur Gottes zu fahren. In den fünf Orten wurde seit Neujahr 1523 mit größerer Strenge zur Unterdrückung dieser neuen Irrungen und gegen die Freunde Zwinglis

geschritten. Mag. Wolfgang Schatzmann, Frühmesser zu Sempach, konnte am 19. Januar 1523 seinem Freunde Dr. Vadian schreiben, im Gebiete von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug dürfe kein Priester zu Gunsten der Lehre Dr. Luthers das Geringste verlauten lassen, sonst verliere er sein Benefizium und müsse Hab und Gut verlassen. In Solothurn wurden bald nach der Disputation Dr. Luthers und Zwinglis Schriften weggenommen und auf das Rathaus getragen, in Freiburg verbrannt.

3. Der Reichstag zu Nürnberg und die katholischen Eidgenossen.

Von nachhaltigem Einflusse auf die kirchenpolitischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft wurde der große Reichstag zu Nürnberg. Am 17. November 1522 eröffnet, hatte derselbe vornehmlich die Aufgabe, der Türkennot mit Unterstützung der Reichsstände zu begegnen, die Einheit der Kirche gegen den von Wittenberg ausgehenden Abfall, welcher sich bereits über ganz Deutschland erstreckte und immer mehr eine sozial-revolutionäre Wendung nahm, mit Hülfe der Reichsstände zu sichern, die gesetzliche Ordnung der Kirche und des Reiches vor den religiös und politisch revolutionären Bestrebungen des niedern Adels, der Bauern und einzelner Städte zu sichern. Papst Hadrian VI. war auf dem Reichstage durch seinen Legaten Franz Chieregati, Bischof zu Terano, vertreten. Chieregati verlangte von Kaiser und Reich die Durchführung der Edikte von Worms gegenüber Dr. Luther und seiner Lehre. Papst Hadrian VI. unterbreitete dem Reichstage durch Vortrag des Legaten die weitgehendsten Vorschläge zu einer durchgreifenden Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern. Dieselben wurden von Dr. Luther und seinem Gefolge von Theologen, Humanisten und Politikern verworfen. Zur Durchführung des schwierigen Werkes wurde die baldige Einberufung eines allgemeinen Konziliums gemeinsam durch Kaiser und Papst in Aussicht gestellt. Dr. Fabri war auf dem Reichstage als Vertreter des Bischofs zu Konstanz und Berater des Reichsverwesers Erzherzog Ferdinand in hervorragender Stellung tätig. In diesem Momente griff Zwingli anonym durch seine „Suggestio deliberandi“ als begeisterter Anhänger und Mitarbeiter Dr. Luthers, im Stile des Revolutionärs Ulrich von Hutten, in die kirchenpolitischen Wirrsale Deutschlands ein.

Die Reichsstände wagten angesichts der maßlosen Agitation nicht mehr, gegenüber Dr. Luther und seiner Lehre entscheidende Schritte zu tun; dagegen reichte die Reichsritterschaft auf Ersuchen des Legaten ihre eingreifenden Reformvorschläge ein. Die „Centum gravamina nationis Germanicae“ erhoben, ohne die dogmatischen und rechtlichen Grundlagen der Kirche anzutasten, in 72 Artikeln gegenüber den Bischöfen, Domkapiteln und Prälaten der deutschen Kirche die herbsten Vorwürfe. Die besondern Beschwerden über Mißbräuche und Übergriffe der römischen Kurie waren in 28 Artikeln zusammengefaßt. Das verheißene Konzil sollte längstens innert Jahresfrist nach einer deutschen Stadt einberufen werden, die Laien mit Sitz und Stimme auf demselben vertreten sein, um zu beraten, was göttlich und evangelisch sei, zum gemeinen Nutzen gereiche. Einige verlangten, nicht der Papst, das Oberhaupt der Kirche, sondern der Kaiser als ihr Schirmherr müsse die allgemeine Kirchenversammlung einberufen und präsidieren. Deren Beschlüssen sollte Gehorsam geleistet werden, sonst sei ein allgemeiner Aufstand des Volkes zu gewärtigen; es werde ein Krieg zur Zerstörung der geistlichen und weltlichen Fürstentümer erfolgen.

Nach langwierigen Verhandlungen kam durch kluge Vermittlung des Reichsstatthalters Ferdinand von Österreich ein Abkommen zustande. Die Vertretung der Laien auf dem Konzil wurde fallen gelassen, dessen Einberufung in eine deutsche Stadt innert Jahresfrist dem Einvernehmen von Papst und Kaiser anheimgestellt. Bis dahin sollte nichts anderes gelehrt und gepredigt werden, denn das Evangelium nach Auslegung derjenigen Schriften, welche von der hl. christlichen Kirche angenommen sind; alles, was zur Erregung des gemeinen Mannes wider die Obrigkeit diene oder die Christgläubigen in Irrung führe, sollte vermieden werden. Prediger, welche sich nicht weisen lassen, mögen die Ordinarien mit gebürlicher kirchlicher Strafe belegen. Es darf nichts gedruckt werden, außer es sei durch verordnete Zensoren besichtigt und zugelassen. Bei großer Strafe wurde verboten, Schmähbüchlein zu drucken und feilzubieten. Geistliche, welche Weiber zur Ehe nehmen, Ordensleute, welche aus den Klöstern laufen, sollen ihre Rechte, Privilegien und Pfründen verwirkt haben. Reichsmandate und Edikte sollen den weltlichen Obrigkeiten befehlen, daß sie die geistlichen Ordinarien bei Ausführung der Strafen in nichts verhin-

dern, vielmehr als deren Beschirmer ihnen helfen, solche abtrünnige Priester nach Ordnung gesetzter Rechte zu strafen. Die vom Reichstage beschlossenen Verordnungen zur Wahrung der kirchlichen Einheit, sowie zur Abwendung der Rhodus, Ungarn und Österreich schwer bedrohenden Türkengefahr sollten an allen Sonntagen dem Volke von der Kanzel verlesen werden.

Am 6. März 1523 erschien das kaiserliche Mandat im Auftrage der katholischen Reichsstände, welches angesichts der großen Türkengefahr inständig ermahnte, die Einhelligkeit im Glauben und das Band der christlichen Liebe zu bewahren, dadurch das drohende Strafgericht Gottes abzuwenden. Alle Christenleute wurden um der Liebe Jesu Christi willen gebeten, den Bedrängten zu Hülfe zu kommen, und den allmächtigen Gott demütiglich anzurufen, den Irrtum, welcher jetzt allenthalben erwachse, von aller christlichen Obrigkeit, der geistlichen und weltlichen, zu nehmen, allem christlichen Volke die Gnade zu verleihen, daß sie in Einmütigkeit des hl. wahren Christenglaubens und im Frieden leben, bestehen und bleiben, dadurch den Weg der Seligkeit erlangen mögen.

Dr. Fabri, welcher, kaum von der ersten Zürcherdisputation zurückgekehrt, sich nach Nürnberg verfügte und an den Verhandlungen einen maßgebenden Anteil genommen hatte, wie es seine Stellung als Generalvikar der Diözese Konstanz und die bedrohlichen Vorgänge in der Eidgenossenschaft ihm zur Gewissenspflicht machten, ließ nach Schluß des Reichstages, 10. März 1523, sein Buch erscheinen: „Warliche Underrichtung, wie es zu Zürich auf den 29. des Monats Januarii 1523 ergangen sye.“ Dasselbe ergänzte die Erzherzog Ferdinand eingereichte, scharfe Beurteilung der 67 Schlußreden Zwinglis und der Mandate des Magistrates von Zürich. Die Schrift war Abt Theobald Hyllweck zu Lützel, dem mutvollen Verteidiger des alten Glaubens, gewidmet. Zwingli gab die Antwort durch seine „Gyrenrupfer“.

Bischof Hugo hatte den Beschlüssen des Reichstages zu Nürnberg beigepflichtet; deren Rechtsgültigkeit war damit für die schweizerische Quart der Diözese Konstanz gegeben. Am 13. Juli 1523 erließ der Bischof mit weitläufiger Berufung auf das kaiserliche Mandat vom 6. März 1523, das große, von Dr. Fabri verfaßte Hirtenschreiben „Paulus electionis vas“. Er sandte dasselbe, samt dem angefügten Reichsmandate, in lateinischer und deutscher

Druckausgabe allen Obrigkeiten, Prälaten, Dekanen und Pfarrherren zu. Das hochbedeutende Aktenstück, welches die aus der neuen Predigt erwachsende Zwietracht mit scharfen Zügen in ihren Folgen schildert und eindringlich vor den süßen Worten ihrer Verkündiger warnt, welche über die Artikel des christlichen Glaubens, die hl. Sakramente, die Anrufung U. L. Frauen, häretische, längst verurteilte Lehren verbreiten, fand sehr verschiedene Aufnahme. In Zürich wurden Hirtenschreiben und Mandat beiseite gelegt, von Zwingli offen als anmaßende und unbefugte Einmischung in die Händel der Eidgenossen in Wort und Schrift bekämpft. Die fünf Orte bekamen den Vorwurf, sie beladen sich mit fremden Herren, zum Abtrag und zur Zertrennung der Eidgenossenschaft und aus Haß gegen das göttliche Wort. Zu Bern, Basel, St. Gallen und Schaffhausen gingen die Magistrate eigenmächtig mit Halbheiten vor; unter Mißachtung des kaiserlichen Willens, des Mandates und der bischöflichen Kundgebungen gestatteten sie die freie Predigt des göttlichen Wortes.

Die Reichstagsbeschlüsse zu Nürnberg vom 6. März 1523 und das bischöfliche Hirtenschreiben: „Paulus electionis vas“ vom 13. Juli 1523 führten, im Gegensatze zu Zürich, in den fünf Orten zum festen Anschlusse der Obrigkeiten an die katholische Politik des Kaisers. Der eifrige Förderer dieser Bestrebungen auf den Tagsatzungen, welcher zuerst die Tragweite der „neuen Irrung“ durchschaute, Dr. Fabri, wurde deshalb als Feind der Eidgenossen, die Obrigkeiten, welche zu Papst, Kaiser und Bischof hielten und sich entschlossen zeigten, im Geiste des Reichstages zu Nürnberg den alten Glauben zu schirmen, als gewalttätige, mit fremden Herren beladene Oligarchen, Pfaffenknechte und gottsfeindliche Widersacher des göttlichen Evangeliums verschrieen. Die Altgläubigen hatten seit Januar 1523 vollen Grund zur Klage über die unerhörte Art, wie ihr Glaube geschmützt und geschmäht wurde.

Zwingli sprach seinen Mißmut in Briefen an seine Freunde aus. Schon am 19. Februar 1523 beklagte er sich über die Verblendung „perniciosa cœcitas“, vieler Eidgenossen, welche verlangen, daß ihnen statt des lautern Evangeliums falsche Lehren gepredigt werden, welche die Ohren kitzeln. Sie machen Christus, den einigen Erlöser und Schirmer der Seelen, zum Gespötte, „exsibilant“; sie überhäufen die getreuen Verkündiger des Evangeliums und Hirten

der Seelen mit Schmach, behandeln ihre wahrhaften Freunde mit Roheit. Die göttlichen Rechte gelten ihnen nichts, das natürliche Recht treten sie mit Füßen. Sie schirmen die Satzungen des Antichrist; ihre Bosheit, „malignitas“, macht sich überall geltend, selbst in Zwinglis nächster Umgebung. Von diesen Leuten ist nichts Besseres zu erwarten, als von Krokodilen, Tigern, Löwen und Bären. Diese Übel sind Heimsuchungen, mit denen Gott seine getreuen Diener heimsucht, doch ist nicht für diese zu fürchten, sondern für die Widersacher Gottes und seines untrüglichen Wortes. Immerhin sind die Drangsale, welche die Diener Gottes erwarten, sehr bedrohlich. Wenn die Gegner in ihrer Wut, „pro sua atrocitate“, dieselben in ihre Gewalt gebracht, werden sie denselben die unerträglichsten Leiden zufügen. Doch Gottes Wille geschehe. Dr. Fabri bläst in das Kriegshorn; allein er versteht nichts von der gesunden Lehre seit er seine Weisheit in Rom geholt; denn was hat Rom mit Christus zu tun? So äußerte sich Zwingli gegenüber Mag. Werner Steiner in Zug. Am 19. März 1523, nachdem Dr. Fabris „Warliche Underrichtung“ erschienen, schrieb er dem frommen Gottesdiener Mattheusen Alber, Prädikanten zu Reutlingen: die Machthaber, „principes“, wüten auch in der Eidgenossenschaft blindlings wider Christus, sein hl. Evangelium und dessen treue Verkündiger. Dieser mächtigen Gegnerschaft, Bischöfen, Prälaten und Pfaffen, sowie ihren gottsfeindlichen Beschützern, galt seine Kampfschrift: „Ußlegen und Grund der Schlußreden“, welche fast gleichzeitig, 14. Juli 1523, mit dem Hirtenschreiben: „Paulus electionis vas“ vom 13. Juli 1522, ins Volk gelangte.

Das kaiserliche wie das bischöfliche Schreiben machten einen tiefen Eindruck. Die Tagsatzung zu Bern faßte gegenüber Zwingli und Zürich am 7. Juli 1523 scharfe Beschlüsse, mit ernsten Klagen über schädliche Bücher, welche dort zum Nachteile der Eidgenossenschaft ausgegeben werden. Es sollen Boten nach Zürich gesandt und dort vor den Räten „ernstlich Red gebrucht werden“, wessen man sich gegenüber Zürich zu versehen habe. Die Landvögte Fleckenstein zu Baden und Muheim zu Frauenfeld erhielten Auftrag, Zwingli, aber auch den Legaten Ennius Filonardi, der zu Konstanz residierte, auf Betreten fänglich anzunehmen. Zürich fand angezeigt, in Bern und Solothurn zu versichern, in seinen Gebieten herrsche Ruhe, Friede und Einhelligkeit in der Predigt des gött-

lichen Wortes, während Bern sein erstes christliches Mandat vom 15. Juli 1523 erließ. Als Hofmeister Fritz von Andwil auf dem nächsten Tage zu Bern, 3. August 1523, die Beschwerden Bischof Hugos über Unbotmäßigkeit vieler Priester vorbrachte, welche sein Ansehen verachten und mit der weltlichen Obrigkeit praktizieren, womit Zwingli und die Prädikanten in Zürich verstanden waren, fand er bei den fünf Orten für sein Anliegen williges Gehör. Andererseits erklärte die Botschaft von Zürich, Jakob Grebel und Heinrich Walder, ihre Herren lassen Zwingli unter keinen Umständen etwas Widerwärtiges zufügen; sie verlangten ferner zu wissen, wer durch Kaspar von Mülinen am 7. Juli 1523 über die Zustände in Zürich in einem Briefe so überaus gröbliche Anklagen vor die Tagsatzung gebracht habe.

Gegen die Verbreitung der Lehren, welche die „Gründ und Ußlegen der 67 Schlußreden" verkündete, richtete sich der Abschied der Tagsatzung zu Luzern vom 30. September 1523: Angesichts der großen Irrungen, welche der lutherische Handel an allen Orten und Enden der Eidgenossenschaft bringe, solle ein jeder Bote heimbringen und jede Obrigkeit sorgen, daß jeglicher, er sei geistlich oder weltlich, von solcher Irrung gewiesen, wenn er nicht davon abstehe, nach Verdienen gestraft werde. Dieser Abschied klang wie eine Kriegserklärung an die Prädikanten und Kirchenpolitiker in Zürich; sie wurde auch als solche verstanden.

Bischof Hugo zu Konstanz hatte nämlich seine „gravamina" an die Orte zusammengestellt, bevor er um Schutz für seine kirchlichen Rechte durch seinen Hofmeister Fritz von Andwil am 3. August 1523 vor die Tagsatzung zu Bern gelangte. Die Boten der zu Konstanz gehörigen Orte, genau gesprochen der fünf alten Orte, bezeugten gegenüber Bischof Hugo auf dem Tage zu Luzern, 19. August 1523, ihre gutwillige Geneigtheit, fürstliche Gnaden bei allen Herrlichkeiten, Gerichten und alten Herkommen bleiben zu lassen, wie selbe der Geistlichkeit und bischöflichen Gnaden zustehen. Sie wollen, wie es Bischof Hugo in seinem Vortrage dringend gewünscht hatte, die ungehorsamen Priester, welche unkirchliche Lehren predigen und die Orden bekämpfen, sich in Bezug auf kanonische Institution, Examina und Gerichtsbarkeit gegenüber dem Bischof widerspenstig erzeigen, demselben die Abgaben verweigern, sich den Laien anhängen und auf die Gunst der weltlichen Obrigkeiten

berufen, weder schirmen noch enthalten. Dieses freundliche Erbieten geschieht in guter Hoffnung, die bischöfliche Kurie werde alle, so sich unschicklich halten und Sr. Gnaden zu handen kommen, nach ihrem Verdienen strafen. Doch geschieht es mit demütiger Bitte und Begehr: So die Unsern in Ehesachen oder andern dergleichen Händeln vor das bischöfliche Ehegericht kommen, daran zu sein, daß diese Sachen und Händel allweg förderlich mit den mindesten Kosten zu Ende geführt werden. Das wolle man Sr. Gnaden in aller Gehorsame und Demut allzeit verdienen. Die meisten Tagherren hatten keine Vollmachten; einzig Luzern entsprach, den Waldstätten zum Vorbilde, sofort den Wünschen des Bischofs.

„Abscheid und Erbieten" zu handen des Bischofs zu Konstanz vom 19. August 1523 bilden die Grundlage aller Vorkommnisse der fünf Orte mit Bischof Hugo und seiner Kurie, sowie der katholischen Glaubens- und Reformationsmandate. Auf dieses Abkommen zwischen den fünf Orten und Bischof Hugo gründet sich der 1523 erweiterte und ergänzte Gelöbnisbrief, welchen fortan alle Pfrundherren im Gebiete der fünf Orte, zunächst in Luzern, zu handen der weltlichen Obrigkeit als rechtem Lehenherren vor der patronatrechtlichen Belehnung unterschreiben mußten. Sie gelobten bei priesterlichen Würden, an rechter, geschworner Eidesstatt, auf ihr Benefizium zu verzichten, wenn sie ihre Ehre verwirkt hätten oder sich sonst unziemlich und anders hielten, als göttlich, priesterlich oder fromklich wäre und bei ihnen sich erfunde „Und besunder, wo ich mich lutherischen handels und nüwen sect beläde, underwunde oder merken lies, wenig oder vil, welches also von mir beschehe, dann ich an alles mittel, an alle inred old hindernuß geistlicher oder weltlicher rechten, von söllicher pfruond und aller irer nutzungen sin, darvon gan, und dieselbe M. Gn. Herren von Luzern als recht Collatores und lechenherren, nach ihrem willen fürer besetzen und lychen lassen soll und will." Ihrem Versprechen gemäß schirmten die fünf Orte seit 19. August 1523 den Bischof überall, wo sie zu regieren hatten, bei seiner Jurisdiktion; sie gingen auf ihren Gebieten von sich aus, kraft der Schirmvogtei und des Patronatsrechtes, gegen widerspenstige Priester vor.

Zwinglis und seiner Litteraten maßlose Schmähungen auf alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, welche nach Zwinglis-

Auffassung „Ursachen zuo ufruoren“ gaben, weil sie wider die Schnur Gottes fuhren und sich erlaubten, ihrer Überzeugung gemäß die geistliche Auktorität des Bischofs zu schirmen, erreichten jetzt aber bei den fünf Orten das Gegenteil von dem was sie anstrebten, nämlich die entschiedene Anerkennung der zu Nürnberg festgesetzten Grundsätze: Aufrechterhaltung des status quo, der kirchlichen Lehre und Ordnung bis zum Entscheide eines allgemeinen Konzils, Verbot der lutherischen und zwinglischen Bücher und Schmähllibelle, Schutz der bischöflichen Jurisdiktion gegenüber strafwürdigen und abgefallenen Klerikern, Verbot der neugläubigen Predigten. Die stets wiederkehrenden Beschwerden der Orte über Mißbräuche in Handhabung der kirchlichen Rechtsame und geistlichen Disziplin hatten in der „Gravamina“ der Reichsstände ihr Vorbild.

Zwinglis Antwort auf alle Widerfechtungen des Evangeliums war der Entschluß, ein zweites Religionsgespräch zu veranstalten, bildete eine schwere Sorge für alle Orte der Eidgenossen. Die Berufung der zweiten Zürcherdisputation vom 12. Oktober 1523, wegen den beiden Schlußreden wider Bilder und Meßopfer, über welche verhandelt werden sollte. Die „Usschrybung“ gab überdies deutlich zu verstehen, daß der Rat von Zürich sich den Entscheid in den hochernsten Fragen über Bilder und Meßopfer vorbehalten habe, und gesonnen sei, alle Eidgenossen auf seine Mandate zu verpflichten, das Evangelium müsse allenthalben einig und frei nach dem „Richtschyt“ Ulrich Zwinglis gepredigt, jegliche Menschensatzung, welche wider das Gotteswort streite, abgetan werden. Die Bischöfe zu Basel und Konstanz hatten diese Sprache richtig verstanden und richtig beantwortet: Es sei nicht Sache der Ratsherren von Zürich und ihres Leutpriesters, über derart wichtige Fragen zu entscheiden; es sei keineswegs anzunehmen, daß gemeine christliche Kirche, welcher der Beistand des hl. Geistes verheißen, in Bezug auf Bilder und Meßopfer seit Jahrhunderten geirrt habe. Deswegen möge der Rat von Zürich sein Fürnemen aufgeben, die Neuerungen in Bezug auf Bilder und Messe unterlassen, die ehrwürdigen christlichen Gebräuche aufrecht halten, und mit Kaiser und Reich den Entscheid des künftigen allgemeinen Konzils „uß Gnaden des hl. Geistes“ erwarten.

Während Solothurn zum Frieden mahnte, und riet, den Entscheid sowohl gemeiner Eidgenossenschaft als gesamter Christenheit

abzuwarten, auch gesonnen war, im Einverständnisse mit Bern den Bischof zu Lausanne auf das Gespräch zu laden, stellte Bern einzig auf den Entscheid aller Eidgenossen ab, welche allein über die Luthery in ihren Landen zu räten und täten berufen seien, und wies die Berufung des Bischofs zurück. Bern, sowie Solothurn, Glarus, Freiburg, Basel und Appenzell beteiligen sich vorsichtig nicht an der Disputation, während Schaffhausen und St. Gallen sich vertreten ließen.

Die fünf Orte gaben nach ernstlichen Beratungen über die beiden zur Disputation gestellten Artikel den sehr grundsätzlichen Bescheid, sie wollen weder von den Fürnemen Zwinglis noch von der kirchlichen Auktorität der Räte von Zürich das Geringste wissen. Sie werden sich solcher Fragen in keiner Weise beladen, sondern halten sich an die längst gefallenen Entscheide der allgemeinen Konzilien, an ihre fromme und ehrbare Priesterschaft. Sie finden, einer kleinfüegen Versammlung und dem Magistrate von Zürich stehe es nicht zu, so ernste Fragen zu entscheiden; ein solches Gespräch streite wider die kirchliche Ordnung. Deshalb werden sie keine Botschaft nach Zürich verordnen noch von den Ordnungen der Päpste und Konzilien abstehen; was diese festgesetzt haben, wollen sie halten bis an ihr seliges Ende, schrieb der Landrat zu Obwalden. In Luzern hatte der Rat sich mit der Priesterschaft beraten, und mit dieser erfunden, ihre frommen Altvordern seien gar wohl mit der Gnade des hl. Geistes und der göttlichen Lehre beider hl. Testamente versehen, nicht irrselige Verführer, sondern gute Christen und stets fromme Eidgenossen gewesen. Deshalb wollen sie mannhaft bei dem Glauben der hl. Väter, in den Fußstapfen ihrer Altvordern beharren. „So wir aber besser und anders von denen, so es gezimpt, etwas bericht und nach christenlicher Ordnung darzu berüeft werden, wellen wir dann abermals thuen, als guoten Christen zuostat!"

Zürich, über diese Absagen höchlich mißstimmt, verweigerte Dr. Fabri und Ennius Filonardi das freie Geleite. Die Verhandlungen des zweiten Zürchergespräches machten berechtigtes Aufsehen. Bischof Hugo nahm in seinem Fastenschreiben „Dudum sane" vom 9. Januar 1524 auf die verwirrten Zeitverhältnisse in nachdrücklichster Sprache Bezug. Seine Mahnungen zu Eintracht

und christlicher Liebe sind nicht beherzigt worden, sondern das Übel der Zwietracht greift täglich weiter um sich. Mannigfaltige bisher unerhörte Lehren werden überall verbreitet, die christlichen Fürsten leben in Streit und Krieg, der Türke bedroht die Christenheit. Alle Stände haben sich schwer versündigt. Alle werden aufgefordert, durch ernstliche Buße die göttlichen Strafgerichte abzuwenden; die Christgläubigen sollen in Demut, Sanftmut und Friedfertigkeit wandeln, in derselben Meinung und Einsicht des Glaubens verharren. Deswegen sollen während der Fastenzeit in allen Pfarrkirchen jede Woche einmal die Bußpsalmen mit der Litanei, nach der hl. Wandlung die Antiphon „Media vita in morte sumus" nebst andern Gebeten für Friede und Ruhe der Christenheit, sowie um Verzeihung der Sünden mit dem Volke gebetet werden.

Diese Ermahnung war dringend geboten. Die revolutionären Vorgänge, welche dem zweiten Religionsgespräche in Zürich vorhergingen und nachfolgten, bewiesen vor aller Welt den endgültigen Bruch der Züricher mit der katholischen Kirche als unwiderlegliche Tatsache. Zwinglis offenkundiges Einvernehmen mit den Führern der Götzenstürmer und Rottierer, die hussitische Unsinnigkeit, mit welcher das Evangelium gepredigt und praktiziert wurde, die Angriffe auf die katholische Lehre vom hl. Altarssakrament und Meßopfer mußte die katholischen Obrigkeiten noch mehr als bisher zu Aufsehen und Einschreiten mahnen. Die Gefahr des kirchlichen Umsturzes bestand nicht blos für die gemeinen Herrschaften, sondern auch für die souveränen Gebiete der fünf Orte. Die steigende Unruhe des verhetzten Volkes ließ bereits politische Umwälzungen befürchten. Das Kapitel der Vierwaldstätte klagte in kluger Vorsicht seine Lage am 27. Januar 1524 den Tagherren der fünf Orte zu Luzern; es bat dieselben ernstlich, ihnen mit Räten und Täten in solchen Sachen beraten zu sein: „wann sie sölichs in langen und wyten verzug stellend, wüssend sy nit mer seelsorger ze sin."

Am 12. Januar 1524 hatten die Orte mit Mehrheit gegenüber den bösen ketzerischen Händeln und Neuerungen, welche von Zürich aus immer größern Fürgang nehmen, namentlich in der Grafschaft Baden um sich greifen, strengere Maßregeln beschlossen. Am 24. Januar 1524 wurde erkannt: mit Zürich sei abermals ernstlich zu reden, es solle von seinen Neuerungen abstehen und sich von den andern Orten der Eidgenossenschaft nicht söndern. Der

Rat von Zürich wies nicht nur jedes Entgegenkommen kategorisch zurück, sondern proklamierte mit klaren Worten die Verbindlichkeit der neuen Lehre für die ganze Eidgenossenschaft. Dieser schroffen Ablehnung gegenüber wußten sich die fünf Orte verpflichtet, ernster als je zuvor als Schirmvögte der Kirche den alten Glauben, die kirchliche Ordnung und die bischöflichen Rechtsame zu schützen. Unter Mitwirkung der einzelnen Obrigkeiten sollte zunächst die Jurisdiktion des Bischofs zu Konstanz gesichert werden.

In Zürich wurde diese Haltung unfreundlich aufgenommen. Mykonius, welcher seit kurzem die Fraumünsterschule in Zürich übernommen hatte, schrieb im Auftrage Zwinglis und des Rates im Februar 1524 an die Priesterschaft der fünf Orte eine sehr ausführliche Darlegung der zwinglischen Glaubenslehre und der zürcherischen Kirchenpolitik. Die Ratschläge: „Oswaldi Myconii ad sacerdotes Helvetiæ, qui Tigurinis male loquuntur, suasoria“ rieten unverfroren den offenen Abfall. Die „suasoria“ lauteten dahin: die Klerisei in den fünf Orten solle vom alten Götzenwerk und vom Verunglimpfen der Zürcher abstehen und tapferlich mit dem Bekenntnisse des Evangeliums beginnen; dann werden die weltlichen Magnaten ihrem Vorbilde folgen. Gleichzeitig mit Zwinglis „suasoria“ stellte der Rat von Zürich an die „Magnaten“ der fünf Orte das unverblümte Ansinnen, dieselben sollen allenthalben ihrer Klerisei die einhellige Predigt des göttlichen Wortes anbefehlen und jedes Schelten der Lehre Christi und Pauli unter harter Strafe verbieten.

Am 1. April 1524 legte Dr. Fabri den Tagherren zu Luzern im Namen von Bischof Hugo das schriftliche Gutachten vor, welches die Gesichtspunkte enthielt, nach denen sich ein obrigkeitliches Mandat für die Gebiete des Bistums Konstanz richten sollte: Alle Pfarrherren und Kapläne sollen von den Obrigkeiten aufgefordert und angehalten werden, daß sie dem Bischofe als ihrem ordentlichen Obern den schuldigen Gehorsam erweisen, seiner Oberkeit nach altem Brauch und Harkommen geloben, derselben alles dasjenige, was sie derohalber schuldig sind, getreulich und gutwillig zu erweisen. Wenn das nicht geschehe, werden die Eidgenossen die bischöfliche Behörde nicht verhindern, gegen die Widerspenstigen ihre Oberkeit zu gebrauchen. Diese „Verständnus“ wurde seitens der fünf Orte angenommen, mit dem Siegel der Stadt Luzern versehen und sofort als Mandat in Kraft gesetzt.

4. Bekämpfung der Lehre Zwinglis als wyklefitische und hussitische Häresie.

Gegenüber dem Vorhalte, Zwingli lehre einen neuen Glauben, Zürich handle auf seinen Antrieb mit bisher unerhörten Praktiken, behaupteten Zwingli und der Rat: sie lehren, bekennen und schirmen den alten christlichen Glauben, die reine Lehre Christi und Pauli; es handle sich einzig um Abschaffung etlicher im Gotzwort nicht begründeter Menschensatzungen, abgöttischer Zeremonien sowie unerträglicher Beschwerden und Mißbräuche der Pfaffen. Der Rat schrieb in diesem Sinne sogar an Papst Klemens VII., mit dem feierlichen Bekenntnisse des apostolischen Glaubens. Allein weder zu Rom noch in den katholischen Orten vermochte man dieses zu glauben; Zwinglis Kampf gegen das Meßopfer war zu sehr ein Einschnitt in das christliche Bewußtsein, seine 69 Schlußreden, die brutale Predigt der religiösen und politischen Revolution, der „hussitischen Unsinnigkeit". Sehr zu beachten ist, was Hans Salat, der offizielle Chronist der fünf alten Orte, in ihrem Namen und Auftrage über die Herkunft der neuen Irrung im Glauben als wohlerwogene Überzeugung der Magistrate in den fünf alten Orten schreibt: Dr. Luther „hat die Waffen, womit er gestürmt, von Wyckleff und Hussen, mit Anzug etlicher siner Mithaften, der Irrtümer Berengarii und Waldonis, genommen und empfangen, ihre Unlehre und Irrung, derenthalben sie als Häretiker gekannt und verurteilt wurden, gebraucht und ausgespreitet", Dr. Hus als einen Heiligen und Blutzeugen gefeiert. Das alles ist „uff Zwingli kon; eben die Kätzery Wyckleffs und Hußen hat er geübt und ußgossen." Salat beruft sich hiefür auf das Zugeständnis, welches Heinrich Bullinger 1531 gegenüber Dr. Fabri „bekennt und verjehen hat": die hussitischen Behamen haben zum Teile ihren, der Zürcher Glauben gehabt. Das habe man, fügt Salat bei, ohne sein, Bullingers, Andingen längst gewußt. Es frägt sich, ob diese Auffassung der fünf Orte, angesichts der Vorgänge in der Eidgenossenschaft seit 1522 richtig, deren Widerstand gegen die neue Irrung berechtigt gewesen seien, weil nach ihrer Überzeugung die 67 Schlußreden Zwinglis sich mit wyklefitischen und hussitischen Lehren in Übereinstimmung befanden.

Johannes von Slechta, der Verfasser des Briefes an Erasmus, war mit den Verhältnissen und den zahllosen Irrlehren und Sekten,

welche seit den Hussitenkriegen von Böhmen und Mähren aus überall sich ausbreiteten, sehr wohl bekannt. Dieselben fanden jetzt beim niedern Klerus und beim gemeinen Volke großen Anklang. Von Gebildeten anerkannt und von manchen Humanisten in Wort und Schrift verbreitet, bildeten sie die religiöse Grundlage der revolutionären Bewegungen im Volke; ihnen waren die kirchlichen und sozialen „Artikel", welche die Vereinigungen des „Bundschuh", des „armen Konrad" und der „Christlichen Bruderschaft" aufstellten, entnommen. Die „Irrseligkeiten", oder wie die katholischen Eidgenossen sich genauer ausdrückten, die „hussitische Unsinnigkeit", waren überall wirksam; Theologen und Prediger kämpften dagegen mit Eifer aber wenig Erfolg. Es wurde in völliger Mißkennung der Zeitlage seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten versäumt, das Volk zu bilden und seine soziale Lage zu bessern, den berechtigten Klagen über die Mißstände im religiösen und bürgerlichen Leben abzuhelfen. Die wohlgemeinten Dekrete der Synoden blieben unausgeführt, die Warnungen weiter blickender Männer unbeachtet. Die geistige Bewegung wurde zu leicht genommen, während sie immer weitere Kreise ergriff, bald einen ausgesprochenen revolutionären Charakter annahm und jeder bestehenden Ordnung in Kirche und Staat sich feindselig gegenüberstellte. Dr. Eck, Dr. Fabri und Dr. Luther, selbst Zwingli, erhoben ernste Klagen über die geistigen Wirrsale: es gebe bald so viele Sekten als Köpfe, jammerte der Elias zu Wittenberg. Was früher in geheimen Verbrüderungen, Winkel- und Ketzerschulen gelehrt wurde, hatte seine Wege auf die Kanzeln der Pfarr- und Klosterkirchen, auf die Lehrstühle der Universitäten, in die theologische und profane Litteratur, und schließlich ins gemeine Volk gefunden.

Die vorgeblich apostolischen Lehren waren freilich durchwegs ältern Ursprungs; sie knüpften vielfach an die manichäischen Doktrinen der Bogumilen, Katharer und Albigenser, die Lehren der Ikonoklasten, Waldenser und mährischen Brüder an; meistens aber waren sie den Schriften von Dr. Wyklef, Dr. Huß und ihrer Nachfolger entnommen; diese selbst aber hatten ihre Vorläufer.

Seit Kaiser Friedrich II., 1215—1250, dem rücksichtslosen Feinde der päpstlichen Gewalt, welchen die Zeitgenossen als Ungläubigen und heimlichen Sarazenen bezeichneten, und Philipp IV., dem Schönen, 1285—1314, seinem Nachahmer in der Kirchen-

politik, waren namentlich die päpstliche Vollgewalt und der Reichtum des Klerus stets Gegenstand heftigster Angriffe, welche geheime und offene Sektierer, vor allem seit der babylonischen Gefangenschaft der Päpste zu Avignon und dem großen Schisma, auf den Primat und die Kirche selber ausdehnten, und mit ihren Irrlehren vermischt, in das Volk trugen. Marsilius von Padua, Johannes Giandone und William Occam, die Kronjuristen Kaiser Ludwigs des Bayern, 1313—1347, bestritten die Gültigkeit der Tradition gegenüber dem Wortlaute der hl. Schrift, die göttliche Stiftung des Primates und der hierarchischen Gewalten; sie lehrten die oberste Gewalt des Kaisers und des durch ihn vertretenen Volkes und ihr Recht auf die Kirchengüter. Occam lehrte schon als Provinzial der Minoriten in England das gleiche; er bestritt das unfehlbare Lehramt der Konzilien zu Gunsten der Laien.

Johannes Wyklef, 1324—1384, Schüler von Occam und Pantheist, leugnete die göttliche Einsetzung der Messe als Opfer, indem er das Dogma der Transsubstantiation durch die Lehre ersetzte, daß Brot und Wein in der Eucharistie bleiben und Christus nicht wahrhaft und wirklich gegenwärtig sei. Er leugnete den Primat und verlangte die Abschaffung des Papsttums, um dasselbe nach Vorbild der orientalischen Kirche durch nationale Patriarchen und von der weltlichen Obrigkeit eingesetzte Bischöfe zu ersetzen. Von ihm stammt die Lehre, jeder weltliche Magistrat, jeder Bischof und Prälat, welche in Todsünde lebe, verliere seine Gewalt. Er hatte den weltlichen Herren das Recht zugesprochen, die irdischen Besitztümer der Kirche zu ihren Handen zu nehmen, das Volk, „populares“, berechtigt erklärt, in Glaubenssachen zu entscheiden und seine fehlbaren Obern zur Rechenschaft zu ziehen, „dominos delinquentes corrigere“, die Pfarreien befugt erklärt, die Bischöfe und Prälaten der Zehnten zu berauben. Wyklef erklärte das Ordensleben als Sünde, Firmung, Priesterweihe und Konsekration der Kirchen als Ausfluß der Habsucht, die Universitäten, Kollegien und akademischen Grade als heidnische und teuflische Eitelkeit, die Stifter von Klöstern als „viri diabolici“. Die römische Kirche galt Wyklef als Synagoge des Satans und Werk des Antichrist, die Dekretalen der Päpste als verführerische Torheit. Die Kaiser, welche die Kirche und ihre Anhänger mit weltlichem Besitztum bereicherten, waren vom Teufel verführt, Papsttum, Kardinäle und alle Orden vom Teufel gestiftet.

Dr. Johannes Huß, 1369—1415, ging noch weiter; er kannte nur eine Kirche der Prädestinierten, „præsciti“. Das Papsttum galt ihm als törichte Stiftung der Kaiser, die kirchliche Jurisdiktionsgewalt als Bosheit des Antichrist zur Unterjochung der Laien. Ein böser Papst ist weder Haupt noch Glied der hl. Kirche der Prädestinierten, sondern ein neuer Judas, Apostel des Teufels, ein Dieb und Mörder. Der Papst darf nicht „sanctissimus“ von Amts wegen heißen, sonst wäre auch der Teufel als Werkzeug Gottes „officiarius Dei sanctissimus“ zu nennen. Die Wahl der Päpste und Bischöfe gibt keineswegs Amt und Vollmacht, sondern allein die verdienstliche Verwaltung des Amtes. Nirgends erscheint die göttliche Leitung der Kirche durch ein einziges Oberhaupt als Notwendigkeit; besser als durch solche Ungeheuer, „talibus monstruosis capitibus“, würde Christus seine Kirche, wie vor Einführung des Papsttums, durch die wahren Jünger, Apostel und getreuen Priester bis zum letzten Gerichtstage ordnen und leiten.

Diese Irrtümer fanden in germanischen, romanischen und slavischen Landen großen Anklang und eifrige Verteidiger. In Frankreich vertrat diese Lehren zu Anfang des 16. Jahrhunderts Aymon Picardus mit fanatischem Ungestüm. Das Konzil zu Konstanz hatte 1418 in seiner 45. Sitzung sich mit diesen Lehren beschäftigt; Papst Martin V. verurteilte 45 Artikel von Dr. Wyklef und 30 von Dr. Huß als häretisch.

Manche dieser „propositiones damnatæ“ finden sich wiederum unter den 41 am 16. Juli 1520 in der Bulle „Exsurge Domine“ von Leo X. verurteilten Lehrsätzen Dr. Luthers, welcher sich zeitweilig offen als Hussiten bekannte. Zeugnis hiefür ist Artikel 30, welcher den Hussitismus offen in Schutz nimmt: „Aliqui articuli Joannis Huss, condemnati in concilio Constantiensi, sunt christianissimi, verissimi et evangelici, quos nec universalis ecclesia posset damnare.“ In gleicher Weise hatte schon Dr. Huß die Verurteilung seines Vorläufers Dr. Wyklef als „irrationabilis, iniqua et male facta“ erklärt und als häretisch verworfen. Zwingli hat in seinen Schriften gleichfalls Dr. Wyklef und Dr. Huß sehr hochgestellt; mit ihnen teilte er den Haß und die Verachtung der Mendikanten und der scholastischen Theologie, manche sehr stark an Pantheismus und Determinismus streifende Ansichten und den Glauben an seinen prophetischen Beruf. Vergleicht man genau die 116 Artikel,

„propositiones, errores et articuli damnati“ mit den 69 Schlußreden Zwinglis, über welche in Zürich disputiert wurde, mit der Auslegung der Artikel und dem „Commentarius de vera et falsa religione“, so findet man ohne Mühe, öfter fast wörtlich, die Quellen, aus denen Zwingli das unbetrogenliche Gotzwort, die unverfälschte Lehre Christi und Pauli, zum größten Teile geschöpft hat. Dr. Fabri hatte bereits 1523 und 1526, ohne irgend welchen Widerspruch zu finden, auf diese Tatsache, den geistigen Zusammenhang der neuen Lehre mit zahlreichen ältern Häresien hingewiesen.

Kardinal Dr. Hergenröther hat im VIII. Bande der „Konziliengeschichte“ eine ebenso klare als aktenmäßige Darstellung der mannigfaltigen Irrlehren gegeben, welche seit Ende des 15. Jahrhunderts gelehrt wurden. Er hat dabei nicht sowohl die Leugner der Gottheit Christi, der Unsterblichkeit der Seele und offenen Atheisten im Auge, welche mit der Kirche auch das Christentum verwarfen, als die mehr oder weniger noch auf christlichem Boden stehenden Sekten der extremen Hussiten: die Apostoliker, Taboriten und Picarden, aus denen die mährischen Brüder, in deutschen Landen die christlichen Brüderschaften, Rottierer, Wiedertäufer, und, wie Hans Salat klagt, allerhand Irrsale als „unseliger Same und Unkrut, „zizania“, des tüfels“, hervorgingen.

Christus gilt allen diesen Irrlehrern vor der Reformation, um mit Dr. Hergenröther die Sache etwas näher zu besehen, als das alleinige Haupt der Kirche, die Bibel, nach ihrem wörtlichen Verstande ausgelegt, als die einzig gültige Quelle der Wahrheit. Der Papst ist so wenig der Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri, als dieser je Bischof zu Rom und Oberhaupt der Kirche gewesen ist. Vielmehr ist der Papst das Haupt aller Irrtümer, ein neuer Judas Iskariot, der leibhaftige Antichrist. Die römische Kirche mit ihren Kardinälen, Bischöfen und Prälaten wurde als die große Buhlerin der Apokalypse, die Synagoge des Satans verschrien. Die Lehren und Satzungen der Väter, der Päpste und Konzilien haben gegenüber dem klaren Verstande der Schrift weder Geltung noch Kraft; deshalb sind kirchliche Strafen und Zensuren nichts zu achten. Alle menschlichen Satzungen, welche dem göttlichen Worte widerstreiten: das kanonische Recht, die Privilegien der Universitäten, die Regalien der Bischöfe und Prälaten, alle hierarchischen Gewalten, ebenso alle Pfründen und Orden als

Teufelswerk, Zinse und Zehnten als Menschensatzungen müssen abgetan werden. Könige und Fürsten, welche zeitlichen Nutzens halber oder gegen die Ungläubigen ungerechte Kriege führen, leben in der Todsünde und sind der ewigen Verdammnis anheimgefallen. Niemand darf zum Glauben gezwungen und mit kirchlichen Zensuren belegt werden. Alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, welche nicht recht glauben, leben in Todsünde und verlieren ihre Gewalten. Diese Lehre muß überall von Priestern und Laien, Männern und Weibern gepredigt und aus göttlichem Geheiß durchgeführt werden. Die ihres Glaubens wegen getöteten Brüder bleiben nach picardischer Lehre als Märtyrer in ewiger Seligkeit, die in Gehorsam gegen die römische Kirche getöteten Katholiken dagegen verfallen der ewigen Verdammnis.

Auf den Sakramenten, dem Priestertum und der Kirche halten die „Pighardi" sehr wenig oder gar nichts. Viele derselben bestreiten das besondere Priestertum; sie lehren, jeder gute Laie, welcher die Handauflegung des Ältesten, — eine Erinnerung an das „consolamentum perfectorum" der Katharer — empfangen habe, besitze die Gewalt, zu konsekrieren, zu absolvieren, die wahre Lehre Christi zu predigen. Wer zu ihnen übertritt, muß sich nochmals taufen lassen, „qui ad hæresim eorum accedunt, debent singuli rebaptizari." Sie anerkennen jedoch keine Segnung des Taufbrunnens, keine Exorzismen, weder Chrysam noch Tauf- oder Krankenöl, kein Sakrament der Firmung und keine Priesterweihe, keine Vorrechte der Bischöfe. Die Ohren- oder Lüselbeicht, die priesterliche Lossprechung und die auferlegte Buße des Beichtvaters gelten nichts; die Ablässe sind ein frommer Betrug der Päpste.

Ferner bestreiten die „Pighardi" die göttliche Stiftung des Meßopfers, mit der Transsubstantiation jede sakramentale Kraft der Eucharistie. Sie sehen darin nur die gesegneten Gestalten von Brot und Wein, welche den Gläubigen unter geheimnisvollen Zeichen das Leiden und Sterben Christi versinnbilden, zu dessen Wiedergedächtnis das Abendmahl eingesetzt ist: „In sacramento Eucharistiæ nihil divinitatis esse credunt, sed solum panem et vinum consecratum, signis quibusdam occultis mortem Christi repræsentantem affirmantes, cum in alium finem a Christo sacramentum illud institutum non sit, nisi ad memoriam passionis ipsius recolendam." Deshalb verwerfen sie sowohl Kanon und Meßliturgie als konse-

krierte Kirchen und Altäre, die lateinische Kirchensprache und die liturgischen Gewänder. Über Brot und Wein dürfen ferner nicht die Einsetzungsworte, sondern blos das Vaterunser gebetet werden. Diese Feier kann überall, „in omni loco“, auch in Privathäusern und von guten Laien gehalten werden. Jede Kniebeugung und Reverenz vor dem Sakramente, die Elevation während der Konsekration, die sakramentalen Prozessionen zu den Kranken und an Festen galten ihnen als verdammlicher Mißbrauch und Anleitung zur Abgötterei, denn Christus, welcher zur Rechten des Vaters im Himmel sitzt, kann nicht mehr auf Erden sein. „Propterea in idololatriam inducuntur omnes, quotquot coram sacramento Eucharistiæ genua flectunt et incurvant vel illud adorant, quoniam Christus ipse, qui adorandus et cultu latriæ honorandus est, sedet ad dexteram patris!“

Die geweihten Kirchen stehen in den Augen der „Pigharden“ nicht höher als profane Gebäude, manchen nicht höher als Scheunen. Ebenso wenig gelten die Feste und Wunder der Heiligen; diese und die Fasttage sind schädliche, weil im Gottswort nicht begründete Erfindungen müßiger Menschen und ein Deckmantel der Gleißnerei. Gebräuche und Zeremonien, so das Kreuzzeichen, die Segnungen und Weihungen, das Weihwasser, die Fürbitten und Opfer für Lebendige und Abgestorbene, die Anrufung und Verehrung der Heiligen sind Abgötterei, Bilder, Kirchenzierden und Ornate dem klaren Worte Gottes zuwider. Die Orden und Klöster sind das Werk teuflischer Menschen. Die Ordensstifter und Päpste bis zum letzten Mönche sind, wenn sie ihre Werke nicht bereut haben, von Gott verdammte Häretiker. Stiftungen an die Klöster und ihre Beschirmuug sind eine Sünde, Chorgebet und Totenvigilien ein Wolfs- und Höllengesang, die Feiertage ein Müßiggang. Letztere sind abzuschaffen und nur noch die Sonntage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu feiern. Niemand darf einer Kirche zinspflichtig werden. Alle Teilung von Grund und Boden ist aus Tyrannei und Willkür entstanden; aller Besitz ist gemeinsam.

Zu diesen ältern Irrlehren kam seit 1517 das vorgeblich augustinische, 1520 in der Bulle „Exsurge Domine“ verurteilte Evangelium Dr. Luthers über die Erbsünde und den unfreien Willen, über Beichte, Reue und Buße, über Ablässe und Fegfeuer, seine Angriffe auf den päpstlichen Primat, die Auktorität der allge-

meinen Konzilien und die Mendikanten, die von Dr. Wykleſ entlehnte Lehre von Altarsſakrament und Meßopfer, das aus dem Huſſitismus ſtammende Begehren, die Kommunion müſſe unter beiden Geſtalten empfangen werden. Luther führte damals, als der neue Elias und gottgeſandte Erneuerer des Chriſtentums von Zwingli hochgefeiert, bereits eine ungemäßigte Sprache. Nach dem Reichstage zu Worms ſchrieb und ſprach er, und handelte ſein Mitarbeiter Dr. Karlſtadt als Bilderſtürmer im fanatiſchen Geiſte der Huſſiten und Pigharden.

Alle dieſe Lehren wurden in der Eidgenoſſenſchaft bereits in Wort und Schrift verkündigt, bevor Zwingli als Wortführer offen die kirchliche Ordnung bekämpfte und den Papſt als Antichriſt erklärte. Die katholiſchen Magiſtrate und der Klerus hatten angeſichts dieſer Vorgänge die neue religiöſe Bewegung mit einem wohlbegründeten Mißtrauen beobachtet. Volle Klarheit über Ausgang und Endziel derſelben brachten die 67 Schlußreden Zwinglis und deren rückhaltloſe Anerkennung ſeitens des Rates von Zürich. Wie aus der Chronik von Salat hervorgeht, wurde in den fünf Orten dieſer Zuſammenhang der religiöſen Fragen alsbald genau bekannt und ernſtlich erwogen. Die Kirchenpolitik, welche Zürich ſeit Anfang des Jahres 1523 rückſichtslos verfolgte, mußte den katholiſchen Eidgenoſſen als ernſte Bedrohung ihres Glaubens erſcheinen und ihren Widerſpruch hervorrufen. Die religiöſen Händel waren zur ernſten Gewiſſensſache geworden. Sehr zutreffend urteilt darüber Hans Salat:

Nach dem Nürnberger Reichstage von 1522 wurde Zwingli viel deſter fräfner und halsſtarrer mit großem Tyranniſieren. Er langte an den Biſchof zu Konſtanz und alle Altgläubigen mit Spott und Verachtung und predigte gar tratzliche gruſame Ding, welche von ihm in eine Summa verfaßt und in 67 Artikel, oder, als er ſie namste, Schlußreden gezogen wurden. Viele Prädikanten an viel Orten der Eidgenoſſenſchaft fingen auch an, ſeine Unlehre ausſpreiten und predigen, dergeſtalt, daß ſölichs zu tagen, ſo die Eidgenoſſen zuſammen kamen, bei ihnen angezogen, deshalb gehandlet und ernſtlich davon geredt ward.

Gegenüber der ebenſo unverfrornen als drohenden Anmutung, die katholiſchen Obrigkeiten müſſen ihrem Klerus und Volke, entgegen ihrer beſſern, ungezwyfelten Überzeugung, das Evangelium

Zwinglis aufzwängen, mußten sich diese die hochernste Gewissensfrage stellen: Ist unser alte Glaube Irrtum, Trug und Verfürnis des Papsttums? Haben Zwingli und der Rat von Zürich irgend ein Recht, uns ihren neuen Glauben aufzudrängen? Wie stellen sich Bünde und Verträge zu Papst, Kaiser und Bischof, welche für den alten Glauben einstehen? Sind wir als Schirmvögte berechtigt, den Rechtsbestand der alten Kirche gegen Bünde, Eide und Überzeugung zu vernichten oder dessen Zerstörung zu dulden?

Die Ausrede der Zürcher, der Glaube sei eine freie Gabe Gottes, die göttliche Speise des Evangeliums dürfe niemandem aufgezwungen, müsse dagegen allenthalben frei gepredigt werden, erschien mit Fug und Recht als heuchlerische Phrase, sobald Zwingli als erstes und absolutes Gebot seines Evangeliums verkündigte, der alte Glaube und die bisherige kirchliche Ordnung müssen abgetan, jede Obrigkeit, welche selbe beschirme, ihrer Gewalt beraubt werden. Das brutale Recht der Revolution wurde auf religiösem und rechtlichem Gebiete gepredigt; die Art und Weise, wie dasselbe in Wort und Schrift verteidigt, seit 1524 in Taten durchgeführt wurde, ließ dieses Vorgehen als Werk der Zerstörung und Ausfluß häretischer Gesinnung erscheinen. In dieser religiösen Überzeugung, nicht, wie gerne behauptet wurde, aus politischer Eifersucht gegenüber dem mächtigen Zürich, stellten sich die fünf alten Orte, wie Salat richtig bezeugt, in Gegensatz zu Zürich und auf seite der von Kaiser Karl V. befolgten Politik. Es geschah einzig zum Schutze ihres alten Glaubens und der für die Eidgenossenschaft zu Recht bestehenden Ordnung.

5. Die Regensburger Einigung vom 16. Juli 1524. — Das katholische Glaubensmandat der vierzehn Artikel.

Die Verhandlungen der Eidgenossen mit Zürich im März 1524, die Vorträge der drei Bischöfe und die Beratungen über ein gemeinsames Mandat zum Schirme des alten Glaubens auf der Tagsatzung zu Luzern fielen zeitlich mit ernsten Vorgängen in Deutschland zusammen. Der Kaiser hatte zur Lösung der kirchlichen Fragen auf 14. Januar 1524 abermals einen Reichstag nach Nürnberg einberufen. Der neugewählte Papst Klemens VII. war durch seinen Legaten, den versöhnlichen, einer wahren Reform zugetanen Laurenz Campeggio, Eb. zu Bologna, Bischof Hugo

zu Konstanz als Reichsfürst durch Dr. Fabri vertreten. Der Legat hatte die „gravamina“ zurückgewiesen, worauf die Reichsstände wiederum Beschlüsse faßten, welche infolge ihrer Halbheit weder Katholiken noch Lutheraner befriedigten. Der Abschied vom 18. April 1524 verdankte zwar dem Papste und seinem Legaten das Versprechen, das sehnlich gewünschte allgemeine Konzil solle sobald wie möglich in einer deutschen Stadt gehalten werden. Die katholische Mehrheit erklärte: bis zum Konzil und dessen Entscheide solle das hl. Evangelium nach rechtem wahren Verstande der hl. Schrift, gemäß Auslegung der von der Kirche anerkannten Lehrer, ohne Aufruhr und Ärgernis, gepredigt werden, mit andern Worten, die katholische Lehre solle aufrecht erhalten und von den weltlichen Obrigkeiten geschirmt werden.

Die lutherischen Reichsstände, mit diesem Beschlusse nicht einverstanden, in ihrem Widerspruche von der französischen Diplomatie unterstützt, welchen der Kaiser, seine Freundschaft mit dem Papste und das allgemeine Konzil gleich widerwärtig waren, faßten den Beschluß, es solle auf 11. November 1524 ein Generalkonvent nach Speier einberufen werden, welcher die schwebenden religiösen Fragen zu entscheiden habe. Der Legat Campeggio, Erzherzog Ferdinand als Reichsverweser, die katholischen Stände protestierten gegen diesen Beschluß. Kaiser Karl V. verbot den Konvent durch Majestätsbrief vom 15. Juli 1524, mit der Begründung: den Reichsständen stehe nicht zu, wider das Ansehen von Papst und Kaiser, entgegen dem von ihnen als Häuptern der Christenheit einzuberufenden allgemeinen Konzil eigenmächtig über Fragen zu entscheiden, welche nicht nur die deutsche Nation, sondern die ganze Christenheit berühren. Es ist zu beachten, daß Zwingli zu dieser Zeit von Haller und Anemundus Coctus die Nachricht erhielt, die Franzosen, „Galli“, und ihre Anhänger zu Bern, seien dem Evangelium günstig, worauf er sich anschickte, mit dem französischen Hofe wieder Verbindungen anzuknüpfen.

Diese Konstellation erklärt, weshalb, abgesehen von der kategorisch jedes Entgegenkommen ablehnenden Haltung von Zürich, auf der Tagsatzung zu Luzern, 20. April 1524, sich die gehoffte nötige Einhelligkeit in den kirchlichen Fragen nicht fand. Ein Mandat wurde, wie Hans Salat gemäß den Abschieden durchaus richtig erzählt, von allen Orten zwar „erlüttert“, aber keineswegs

vereinbart. Die drei Bischöfe wurden abgefertigt und auf ruhigere Zeiten vertröstet; die Räte zu Bern erklärten am 17. April 1524, sie werden ohne Mitwirkung der Bischöfe und des Klerus den Erlaß eines Mandates, „inen selbs“ vorbehalten, während Luzern und die andern zum Schutze des alten Glaubens vereinbarten Orte die bischöflichen Rechte gegenüber dem Klerus feierlich anerkannten. Andere Orte, wie Basel, hielten zwar, nach dem Vorbilde von Bern, die alten Bräuche aufrecht, gestatteten jedoch die freie Predigt des göttlichen Wortes, ohne den Entscheid des allgemeinen Konzils vorzubehalten.

In Deutschland vereinbarten sich die katholischen Stände am 16. Juli 1524 durch die Regensburger Einigung zum Schutze der katholischen Lehre. Unter Beirat des Legaten Campeggio, der Theologen Dr. Eck und Dr. Fabri, schlossen die Fürsten, an der Spitze Erzherzog Ferdinand, die Herzoge Ludwig und Wilhelm zu Bayern, 18 Bischöfe, welchen sich bald nachher die Erzbischöfe zu Bremen und Mainz für ihre Bistümer anschlossen, die Vereinbarung zum Schutze des katholischen Glaubens. Bischof Hugo zu Konstanz erklärte den Beitritt durch seinen Generalvikar Dr. Fabri. Die Konvention bezweckte Durchführung der Wormser Edikte, Anerkennung und Schirm der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt seitens der weltlichen Obrigkeiten, Aufrechthaltung der katholischen Lehre und kirchlichen Ordnung unter dem Schutze der Reichsgewalt bis zum Entscheide des allgemeinen Konzils. Der Gegenstoß zeigte sich für die Eidgenossenschaft sofort. Annahme und Durchführung eines katholischen Mandates wären in der Tat unmöglich gewesen. Auf die Bemühungen Bischof Hugos und der fünf Orte, im Sinne der Regensburger Einigung zu handeln, erfolgten unverzüglich, fast gleichzeitig, der Götzenkrieg in Zürich, der Auflauf in Stammheim und der Ittingersturm. Diese rohen Vorgänge waren die Antwort Zwinglis auf des Bischofs und Generalvikars würdevolle „Underrichtung die Bildnussen und das Opfer der Messe betreffend“, wie auf die Maßnahmen der fünf Orte zum Schutze des alten Glaubens. Aus göttlichem, nicht der Menschen Geheiß, erklärte Zwingli, müsse alles, was dem göttlichen Worte widerstreite, „zerbrochen“ werden.

Die 38 Artikel der Regensburger Konvention, bereits auf dem Reichstage zu Nürnberg vorbereitet, waren das weitblickende

und einschneidende Werk des Legaten Laurenz Campeggio und der hervorragendsten deutschen Theologen; Dr. Fabri stand als Generalvikar des Bischof zu Konstanz und Hofrat des Reichsstatthalters Erzherzog Ferdinand, als Theologe und Diplomat in erster Stelle; die besondern Verhältnisse der Eidgenossenschaft blieben deshalb nicht unberücksichtigt. Die 38 Artikel sind heute noch das ebenso wertvolle als denkwürdige Zeugnis für den ernsten Willen der höchsten maßgebenden Kreise, die Mißbräuche zu heben und allen berechtigten Wünschen nach Möglichkeit entgegen zu kommen. Sie waren bestimmt und geeignet, bei gutem Willen den tiefgehenden Zwiespalt zwischen Klerus und Laien zu heben, die katholische Glaubenslehre und die kirchliche Auktorität unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeiten zu beschirmen und den „status quo“ bis zum Entscheide des für nächste Zeit in bestimmte Aussicht gestellten allgemeinen Konzils aufrecht zu erhalten.

Die 38 Artikel erneuerten und bestätigten einerseits die kirchenrechtlichen Bestimmungen aus früherer Zeit zur Wahrung des „depositum fidei“ und der kirchlichen Regierungsgewalt, andererseits nahmen sie weitgehende Rücksicht auf die Zeitlage und die verwirrten Verhältnisse der deutschen Kirche. In Bezug auf die bischöfliche Regierungsgewalt und die Disziplin des Klerus waren meistens die ältern kirchlichen Bestimmungen vereinbart; den Beschwerden über kirchliche Lasten, allzuviele Fast- und Feiertage, mangelhafte Bildung und Pfründenhandel des Klerus war volle Rechnung getragen; 50 Artikel der „centum gravamina“ waren als sachlich begründet erklärt. Nebst den Bischöfen erklärten auch Erzherzog Ferdinand, die Herzoge Ludwig und Wilhelm von Bayern, Herzog Georg von Sachsen-Dresden ihre Zustimmung für Durchführung der Artikel. Dieselben bildeten später eine Grundlage für die Reformdekrete des Konzils zu Trient. Der Legat Campeggio bestätigte am 7. Juli 1524 die 38 Artikel „auctoritate apostolica“ als für die deutsche Kirche verbindlich; Papst Klemens VII. tat dasselbe Mitte August 1524, Kaiser Karl V. am 31. Oktober 1524; Erzherzog Ferdinand als Reichsstatthalter ließ dieselben in deutscher Sprache drucken und im Volke verbreiten.

Den Rufern nach Beseitigung der Mißbräuche und Reform der Kirche war die Hand zum Frieden gereicht, immerhin mit

dem Vorbehalte, das große und schwierige Werk müsse auf katholischen Grundlagen und durch die legitimen Organe: Papst und Kaiser, das allgemeine Konzil und Diözesan-Synoden, durchgeführt werden. Davon wollten die neugläubigen Theologen und Obrigkeiten nichts wissen, noch weniger die mächtig gewordene sozialrevolutionäre Partei, welche sofort zu Aufruhr und offenem Kriege schritt; Himmel und Erde, List und Gewalt wurden in Bewegung gesetzt, jede Durchführung der 38 Reformationsartikel unmöglich zu machen. Der Krieg zwischen Karl V. und Franz I., die böse Spannung und schließlich der Krieg zwischen Kaiser und Papst, die beständige Türkengefahr in Ungarn und Österreich, nicht zum mindesten die Lässigkeit mancher Prälaten, kamen der jeder Aussöhnung feindlichen Opposition in Deutschland wirksam zu Hülfe.

Die kirchenpolitischen Verhältnisse lagen in der Eidgenossenschaft ganz ähnlich. Seitens der fünf Bischöfe, denen die Eidgenossenschaft unterstellt war, hatte sich einzig Hugo zu Konstanz der Regensburger Konvention angeschlossen; sein Beispiel wurde nur von den fünf alten Orten und Freiburg befolgt. Von Zürich aus machte sich der rücksichtsloseste Widerstand geltend. Der Zug nach Waldshut und Württemberg, Zwinglis hartnäckiger und brutaler Kampf gegen Orden und Klöster in Zürich, sowie seine Hetzschrift: „Der Hirt", verfolgten das eine Ziel, jedes gemeinsame Vorgehen der Eidgenossen zu hindern und den Fürgang des Evangeliums zu fördern. Zwinglis Streit mit Dr. Eck wie sein Kriegsplan gegen die fünf Orte und das Haus Habsburg, seine offenkundige Verbindung mit den süddeutschen Bauern bezweckten das nämliche. Der richtige und gegebene Moment für die Eidgenossen, zur Einhelligkeit im Glauben zu gelangen, war auf immer verpaßt, als sich die Räte zu Bern von den fünf Orten sönderten, am 22. November 1524, statt sich an die 38 Artikel zu halten, von sich aus, unter Mißachtung jeder kirchlichen Auktorität, das „gebesserte Mandat mit dem Zusatz" erließen, mit Rücksicht darauf, daß die Mehrheit der Untertanen noch katholisch war und zu den fünf Orten hielt. Jetzt durfte Zwingli den Versuch wagen, den König von Frankreich für sein Evangelium zu gewinnen, die Kirchenpolitik der fünf Orte als eine Verderbnis der Eidgenossenschaft zu bekämpfen, jedes Entgegenkommen abzuweisen; in Zürich wurden die letzten Bräuche des alten Glaubens zerstört.

Zwingli handelte, mit Rücksicht auf die innere Lage, im offenen und geheimen Einvernehmen mit seinen Freunden und Beratern in Deutschland und im engsten Anschlusse an dortige Verhältnisse. Bereits im April 1524 hatten sich die allzeit rührigen Straßburger Theologen auch in die schweizerischen Händel gemischt. Dr. Konrad Treyer, „Tregarius“, Bürger zu Freiburg i. Ü. und Prior des Augustinerklosters zu Straßburg, Provinzial der oberdeutschen Klöster, einer der tüchtigsten und maßvollsten Theologen seiner Zeit, hatte zu Straßburg gegenüber den Lehren Zwinglis und den Beschlüssen auf dem zweiten Zürchergespräche die hl. Messe als Opfer in offener Disputation verteidigt. Die Diener des göttlichen Wortes zu Straßburg griffen am 1. April 1524 in ihrer „Verwarnung an alle Eidgenossen“ die Schlußreden Dr. Treyers auf das Heftigste an und nahmen die Lehre Zwinglis in Schutz. Dr. Treyer schrieb gegen sie den „Kurzen und wahrhaften Bericht“ über die Disputation und widmete denselben Bischof Sebastian zu Lausanne. In einer Zuschrift an alle Eidgenossen vom 1. Mai 1524 warnte er vor „der böhamischen Ketzerey und der lugenhaften, gotteslästerigen Verwarnung“ der Straßburger Prädikanten. Gegen Zwingli schrieb er seine gediegene Apologie „Canonis Missæ contra Huldricum Zwinglium defensio“, gegen die Bestreiter der Auktorität der allgemeinen Konzilien die „Paradoxa centum de ecclesiæ conciliorumque auctoritate“. Während Zwingli schon am 18. August 1524 Bischof Hugo seine „früntliche“ aber schroff abweisende Antwort gab, erließ Dr. Capito seine Replik an alle Eidgenossen erst im Oktober 1524.

Im Zusammenhange mit diesen Vorgängen wurde seitens Dr. Eck vergeblich über ein Gespräch mit Zwingli verhandelt, während Papst Klemens VII. ein Gespräch der Theologen in Gegenwart seiner Legaten zu Genf oder Lausanne in Aussicht nahm. Alle Bemühungen, mit Zürich in Friede und Einhelligkeit zu kommen, scheiterten. Den fünf Orten waren die Absichten und Kriegspläne Zwinglis sofort kundbar geworden. Auf dem Tage zu Einsiedeln, 23. November 1524, kamen dieselben sowohl seitens der fünf Orte als der kaiserlichen Botschaft ernstlich zur Sprache und riefen in Anbetracht der damals herrschenden Verhältnissen dringlichen Maßregeln, worüber Hans Salat, genauer als die Abschiede, berichtet:

Weil Zürich sich in Stadt und Land mit Büchsen, Gewehr und Harnisch zu krieglicher Wehre gerüstet, den Sturm gestellt hatte, und sich gegen Rapperswil mit Schiffen und andern Dingen in heimliche Praktiken verlegte, nahmen die altgläubigen Orte in Abschied: es seien von Zürich die Bundesbriefe herauszuverlangen, welche Meinung man zu Bern unfreundlich fand; ferner wurde von ihnen beschlossen: es sei von jedem einzelnen Orte mit allen Dingen und nach aller Notturft bei den Seinen Fürsehung zu tun, dem Sturm der Zürcher, er käme bei Tag oder bei Nacht, zu begegnen.

In diese bedrohliche Zeit, auf Spätherbst, um Martini 1524, verlegt der schwyzerische Geschichtsschreiber Thomas Faßbind, im Gegensatze zu Bullinger, den Erlaß eines Mandates von 14 Artikeln. Er bemerkt, dasselbe habe für alle elf Orte ohne Zürich und Schaffhausen staatsrechtliche Geltung erlangt. Es kann sich nur um das zu Ostern 1524 „erlütterte", wegen den schweren sorglichen Zeiten zurückgelegte Mandat handeln, welches jetzt zur teilweisen Annahme gelangte, den Pfaffen und ihrem Anhange viel Jubilierens, den Rechtgläubigen nicht wenig Kummer bereitete. Die Zeitangabe bei Faßbind dürfte insoferne richtig sein, als die Magistrate zu Bern gerade zu dieser Zeit, 22. November 1524, „von inen selbs" ihr zugesetztes drittes Mandat mit dem Zusatz erließen. Dagegen ist Faßbind im Unrecht mit der Annahme, das Mandat der 14 Artikel habe damals für elf Orte Geltung erlangt. Wie Bern erließen Basel, Solothurn und Schaffhausen besondere Mandate und Artikel und duldeten die Predigt des göttlichen Wortes. Rechtskraft erhielt das 1524 vereinbarte „frömbde Mandat" der 14 Artikel höchstens für die fünf alten Orte und Freiburg, und behielt sie, nachdem das große Mandat der 47 Artikel dahingefallen war. Das Mandat der 14 Artikel, welches auf frühere Erlasse sich stützt, verdient es, in allen seinen Bestimmungen einläßlich an dieser Stelle, auf den Zeitpunkt seiner ersten Vereinbarung seitens der fünf Orte angeführt zu werden. Der Unterschied zwischen demselben und dem zu Gunsten der Wünsche von Zürich und Bern viel weiter gehenden Mandate von 1525 tritt sofort zu tage; das Ganze trägt den streng katholischen Geist der Regensburger Einigung vom 16. Juli 1524.

Bis ein allgemeines Konzil, darzu die Eidgenossen berufen werden, die Zwietracht im Glauben aufhebt,

verordnen und befehlen die vereinbarten Orte: Wider die 12 Artikel des christlichen Glaubens, die sieben von Christus eingesetzten Sakramente soll niemand reden, disputieren oder schreiben, noch das hl. Meßopfer, in welchem der Leib und das Blut Christi konsekriert werden, welches Gott zu Lob und Ehre, Lebendigen und Abgestorbenen zum Troste gefeiert wird, anders gebrauchen, noch die hl. Kommunion anders spenden, als die Kirche es bisher gehalten hat. Niemand darf ohne Beichte zum hl. Sakramente gehen, noch solches unter beiden Gestalten, wider die Ordnung der Kirche begehren oder empfangen.

Die Orte wollen ebenso bei den andern Satzungen, Ordnungen und Gebräuchen der Kirche bleiben, wie sie aus der Lehre der hl. Väter hergeflossen und von den Altvordern an uns gekommen sind, als Fasten, Enthaltung von Fleischspeisen an verbotenen Tagen, Beichten und Buße tun, Beten, Singen und Lesen in den Kirchen, Haltung der gebotenen Feiertage, Prozessionen und Kreuzfahrten.

Niemand, wer er sei, alt oder jung, Frau oder Mann, Fremder oder Einheimischer, Geistlich oder Weltlich, soll durch Rede oder Handlung das Wort Gottes, welches der rechtmäßige Pfarrer so verkündigen soll, wie dasselbe seit vierzehn Jahrhunderten gepredigt worden ist, verhindern, noch die hl. Messe verachten oder verspotten. Alle sollen die Ordnungen der Kirche getreulich halten, die Sakramente von dem rechtmäßigen Pfarrer sich administrieren lassen, die Priester in Ehren halten und denselben die schuldigen Abgaben entrichten.

Die lutherischen Lehren dürfen weder in Winkelschulen gelehrt noch öffentlich gepredigt, noch darf darüber in Wirtsstuben disputiert werden. Niemand darf in den Städten und Gebieten der Orte predigen, der nicht von seinem geistlichen Ordinarius geweiht, geprüft und approbiert wurde. Diese Prediger sollen die hl. Schrift alten und neuen Testaments nach rechtem Verstande auslegen, wie solches die hl. Väter und alten Lehrer, so die hl. christliche Kirche angenommen, aus dem Geiste Gottes getan, lehren und predigen, und sich vor allen Lehren hüten, welche von der hl. Kirche nicht angenommen sind. Sie sollen nicht den Geiz, sondern das Heil der Seelen und die Besserung des Lebens suchen. Die Leutpriester und Seelsorger sollen die Sakramente nach Ord-

nung und Brauch der christlichen Kirche spenden, und den Laien solche nicht um Geldeswegen vorenthalten. Die pfarrherrlichen Rechte sollen strenge gewahrt, den Pfarrherren und Sigristen ihre Gefälle getreulich ausgefolgt werden; dafür soll jeder Pfarrer und Seelsorger bei seinen Schäflein bleiben, dieselben in Krankheiten und Todesnöten trösten und versehen.

Jedermann soll, wie die frommen Vorfahren getan, gütlich glauben, daß U. L. Frau und alle Heiligen Gottes mit ihrer Fürbitte vor Gott uns wohl erschießen und Gnade erlangen mögen. Auch soll niemand sich unterstehen, die Kreuze, sowie die Bildnisse U. L. Frau und der Heiligen, welche in Kirchen, Kapellen, Helgenhüsli und Bildstöcken stehen, zu zerhauen, zu zerstechen und zu zerstören, sonstwie zu verunehren oder aus den Kirchen wegzutun.

Alle, Priester und Laien sind verhalten, den bischöflichen Mandaten getreulich zu gehorsamen. Die Pfarrherren sind verpflichtet, bei der alten, wahren Lehre zu verbleiben, und ihren rechtmäßigen Obrigkeiten, wenn sie dazu aufgefordert werden, zur Verantwortung zu stehen. Die Priester sollen sich ehrbarlich, wohl und fromm halten, den Stiftungen ihrer Pfründen gewissenhaft nachkommen und den Laien ein gutes Beispiel geben; ebenso sollen die Regularen die Satzungen und Gewohnheiten ihrer Gotteshäuser wohl beobachten. Kein Priester, Chorherr, Pfarrer und Kaplan soll mehr als eine Seelsorge haben, jeder Pfarrer in seiner Kirchhöre sitzen, und es soll künftig von keiner Pfarrei eine Absenz bewilligt werden.

In Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit wurde für diesmal, weil die Zeitläufe derart sorglich stehen, angesehen und geordnet, daß kein Geistlicher einen Laien, ebenso kein Laie einen Geistlichen, noch ein Laie den andern um Schmachhändel und Geldschulden, noch um freche Reden, auch nicht um Zehnten, Zinsen, Rent und Gült, noch um andere zeitliche oder weltliche Sachen vor ein geistliches Gericht fordern dürfe. Vorbehalten blieben die hl. Sakramente, Gotteshäuser und Kirchen, Unglauben, ferner die Händel der Geistlichen und die Ehesachen, welche, wie bisher, vor das geistliche Gericht gehören.

Alles Zuwiderhandeln gegen dieses Mandat und dessen einzelne Artikel wird nach Strenge des Gesetzes bestraft. Jedermann ist bei seinem Eide gehalten, jede Übertretung den Land-

vögten und den Obrigkeiten anzuzeigen, welche über den Vollzug des Mandates zu wachen berufen sind, damit dasselbe streng und fest gehalten werde. Nach Salat war die Drohung beigefügt: „Darzuo wetten sie setzen all ihr vermögen, und insonders, welche wärend, so zu sölichem nit verwilligung geben, die wärend geistlich oder weltlich, mit denen sölltend und wettend sy in keinem weg gemeinschaft han. Darnach möchte sich jedermann richten, by alter christlicher Ordnung und Glauben zu blyben, es wurde denn durch ein concilium anders gesetzt."

So redlich die Absicht der fünf Orte war, auf diesem Wege dem Zerfalle der kirchlichen Ordnung und dem Andrange der neuen Lehre vorzubeugen, in Zürich wurden sie schroff zurückgewiesen; in den Städten Bern, Basel und Schaffhausen, in Glarus und Appenzell, sogar in Solothurn, stießen die Artikel auf trotzigen Widerspruch der Neugläubigen.

Zu Ende des Jahres 1524 war die Stellung der fünf alten Orte vor aller Welt klar, ihre Kirchenpolitik ebenso entschieden als zielbewußt: Zürich sollte zum alten Glauben zurückkehren, die neue Predigt abstellen, die Prädikanten entlassen, allen Eidgenossen die Bünde halten, welche nach der Rechtsauffassung der fünf Orte infolge der Glaubensänderung gebrochen waren. Zürich sollte sich, mit einem Worte gesagt, an die katholischen Mandate halten.

Folgende Tatsachen beweisen, daß man das ältere Mandat der 14 Artikel der fünf Orte zum Schutze des Glaubens sehr genau von dem spätern der 33 Artikel zur Abstellung der Mißbräuche unterscheiden muß. Auf dem Tage zu Einsiedeln, 11. Januar 1525, gab Bischof Hugo durch seinen Hofmeister Wolf von Helmsdorf die Erklärung ab, er werde zur Abstellung der Mißbräuche behülflich sein, welche die Eidgenossen „erkennen mögen". Diese beschlossen ein Mandat über die Mißbräuche zu beraten, welche seitens geistlicher und weltlicher Obrigkeiten erwachsen seien, darüber gemeinsam sich zusammenzufügen und Artikel aufzusetzen, damit man zur Einhelligkeit gelange und darin verbleibe bis auf ein allgemeines Konzilium. Es sei zu ratschlagen, ob man nicht die vier Bischöfe zu Konstanz, Chur, Basel und Lausanne, nebst Gelehrten berufen solle, damit man die katholische Sache bis auf ein allgemeines Konzil kräftig zu beschirmen, den gemeinen Mann in seinen Wünschen zufrieden zu

stellen und desto fruchtbarer und kräftiger zu handeln vermöge. Das Glaubensmandat war somit 1524 seitens der fünf Orte bereits als geltend vorausgesetzt; über das Reformationsmandat sollte erst 1525, gleichfalls ohne Einhelligkeit, verhandelt werden.

Wie sehr die kirchlichen Zustände auch in den fünf Orten zur Wachsamkeit mahnten, beweist das Vorkommnis auf der Tagsatzung zu Beckenried, 31. Januar 1525. Dekan Mag. Hans Bodler, Kammerer Hans Scherer und die Brüder des Kapitels Luzern, „so sich über die vier Waldstätte usspreitet", traten vor die Tagherren der fünf Orte „mit Klage und Fürtrag", daß etliche Priester des Kapitels nicht mehr U. Gn. Herren zu Konstanz und dem Kapitel gehorchen wollen. Sie verachten die viel hundertjährigen frommen Gebräuche, und weigern sich, die unter Suspension auferlegten Bischofssteuern, „consolationes", zu entrichten. Es ist zu befürchten, daß auch das „Gebet U. L. Frauen" in Abgang komme. Das Kapitel klagt ferner, daß S. Gn. einen Kaplan aus Zürich, Mag. Hans Widmer, mit Einzug der Steuer betraut habe, wogegen das Kapitel meint, S. Gn. hätte besser jemand andern, denn einen Pfaffen aus Zürich als seinen „potten" bestellt. Die Tagherren erkannten: Die Gelder, welche dem Kapitel zufallen, sollen diesem ausgerichtet und „an Gotzdienst gekehrt" werden; die Gelder, welche dem Bischof zufallen, sollen angesichts der sorglichen Zeiten bis auf weitere Unterredung mit S. Gn. zu Konstanz ausgestellt bleiben. Im übrigen wurde die kirchliche Ordnung und Rechtsame nach dem Mandate beschirmt. Für die fünf Orte blieb seit 1525 diese Tatsache von entscheidender Bedeutung, wie für Freiburg und Solothurn; die Bestimmungen des Glaubensmandates der 14 Artikel und der ausdrückliche Vorbehalt der Entscheidung eines allgemeinen Konzils behielt staatsrechtliche Geltung. Kraft der im Mandate niedergelegten Grundsätze hielten die sieben Orte die alte kirchliche Lehre und Ordnung 40 Jahre lang, bis 1564, aufrecht.

6. Grundsätze und Hindernisse der fünförtigen Kirchenpolitik.

Dr. Fabri hatte schon 1523, wie auf die theologischen Folgerungen, so auf die politischen Gefahren der Lehre Zwinglis für die Eidgenossenschaft hingewiesen. Niemanden, am wenigsten den Obrigkeiten, konnte verborgen bleiben, daß Zwinglis politischer

Kampf zunächst den fünf Orten galt. Diese nahmen sofort Stellung und erklärten, daß sie als wahre alte Eidgenossen sich verpflichtet wissen, wie die geschwornen Bünde, so den alten, ungezweifelten christlichen Glauben überall, wo sie zu gebieten und zu regieren haben, zu schützen und zu schirmen. Sie nahmen den aufgezwungenen Kampf auf durch die Vereinbarung zu Beckenried, 7. April 1524; der Abschied zu Luzern, 30. September 1524, die Vorkommnisse mit Bischof Hugo und das Mandat der 14 Artikel gaben dieser Gesinnung rechtlichen Ausdruck. Der Abfall vom alten Glauben war und blieb in ihren Augen ein Bruch der Bünde und Verträge, die Zerstörung der kirchlichen Ordnung. Die Gegner beschuldigten sie dafür der Habgier und Herrschsucht, des Hasses gegen Zürich und die wahre Lehre Christi.

Die fünf Orte hatten feierlich zu wiederholten Malen beteuert, sie wollen weder Aufruhr noch Krieg, vielmehr gemeinsam mit Zürich in der Eidgenossenschaft wieder Ruhe und Friede schaffen, trotzdem sie von den längst vorbereiteten Anschlägen Zwinglis schon im November 1524 die genaueste Kenntnis besaßen, wie aus ihren Vorträgen zu Einsiedeln, Baden, sowie in Zürich und Bern zu Anfang des Jahres 1525 hervorgeht. Begründet war ohne weiters die Klage der Altgläubigen, daß jetzt, zum größten Teil durch die neue Irrung im Glauben, die Praktiken und Predigten der neugläubigen Prädikanten, allenthalben Friede, Ruhe und Eintracht des Vaterlandes zerstört werden. In Zürich wurde darüber sogar vor Katholiken offen gesprochen. Hans Salat, welcher in solchen Sachen sehr gute Kundschaft besaß, erzählt einen Vorgang, der sich zu Anfang des Jahres 1525 ereignete. Ein Ehrenmann aus den fünf Orten kam nach Zürich; er war den Sektenmeistern, Jörg Binder, Mykonius und andern in Zürich wohl verkundschaftet und wurde von diesen nebst vielen Zürchern in ihre Häuser zu Gaste geladen. Sie sprachen mit ihm vielerlei von ihrer Sekte, in der Hoffnung, die Augen werden ihm und seinen Herren aufgehen. Worauf setzen sie ihren Trost? Woher wollen sie Beistand erwarten? Sehen sie nicht, wen sie gegen sich haben? Ein angesehener, wohlbefreundeter Mann — Jakob Grebel? — führte den Ehrenmann allein in sein Haus und sprach mit ihm über allerhand Sachen, bis eine Rede die andere suchte. Darauf redete der Zürcher vor dem Alten: „Lieber Freund! wie wird es dir gefallen,

wenn wir Zürcher Oberherren aller Orte, Meister Ulrich oberster Vogt aller Eidgenossen geworden? Wenn die fünf Orte nicht mehr Orte, sondern Untertanen sind, falls sie nicht anders handeln wollen, da sie sonst Herren bleiben möchten? Statt dessen wird mit der Zeit eine Stadt ein Ort, was ihr erfahren werdet!" Diese Vorhersage entsprach den Tatsachen genau so gut wie der Vorhalt des altgläubigen Ehrenmannes, Glockengießer Peter Füeßli, der im Rate seiner Überzeugung Ausdruck gab: vor den Anschlägen Zwinglis sei niemand sicher, weder die sieben hl. Sakramente auf Erden noch unser Herrgott im Himmel!

Die kirchlichen Fragen wirkten mächtig auf die äußere Politik zurück. Seit 1524 suchte Zwingli wieder Anschluß an Frankreich, nachdem er vernommen, am Hofe seien allerhöchste Personen dem Evangelium günstig. Die Schlacht bei Pavia, 24. Februar 1524, die Gefangenschaft des Königs und seiner Söhne, hinderten vorläufig weitere Praktiken. Andererseits führten der Waldshuter- und Württembergerzug, sowie die Haltung Zürichs in den Bauernaufständen der vordern Lande zum Einvernehmen mit den österreichischen Regimentsherren zu Ensisheim und Innsbruck und den Landvögten zu Bregenz und Rheinfelden mit den fünf Orten. Gemeinsame religiöse und politische Gefahren hielten beide Teile zusammen. Von geheimen bundeswidrigen Abmachungen über die seit 1474 bestehenden Verträge hinaus und entgegen den Bünden war jedoch keine Rede, trotzdem „landmärswys" diese Sage verbreitet und gegen die fünf Orte ausgebeutet wurde. Selbst in Zwinglis Kriegsplan von 1524 ist von solchen Praktiken keine Rede, sondern davon, daß weder die fünf Orte noch der Kaiser und Erzherzog Ferdinand das göttliche Wort hören wollen und Zürich verachten. Am 23. Mai 1525 wiesen die fünf Orte den Antrag des Kaisers auf ein Bündnis zurück.

Ursachen des Widerstandes der fünf Orte findet man in der angestammten Sitteneinfalt des Volkes, der größern Reinheit und Armut des Klerus, in einem blinden Auktoritätsglauben. Man spricht von Rückständigkeit gegenüber den politisch und religiös entwickelten Städten, von Eifersucht gegenüber dem unternehmenden stolzen Bürgertum, dessen Sinn für große Politik, geistige und religiöse Aufklärung das Evangelium mehr geistige Nahrung und größern Spielraum als der alte Glaube geboten.

Erstere Gründe dürften ziemlich richtig, letztere sehr anfechtbar sein. Das Volk war fromm, gläubig und unverdorben; dem Klerus gaben die Magistrate wiederholt das Zeugnis eines ehrbaren, frommen Wandels, einer tüchtigen Bildung. Die Staatsmänner, namentlich die leitenden Magistrate zu Luzern, seit 1522 Träger der katholischen Politik in vorörtlicher Stellung, waren mit wenigen Ausnahmen in Bezug auf politischen Weitblick, private und staatsmännische Ehrenhaftigkeit jenen von Zürich und der andern Städte mindestens ebenbürtig. Ihre politischen Denkschriften zeichnen sich, wie allgemein anerkannt ist, vor jenen der zürcherischen und bernischen Staatskanzlei durch würdige Darstellung und bündige Fassung der Rechtsgrundsätze vorteilhaft aus.

Der Geist, welcher die katholischen Staatsmänner beseelte, war, wie jede Staatspolitik, von politischen und weltlichen Einflüssen abhängig, aber in den religiösen Gewissensfragen beruhte derselbe auf jener Gesinnung, welche man als „sensus catholicus“ bezeichnet. Zahllose Aktenstücke bezeugen als tiefsten Grundzug in der Kirchenpolitik aufrichtige Pietät gegen die Kirche als Trägerin der von den Vätern ererbten christlichen Wahrheit, die Abneigung gegen die Friedensbotschaft aus Zürich als ausgesprochene Häresie. Ebenso kraftvoll tritt das Bewußtsein hervor, daß Lehre und Ordnung, Recht und Bestand der Kirche in den ewigen Bünden gegründet, durch Verträge gewährleistet, deshalb mit den Mitteln der obrigkeitlichen Gewalt gegen jede Anfeindung zu schützen seien. Es ist zugestanden, daß die fünf Orte gegenüber dem rücksichtslosen, gewalttätigen Vorgehen Zwinglis sich von einer staatsklugen Mäßigung und treueidgenössischen Gesinnung, die selbst ihre Gegner nicht zu bestreiten wagten, leiten ließen.

Die fünf Orte fühlten sich als Beschirmer des alten, in ihren Augen „allein wahren, ungezwyfelten christlichen Glaubens“, der das historische und positive Recht, Bünde und Verträge für sich hatte; sie kannten gegenüber der neuen Lehre viel weniger Duldsamkeit als sie und die kirchlichen Obrigkeiten bis zum Auftreten Zwinglis geübt hatten. Diese Intoleranz war, durch Zwinglis rücksichtsloses Auftreten provoziert, keineswegs härter als das Vorgehen der Zürcher gegen Altgläubige und Wiedertäufer. Die fünf Orte wollten sich zu Ende 1525 mit einer einzigen Stadtkirche und einer täglichen Messe, „una saltem missula“, in Zürich begnügen;

Freiburg ging im März 1527 in seinen Forderungen weiter; es sollte der katholische Gottesdienst in drei Kirchen gestattet werden. Manche schroffe Maßregel der katholischen Obrigkeiten erklärt sich aus der hundertfach bezeugten Tatsache, daß die neuen Prediger der katholischen Kirche den rücksichtslosesten Vernichtungskrieg ankündigten, daß das göttliche Wort, statt nach klarem Verstande der hl. Schrift, nur allzuoft in einem Tone gehalten war, der an Roheit alles übertraf, den alten Glauben, die frommen Gebräuche, geistliche und weltliche Obrigkeiten auf das maßloseste beschimpfte. Gar oft diente das prophetische Hirten- und Wächteramt dazu, das Volk der fünf Orte zu offenem Aufruhr und Landkrieg „anzureizen", weil die Obrigkeiten wider die Schnur Gottes fuhren.

Man hat die Haltung der „Länder" wohl mit Recht auf den Einfluß des seligen Bruder Nikolaus von der Flüe zurückgeführt. Derselbe war im Andenken der Zeitgenossen, welche den Abfall so vieler Eidgenossen vom alten Glauben erlebten und die Religionskriege durchfochten, das Vorbild jedes wahren Eidgenossen, der weise Berater und Friedensapostel des Vaterlandes. In Konrad Scheuber von Altsellen, 1481—1557, seinem hochangesehenen Schwiegersohne, hatte Nikolaus von der Flüe einen würdigen Erben seines Geistes gefunden; seine zahlreiche Familie erfreute sich des höchsten Ansehens. Von Bruder Klaus wußte man zuverlässig, daß er sowohl seine Landsleute als die fremden, zahlreich herbeiströmenden Pilger in seinen Ermahnungen stetsfort zum Festhalten am hl. Stuhle und zur Unversehrtheit des wahren Glaubens aneiferte. Er hatte in prophetischer Erleuchtung mehrmals vorausgesagt: Es werde nicht lange anstehen, daß in der Eidgenossenschaft sich große Verwirrung und Zwietracht im Glauben erhebe und dem Lande großen Schaden bringe. Aber, mahnte er, lasset euch vom hl. Glauben nicht drängen, von listigen Neuerern nicht hintergehen. Bleibt vereinigt im alten, wahren katholischen Glauben; lasset nicht ab von dem Wege, welche unsere frommen Vorfahren vor Gott gewandelt sind. Was sie geglaubt und euch gelehrt haben, das handhabet, schützet und fördert ohne irre zu werden. Lasset euch durch keine falschen Propheten verführen und stehet auf treuer Hut gegen so schreckliche und gefährliche Anfechtungen. Die schweren Tage der Drangsal werden vorübergehen und der Glaube der Väter wird euch bewahrt bleiben.

Diese Weissagung war in den innern Orten überall verbreitet. Dieselbe ist nichts weniger als legendär. Bruder Klaus betonte dieselbe katholische Gesinnung in einem schlichten Briefe vom 4. Dezember 1482 gegenüber den ehrwürdigen, frommen und wysen Herrn, Schultheiß und Räten zu Bern. Er ermahnte sie zu Gehorsam und Liebe als Grundlagen der Weisheit und des Friedens; sie sollen, wie sie bisher getan, Witwen und Waisen beschirmen, die Bösen zum Guten wenden und die Gerechtigkeit handhaben. Für ihr zeitliches Glück sollen sie Gott dankbar sein, damit es im Himmel sich mehre. Stets sollen sie das Leiden Christi, als größten Trost im letzten Ende, in ihren Herzen tragen. Dann fügt der Selige bei: „Es ist menger Mönsch, der zwyfelhaftig ist an sinem Glouben und der Tüfel tuot mengen Anfall durch den Glouben. Wir sond aber nit zwyfelhaftig darin syn, wann er also ist, wie er gesetzt. Ich schriben üch das nit darum, daß ich gloube, daß ir nit recht gloubent; mir zwyfelt nit daran, ir sygent guot gesind; ich schriben es üch zuo einer Vermanung, ob der bös Geist jeman daruin anfächt, daß er jetzt dester ritterlicher widerstund." Bruder Klaus schrieb diese Vermahnung in katholischer Überzeugung, zur Zeit als der Apostat Andreas von Krayna mit den Magistraten zu Bern über Anerkennung des von ihm nach Basel einberufenen Konzils unterhandelte.

Die katholischen Obrigkeiten verschlossen sich niemals der Einsicht, daß Mißbräuche und Übelstände in der Kirche vorhanden, daß dieselben, um größerem Unheile zu begegnen, bei Klerus und Laien sobald möglich und gründlich zu beseitigen seien. Sie verwechselten diese Auswüchse nicht mit Wesen, Lehre und Organisation der Kirche, sondern erkannten als deren Ursachen die überhandnehmende Weltlichkeit, die wilden und sorglichen Zeitläufe, von deren Folgen sie selber nicht frei waren. Auf kirchlichem Gebiete beklagten sie das Übergreifen des kanonischen Rechtes in das weltliche Gebiet, die Verwahrlosung der Seelsorge, die laxe Handhabung der kirchlichen Disziplin, die bureaukratische Verwaltung. Die Staatsmänner drangen seit 1523 inständig auf Abhülfe seitens der Bischöfe. Sie anerboten dem Bischof zu Konstanz für Herstellung der kirchlichen Ordnung bis zum Entscheide des allgemeinen Konzils die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit. Damit stellten sie sich auf den Rechtsboden der Schirmvogtei, freilich unter

Wahrung der löbl. Harkommen und kirchenrechtlichen Privilegien. Sie standen damit im Widerspruche mit der grundstürzenden Kirchenpolitik der Züricher, wie mit dem haltlosen Byzantinismus der Berner. Über die Mißbräuche im kirchlichen Leben führten sie eine rückhaltlose, oft recht derbe Sprache. Dabei übersahen sie keineswegs ihre persönlichen Schwachheiten. „Der allmächtige Gott", klagt der scharfe Kritiker Hans Salat, „ließ den neuen Unglauben zur Strafe für unsere Sünden und zur Besserung unseres Lebens aufkommen. Wenn wir alle unser lästerliches Leben erkennen, uns zur Buße wenden und von den Sünden abstehen, wird die Plage und Strafe der Heimsuchung von uns hinweggenommen. Wenn wir alle unser Tun und Lassen ändern und renovieren, wird Gott gnädiges Einsehen tun. Die vom Glauben Gefallenen werden umkehren, die Glaubenstreuen zu nothafter und rechtmäßiger Reformation kommen."

Der Kampf, welchen die fünf Orte zu führen hatten, war keineswegs leicht, wie die zahllosen Botschaften, Vorträge und Verhandlungen, sowie die Artikel und Reformationsmandate zur Erhaltung des alten Glaubens, der Bünde und des Landfriedens beweisen. Die Bauernunruhen wie die Umtriebe der Wiedertäufer und Rottierer reichten seit 1525 auch in ihre Gebiete und Landschaften hinüber und konnten nur mit Mühe unterdrückt werden. Wie 1527 gegen Dr. Murner und die Obrigkeit zu Luzern von Bern aus agitiert wurde, um Schultheiß Hug und Dr. Murner „herauszuholen", wissen wir aus Hans Salats anschaulicher Schilderung. Jedermann war bekannt, was der Chronist bezeugt: eine rast- und ruhelose Agitation ging seit 1524, da Mykonius seine „Suasoria" an den Klerus der fünf Orte schrieb, von Zürich aus.

„Durch sömlich ynblasen", schildert Salat die Umtriebe, „welche viele Winkelprediger, Liederdichter und Grempler überallhin durch ihre Büechli und Traktätli entfalteten, so beschechen und täglich fürgiengen durch Wort und Schrift, gab einer Oberkeit by allen fünf Orten viel zu schaffen durch ire Undertanen. Denen wurde von der nüwen christlichen Fryheit so vil geseit und zugeschriben, daß etliche dero ouch begirig wurdent. Deshalb die Oberkeit an allen Enden genuog zu weren und abtryben hat, sonders als solches in die iren wachsen wölte. Das widerfochten sy mit höchstem dapferm Ernst, so sy nüw sektisch ergriffend, an lyb und guot in mengerley gestalt straften, die Iren, jeden nach sym beschulden.

Das sy ouch durchus getan mit flyssiger Huot nnd Uffsuochen. Dann, wo sy das nit mit so ängstlichem Yfer fürgsechen, so war der Widerpart Uffsatz mit des giftigen paradisischen Schlangen Trug und List so unendlich Übermaß, vil und groß, daß es den frommen fünf Orten zu großem Nachteil und einer ganzen Eidgnossenschaft zum Abfall gereicht hätte."

Ein sicherer Beweis solcher Praktiken von gegnerischer Seite ist der bekannte Brief des Abtes zu Kappel, „Volcatius Jonerus", an Zwingli; derselbe ist undatiert, wird aber von Mörikofer ausguten Gründen in die Zeit der Religionskriege, 1529—1531, verlegt, und steht mit den berühmten Ratschlägen Zwinglis, „Wie mit den fünf Orten zu handeln sei", im engsten Zusammenhange. Abt Joner schreibt Zwingli, „forti doctoque Evangelii præconi, fratri præcipuo", mit welchem er sich kurz vorher im Gasthause zum „Schaf" in Zürich unterredet hatte, mit welchen Mitteln dem Evangelium in den fünf Orten rascher Fürgang zu bereiten sei:

Vielen braven und christlichen Männern in den Gebieten von Zug, Schwyz und Uri, welche ihren Wandel nach Kappel haben, sind das göttliche Wort und dessen Gerechtigkeit lieb geworden. Die Gutwilligen drängen ihn mit Wort und Schrift, daß er sich bei M. Herren von Zürich für sie verwende. Es solle deshalb seitens M. Herren alles Vermögen, „omnis virtus et fortitudo", zur Ehre Gottes, zur Förderung seines Wortes und zur Erlösung der unterdrückten Gewissen eingesetzt werden. Da alles zu einem Entscheide dränge, die Sache des hl. Evangeliums auf dem Spiele stehe, dürfen M. Herren von Zürich nicht erlahmen. Sie müssen den Liebhabern des hl. Evangeliums beistehen, damit ihre Gewissen aus der ägyptischen Knechtschaft erlöst werden. Ihre Freunde in den fünf Orten sind bereit, für die Sache Gottes sowohl Verachtung und Trübsal als Entbehrung und Mangel zu ertragen, das Kreuz Christi auf sich zu nehmen. Zwingli soll dies M. Herren zu wissen tun, in Vertrauen, sie werden mit mannlicher Tapferkeit vorgehen. Es müsse verhütet werden, daß Zwingli und M. Herren aus lässigem Handeln in Förderung des göttlichen Wortes großer Schaden und Wirrsal, schließlich Verderben und Untergang erwachsen.

Weit ernstlicher als für Zürich war eine solche Gefahr, seit Zürich und Bern gemeinsam handelten, für die fünf Orte und die

gotzfeindlichen Päpstler zu befürchten. Was Salat darüber erzählt, entspricht durchwegs amtlich erhärteten Tatsachen. Die fünf Orte wurden als die fünf Kuodrädli, Kuokammen, Knöbelbärt, Milchbängel, Tanngrotzli und Bluthunde geschmützt. Die jungen, hitzigen Zürcher drohten: „Sy wettend us zwy oder drü örtli ein Ort machen", den „fünf Sennhüttlinen" Landvögte setzen. „Es hattend auch die Berner", erzählt der Chronist Salat, „ein Gemäld machen lassen, das sie Etlichen von den fünf Orten zeigten, nämlich einen Bären, ufrächt gand; der füert an einer Kettin, die vom Tappen har einfallt und dann in fünf Strangen ging, fünf nakend Man gefangen, und dem Bären im andern Tappen ein große Ruot geben, damit er die fünf Man schlache — bedütet uf die fünf Ort". Mit solchen Handlungen, Reden und „Bedütungen" war weder dem Frieden noch der Eintracht gedient, es ist nur zu begreiflich, wenn Magistrate und Volk der fünf Orte bisweilen Maßhalten und Geduld verloren, und gegen ihre Bedränger, die seit 1527 immer frecher und zudringlicher wurden, einen tiefen Groll faßten.

Die zwinglische Propaganda auf katholischen Gebieten, das beständige Schmitzen und Schmähen der katholischen Lehren und Gebräuche, der Priesterschaft und Magistrate, bildeten den Gegenstand ernstlicher Klagen und endloser Verhandlungen; sie rief, als das Maß voll geworden, einer nach Form und Inhalt kaum ebenbürtigen Abwehr. Dr. Murner und Hans Salat als die böswilligen Friedensstörer, die katholischen Obrigkeiten als ihre Begünstiger, wurden für alles Unheil dieser Schmütz- und Schmächhändel, für den Bruch des Landfriedens verantwortlich gemacht. Darob wird vergessen, daß Jahre lang, bevor Dr. Murner und nach ihm Hans Salat ihre Polemik eröffneten, die gehässigsten Angriffe auf die katholische Kirche und ihre Verteidiger ungestraft geblieben waren. Murner war der wirksamste Polemiker auf katholischer Seite und der bestgehaßte Mann; er trug, schreibt Frz. Jos. Schiffmann, keine vergifteten Pfeile in den Kampf, aber seine Waffen waren äußerst scharf und mußten schwer verletzen. Luzern aber war es ernst um den Frieden; Dr. Murners Maßlosigkeit brachte den bedeutenden Mann zu Falle. Er mußte 1529 fliehen, weil Luzern fürchtete, es könne ihn vor der Erbitterung seiner Feinde nicht retten. Dem Frieden zu liebe wurde später der Satyriker Hans Salat mehrmals getürmt.

Weit ernstlicher als alle Praktiken und Beleidigungen waren die bundesrechtlichen Schwierigkeiten, welche in Vordergrund traten. Die Vierwaldstätte, als Begründer der Eidgenossenschaft, besaßen vor den andern neun Orten, sogar vor den mächtigen „vorderisten" Städten Zürich und Bern, einen durch das Stanserverkommnis bundesrechtlich gesicherten Vorrang. Sie hatten Anteil an der Verwaltung aller gemeinen Vogteien; in jenen eidgenössischen Fragen, welche einzig die acht alten Orte berührten, besaßen sie mit Zug stets fünf gegen drei Stimmen, im Kreise der 13 Orte, soferne Glarus, Freiburg und Solothurn zu ihnen hielten, auch in kirchlichen Fragen die Mehrheit. Diese Stellung der „Länder", „quinquepagici", unter denen Luzern und Schwyz als Schirmorte der Abtei St. Gallen, Schwyz als Mitherr über Gaster, Rapperswil und Uznach, besondere Rechte besaßen, daß Luzern zu den Ländern hielt, war längst den „vordersten Orten" Zürich und Bern, als Hindernis ihrer großen Politik, ein Dorn im Auge. In allen entscheidenden Fragen waren die Städte rechtlich an die Zustimmung der ältesten „confœderati", der fünf Orte gebunden, und diese waren keineswegs gesonnen, ihre Stellung im Bunde der Eidgenossen preiszugeben.

In allen kirchlichen Fragen fanden die „Länder" ihren starken Rückhalt seit 1522 an Luzern, damit das geistige Band, das sie gegenüber der religiösen und politischen Eroberungspolitik Zwinglis zur unerschütterlichen Einhelligkeit in allen grundsätzlichen Fragen vereinigte. Die ältern Gegensätze, namentlich in der politischen Parteistellung zu Kaiser und Reich einerseits, zu Frankreich andererseits, sowie in der Frage der Solddienste, welche in den fünf Orten sehr einflußreiche Gegner zählten, traten vor neuen Rechtsfragen zurück. Zwinglis Plan gieng seit 1524 dahin, mit dem kirchlichen Widerstande zugleich die politische Machtstellung der fünf Orte zu brechen, durch ein „evangelisches" Bundesrecht eine neue Eidgenossenschaft zu begründen. Er glaubte sich diesem Ziele nahe, sobald Bern 1528 auf seine Seite getreten war, mehr noch seit 1529, als nach dem Übergange von Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sechs neugläubige gegen sieben katholische Orte standen.

Schwierig über alle Maßen gestalteten sich die Verhandlungen auf den großen Tagsatzungen aller 13 Orte. Diese waren weder eine gesetzgebende noch administrative Behörde; sie

konnten keine grundsätzliche Fragen kraft obrigkeitlicher Auktorität zur verbindlichen Geltung entscheiden. Die Boten der einzelnen Orte konnten wohl „räten und täten", aber sie waren an die Instruktionen ihrer Obrigkeiten gebunden. Sie konnten mitbeschließen, gefaßte Beschlüsse in Abschied nehmen und heimbringen; über deren Annahme und Durchführung entschieden die Räte und Landsgemeinden der einzelnen Orte. Die religiösen Händel brachten seit 1522 bisher unerhörte, in den Bünden nirgends vorgesehene Fragen vor die Tagherren, Verwickelungen und Probleme, welche unlösbar schienen, weil die von Zürich verlangte, von Bern zu Recht erkannte Freigabe der Predigt des Gotzworts nach Zwinglis Verstand jede Duldung des alten Glaubens ausschloß. Sobald der Rat von Zürich auf seinen Antrieb seit 1523 allen und jeden Beschlüssen zur Beschirmung des alten Glaubens kategorisch seine Zustimmung verweigerte, war die Einhelligkeit in den religiösen und kirchenpolitischen Fragen auf immer zerstört.

Die fünf Orte drohten Zürich wegen Bundesbruch mit Ausschluß von Tagen und Bünden; sie standen indessen in dieser Kernfrage allein, sobald Bern bestimmt erklärte, es werde Zürich bei seinem Glauben „rüewig" lassen, seine besondere, mit der zürcherischen grundsätzlich verwandte Kirchenpolitik handhabte, um sich schließlich mit Zürich rückhaltlos zur Ausreutung des alten Glaubens in der Eidgenossenschaft zu vereinbaren. Die fünf Orte erklärten zum Entschiedensten, weder Zwingli noch Zürich und Bern seien berechtigt, sich in ihre kirchlichen Verhältnisse einzumischen; sie werden kraft des Schirmrechtes den alten Glauben getreulich, überall, wo sie gebieten und regieren, gemäß Bünden und Verträgen, schützen und schirmen. Sie verpönten die Praxis der Zürcher und Berner, daß die Räte über die Glaubensfragen entscheiden und nachher das Volk durch „Anfragen" für das Vorgehen seiner Regenten verantwortlich machen. Die Obrigkeiten in den fünf Orten, in Glarus, Freiburg, Solothurn und Wallis, hielten an dem katholischen Grundsatze fest, weder Prädikanten noch Obrigkeiten, weder einzelne Orten noch gemeine Eidgenossen seien befugt, über Glaubenssachen, welche die gesamte Christenheit berühren, Entscheide und Änderungen zu treffen. Sie anerkannten keine Reformation ohne Mithülfe der kirchlichen Obrigkeit als berechtigt, sondern glaubten sich zeitweilig berufen, die Untertanen von

Zürich und Bern über die Kirchenpolitik ihrer Herren zu belehren oder im Widerstande gegen deren Mandate zu bestärken, welches Fürnehmen beide Orte als unbefugte Einmischung in ihre Rechte zurückwiesen. Der fünf Orte Verschulden war es nicht, daß ihr katholischer Standpunkt mißachtet, das ersehnte Konzil immer wieder hinausgeschoben und die rechtzeitige Reform der kirchlichen Mißstände vereitelt wurden.

Alle kirchlichen Angelegenheiten, sowohl in Bezug auf die regierenden Orte als auf die gemeinen Vogteien, kamen seit 1524 auf den allgemeinen Tagsatzungen zur Sprache. Zunächst kam der Thurgau in Frage, seit Bern und Glarus mit Zürich zusammengingen, auch die Grafschaft Baden, Freiamt, Sargans und Rheintal, wo Bern, später sogar Gebiete, wie Gaster, Uznach, Rapperswil, wo Zürich und Bern nicht zu regieren hatten, und die St. Gallischen Stiftslande. Die Religionshändel brachten zahlreiche Sondertagsatzungen, Botschaften und Konferenzen, sowie engere Vereinbarungen beider Parteien. Die rührige Agitation, welche Zwingli und seine Anhänger allüberall, selbst auf den Gebieten der fünf Orte entfalteten, nötigte diese zu Vorsicht und Eintracht. Sie hielten ihre Tage, auf denen öfter Freiburg und Solothurn, bis 1527 auch Glarus, vertreten waren, stets zu Beckenried, Brunnen und Luzern.

Verwickelungen und schwierige Rechtsfragen ergaben sich für die gemeinen Vogteien. In diesen hatten weder ein Ort für sich noch alle zum Regimente berechtigten Orte gemeinsam und gleichzeitig zu regieren; die Berechtigung der einzelnen Orte zum Regimente war nach den Vogteien eine verschiedene. Jeder regierende Ort stellte nach rechtlich geordneter „Kehre“ seinen Landvogt, welcher nach Instruktionen und Landrechten auf zwei Jahre zu regieren, zu richten und zu verwalten hatte, darüber seiner Obrigkeit und den regierenden Orten zur genauen Rechenschaft verpflichtet war. Überall in den Vogteien walteten 1524—1528 katholische Landvögte, welche unter schwierigsten Umständen den alten Glauben beschirmten. Zürich verlangte schon 1524 in den Vogteien, wo es mitregierte, die freie Predigt seines neuen Glaubens, und behauptete seine Ansprüche mit der Begründung, das Licht des Evangeliums dürfe den Untertanen nicht verwehrt werden; ihm, als dem vordersten Orte, stehen größere Rechte zu als den andern Orten. Als die fünf Orte diese tiefeinschneidenden Ansprüche bestritten, war

ein Ausgleich über dieſe ſtaatsrechtliche Frage ſchwer zu finden. Statt einzulenken, erklärte Zürich, die fünf Orte haben wohl in weltlichen Dingen der Vogteien zu regieren, in geiſtlichen Sachen müſſen ſie ſich ihrem, dem Zürcher Willen fügen; wollen ſie das nicht tun, ſondern ſich dem Evangelium widerwärtig erweiſen, dürfen ſie nicht länger regieren, ſondern müſſen vom Regimente geſtoßen werden. Seit 1528, als Bern abgefallen, Glarus in Mehrheit proteſtantiſch war, wurde mit dieſer Drohung ernſt gemacht. Schließlich, 1529, wurde dieſes neue Recht zur Forderung auf die freie Predigt des Evangeliums in den ſouveränen Gebieten der fünf Orte erweitert. In gleicher Weiſe drangſalierte Bern ſeine Burgrechtſtädte Freiburg und Solothurn zur Annahme der göttlichen Speiſe des Evangeliums.

Die Fürſtabtei St. Gallen, unter Abt Franz Geisberg, 1504—1529, in geiſtlichen und weltlichen Sachen ein ſehr gut regiertes Gotteshaus, war ſeit 1524 Gegenſtand heftiger Anfeindungen; in Wort und Schrift, in Volksgemeinden und auf der Kanzel wurden die Gottesleute gegen das Regiment des Abtes aufgereizt. Pracht und Gewalt desſelben waren ſowohl Dr. Vadian, ſeit 1526 Bürgermeiſter der Stadt St. Gallen, als Zwingli, dem gebürtigen Toggenburger, auf das Tiefſte verhaßt. Die Aufhebung des Kloſters bildete ein Hauptziel ihrer Politik. Zürich war neben Luzern, Schwyz und Glarus der erſte, jedoch nur gleichberechtigte Schirmort der Abtei; Schwyz und Glarus ſtanden in beſonderem Landrechte mit Toggenburg; ſie waren mit dem Fürſtabte zugleich Schirmvögte der Abteien St. Johannes im Thurtal und Magdenau. Die Schirmverträge mit Abt Kaspar vom 17. Auguſt 1451 und mit Abt Ulrich VIII. vom 8. November 1479 beſagen ſo ausdrücklich und klar wie möglich, daß die Schirmorte, einzeln und gemeinſam, die Abtei in ihrem regularen und rechtlichen Beſtande zu ſchützen verpflichtet ſeien. Der jeweilige Landeshauptmann zu Wyl wurde deshalb bei ſeinem Aufritt für die zweijährige Dauer ſeiner Verwaltung ſeitens des Abtes feierlich in Eid und Pflicht genommen, ſeines Amtes als „pius advocatus et justus defensor“ zu walten. Weder der Abt noch ſeine Konventherren, noch die Gotteshausleute des alten Fürſtenlandes waren bevogtete Untertanen der Eidgenoſſen; ſie gehörten zum Reiche und waren, gleich den Toggenburgern und der Stadt St. Gallen, nur

Zugewandte der Eidgenossen. Weder diese, noch Zürich oder die Stadt St. Gallen hatten irgend ein Recht, über das Gotteshaus, seine Rechte, Leute und Güter zu verfügen; Zürich und Glarus hatten kein Recht, die Toggenburger dem Abte abtrünnig zu machen.

Die katholischen Schirmorte hielten sich gewissenhaft an Verträge und Landrecht; sie hatten mit Glarus 1522—1528 den Landeshauptmann nach Wyl zu setzen. Die Sachlage änderte sich, sobald 1527 die Neugläubigen in Glarus die Mehrheit erreichten und Zürich 1528 zum Rechte gelangte, für die Jahre 1528—1530 den Landeshauptmann zu stellen. Jetzt war man dem Ziele nahe, die Abtei aufzuheben, die Stiftslande mittelst des neuen Glaubens zur Untertänigkeit der Zürcher zu bringen, Schwyz im Landrechte mit Toggenburg durch Zürich zu ersetzen, das Kloster und die Münsterkirche der Stadt St. Gallen zu verkaufen. Landeshauptmann Jakob Frei, fanatischer Anhänger Zwinglis, betrachtete sich als regierenden Herrn, der seine Aufgabe mit rücksichtsloser Brutalität verfolgte. Zürich wies alle Beschwerden seitens Abt und Konvent wie der Schirmorte Luzern und Schwyz und der katholischen Minderheit in Glarus, sogar die wohlbegründeten Warnungen der Berner vor diesem Rechtsbruche schroff zurück.

Unter dem Machtschutze Zwinglis und der Räte in Zürich durfte Dr. Vadian am 23. Februar 1529 im Münster zu St. Gallen den Götzensturm durchführen, die hölzernen Götzen auf dem Brüel verbrennen lassen, Abt Franz und Konvent zur Flucht nach Rorschach zwingen und das Kloster in Besitz nehmen. Beredteste Lobredner zwinglischer Kirchenpolitik gestehen, daß dieses revolutionäre Verfahren den Schirmbriefen und dem eidgenössischen Rechte schnurstracks zuwiderlief, der evangelischen Sache zum Unheile gereichte, weil es den katholischen Orten unwiderleglichen Grund zu gerechten Klagen bot. Der böse St. Gallische Stiftshandel wurde zum Kriegsfalle, als Zürich 1530 dem rechtmäßigen katholischen Landeshauptmann, Jakob am Ort von Luzern, den Auftritt verweigerte, die rechtmäßigen Fürstäbte Kilian German, 1529—1530, und Diethelm Blarer, 1530—1564, als rechtlose Usurpatoren behandelte.

Die größten Sorgen brachte seit 1529 den katholischen Orten das „Christliche Burgrecht", welches nicht nur die Eidgenossenschaft, sondern auch Kaiser und Reich mit Kriegshändeln bedrohte.

7. Die kirchliche Administration des Bistums Konstanz unter Bischof Hugo und seinen Nachfolgern, 1519—1567.

Von höchster Bedeutung war in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der fünf Orte und der Eidgenossenschaft die entschiedene Stellung der Kurie zu Konstanz. Die Zustände der großen und schwierigen Diözese waren auch in der Schweizerischen Quart bei Klerus und Laien nichts weniger als ideale, doch keineswegs trostlose, sicher nicht schlimmere als diejenigen in andern deutschen Bistümern. Den Bischöfen Thomas und Hugo standen tüchtige und eifrige Räte im Konsistorium, hervorragende Generalvikare und Weihbischöfe zur Seite, so Dr. Georg Vergenhans, Domdekan, 1510—1517. Sein Nachfolger Dr. Johannes Fabri, 1518—1527, hat sich für die Erhaltung des katholischen Glaubens im Reiche und in der Eidgenossenschaft als Theologe und Staatsmann geradezu unsterbliche Verdienste erworben. Die Weihbischöfe Dr. Balthasar Brennwald aus Walenstadt, 1491—1518, O. Præd., Ep. Trojanus, zugleich Generalvikar bis 1510, und Dr. Melchior Fattlin aus Überlingen, Ep. Ascalonensis, 1518—1548, waren rastlos eifrige Prälaten; Fattlin galt als einer der tüchtigsten Prediger seiner Zeit. Dr. Balthasar Merklin, Propst zu Waldkirch, Verweser des Bistums Hildesheim und kaiserlicher Vizekanzler, seit 1527 zugleich „Coadjutor cum jure succedendi" des greisen Bischofs Hugo und Episcopus Melitensis, zählte zu den Zierden der deutschen Kirche und des kaiserlichen Regimentes. Bischof Hugo selber, den Zwingli mit den heftigsten Vorhalten überhäufte, sobald derselbe mit Nachdruck seinen Absichten entgegentrat, war in den Augen aller vornehm urteilenden Zeitgenossen ein würdiger Prälat von sanftem Charakter und untadeligen Sitten. Das bischöfliche Regiment zu Konstanz erwarb sich seit 1522 mit Fug und Recht das volle Zutrauen der katholischen Eidgenossen, 1524 die dankbare Anerkennung des Legaten Ennius Filonardi und des hl. Stuhles.

Bischof Hugo, als Domdekan und Diakon erwählt am 6. Mai 1496, verwaltete das Bistum seit Antritt seiner Regierung am 29. August 1496, im streng kirchlichen Geiste seines Vorgängers Dr. Thomas Berlower. Dieser hatte wenige Wochen vor seinem Tode, am 16. März 1496, die neuen Statuten des Kapitels der

Vierwaldstätte genehmigt, die Pflichten der Pfarrer, Helfer und Frühmesser nach kirchlichem Rechte geordnet. Bischof Hugo eröffnete seinen Pontifikat mit der Ostersynode vom 9. April 1497; diese beschloß heilsame Dekrete für den Klerus der großen Diözese, welche auf den Satzungen und Synodaldekreten der Kirche zu Konstanz sowie auf den allgemeinen Kanones fußten. Es galt ernstlich, die Sitten des Klerus zu verbessern, insbesonders dem Konkubinate und der Verweltlichung in Verkehr und Kleidung vorzubeugen. Die großen Hirtenschreiben und strengen Erlasse der Kurie zu Konstanz sind nach Franz Rohrers Ausspruch ruhmvolle Zeugnisse, daß Bischof Hugo von Anbeginn seiner Regierung bis zum Ausbruche der Reformation es an ernsten Bemühungen für wahre kirchliche Reformen nicht mangeln ließ, gegenüber Priesterschaft und Laien eine würdevolle, apostolische Sprache führte. Er tat als treuer Hirte alles, einen guten Klerus zu erhalten.

Aus den Akten und Verordnungen vernehmen wir auch, daß Bischof Hugo schon 1506 gegen den Konkubinat mit Suspension und Irregularität einschritt. Den sorglichen Zeitläufen, den bösen Auswüchsen des Studentenlebens, dem bedauerlichen Mangel an genügenden theologischen Erziehungsanstalten, der Verwilderung der Sitten bei Klerus und Laien vermochten leider Bischof Hugo und sein Konsistorium nicht abzuhelfen. Die letzten Hirtenschreiben vor Ausbruch der Glaubenstrennung, „Circa gregis nobis commissi custodiam", vom 3. Mai 1516 und „Multa mentis amaritudine" vom 3. März 1517 legen für die einsichtige Verwaltung der Diözese beredtes Zeugnis ab. Die Üppigkeit der Kleriker, die sich in weltlicher Kleidung gefielen, mit den Laien die Zeit bei Karten- und Würfelspiel zubrachten, unter sich und mit Weltlichen in Streit und Zank lebten, die kirchlichen und häuslichen Pflichten vernachlässigten, Handel und Wucher trieben, findet schweren Tadel.

Der Bischof erließ zur Abstellung dieser Mißbräuche ernste Vorschriften und verordnete eine strenge Visitation. Scharf wurden die Examinanden getadelt, welche während ihrem Aufenthalte zu Konstanz durch bachantisches Auftreten die Nachtruhe der Bürgerschaft störten. Bischof Hugo berief im Mai 1517 die Geistlichkeit des Waldstättekapitels durch Dekan Werner Erler nach Luzern, worauf sich Dekan, Kammerer, Sextare und andere Geistliche am 21. Juni 1517 daselbst versammelten, um das bischöfliche Mandat

vom 3. März 1517 zu vernehmen und dem Bischof Gehorsam zu geloben. Wir erfahren, daß die Ordinanden, welche zu Ostern geweiht wurden, über die Fastenzeit in Konstanz sich vorbereiten, gleich den Bewerbern um Pfründen vor dem Konsistorium ihre Prüfungen bestehen und die bischöfliche Admission einholen mußten.

Viele Prälaten und Obrigkeiten unterstützten die Reformbestrebungen des Bischofs. Andererseits erfahren wir, daß in Zürich, als 1518 Generalvikar Dr. Fabri visitierte, um die von Bischof Hugo anbefohlenen Reformen der Stifte und Klöster durchzuführen, der Klerus, unterstützt vom Magistrate, erfolgreichen Widerstand leistete. Der Pfleger zu Einsiedeln und andere Prälaten beriefen sich auf ihre Exemption von der bischöflichen Gewalt, während einzelne Kleriker sich als Kurtisanen durch päpstliche Indulte „gevestet" erklärten, andere bei der Tagsatzung gegen den Bischof ihren Rückhalt suchten. Aus Zwinglis Briefwechsel und Dr. Fabris wiederholter Erklärung geht hervor, daß Bischof und Generalvikar bis 1522 sich ernstlich bemühten, den einflußreichen Leutpriester am Großen Münster als Mitarbeiter für eine wahre und wirkliche Reform der Kirche zu gewinnen.

Die Behauptung, die bischöfliche Kurie zu Konstanz sei gegenüber den wirklichen Übelständen und Mißbräuchen in der Kirche blind und untätig gewesen, sie habe den Klerus allzu nachsichtig behandelt, Bischof und Kurie sei es mit ihren Reformen niemals ernst gewesen, widerspricht allen Tatsachen. Mehr noch gilt dies von der Anschuldigung, Bischof Hugo habe dem Klerus die keusche Ehe verboten, den unkeuschen Konkubinat anerkannt, dafür jährlich 4000—6000 Gulden an Dispensgeldern bezogen. Richtiger dürfte gesagt werden, der Bischof habe von den Übertretern sehr beträchtliche Bußengelder bezogen und zu lange geduldige Nachsicht geübt. Der Vorwurf, daß der Klerus durchwegs, soferne er am alten Glauben festhielt, wenn nicht sittenlos, doch ungebildet und roh gewesen, ist durchaus ungerechtfertigt; der glaubenstreue Klerus zählte überall eine stattliche Zahl frommer, gelehrter und sittenstrenger Priester, welche bei Volk und Obrigkeiten im größten Ansehen standen. Sonderbar lautet von seiten der Gegner der Vorwurf, Bischof Hugo habe die Vollmachten der Dekane in Bezug auf Lossprechung von Reservatfällen erweitert und dadurch die Sittenlosigkeit im Volke befördert. Die Milderung der Bußdisziplin

ging von Rom aus und hatte das Wohl der Gläubigen im Auge; der Bischof schritt 1522 scharf gegen Mißbrauch der Vollmachten ein.

Berechtigt dürfte auf Grund der Aktenlage der Vorwurf sein, Bischof Hugo und das Domkapitel zu Konstanz haben gerade in den sehr kritischen Jahren, 1522—1529, allzuviel auf Bischofssteuern, Gefälle und weltliche Herrlichkeiten sich versteift. Leider war das Bistum sehr stark verschuldet. Auch hatte der Bischof in der Wahl seiner Vertrauensmänner nicht immer eine glückliche Hand. Der Domprediger Dr. Hans Wanner aus Kaufbeuren trat 1524 zur neuen Lehre über und griff den Bischof auf das Heftigste an; er wurde durch den Dominikaner Dr. Anton Pirota ersetzt. Fritz Jakob von Andwil, seit 1511 bischöflicher Hofmeister und Obervogt zu Bischofszell, welcher so oft, noch im Sommer 1523, auf den Tagsatzungen die Rechte des Bischofs verfocht, gab diesem 1524 den Abschied, „apostasierte", wie Renward Cysat schreibt, „nahm den zwinglischen Glauben an, und hat viel böser, sektischer Lieder gedichtet und drucken lassen." Er trat 1534 in den Dienst Herzog Ulrichs von Württemberg und starb 1540 als Obervogt zu Tübingen. Leutpriester Heinrich Bullinger in Bremgarten, Vater des Schulherrn zu Kappel und spätern Antistes der zürcherischen Kirche, seit 1517 Dekan des Kapitels, konnte sich rühmen, die Freundschaft des Bischofs zu besitzen. In Zürich war der Kustos des Stiftes, Dr. Heinrich Utinger, der seit 1513 bischöflicher Kommissar, als apostolischer Protonotar Vertrauensmann bei Kurie und Nuntiatur, sofort der willfährigste Mitarbeiter Zwinglis.

Richtig ist, daß sowohl Bischof als Generalvikar anfänglich die neue kirchliche Richtung optimistisch beurteilten. Seit dem Fastenstreite in Zürich traten Bischof und Generalvikar der Ausbreitung der neuen Lehren, wie dem Abfalle unter Klerus und Laien entschieden entgegen, angesichts der Verhältnisse eifrig besorgt, den tatkräftigen Schirm der weltlichen Obrigkeiten zu gewinnen. Gleich nach dem Fastenstreite erließ der Bischof am 2. Mai 1522 das ernste Schreiben, „Inter ceteras solicitudines", nach der ersten Zürcherdisputation den von apostolischem Geiste getragenen Hirtenbrief, „Paulus electionis vas", vom 10. Juni 1523; unmittelbar auf die zweite Zürcherdisputation erschien am 9. Januar 1524 das Fastenschreiben „Dudum sane" an den Welt- und Ordensklerus, auf 1. Juni 1524 die „Ware Underrichtung, Bilder und Meßopfer

betreffend". Letztere von Dr. Fabri verfaßte Schrift wurde nicht nur dem Rate von Zürich, der Tagsatzung und den Obrigkeiten der einzelnen Orte zugesandt, sondern auch unter Klerus und Volk verbreitet. Dieselbe, eine sehr gründliche Arbeit, machte durch ihre gemessene Ruhe den besten Eindruck; den Götzensturm in Zürich, Stammheim und Ittingen vermochte sie nicht zu verhindern. Eifrig bemühte sich Bischof Hugo seit 1524 für ein Religionsgespräch und für Erlaß obrigkeitlicher Mandate zur Beschirmung des alten Glaubens, der kirchlichen Satzungen und frommen Gebräuche, zur Sicherung seiner Jurisdiktion über den Klerus. Er war der erste Bischof der Eidgenossenschaft, welcher sich entschieden den Bestrebungen der katholischen Reichsstände und Orte für Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung anschloß.

Bischof Hugo war sofort nach Ausgang des großen Bauernkrieges bemüht, die schweren Wunden zu heilen, die gestörte kirchliche Ordnung wiederherzustellen, die abgefallenen Priester sowie die unbotmäßigen Untertanen zum Gehorsame gegenüber ihren rechtmäßigen Obrigkeiten zurückzuführen. Den Beweis hiefür bringt das große Fastenschreiben „Tenaci adhuc memoria", vom 11. Februar 1526. Dasselbe ist sowohl an den Klerus und dessen Vorsteher als an die weltlichen Obrigkeiten und Amtleute der Diözese gerichtet. Der Bischof beruft sich auf gemeinsames Vorgehen und Vereinbarungen mit den weltlichen Obrigkeiten, zunächst wohl mit dem Regiment der österreichischen Vorlande und den Magistraten der fünf Orte: „Consilio namque amicissimorum in Christo, qui in sæculari magistratu constituti sunt, cum quibus singulari quodam pacto convenimus".

Das Pastoralschreiben, jedenfalls von Dr. Fabri verfaßt, ist von edler Gesinnung erfüllt, welche mit Liebe gewinnen und heilen, statt durch Härte wehe tun und neue Wunden schlagen wollte. In lebhafter Schilderung spricht dasselbe über die unerhörten Lehren und Irrtümer, welche zuerst Dr. Luther in Sachsen, nach ihm viele andere „pseudoapostoli" über alle deutschen Lande ausgespreitet haben. Unter dem Vorwande, sie wollen ein neues Evangelium des Lichtes und des Friedens verkündigen, haben diese Prediger längst verurteilte Irrlehren aufgefrischt, die gläubige Gesinnung des Volkes irre geführt und erschüttert, dasselbe zu Ungehorsam, Aufruhr und offenem Bürgerkriege aufgereizt. Als

besorgter Vater und treuer Wächter seiner Herde hat Bischof Hugo gleich zu Anfang die Angriffe der Irrlehrer abgewehrt, die Gläubigen zu Gehorsam und Treue gegenüber ihren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten ermahnt. Seine Bitten und Warnungen wurden nicht gehört; viele Priester und das durch ihre Predigten mißleitete Volk hatten den Gehorsam verweigert und dadurch schwere Schuld auf sich geladen.

Zahlreiche Priester welche ihrem Bischof in feierlichen Eiden Treue und Gehorsam geschworen, sind nicht nur von ihrem treuen Hirten, sondern auch vom katholischen Glauben abgefallen. Sie haben dem Volke ein neues Evangelium gepredigt, die Kraft des Erlösungswerkes Jesu Christi, der hl. Sakramente, die Würde der seligsten Jungfrau angestritten. An dieselben ergeht der Ruf, sie mögen wieder in die rettende Arche, die Kirche Gottes, zurückkehren, nach beschworener Priesterpflicht die reine Lehre der Kirche, das wahre Evangelium Christi predigen, wie dasselbe seit den Tagen der Apostel und der hl. Väter dem christlichen Volke seitens der Seelsorger im Namen der Kirche als Band der Eintracht und des Friedens ist verkündigt worden.

Unter Strafe des Bannes wird verboten, bei Zechgelagen über die Artikel des christlichen Glaubens und die hl. Sakramente zu disputieren oder sich herumzuzanken. Die unerhörten Irrlehren über Taufe, Meßopfer und Abendmahl, insbesondere die hussitischen Irrtümer von Dr. Karlstadt, werden strenge verurteilt. Der Bischof beschwört die Gläubigen, sie sollen an den ehrwürdigen Gebräuchen und Vorschriften der Kirche, an der apostolischen Lehre von den hl. Sakramenten, insbesondere am hl. Meßopfer festhalten. In würdiger Weise, durch Gebet, Fasten und Almosen sollen sie sich auf ihre Osterandacht vorbereiten, das Fastengebot in seiner ursprünglichen Strenge beobachten, sich nicht nur der Fleischspeisen, sondern auch der Eier und Laktizinien enthalten, in willigem Gehorsam sich den heilsamen Ordnungen der Kirche fügen. Alle, Priester und Laien, welche durch Lebensstellung, Bildung und gute Sitten dem Volke voranzuleuchten berufen sind, sollen weder ungeziemend sich kleiden, noch üppige Bärte und lange Schwerter tragen.

Aus ganz Deutschland haben sich abtrünnige Priester und Mönche in die Diözese eingeschlichen; dieselben haben durch ihre

aufrührerische Predigt den Tod von mehr als 100,000 Menschen und namenloses Elend verschuldet; sie setzen auch seither ihre Predigt in Winkeln fort und nähren den Aufruhr. Alle Obrigkeiten — das Schreiben hat vorzüglich den Thurgau im Auge — werden gebeten, daß sie für Wahrung des christlichen Glaubens, für Herstellung von Friede, Ruhe und Eintracht ihrer Untertanen besorgt, auf solche Winkelprediger ein gestrenges Aufsehen haben, dieselben aus ihren Städten und Gebieten verweisen. Bischof Hugo seinerseits befiehlt allen Dekanen und Kammerern bei kanonischem Gehorsam, unter Androhung der Suspension und Absetzung, daß sie keinem fremden Priester Aufenthalt gewähren oder kirchliche Handlungen gestatten, außer es liegen die Admissionszeugnisse des Bischofs vor; innert vierzehn Tagen soll diese Sache geregelt sein. Kein Priester darf ohne das Zeugnis des Bischofs admittiert werden. „Non admittantur, nisi consecuti fuerint litteras a nobis, quibus eorum vitæ probitatem et eruditionem commendabimus; atque tunc primum in administrationis album permittantur."

Mit Hinblick auf die verheirateten, von Zwingli verordneten, vom Rate in Zürich beschützten Prädikanten, werden sowohl die allgemeinen Kirchengesetze als die bischöflichen Erlasse über Cölibat, Priesterehe und Konkubinat ausführlich dargelegt, begründet und eingeschärft. Ebenso werden die Mandate wider das Lesen und Verbreiten lutherischer Bibeln und Bücher erneuert. Dem Volke wird treuer Gehorsam gegenüber seiner Obrigkeit ans Herz gelegt. Alle Prälaten, Dekane und Pfarrer werden verpflichtet, dieses Mandat dem Volke in deutscher Sprache zu verkündigen, über dasselbe zu predigen, dessen gewissenhafte Befolgung ans Herz zu legen. Wer immer diese bischöflichen Verordnungen mißachtet, soll dem Bischof oder Generalvikar verzeigt werden; die Straffälligen werden mit Rat und Unterstützung der mit dem Bischof zur Herstellung und Aufrechthaltung der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung vereinbarten Obrigkeiten gestraft werden. Bischof Hugo betont ausdrücklich, sein ernstes Bestreben ziele auf Herstellung der kirchlichen Ordnung und guten Sitten bei Klerus und Laien: „Ut facilius nostros, tum initiatos tum profanos, in pristinam consuetudinem ducere possimus, in qua pax, concordia pietasque vigere possint!"

Milde blieb stets Grundsatz des Bischofs gegenüber der neuen Lehre. Wir kennen ein einziges Todesurteil gegenüber einem abgefallenen Priester, Hans Hüglin aus Lindau, Frühmesser zu Sernatingen, welches wegen täuferischen und aufrührerischen Lehren im April 1527 durch das bischöfliche Hofgericht zu Meersburg gefällt wurde. Die Befürchtungen über gewalttätiges Vorgehen der bischöflichen Behörden erfüllten sich nicht. Gleich den Obrigkeiten der fünf Orte waren Bischof Hugo und dessen Konsistorium überzeugt, daß die rohen Mittel hochnotpeinlicher Strenge nicht zum Ziele führen. Als Eidgenosse und Züricher gab er die Hoffnung nicht auf, daß die Zeit die Wunden der Trennung und des Abfalls vom wahren Glauben heilen werde. Weder über Zwingli und dessen geistliche Mitarbeiter, noch über die Magistrate, welche sein Werk unterstützten, wurde ein bischöfliches Urteil der Exkommunikation ausgesprochen. Die feste Haltung in allen Disziplinar- und Glaubenssachen brachte über Bischof Hugo und seine Offizialen seit 1522 den Haß und die maßlosesten Schmähungen der Gegner; einer derselben, Hans Döring, Prädikant auf Hemberg, verstieg sich 1524 in einer offenen Zuschrift, den Bischof als Werkzeug des höllischen Wolfes, den langen Hurenwirt und Münstergötzen zu Konstanz, den Generalvikar einen Buben und Luren zu schmützen.

Die Hoffnung des Bischofs, seine Residenz uud Diözese, sein geliebtes Zürich im alten Glauben zu bewahren, sollte sich nicht erfüllen; die kirchlichen Zustände im Thurgau wurden täglich schlimmer. Der Magistrat seiner Bischofstadt Konstanz, seit 1522 in religiösen Fragen von den Prädikanten beherrscht, von Zürich aus seit 1524 politisch und kirchlich beeinflußt, leistete ihm den größten Widerstand; die Erwartungen, welche er auf das Religionsgespräch zu Baden gesetzt hatte, erfüllten sich keineswegs. Am 24. August 1526 mußte Bischof Hugo sich nach Meersburg zurückziehen, das Domkapitel nach Überlingen, das Konsistorium nach Radolfzell verlegen. Am 15. August 1527 wurde zu Konstanz jeder feierliche Gottesdienst im Münster, den Stifts- und Klosterkirchen durch den Magistrat verboten; am 10. März 1528 wurden auch die stillen Messen untersagt. Am 29. August 1528 beschloß der Rat, alle Stiftungen, Gülten, Renten und Kirchenzierden der Domkirche, der Kollegiatstifte und Klöster zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen. Ein unersetzlicher Verlust traf den greisen Bischof,

als 1527 sein treuer Generalvikar Dr. Fabri vom Amte zurücktrat. Weihbischof Dr. Fattlin und Generalvikar Dr. Christoph Metzler blieben bis 1548 die Seele der bischöflichen Verwaltung.

Dr. Fabri, der Theologe des Bischofs, sein Vertreter auf zahlreichen Reichstagen und Tagsatzungen, war zugleich Ratgeber des Reichsverwesers und Statthalters der vorderen Erblande, Erzherzog Ferdinand. Den Humanisten befreundet, galt er bei Freund und Feind als geistig hervorragender Mann von Bildung, Klugheit und Tatkraft, als einer der hervorragendsten Theologen und Prediger seiner Zeit. Als Generalvikar zu amtlichem Eingreifen berechtigt, hat er wie kein anderer zur Erhaltung des alten Glaubens in der Eidgenossenschaft beigetragen. Wie kein zweiter ist er als „Fabler" zu seiner Zeit den Gegnern der Gegenstand bittern Hasses, in der Folgezeit der abschätzigsten und widerspruchvollsten Urteile geworden. Der maßvollste Biograph Zwinglis, J. Kaspar Mörikofer, konnte sich in seinem Bestreben, Dr. Fabri gegenüber die ideale Charaktergröße und Selbstlosigkeit Zwinglis, dessen Hoheit frommer Gesinnung, allumfassende Geistestiefe und durchgreifende Tatkraft in das „Sonnenlicht der Gottesnähe" zu stellen, einer ebenso herben als einseitigen Charakterisierung des Generalvikars zu Konstanz nicht entschlagen. Dr. Fabri handelt und schreibt nach Mörikofer mit kluger Mäßigung, schwungvoller Rhetorik und bilderreicher Popularität. Wie Dr. Eck war er kein unbedeutender Gegner Zwinglis; er besaß Beredtsamkeit und dialektische Gewandtheit; er war in der hl. Schrift bewandert und zeichnete sich durch nicht geringe Gelehrsamkeit in der Kirchengeschichte und Patristik aus. Allein ihm fehlte es an Wahrheitsliebe und Geistesschärfe; er polemisierte nach Mörikofer 1526 zu Baden, was unrichtig ist, gegen Zwingli mit ingrimmiger Leidenschaft. Mörikofer selber anerkennt, daß weder die Eidgenossen noch Dr. Fabri und Dr. Eck den Kampf mit Zwingli zu scheuen brauchten, folglich keinen Grund hatten, auf dem Gespräche zu Baden gewalttätige Mittel anzuwenden.

Dr. Fabri war nach Mörikofer trotzdem ein unehrlicher und heimtückischer Mann, ein ehrgeiziger Streber und geldgieriger Intriguant. Anfangs der Lehre Luthers gewogen, wurde er ein Überläufer zur päpstlichen Partei. Die Welt mit ihren Genüssen und Ehren hatte ihn gefangen genommen, römisches Geld dem Evangelium

abwendig gemacht. Wie ein ins Joch gespannter Sklave römischer Knechtschaft geht er durch dick und dünn, und verficht die albernsten Meinungen. Er ist der geschworne Todfeind des Evangeliums, eine ruheloser Streithahn, der rohe und unversöhnliche Verfolger seiner Gegner. Als Hofrat und Beichtvater des Prinzen Ferdinand, des Erzfeindes der Eidgenossen, sinnt er stets auf der letztern Zertrennung und Untergang. Wir dürfen Dr. Fabri wohl glauben, wenn er gegenüber den Angriffen seiner Gegner wiederholt und feierlich beteuerte, er sei arm, habe nie nach Geld und Ehren getrachtet, den Eidgenossen und Zürich, selbst Zwingli gegenüber stets aufrichtiges Wohlwollen bezeugt.

Als Dr. Fabri 1527 vom Generalvikariate zu Konstanz zurücktrat, geschah es schwerlich zum Vorteile der katholischen Sache in der Eidgenossenschaft. Er ging zuerst als Gesandter König Ferdinands nach Madrid und London; 1528 wurde er Stiftspropst zu Ofen und Bischof zu Wien; 1530 Koadjutor, bald darauf Administrator zu Wiener-Neustadt. Beide Bistümer waren infolge der Hussiten- und Türkenkriege verarmt, von den Irrlehren der mährischen Brüder und Wiedertäufer sehr stark unterwühlt. Dr. Fabri verwaltete seine Bistümer mit umsichtigem Hirteneifer; 1529 stritt er gegen Dr. Balthasar Hubmeier. Er visitierte und predigte fleißig und machte große Stiftungen für Heranbildung eines treuen und tüchtigen Klerus, sowie für christliche Armenpflege in seinen Diözesen und in seiner Vaterstadt Leutkirch. Er starb am 21. Mai 1541 zu Wien, tiefbetrauert als „vir pius, humanus et doctus“; sein Grab fand er nächst der Kanzel des Domes zu St. Stephan.

Unter trostlosen Verhältnissen resignierte Bischof Hugo, 73 Jahre alt, sein Bistum mit Zustimmung des Domkapitels, am 13. Januar 1529 in die Hand des Papstes; er zog sich, mit einem ansehnlichen, wohlverdienten Leibgedinge ausgestattet, auf das bischöfliche Schloß Markdorf zurück. Sein Nachfolger Dr. Balthasar Merklin weilte meistens am kaiserlichen Hoflager; er starb schon am 28. Mai 1531 infolge Schlagfluß auf dem Reichstage zu Trier. Am 24. Juni 1531 wurde, ein seltenes Ereignis in der Kirchengeschichte, Hugo von der Hohenlandenberg, ein Greis von 75 Jahren, zum zweiten Male auf den bischöflichen Stuhl zu Konstanz berufen und am 13. September 1531 durch Papst

Clemens VII. bestätigt. Während dieser zweiten, nur vier Monate dauernden Regierung erlebte Bischof Hugo, 9. Oktober bis 24. November 1531, eine Reihe der wichtigsten, für die Geschicke seines hartbedrohten Bistums und der Eidgenossenschaft folgenreichste Ereignisse: die Siege der fünf Orte bei Kappel und auf dem Gubel, die beiden Landfrieden zu Deinikon und Aarau, sowie die Aufhebung des christlichen Burgrechtes. Bischof Hugo starb am 5. Januar 1532 zu Meersburg und wurde daselbst in der Pfarrkirche begraben. Er hatte während 36 Jahren, in bedrängtester Zeitlage den Hirtenstab der hl. Konrad und Gebhard geführt. Bischof Hugo erntete den Ruhm eines geraden und aufrichtigen Mannes, eines treubesorgten Hirten im Geistlichen, und trefflichen Haushalters im Weltlichen, eines Prälaten von wahrhaft priesterlichem Wandel, eines rechtschaffenen uud friedfertigen Fürsten, eines treuen Hirten und Wächters seiner Herde.

* * *

Dr. Melchior Fattlin, seit 14 Jahren Bischof Hugos eifriger Suffragan, waltete seines Amtes unter den zwei nachfolgenden Bischöfen. Johannes IV., Landgraf zu Lupfen und Stühlingen, 1532—1537, war ein mehr weltlicher Herr, welcher 1536 die Reichsabtei Reichenau und die Propstei Öhningen für den verarmten bischöflichen Stuhl zu erwerben verstand und 1537 resignierte. Johannes V. von Weza, aus Jülich, 1537—1548, vorher Erzbischof zu Lund in Dänemark, weilte als kaiserlicher Kanzler meistens am Hoflager Karls V. Er starb am 13. Juni 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg. Unter den Bischöfen Johannes von Lupfen und Johannes von Weza war das bischöfliche Regiment in der großen Diözese sehr vernachlässigt; das Domkapitel verweltlichte. In den katholischen Orten kamen sowohl das religiöse Leben als die kirchliche Disziplin bedenklicher als je zuvor in Niedergang. Jedoch begannen schon unter Johannes von Weza, auf Einladung von Papst Paul III. vom 16. April 1543, zwischen den sieben katholischen Orten unter sich mit Glarus und den vier protestantischen Städten die langwierigen Verhandlungen über Anteilnahme am Konzil zu Trient.

Generalvikar Dr. Christoph Metzler wurde am 13. Juli 1548 als Bischof zu Konstanz erwählt und regierte bis 1561. Die

Stadt Konstanz, welche die Annahme des kaiserlichen „Interim, hat den Schalk hinter ihm", vom 15. Mai 1548 verweigerte, wurde am 6. August 1548 durch spanische Truppen erobert; am 15. Oktober 1548 mußte dieselbe auf die Stellung einer freien Reichsstadt verzichten und dem Hause Österreich als dessen Landstadt die Huldigung leisten. Der katholische Gottesdienst wurde sofort wieder eingeführt; das Domkapitel, die Stiftskapitel und Orden kehrten nach Konstanz zurück. Weihbischof und Domdekan Dr. Melchior Fattlin resignierte nach der Rückkehr der Bischofstadt Konstanz zum alten Glauben. Er starb hochbetagt zu Überlingen am 28. Oktober 1561. Sein Nachfolger wurde der eifrige Stadtpfarrer zu Bregenz, Dr. Jakob Eliner, Ep. Ascalon, 1548—1574. Bischof Christoph bemühte sich eifrig für das Konzil und die Reform; er weilte vom Oktober 1551 bis Ende April 1552 in Trient und trat öfter als Redner auf. Als frommer, gelehrter Herr, als tatkräftiger Oberhirte und großer Wohltäter der Armen, als Zierde der deutschen Kirche hochgeehrt, starb Bischof Christoph am 11. September 1561 zu Meersburg.

Sein Nachfolger, Markus Sittikus, Graf von Hohenems, geb. 1533, Neffe Papst Pius IV., Vetter des hl. Karl Borromäus, seit 26. Februar 1561 Kardinal von San Giorgio in Velabro und Legat zu Trient, war erst Diakon, als er am 8. Oktober 1561 zum Bischof von Konstanz erwählt wurde. Während seiner Regierung, 1561—1589, kamen die wichtigsten kirchlichen Fragen zur glücklichen Lösung. Die fünf katholischen Orte beschlossen am 18. Dezember 1562 zu Luzern, Ritter Melchior Lussi, Landammann zu Unterwalden, als Verordneten der weltlichen Obrigkeiten nach Trient zu senden, am 25. Januar 1563 wurde diesem zu Rapperswil Abt Joachim Eichhorn zu Einsiedeln als Vertreter der Prälatur und Geistlichkeit beigegeben; nach langem Zögern schlossen sich Freiburg und Solothurn den fünf Orten an. Im Jahre 1564 erfolgte die feierliche Anerkennung der tridentinischen Dekrete seitens aller sieben katholischen Orte. Dem Andringen von Papst Pius IV. und dem Eifer des Weihbischofs verdankte die Diözese Konstanz ihre große Reformsynode im Dome zu Konstanz, 1. September 1567. Gegenüber Markus Sittikus erhoben die katholischen Obrigkeiten die begründete Klage, er weile allzugern in Rom und vernachlässige darob sein Bistum.

als 1527 sein treuer Generalvikar Dr. Fabri vom Amte zurück
Weihbischof Dr. Fattlin und Generalvikar Dr. Christ
Metzler blieben bis 1548 die Seele der bischöflichen Verwalt

Dr. Fabri, der Theologe des Bischofs, sein Vertreter
zahlreichen Reichstagen und Tagsatzungen, war zugleich Rat
des Reichsverwesers und Statthalters der vorderen Erbl
Erzherzog Ferdinand. Den Humanisten befreundet, galt er
Freund und Feind als geistig hervorragender Mann von Bild
Klugheit und Tatkraft, als einer der hervorragendsten Theol
und Prediger seiner Zeit. Als Generalvikar zu amtlichem
greifen berechtigt, hat er wie kein anderer zur Erhaltung
alten Glaubens in der Eidgenossenschaft beigetragen. Wie
zweiter ist er als „Fabler" zu seiner Zeit den Gegnern der Ge
stand bittern Hasses, in der Folgezeit der abschätzigsten und wi
spruchvollsten Urteile geworden. Der maßvollste Biograph Zwingl

J. Kaspar Mörikofer, konnte sich in seinem Bestre
Dr. Fabri gegenüber die ideale Charaktergröße und Selbstlosig
Zwinglis, dessen Hoheit frommer Gesinnung, allumfassende Geis
tiefe und durchgreifende Tatkraft in das „Sonnenlicht der Got
nähe" zu stellen, einer ebenso herben als einseitigen Charakte
sierung des Generalvikars zu Konstanz nicht entschlagen. Dr. Fa
handelt und schreibt nach Mörikofer mit kluger Mäßigung, schwun
voller Rhetorik und bilderreicher Popularität. Wie Dr. Eck war
kein unbedeutender Gegner Zwinglis; er besaß Beredtsamkeit
dialektische Gewandtheit; er war in der hl. Schrift bewandert
zeichnete sich durch nicht geringe Gelehrsamkeit in der Kirch
geschichte und Patristik aus. Allein ihm fehlte es an Wahrhe
liebe und Geistesschärfe; er polemisierte nach Mörikofer 1526
Baden, was unrichtig ist, gegen Zwingli mit ingrimmiger Leid
schaft. Mörikofer selber anerkennt, daß weder die Eidgen
noch Dr. Fabri und Dr. Eck den Kampf mit Zwingli zu sch
brauchten, folglich keinen Grund hatten, auf dem Gespräch
Baden gewalttätige Mittel anzuwenden.

Dr. Fabri war nach Mörikofer trotzdem
heimtückischer Mann, ein ehrgeiziger Streber
guant. Anfangs der Lehre Luthers gewo
zur päpstlichen Partei. Die Welt
hatte ihn gefangen genommen,

wendig [illegible] Wie ein ins Joch gespannter Sklave römischer
[illegible] dick und dünn, und verficht die [illegible]
ein[illegible] der geschworne Todfeind des Evangeliums
ne [illegible] der rohe und unversöhnliche Verfolger
ner [illegible] und Beichtvater des Prinzen Ferdinand,
s [illegible], sinnt er stets auf der letztern Ver-
en[illegible] Wir dürfen Dr. Fabri wohl glauben,
en[illegible] seiner Gegner wiederholt und
ier[illegible] habe nie nach Geld und Ehren ge-
[illegible] Zürich, selbst Zwingli gegenüber
[illegible] bezeugt.

[illegible] Generalvikariate zu Konstanz zurück
[illegible] Vorteile der katholischen Sache in
er [illegible] als Gesandter König Ferdi-
[illegible] 1528 wurde er Stiftspropst
[illegible] 1530 Koadjutor, bald darauf
[illegible] Beide Bistümer waren in-
[illegible] verarmt, von den Irrlehren
[illegible] sehr stark unterwühlt.
[illegible] umsichtigem Hirteneifer,
[illegible] Sommer. Er visitierte und
[illegible] für Heranbildung
[illegible] für christliche Armen-
[illegible] Vaterstadt Leutkirch. Er
[illegible] als [illegible]
[illegible] nächst der Kanzel des
[illegible]

[illegible] Bischof Hugo, 73
[illegible] des Domkapitels, um
[illegible] ich, mit einem
[illegible] stattet, auf das
[illegible] Dr. [illegible]
[illegible]

geheim gehalten, daß König Ferdinand durch persönliches Schreiben den Inhalt allen eidgenössischen Orten kund gab. Eroberungen zu Gunsten des Hauses Österreich in der Eidgenossenschaft waren ausdrücklich untersagt; die fünf Orte hatten sich zudem alle ältern Bündnisse und Verträge feierlich vorbehalten.

Die fünf Orte hatten angesichts der Kriegsgefahr eingelenkt, um die Gegner von einem Landkriege abzuschrecken; Eroberungen in der Eidgenossenschaft sollten ihnen und den verbündeten Orten zufallen. In allen Punkten war die „Christliche Vereinigung" defensiv gegen die Tendenzen des „Christlichen Burgrechtes" gerichtet. Eine Gefahr erblickt Franz Rohrer mit Grund darin, daß der Beitritt zum „Waldshuter Bund" nicht nur deutschen katholischen Fürsten und Städten, sondern auch den Herzogen von Lothringen und Savoien offen gelassen war. Diese Bestimmung richtete sich ebensosehr gegen die Lutheraner und die zwinglischen Burgrechtstädte, als gegen beider Begünstiger, den König von Frankreich.

Das „Ferdinandische Bündnis" wurde schon am 9. Juni 1529 seitens Zürich mit der Kriegserklärung an die fünf Orte beantwortet und aufgelöst, bevor es in Kraft getreten. Gemäß dem Frieden zu Steinhausen, 24. Juni 1529, wurde dasselbe als null und nichtig erklärt, der Bundesvertrag ausgeliefert, „zerschrenzt" und der Siegel beraubt, während das „Christliche Burgrecht" als in Kraft bestehend erklärt wurde. Mit Mühe konnten die fünf Orte den „Walliserbund" vom 25. November 1528 aufrecht erhalten.

Nochmals, vor dem Ausbruch des zweiten Religionskrieges, wandten sich die fünf Orte in ihrer großen Bedrängnis am 6. Mai 1531 an Markus Sittikus von Hohenems, Landvogt zu Bregenz, um getreues Aufsehen. Dieser erklärte, er könne nichts tun, sondern müsse an das Regiment zu Innsbruck und durch dieses an Kaiser und König gelangen. Als der für die katholische Kirche überaus bedenkliche Krieg unvermeidlich schien, fertigten die Regimentsherren, König Ferdinand I. am 20. Juli 1531, die fünf Orte mit Vertröstungen und Mahnungen zum Frieden ab. Grund dieses Verhaltens war die drohende Haltung der lutherischen Fürsten und zwinglischen Burgrechtstädte, nachdem erstere, 29. März 1531, den Bund zu Schmalkalden abgeschlossen hatten. Gleich Zwingli billigten Dr. Luther und Melanchthon den Krieg gegen Ferdinand I., und im Hintergrunde praktizierte Franz I.

Die Eidgenossen der fünf Orte wurden durch solche Erfahrungen über den praktischen Wert auswärtiger Bündnisse zum Schirme ihrer innern Selbständigkeit ernüchtert und auf ihre eigene Kraft angewiesen, welche sich im zweiten Religionskriege zweimal siegreich bewährte. Ägydius Tschudy, Landvogt zu Sargans, beurteilte den Wert auswärtiger Freundschaften ganz zutreffend. Die Herrschaft zu Bregenz habe den fünf Orten, schrieb er am 23. November 1531 an die Hauptleute der fünf Orte im Lager zu Deinikon, wohl viel glatter Worte geben, aber dieselben schließlich an die süddeutschen Burgrechtstädte als Friedensvermittler gewiesen. Sie würden auch künftig sich mit großen Worten stellen, als ob „sie den Tüfel töten welltend"; wenn es Ernst geworden, würden sie abermals nichts tun. Ihre „ding und zuosagen syen bishar nütz dann luft gewesen", weshalb die katholischen Orte am besten tun, wenn sie dieser Herren fürderhin müssig gehen.

War auf die österreichischen Regimentsherren zweimal unter bedrohlichsten Verhältnissen kein Verlaß gewesen, so war dies von Anfang in weit höherem Maße seitens der französischen Diplomatie der Fall. Diese besaß überall in der Eidgenossenschaft sehr großen Anhang; sie machte in katholischen Kreisen, namentlich in Freiburg und Solothurn, ihren mächtigen Einfluß geltend. Die kirchlichen Fragen waren den Diplomaten und ihrem königlichen Herrn, Franz I., 1516—1547, Nebensache oder „Luft". Ihr Bemühen gipfelte darin, für den König stets neue Soldtruppen zu bekommen, den Einfluß des Kaisers und seines Bruders zu untergraben und die innere Zwietracht der Eidgenossen auszunützen. Filonardi sah in der französischen Politik sehr einseitig den Grund aller kirchlichen Händel.

Die auf politischer Tradition beruhende Feindschaft der französischen Könige gegenüber Habsburg und dem römischen Kaisertum deutscher Nation machte sich nach der Kaiserwahl Karls V. seitens König Franz I. in verstärktem Maße geltend. Der allerchristlichste König tat seit 1519—1547 das Möglichste, um Macht und Ansehen des Hauses Habsburg zu untergraben, die Kraft und Einheit des Reichsregimentes zu lähmen. Er stand zu diesem Zwecke nicht nur mit protestantischen Fürsten und Städten in Deutschland, mit Mailand und Venedig, mit Böhmen und Ungarn, selbst mit Sultan Solimann dem Großen, in fast

beſtändigen Praktiken. Die machiavelliſtiſche Politik und der kirchliche Abſolutismus Franz I. tragen eine Hauptſchuld, daß die Einheit der chriſtlichen Fürſten, die Berufung des allgemeinen Konzils und die Reformen in der Kirche teils zerſtört, teils verhindert wurden. In Zürich und Bern wußte man ſchon 1523, daß der König, angeſehene Hofleute und die mächtige franzöſiſche Partei zu Bern dem Evangelium nicht widrig ſeien; „qui Gallo favent, et Evangelio favent“, konnte Berchtold Haller an Zwingli ſchreiben. Dieſer milderte deshalb ſeine 1521 maßlos geübte Feindſeligkeit gegen die Franzoſen, in Hoffnung, nach kurzer Zeit bei dieſen gute Früchte für das Evangelium zu ernten.

Lambert Maigret, der einflußreichſte Diplomat der franzöſiſchen Geſandtſchaft, nach Dr. Anshelm „ein herlicher und gelerter und des Gotswort ein günſtiger man“, war ſeit 1524 Zwinglis vertrauter Freund und Berater. Als er 1529 zu Solothurn ſtarb, geſchah es, „kriſtlich, one bäpſtiſche ceremonien und ſakrament in ſiner wonung, die er da zuo Barfuoßen erkauft und erbuwen hat, lies ſich in ſinem garten kriſtlich beſtaten. Aber zuo eren dem Küng und us beger hern Anton Boisrigault, ſines bäbſtiſchen mitboten, ward er mit gepreng zu St. Urſen vergraben, wider der ſtat nüwe ſatzung, daß man niemant, ſo luterſcher wis one bicht und ſacrament ſturbe, ſölt ins gewicht ertrich beſtaten.“ Auf das Anſehen ſolch hochſtehender Männer geſtützt, wagte Zwingli 1525 im „Commentarius“, 1531 in ſeiner „Clara et brevis fidei christianæ expositio“, dem Könige drei evangeliſche Programmpunkte: Vernichtung der gallikaniſchen Kirche, Einzug der Kirchengüter und zwangsweiſe Einführung des Evangeliums anzubefehlen.

Franz I. mußte auf Klerus, Adel und Volk ſtaatskluge Rückſicht nehmen und war nicht geſonnen, mit Rom zu brechen, ſo lange er die beanſpruchten Kronrechte, „regalia“, die ſpätern ſogen. „Freiheiten der gallikaniſchen Kirche“, zugeſichert erhielt. Längſt waren in Frankreich die alten Privilegien des Klerus, Immunität der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit des Kirchenvermögens, zu Gunſten der Krone, der Parlamente und des Fiskus beſchränkt, der hohe Klerus zum Hofadel geworden. Die Pragmatik von Bourges hatte ſchon 1437 ein Schisma proklamiert. Im Konkordat von 1516 hatte Papſt Leo X. ſeinem geliebteſten Sohne, Franz I., durch die Bulle „Pastor æternus“,

das Ernennungsrecht, „jus nominandi et præsentandi“, auf alle Bistümer und nicht zur freien Wahl privilegierten Abteien des Reiches gewährt. Die hartnäckige Opposition des Königs gegen das seit 1522 von allen treuen Katholiken ersehnte Konzil entstammte wesentlich der Furcht, dasselbe werde die exorbitanten Privilegien der Krone Frankreich, gemäß dem allgemeinen Kirchenrechte, aufheben oder beschränken. Niemand mochte im Ernste glauben, der frivole und despotische Monarch meine es aufrichtig, wenn er zu gleicher Zeit den Papst von seiner Frömmigkeit zu überzeugen wußte, und mit den deutschen Protestanten gegen den katholischen Kaiser die schlimmsten Praktiken pflegte. Die Protestanten warfen ihm vor, er schmeichle dem Papst, um von demselben Vorteile zu erlangen; die strengen Katholiken nannten ihn den Störefried der Christenheit und christlichen Türken. Die weltlichen Fürsten behaupteten, was Rom dem ältesten Sohne der Kirche zugestanden habe, dürfe ihnen als christlichen Potentaten nicht verweigert werden. Die Räte von Zürich und Bern beriefen sich gegenüber den Vorwürfen der Katholiken wegen Aufhebung der geistlichen Privilegien und Wegnahme der Kirchengüter ausdrücklich auf das Vorbild des Königs von Frankreich.

Die französische Kirche befand sich, wie man in Zürich genau wußte, seit langem in bedenklichen Verhältnissen. Der hohe Klerus huldigte vielfach einer romfeindlichen, bisweilen geradezu schismatischen Richtung, während er das schwere Joch des königlichen Absolutismus und des Parlaments von Paris zu tragen hatte. Die ältesten, verdientesten und reichsten Bistümer und Abteien lagen als Kommenden in den Händen des Hofadels und einzelner Günstlinge; der niedere Klerus war arm, das Volk ungebildet und mehr als in Deutschland durch Feudallasten und Kriegsnöten gedrückt. Irrlehren und Sekten aller Art, Albigenser und Katharer, Waldenser und Picarden, waren längst überall verbreitet. Als Dr. Luther und Zwingli auftraten, wurden ihre Lehren auch in Frankreich, wie Glareans und seiner Schüler zahlreiche Briefe an Zwingli und der Verkehr Zwinglis mit französischen Adeligen beweisen, alsbald bekannt und begrüßt. Straßburg war das offene Tor, durch welches die neue Lehre nach Frankreich drang. Lambert von Avignon und Wilh. Farel bewiesen 1522 durch ihr Auftreten, wie sehr das neue Evangelium mit ältern Lehren verwandt war.

Der geistige Kampf begann in Frankreich schon 1521, und zwar in Paris an der Sorbonne. Jakob le Fèvre d'Etaples, „Faber Stapulensis", der gefeierte Exegete, und der deutsche Humanist Melchior Volmar in Bourges, selbst mehrere Bischöfe galten als Anhänger Dr. Luthers. Zwingli ließ sich 1523 überzeugen, daß höchste Kreise des Hofes dem Evangelium gewogen seien. Zwei hervorragende Theologen der Sorbonne, Dr. Jost Clichtoveus und Dr. Natalis Beda, welche man 1528 auf der Disputation zu Bern vermutete, verfochten, unterstützt vom Reichskanzler Kardinal Louis du Prat und dem Parlament zu Paris, die katholische Lehre mit Erfolg. Während der Gefangenschaft des Königs und seiner Söhne zu Madrid, im Sommer 1525, kurz nachdem Zwinglis „Commentarius" erschienen, kam es zu Bilderstürmen und offenen Angriffen gegen den katholischen Glauben. Die Regentin, Königin-Mutter Louise von Savoien, ergriff strengere Maßregeln, indem sie die alten Reichsgesetze gegen Häretiker zur Geltung brachte. Die Glaubensgespräche in Zürich, Baden und Bern machten in Frankreich berechtigtes Aufsehen. Der König verlangte 1526 die Badener-Akten, um dieselben dem Urteile der Theologen in Paris zu unterbreiten. Wie sehr die Glaubensänderung zu Bern als Ereignis galt, beweist die Anwesenheit dreier französischer Theologen auf der Disputation.

Seit 1526 wurde die französische Kirchenpolitik entschiedener. Zu Bourges, Chartres, Paris, Sens und Toulouse fanden große Synoden statt, welche zur Wahrung der Glaubenseinheit und kirchlichen Ordnung einschneidende Maßregeln trafen. Wiederholt wurden Schriften, welche die neue Lehre verbreiteten, konfisziert und verbrannt, häretische Schulen geschlossen, neugläubige Professoren, Prediger und Lehrer gefangen gesetzt oder verbannt, einzelne Fanatiker hingerichtet. Das Los der Verbannung traf kurz nacheinander drei hervorragende Männer, welche später in der Eidgenossenschaft eine außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit entfalteten: Wilhelm Farel, Johannes Calvin und Theodor Beza. Zwingli täuschte sich, wenn er von König Franz I. die Zerstörung der französischen Reichskirche und die Unterwerfung unter seine kirchenpolitische Diktatur erwartete. Umsonst war die Mühe nicht; im Oktober 1531 war er auf sichern Wegen, daß er bei längerm Leben sehr reelle Vorteile, wenn nicht aus religiösen,

so doch aus politischen Gründen, erreichte. Übrigens ist bekannt, daß des Königs Schwester, Margaretha von Valois, offen als eifrige Protestantin wirkte. Wie ihr Freund und Berater Johannes Calvin über die religiöse Gesinnung des Königs unterrichtet war, beweist die Tatsache, daß er diesem 1536 die erste, zu Basel gedruckte Ausgabe seines Hauptwerkes „Institutio religionis christianæ“ widmete. Eines ist sicher, an König Franz I. und seinen Diplomaten fanden alle Eidgenossen stets einen selbstsüchtigen Berater und Vermittler, die katholischen Orte in ihren Bedrängnissen niemals einen aufrichtigen Freund und Helfer.

Verhängnisvoller als die französische Diplomatie wurde für die katholische Sache wie in Deutschland, so auch in der Eidgenossenschaft, die päpstliche Politik. Leo X. hatte bereits durch seine grundsatzlose Politik und seine blinde Vorliebe für den König von Frankreich, seine weitgehende Fürsorge für das Wohl des Hauses Medici, die Begünstigung eines unkirchlichen Humanismus viele Sympathien verloren. Die päpstliche Kriegsführung und Finanzwirtschaft waren den Eidgenossen ein Stein des Anstoßes und Gegenstand der heftigsten Vorwürfe geworden, welche um so nachhaltiger auf die Behandlung der kirchlichen Fragen zurückwirkten, je begründeter sie erschienen. Für die Eidgenossen lagen die Soldfragen viel bedenklicher als der Ablaßstreit. Die unerhörten Zugeständnisse des Papstes an den König von Frankreich im Konkordate von 1516, die Kurzsichtigkeit mit welcher die Kurie 1519 anläßlich der Königswahl in Deutschland gegen Karl I. von Spanien und für den geliebtesten König Franz I., „charissimus filius noster, rex Franchorum christianissimus“, in die Schranken getreten, wurde auch in der Eidgenossenschaft als unbillige Nachgiebigkeit gegen den Franzosen, als Einmischung in fremde Rechte beurteilt. Dazu kam, daß der Papst gegenüber den kirchlichen Händeln in Deutschland nach Ansicht vieler Geistlichen und Laien allzulange weder das richtige Verständnis noch die gebührende Entschiedenheit an den Tag legte.

Papst Hadrian VI., dessen richtige Einsicht in die schwere kirchliche Lage und redlichen Willen, die nötigen Reformen durchzuführen kein verständiger Beurteiler in Zweifel zog, war den Verhältnissen in Rom allzu fremd, und regierte viel zu kurze Zeit, als daß er seine edlen Absichten hätte durchführen können.

Sein freundliches Erbieten, mit den Eidgenossen in ein wohlwollendes Verhältnis zu treten, wurde barsch zurückgewiesen; unter seinem Pontifikate vollzogen Zwingli und Zürich den völligen und unheilbaren Bruch mit der katholischen Kirche. In Zürich und Bern galt der Papst schon 1523 als ein fremder Machthaber, der so wenig als der Kaiser in die innern Händel der Eidgenossen zu reden befugt sei.

Clemens VII. war als Neffe Leo X. und Kardinallegat Julian von Medici mit den hervorragendsten Männern der Eidgenossen in freundlichen Beziehungen gestanden; er galt als tüchtiger Staatsmann von großer humanistischer Bildung. Als Papst bezeugte er den Eidgenossen sofort nach Antritt der Regierung aufrichtiges Wohlwollen. Gardehauptmann Kaspar Röust behielt sein ganzes, durch mannhafte Treue wohlverdientes Vertrauen, auch nachdem in Zürich die Räte, an der Spitze die Bürgermeister Markus und Diethelm Röust, mit aller Entschiedenheit auf seiten Zwinglis getreten waren, und trotzdem der Papst der Haltung der katholischen Orte gegenüber der zürcherischen Politik die vollste Anerkennung zollte. Obwohl Humanist und Mediziäer stellte Clemens VII. sich gut zu der einflußreichen und weitblickenden Reformpartei an der Kurie und legte ein großes Verständnis für die kirchlichen Fragen an den Tag; Jakob Sadolet, der hervorragende Humanist und Reformfreund, war Sekretär des Papstes; nach Deutschland wurden durch Bildung, Einsicht und Charakter ausgezeichnete Männer, Franz Chieregati, Laurenz Campeggio, Hieronymus Aleander, nach der Eidgenossenschaft der kluge, treu-kaiserlich gesinnte Ennius Filonardi gesandt; die Gutachten und Ratschläge dieser Prälaten über die kirchlichen Fragen wurden von der Kurie stets berücksichtigt. Leider war Clemens VII. den schweren Zeitläufen nicht gewachsen und viel zu wankelmütig bei Lösung entscheidender Fragen. In der Soldfrage mit Zürich hatte er 1525 und noch einmal 1531, zum Leidwesen der katholischen Orte, eine sehr unglückliche Hand.

Unheilvoller gestaltete sich die päpstliche Welt- und Kirchenpolitik. Die Zeitgenossen erhoben bereits gegen Clemens VII. den Vorwurf, er habe, gleich seinem Oheim, über der Sorge für sein Haus Medici und in blinder Abhängigkeit von der französischen Politik das Wohl der allgemeinen Kirche stark vernachlässigt, die

Berufung des ersehnten Konzils verhindert und in seinem humanistischen Optimismus für Durchführung der Reformen zu wenig Ernst und Rückgrat bewiesen; dadurch sei die päpstliche Politik, als charakterlose Doppelzüngigkeit verrufen, den Neugläubigen zum frivolen Gespötte, den treuen Katholiken zur ernsten Sorge geworden. Für die Eidgenossenschaft beweisen diese Tatsachen die Verhandlungen und Streitschriften über die Glaubensmandate sowie über die Religionsgespräche zu Baden und Bern. Es war dies mehr als früher der Fall, seit Jakob Sadolet um Ostern 1527 von seinem Amte zurückgetreten war.

Ein wahres Unglück für Kirche und Reich, damit für die katholische Sache in der Eidgenossenschaft, war die entschiedene Wendung der päpstlichen Politik zu Gunsten der französischen Interessen und das tiefgehende Zerwürfnis mit Kaiser Karl V. nach der Niederlage und Gefangenschaft Franz I. vor Pavia, 24. Februar 1525, also gleichzeitig mit dem Ausbruche des großen Bauernkrieges in Deutschland und der unglücklichen Lösung des Soldstreites mit Zürich. Jede kräftige einheitliche Aktion der Katholiken auf religiösem und politischem Gebiete war auf Jahre hinaus gelähmt. Diese Haltung des Papstes, welcher in Karl V. den Erben des ghibellinischen Kaisertums und geschwornen Feind der Freiheit des hl. Stuhles und der Unabhängigkeit Italiens, in Franz I. den aufrichtigen Beschirmer der Kirche erblickte, war auch in der Eidgenossenschaft in den Kreisen, welche zwischen der aufrichtigen katholischen Gesinnung des Kaisers und seines Bruders und dem frivolen Machiavellismus des Königs richtig zu unterscheiden wußten, ein Fehlgriff und Ärgernis. Für die katholischen Eidgenossen wurde diese Politik um so mehr eine Gefahr, weil sie damit seitens des Papstes zu einer Zeit behelligt wurden, da sie angesichts der bösen Zeitläufe mehr als je zuvor in religiösen und politischen Fragen auf ein gutes Verhältnis mit dem Kaiser angewiesen waren.

Am 22. Mai 1526 schlossen König Franz I., Papst Clemens VII., Herzog Franz Sforza zu Mailand und die Republik Venedig den Bündnisvertrag zu Cognac wider den Kaiser; dieser trug umsonst den katholischen Orten ein Bündnis an. In Rom mußten die Absichten Zwinglis auf „Evangelisierung" der österreichischen Vorlande und des französischen Reiches so gut wie

dem Kaiser und den katholischen Orten bekannt sein. Franz I. wurde aus völlig entgegengesetzten Gründen von ebenso entgegengesetzten Parteien umworben: seitens des Papstes, damit er die hl. Kirche und die Freiheit Italiens beschirme, seitens Zwingli, damit er in seinem Reiche die Pracht und Gewalt des Papsttums und der Hierarchie vernichte. Gerade zu dieser Zeit, unmittelbar nach dem Gespräche zu Baden, gelangte Clemens VII. durch das Breve „Existimamus“ vom 20. Juli 1526 an die Eidgenossen aller XIII Orte. Eingedenk ihrer erprobten Tapferkeit und Einsicht, „virtus et prudentia“, möchten sie sich, lautete die Anmutung Sr. Heiligkeit, mit ihm, dem allerchristlichsten Könige und dem vielgeliebten tapfern Volke der Franzosen, „fortissima et dilectissima Francorum natio“, verbinden, mit ihnen die Anmaßungen und Übergriffe des Kaisers, seiner Generale und Statthalter in Neapel, „usurpationes, insolentias et oppressiones per aliena imperia peracta“, bekämpfen. Die Eidgenossen sollen für ihre Entgegenkommen nicht nur mit glatten Worten und schönen Versprechungen, sondern mit reellen und bleibenden Vorteilen gelohnt werden. „Illud iterum atque iterum repetimus“, betonte das Breve, „vos non solum voluntatem sed etiam utilitatem omni postero tempore esse capturos!“ In Zürich und Bern wollte man von diesen „Nutzbarkeiten“ nicht mehr das geringste wissen; in den katholischen Orten durfte man sich aus besten Gründen mit dem Kaiser und seinem Bruder, Reichsverweser Erzherzog Ferdinand nicht verfeinden. Zu einem Bündnis kam es nicht; doch liefen aus mehreren Orten freiwillige Söldner dem König von Frankreich zu.

Zu einer Zeit, da Papsttum und Kaisertum auf das Maßloseste befeindet und, nach Zwinglis zuversichtlichem Hoffen, dem baldigen Untergange verfallen waren, hatten sich die Träger der beiden höchsten Gewalten entzweit. Die nächste Folge für die deutsche Kirche war, daß die neugläubigen Fürsten, Herren und Städte am 26. August 1526, auf dem Reichstage zu Speier, erklärten: Für ihre Länder, Gebiete und Herrschaften könne von Aufrechthaltung des alten Glaubens keine Rede sein; jeder Reichsstand habe bis zu einem künftigen freien Konzil das Recht, seine Untertanen in geistlichen und weltlichen Dingen so zu regieren, wie er solches gegen Gott und kaiserliche Majestät sich zu verantworten getraue. In der Eidgenossenschaft handelten Zürich,

Bern, Basel und Schaffhausen, gegenüber den Mandaten der fünf Orte, und den Badener Beschlüssen, nach denselben Grundsätzen.

Die traurigen Folgen des Zwiespaltes trafen den Papst, und das Kirchenregiment. Im „Sacco Romano", 6. Mai 1527, fielen der Vatikan, die St. Peterskirche und die Stadt Rom allen Gräueln der Plünderung und Verwüstung seitens der spanischen Truppen und der deutschen Landsknechte anheim. Die Treue und Tapferkeit der Schweizergarde, „Helvetiorum fides ac virtus", ermöglichten Papst und Kardinälen die Flucht in die Engelsburg. Die meisten Gardeknechte, darunter 43 Zürcher, an ihrer Spitze Hauptmann Kaspar Röust, fielen an den Stufen des Hochaltares zu St. Peter. Kaspar Röust hatte, trotz dem Befehle des Rates seiner Vaterstadt, heimzukehren, die Treue zum Papste bewahrt. Er fiel zu Tode verwundet in die Arme seiner Gattin, welcher die Hände abgehauen wurden; die Witwe zog mit ihren Kindern nach Zürich zu ihrem Schwager Bürgermeister Diethelm Röust. Die meisten überlebenden Gardeknechte blieben dem Papste und dem alten Glauben zugetan. In der Eidgenossenschaft wurde über diese Vorfälle recht vieles und sehr leidenschaftlich geredet, von den einen getrauert, von den andern gejubelt. Den Gewinn aus der bedrängten Lage des Papsttums zogen die Verfechter des neuen Glaubens, welche den wohlverdienten Sturz des römischen Antichrist als sicheres Gottesgericht predigten.

Clemens VII. mußte als kaiserlicher Gefangener in der Engelsburg bleiben, bis er, 7. Dezember 1527, nach Viterbo entfliehen konnte; damit waren freilich weder der Friede mit dem Kaiser noch die Einhelligkeit der christlichen Fürsten und Stände hergestellt. Die Ereignisse in der Eidgenossenschaft, der Übertritt von Bern, Basel und Schaffhausen, die Ausbreitung des christlichen Burgrechtes nach Deutschland, die Angriffe auf die Abtei St. Gallen, das Ferdinandische Bündnis und die täglich wachsende Leidenschaft beider Parteien, welche zum ersten Kappelerkriege führten, zeugen für die schweren Folgen, welche die fortdauernde Feindschaft zwischen Kaiser und Papst über die katholischen Eidgenossen brachte, für die politische Umsicht und Tatkraft Zwinglis, aber auch für die treulose Politik des allerchristlichen Königs in Fragen, welche die katholische Kirche und ihr Oberhaupt, seinen Verbündeten Papst Clemens VII., so nahe berührten. Bis 1531 blieb

jede diplomatische Verbindung zwischen der Kurie und den Eidgenossen unterbrochen, die päpstliche Garde bis 1548 aufgelöst.

Seit Anfang des Jahres 1529 trat notgedrungen zwischen Papst und Kaiser eine Annäherung ein, welcher sich der König von Frankreich nicht entziehen konnte. Der Papst stellte neuerdings die baldige Einberufung des Konzils in Aussicht; Zwingli erklärte dasselbe als „Poppenwerch", welches weder Glauben verdiene noch überhaupt zustande komme, wobei er auf die französische Kirchenpolitik vertraute. Am 15. März 1529, auf dem Reichstage zu Speier, erklärte Karl V. durch seine Kommissäre, zu deren Beratern Dr. Fabri und Dr. Eck gehörten, die Reichsstände sollen in guter Zuversicht das allgemeine Konzil erwarten, welches er gemeinsam mit dem Papste nächstens in eine deutsche Stadt berufen werde; bis dahin sollen die katholischen Lehren und Gebräuche aufrecht erhalten werden, jede Vergewaltigung der Altgläubigen unterbleiben. Auf diesen Abschied gaben die neugläubigen Stände am 19. April 1529 die Antwort durch ihre „Protestatio"; deren eifrigste Befürworter waren Landgraf Philipp von Hessen und Jakob Sturm, Stettmeister zu Straßburg; hinter beiden standen als Berater die Theologen zu Straßburg, die Vertrauten Zwinglis. Sie wußten, daß der Papst ohne Macht und Einfluß war, der Kaiser in Spanien weilte, König Ferdinand in Ungarn und vor Wien von den Türken hart bedrängt wurde, daß seitens Frankreichs, dessen König die neue Lehre in Deutschland beschützte, für das Evangelium weniger als je zu fürchten sei. In solcher Zuversicht erklärten die protestierenden Stände: Aus tapferlichen Gründen können sie niemals in solche Abschiede und Handlungen des Reichsregimentes willigen, welche sich wider Gott und sein heiliges Wort richten; deshalb habe es bei der Erklärung zu Speier vom 26. August 1526 zu verbleiben bis zum künftigen freien, nicht durch den Papst berufenen und geleiteten Konzil. Ein katholisches Konzil und jede Duldung des alten Glaubens für die neugläubigen Gebiete war damit ein- für allemal abgestrickt. In Zürich wurde die „Protestatio" vom 19. April 1529 sofort verstanden und ins Werk gesetzt; ihre Folge war die Kriegserklärung an die fünf Orte vom 9. Juni 1529 und Zwinglis sehr heftiger Widerstand gegen den faulen Friedensschluß zu Steinhausen vom 25. Juni 1529.

Unmittelbar nach dem haltlosen Landfrieden zwischen Zürich und den fünf Orten folgte am 29. Juni 1529 der Friedensschluß zu Barcelona zwischen Kaiser und Papst, am 5. August 1529 der Damenfriede zu Cambray zwischen Karl V., König Franz I. und dessen Verbündeten. Damit schien der Boden geebnet, in Kirche und Staat wiederum friedliche und geordnete Zustände zu schaffen. Der König von Frankreich wie der Doge von Venedig weigerten sich gegenüber den Ansinnen Zwinglis und seines Vertrauensmannes Rudolf Collinus, den schwer erkämpften Frieden mit dem Kaiser zu brechen. Der seitens der Straßburger Theologen seit 22. April 1529 mit Philipp von Hessen verabredete Plan, die Lutheraner sollen mit Zwingli gemeinsam das Pfaffenkaisertum bekämpfen, und das Bemühen, zu diesem Zwecke zwischen Dr. Luther und Zwingli eine Versöhnung herbeizuführen, scheiterten auf dem Gespräche zu Marburg, 31. Oktober 1529, an dem unüberwindlichen Gegensatze zwischen Dr. Luther und Zwingli an der Lehre von Sakrament und Nachtmahl. In politischen Fragen dachte Dr. Luther besonnener und legaler als Zwingli und die Vermittlungstheologen in Straßburg; in kirchlichen Fragen anerkannte er als geschulter Theologe in der alten Kirche bei ruhigem Denken ein reiches christliches Erbgut, im Papsttum den Träger einer großen Vergangenheit; er wollte, wie Franz Rohrer betont, anders geartet als Zwingli, mehr Theologe und Kirchenmann als Staatsmann und Politiker sein.

Der Friede zwischen Papst und Kaiser hielt stand; Karl V. zog als Friedensfürst nach Italien. Am 24. Februar 1530 empfing er als letzter „Imperator Romanorum coronatus“ von Clemens VII. zu Bologna Salbung und Krone. Ernster als je zuvor wurde von beiden Häuptern der Christenheit die Einberufung des allgemeinen Konzils nach einer deutschen Stadt für nächste Zeit in Aussicht genommen. Zur Vorbereitung des Konzils und zur Vereinbarung mit den Reichsständen wurde auf 8. April 1530 der große Reichstag zu Augsburg einberufen, jedoch erst am 20. Juni 1530 unter schwierigen Verhältnissen eröffnet. Die katholischen Orte waren durch Boten, Schultheiß Peter Hebolt von Solothurn, aus Luzern Vogt Jakob am Ort und Hans Hug, Sohn des Schultheißen, die neugläubigen Städte durch Stadtschreiber Christian Friedbolt aus St. Gallen als Kundschafter

vertreten. Gleich den Lutheranern mit ihrer „Confessio Augustana“ und den oberdeutschen Städten Konstanz, Lindau, Memmingen und Straßburg mit ihrer von Zwingli stark beeinflußten „Confessio tetrapolitana“, trat Zwingli als Haupt der neugläubigen Schweizertheologen vor Kaiser und Reichstag mit seiner Verteidigungsschrift: „Fidei christianæ ratio“. Seitens der Katholiken, des Legaten Laurenz Campeggio und der Theologen Dr. Eck und Dr. Fabri machte sich gegenüber den Lutheranern, welche die Lehre Zwinglis mit größter Feindseligkeit behandelten, eine sehr entgegenkommende Gesinnung geltend. Zwinglis Bekenntnis, welches von Dr. Eck am 17. Juli 1530 in der „Repulsio articulorum Zwinglii cæsareæ Majestati oblatorum“, als durchaus häretisch beurteilt wurde, wies der Kaiser mit größter Entschiedenheit zurück, zur Freude der Lutheraner, welche seine Schriften als Ketzerwerk überall aufkauften und vernichteten.

Der Augsburger Reichstagsabschied vom 17. November 1530 proklamierte die Einberufung des ersehnten Konzils durch Clemens VII. innerhalb sechs Monaten; allein der Papst, von Franz I. beeinflußt, brachte durch seine Legaten ernstliche Bedenken vor; die Einberufung fiel abermals, keineswegs zur Förderung des päpstlichen Ansehens, dahin. Dagegen erlitt die französische Diplomatie eine für die katholische Sache entscheidende Niederlage. Philipp von Hessen, der Schützling des Franzosen für die deutsche Krone, wurde nicht gewählt, sondern, 5. Januar 1531, Erzherzog Ferdinand von Österreich in Köln zur Krone berufen und am 11. Januar 1531 zu Aachen gekrönt. Von Herstellung des religiösen Friedens war keine Rede; trotzdem Dr. Luther beharrlich jedes Bündnis mit den zwinglischen Schweizerstädten zurückwies, wollte er von einer Anerkennung der päpstlichen Gewalt und einem vom Papste geleiteten Konzil nichts wissen.

Die Ereignisse des Jahres 1531, die Bedrängnis der katholischen Orte, brachten letztere wieder in offizielle Beziehungen mit dem Papste; sie baten ihn, angesichts des drohenden Krieges, um Hülfe. Das Breve: „Detulit nobis litteras devotionum vestrarum Stephanus ab Insula orator vester“ vom 22. April 1531 gab ihnen sehr wohlfeilen Trost. Die päpstlichen Finanzen gestatten Sr. Heiligkeit keine werktätige Unterstützung; sie mögen sich an den Herzog von Mailand wenden und auf die Freundschaft des Kaisers

und seines Bruders vertrauen, ihre Ruhe und vor allem ihre standhafte Treue im alten Glauben bewahren: „Ut in susceptæ sanctæ fidei constantia et dei timore persistatis!“ Immerhin sandte der Papst bei Ausbruch des Krieges einige Soldtruppen.

Anders lautete die Sprache im November 1531, nach dem Siege der fünf Orte und den Friedensschlüssen zu Deinikon und Aarau. Mehrere päpstliche Schreiben gaben einerseits der Freude über Sieg und Friede, andererseits dem Schmerze über Bruderkrieg und Blutvergießen sehr kräftigen Ausdruck. Das würdevolle Breve „Litteræ vestræ“ vom 10. Dezember 1531, der vornehme Ausdruck der Gesinnung des Legaten Ennius Filonardi, gab den fünf Orten Kunde, wie sehr sich der Papst über den Friedensschluß mit Zürich freute: „Concordia et pax cum Turicensibus per vos inita tanto nobis gaudio fuerunt, quanto desiderio vestræ tranquillitatis et quietis semper flagravimus!“ Der Papst hegt die zuversichtliche, seines Amtes würdige, auf dem hochsinnigen Optimismus Filonardis beruhende, freilich nur zu bald getäuschte Hoffnung, Zürich werde zum alten hl. Glauben zurückkehren und der Landfriede zum Wohle des Volkes allen Eidgenossen die verlorene Eintracht wiederbringen: „Spem nobis Dei misericordia ostendere apertam videtur, ut illi — Turicenses — non solum vobis sed etiam Deo et fidei sanctæ suæ reconcilientur; tunc enim pax verior et vobis etiam gloriosior erit, si illi cum Deo quoque in gratiam redierint. Nihil possumus audire lætius, quam robustum vestræ gentis corpus, discordiis discissum, redire inter se atque ad eiusdem orthodoxæ et catholicæ fidei unitatem!“

Die katholischen Orte honorierten diesen Wunsch des Papstes. Sie erneuerten, 7. April 1532, auf dem Tage zu Luzern feierlich gegenüber dem Legaten Jakob Sadolet ihre frühern Zusagen der Anerkennung des künftigen Konzils. Sie gaben sich seit 1532 redlichste Mühe, Zürich und die andern reformierten Orte zur Unterhandlung in Glaubens- und Konzilsfragen zu bestimmen. Allein es kam weder das Konzil zustande noch fanden sie in Zürich, Basel und Bern irgendwelches Gehör.

Sehr zurückhaltend waren die fünf Orte 1532 gegenüber dem Antrage, sie möchten mit Kaiser Karl V., König Ferdinand I. und Papst Clemens VII. ein Schutz- und Trutzbündnis abschließen; es wurden darüber lange und ernstliche Verhandlungen gepflogen.

Der Vollzug scheiterte an wohlbegründeten Bedenken über die Zuverlässigkeit der päpstlichen und kaiserlichen Politik, an der ebenso sehr begründeten Furcht, der mühselig errungene Landfriede möchte gebrochen werden, und mehr als anderes, der König von Frankreich würde seinen gewaltigen Widerspruch einlegen. Über den Papst herrschte Mißstimmung, weil derselbe den Bitten König Ferdinands und der fünf Orte, der greise Ennius Filonardi, jetzt, 1533, nach Abschluß seiner achten und letzten Legation, Kastellan der Engelsburg, möchte zur Anerkennung seiner großen Verdienste zum Kardinalate erhoben werden, keine Rücksicht trug. Clemens VII. neigte wieder stark zu König Franz I. In der Absicht, das „Meitschi", seine Nichte Katharina von Medici, an den Herzog von Orleans, zweiten Sohn Franz I. und spätern König Heinrich II. zu verheiraten, klagt Heinrich Bullinger, vernachlässigte der Papst sowohl Friede als Wohlfahrt der allgemeinen Kirche.

Der Papst reiste persönlich nach Marseille zum Könige und erwirkte, daß am 27. Oktober 1532 die Verlobung, ein Jahr darauf die für Frankreich, die Kirche und das Haus Valois gleich verhängnisvolle Heirat stattfand, wogegen das Konzil wiederum vertagt blieb. Nach einem an Mißerfolgen und Wechselfällen überreichen Pontifikate starb Clemens VII., von wenigen betrauert, von vielen mißkannt, am 25. September 1534. Bei seiner sehr harten Beurteilung hat man, urteilt Kardinal Dr. Hergenröther, zu wenig die Schwierigkeit seiner Lage, den Wechsel in der Stimmung der Fürsten, die Treulosigkeit der damaligen Politik, deren Opfer er mehrmals wurde, berücksichtigt.

Die Wahl des Nachfolgers, Paulus III., 1534—1549, bisher Kardinaldekan Alexander Farnese, geschah einhellig, „per inspirationem Spiritus sancti", am 12. Oktober 1534; sie bewies, daß die Reformpartei im hl. Kollegium weder Kraft noch Ansehen verloren hatte. Der neue Papst berief das Konzil am 2. Juni 1536 nach Mantua ein; in seinen Augen war die Trennung nur vorübergehend, durch weise Geduld und liebevolles Entgegenkommen zu heben. Beharrlicher Gegner des Konzils war und blieb der König von Frankreich, welcher fortwährend mit den deutschen Protestanten praktizierte. Der Papst verlegte das Konzil 1542 nach Trient, allein erst nach dem Frieden zu Crespy, 13. September 1544, zwischen Papst Paul III., Kaiser Karl V.

und König Franz I. konnte dasselbe eröffnet werden, erst 1547, nach dem Tode des Königs, nur zeitweilig unbehelligt, über Glaubenslehre und Reform der Kirche beraten.

Paul III., welcher während den 40 Jahren seines Kardinalates die Treue der Eidgenossen in den schwersten Lagen schätzen gelernt hatte, erwies denselben, zunächst den katholischen, aber auch den reformierten Orten gleich mit Beginn seines Pontifikates jenes aufrichtige und verständnisvolle Entgegenkommen, welches alle seine Nachfolger während dem 16. Jahrhundert bewahrten. Die drei Breven: „Vidimus litteras vestras", 2. Januar 1535, „Licet post obitum", 28. August 1535, und „Quid ponderis habeat apud nos vestræ intercessionis auctoritas" vom 24. Dezember 1536 sind prächtige Beweise der Friedensliebe des Papstes, seiner Dankbarkeit gegenüber den sieben katholischen Orten und seiner treuherzigen Hoffnung, die getrennten Brüder werden in Bälde zur Einheit mit der Kirche zurückkehren. Schon im Sommer 1536 war Paul III. wegen Anerkennung und Besuch des Konzils seitens aller Eidgenossen der XIII Orte in Unterhandlungen getreten; am 23. Dezember 1536 erhob er Ennius Filonardi auf Wunsch der sieben Orte zum Kardinal von Sant' Angelo. Am 16. April 1543 berief er die Obrigkeiten aller XIII Orte und die Prälaten der Eidgenossenschaft auf das Konzil zu Trient.

Ennius Filonardi hatte am 4. Oktober 1533 auf Andringen des Königs von Frankreich, unter Widerspruch von Kaiser Karl V. und König Ferdinand I., seine Legation in der Eidgenossenschaft, welche er mit vielfachen Unterbrechungen innert 20 Jahren achtmal versehen hatte, aufgeben müssen. Er hatte unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen, ruhig und besonnen, nicht ohne Verständnis der Zeitlage, für Friede und Eintracht der Eidgenossen gewirkt. Die Katholiken bewiesen sich dankbar und anhänglich, selbst die Protestanten zeigten ihm Achtung. Als Filonardi im Sommer 1532 zum letzten Male in die Eidgenossenschaft kam, und lange zu Luzern im uralten Holzhause der Laienpfründe auf dem Hofe wohnte, um nach Hans Salat, „mit gar fründlichem Erbieten, höchst ins Vermögens, zuo scheiden und mittlen, Stäg, Wäg, Hilf und Rat zuo suchen, ob man ein Eidgnoschaft wider hätte bringen mögen zuo einer ganzen Einikeit, Frieden, Ruow und Concordierung im waren alten Christenglouben", flüchteten

die Prädikanten in Zürich wohl mit Grund seinen mächtigen Einfluß; sie bewirkten, daß ihm die Stadt, wie 1523, ihre Tore verschloß.

Solche und andere mißliche Erfahrungen hinderten den edlen Prälaten keineswegs, daß er auch als Kardinal, Bischof zu Montefeltro und Kardinalbischof zu Albano den Eidgenossen seine Liebe und die Hoffnung auf die freudige Concordierung im alten wahren Christenglauben bewahrte. Er wußte seinen alten Freund, Papst Paul III. den katholischen Orten gegenüber sehr günstig, den reformierten Städten gegenüber sehr versöhnlich zu stimmen. Die Festigkeit der sieben Orte in allen kirchlichen und den meisten politischen Fragen wird als sein Verdienst anerkannt; als Kardinallegat in der Lombardei, 1538—41, stand Filonardi mit den katholischen Orten in beständiger Fühlung; er bestimmte ihr entgegenkommendes Verhalten in der Konzilfrage. Seine letzten Taten für die Eidgenossen waren: 1541 die Besorgung der Nuntiatur bei den Eidgenossen durch zwei Laien, den Italiener Hieronymus Franco und dessen Dolmetscher Albert Rosyn aus Zürich, 1548 die Wiederherstellung der päpstlichen Schweizergarde. Sein Gönner, Papst Paul III., starb am 10. September 1549, der 83-jährige Kardinal von St. Angelo am 19. Dezember 1549. Die katholischen Orte sandten ein dankbares Beileidschreiben an dessen Neffen nach Rom. Die einzigartige Tätigkeit Filonardis ist von J. Kaspar Wirz sehr pietätvoll, von katholischer Seite bisher kaum gewürdigt worden.

Den offiziellsten Ausdruck der persönlichen Gesinnung des Papstes bildete die Herstellung der päpstlichen Leibgarde, „custodia corporis nostri“, unter Hauptmann Ritter Jost von Meggen aus Luzern, durch das schöne, am 8. Februar 1548 an Schultheiß und Rat zu Luzern gerichtete Motuproprio: „Quemadmodum scire potestis.“ Der Rat erhielt den Auftrag, so schnell wie möglich zuverlässige und ehrenwerte Männer in den Dienst Sr. Heiligkeit zu stellen: „Milites fideles ac strenuos, qui vobis honori, nobisque satisfactioni esse possint.“ Paul III. begründete seinen Wunsch mit der denkwürdigen Versicherung persönlicher Hochachtung und edler Dankbarkeit: „Quemadmodum scire potestis, nos semper in particulari consideratione ac benevolentia habuimus fidem ac constantiam vestram, quam in religione catholica, et observantiam, quum erga nos et sedem apostolicam coluistis!“

II. Abteilung.

Reformationshändel in den fünf Orten und Glarus.

1519—1529.

I. Kirchenpolitische Verhältnisse in Stadt und Landschaft Luzern.

Zwinglis höchstes Ziel, auf Grund des göttlichen Wortes eine neue, unter Diktatur der zwei vordersten Orte Zürich und Bern stehende Eidgenossenschaft zu begründen, scheiterte vorzüglich an dem starkmütigen Widerstande, welchen Schultheiß und Rat zu Luzern seit 1522 seiner Lehre und Politik entgegenstellten, sowie an der Standhaftigkeit, welche sie in allen kirchlichen Fragen mit den ältesten Orten, den „Ländern" Uri, Schwyz und Unterwalden, sowie mit Stadt und Amt Zug vereinigte. Die Magistrate zu Luzern hielten zwar in manchen Fragen zu den Städten, allein Lage und Geschichte der Hauptstadt, die ausgesprochene Zuneigung der Bürgerschaft und der Landschaft, der tägliche, sehr rege Verkehr und der uralte kirchliche Verband, wiesen die Luzerner Politik von jeher auf ein enges und freundschaftliches Einverständnis mit den Ländern. Dort fand das freiheitsbewußte Volk seinen Rückhalt gegenüber den selbstherrlichen Anwandlungen mancher seiner Regenten. Die Stadt Luzern war der geistige, merkantile und strategische Mittelpunkt der Vierwaldstätte. Als Versammlungsort zahlreicher und wichtiger Tagsatzungen war die Stadt ein Hauptsitz der großen eidgenössischen Politik, aber gerade deshalb ein Gegenstand der Eifersucht beider vordersten Orte.

Niemand hat früher und schärfer als Zwingli erkannt, daß von der Haltung, welche Luzern seiner Lehre gegenüber einnehmen werde, Fürgang und Sieg des Evangeliums in der ganzen Eidgenossenschaft abhängen müssen. Er tat deshalb seit 1519 sein möglichstes, in Luzern für seine Person das nötige Ansehen zu gewinnen, seiner Lehre, „negotium Christi et meum", in geistlichen und weltlichen Kreisen mächtigen Anhang zu verschaffen. Seine Hoffnungen waren keineswegs eitle; zu Stadt und Land herrschte Lebensfreude und Wohlstand; das Volk war geistig nicht minder geweckt, ökonomisch ebenso gut gestellt, für die Lockspeise christlicher Freiheit gerade so empfänglich wie die Untertanen von Zürich und Bern. Wie sehr das Volk an seinen verbrieften Rechten hielt und den Solddiensten abgeneigt war, hatte bereits der

„Zwiebelnkrieg“ im Sommer 1513 an Tag gelegt. Unter den zahlreichen Gebildeten, Prieſtern und Laien, hatte der Humanismus eifrige und einflußreiche, zu gutem Teile mit Zwingli befreundete Anhänger. „Es beſteht gar kein Zweifel“, ſchreibt Dr. Ph. A. von Segeſſer, „daß Zwingli wohlbegründete Ausſicht hatte und eine rührige Tätigkeit entfaltete, Luzern für ſeine Lehre zu gewinnen. Er ſelber, Dr. Joachim Vadian und andere Humaniſten beſaßen, wie ihr Briefwechſel beweiſt, im Gebiete von Luzern ausgebreitete Verbindungen bei Klerus und Laien, mittelſt welcher ſie daſelbſt der Reformation Eingang zu verſchaffen ſuchten.“

Auch in Luzern beſtanden jene „Gepräſten“, welche Zwingli durch das untrügliche Evangelium zu heilen ſich anerbot; als das Heilmittel ſchon 1522 zurückgewieſen wurde, galten ihm Luzerner und Länder, die „confœderati“, als Jebuſiter, Philiſter, Moabiter und Kananiter, die „Lucerna“ als Heimſtätte geiſtiger Finſternis und gottsfeindlicher Verſtocktheit. In Luzern kümmerte man ſich wenig um dieſe Angriffe, ſondern nahm den Kampf auf, um ihn ſiegreich durchzuführen. „Indem Stadt und Landſchaft Luzern beim alten Glauben unter hartem Kampfe unentwegt verblieben, wurden ſie“, führt Dr. Ph. A. von Segeſſer aus, „der politiſche und ſtrategiſche Mittelpunkt der katholiſchen Orte, das Hauptbollwerk, welches am nördlichen Fuße der Alpen ſich dem Vordringen der Lehre und der Waffen des deutſchen Proteſtantismus in den Weg legte. Die Hirtenländer des Gebirges, über welches auf dieſer Seite der Heerweg aus Deutſchland nach dem Mittelpunkte der katholiſchen Chriſtenheit führte, erhielten in der feſtern ſtaatlichen Organiſation des luzerneriſchen Gemeinweſens, in dem Reichtum ſeines Gebietes an Lebensmitteln, in der Tüchtigkeit ſeiner Staatsmänner und Kriegshauptleute den Kern, deſſen ſie bedurften, um der geiſtigen und kriegeriſchen Macht der Neugläubigen einen nachhaltigen und wirkſamen Widerſtand zu leiſten. Luzern ſelbſt fand in dieſer Stellung das Prinzip eines höhern geiſtigen Lebens, welches die Bedeutung des kleinen Freiſtaates weit über ſeine eigenen räumlichen Grenzen heraushob.“

Dr. Segeſſer beruft ſich für die Tatſache, daß dieſe hiſtoriſche Bedeutung Luzerns von den Zeitgenoſſen und den berufenſten Auktoritäten anerkannt wurde, auf die Anrede, mit welcher auf dem Konzil zu Trient P. Diamante, General der Auguſtiner,

am 20. März 1562 die zwei Botschafter der sieben katholischen Orte und des Klerus, Ritter Melchior Lussy und Fürstabt Joachim Eichhorn, den Vätern des Konzils vorstellte: „Nec sine causa, arbitror, in ipsis Italiæ limitibus et finibus constituti sunt, ut tanquam validum propugnaculum obstarent, ne grave malum, quod ab Aquilone, juxta Prophetæ vaticinium, quotidie panditur, in ipsius Italiæ viscera tam facile irrumpat et penetret!“

Die katholische Staatspolitik der Magistrate zu Luzern kam nicht von ungefähr. Dieselben hatten die Rechtsame und Privilegien des Klerus von jeher beschützt. Wo sie Klage zu führen ihre Gründe hatten, geschah es mit Maß und Würde. Die Reformbestrebungen der Bischöfe zu Konstanz und der regularen Obern hatten wohlwollendes und werktätiges Entgegenkommen gefunden. Schon seit 1480 bestand ein Statut, daß jeder von der Obrigkeit belehnte Kleriker, wenn er sich unehrbarlich und unpriesterlich halte, seine Pfründe der Obrigkeit als seinem „rechten Lehenherrn“ zu resignieren verpflichtet sei. Bischof Hugo fand 1517 die Unterstützung der Obrigkeit für Durchführung seiner Reformdekrete im Kreise sowohl der Stifte als der Seelsorgsgeistlichkeit. Der Rat selber erließ 1517 im Geiste der bischöflichen Mandate eine Sittenordnung, welche den Laien das Fluchen und Schwören, Gotteslästerungen, böses Trinken und üppige Kleidung strenge verbot. Daraus erklärt sich, daß die Obrigkeit zu Luzern am 23. Oktober 1523 bezeugen konnte, sie habe mit ihren Geistlichen über die Frage von Bildern und Messe geratschlagt und dulde keine Änderung. Der noch geringe Widerstand im Klerus gegen das bischöfliche Ansehen war gebrochen, sobald die Obrigkeit 1523 von ihrem Ansehen ernstlich Gebrauch machte und das Mandat von 1480 durch Einschaltung der „Lutherey“ als Grund der Resignation ergänzte. Damit war der Neuerung der Eingang und ihren Predigern jede Wirksamkeit verschlossen.

1. Der luzernerische Klerus.

In der Stadt Luzern entfaltete das Kollegiatstift zu St. Leodegar als Träger des kirchlichen Lebens seit 1456 eine bedeutende Wirksamkeit. Beweise sind die verschiedenen großen Feste, Ablaß- und Romfahrtbullen und die zahlreichen Privilegien zur Erhöhung des Gottesdienstes in der Münsterkirche. Es er-

folgten reiche Stiftungen und Vergabungen. Seit 1464 wurden kurz nacheinander mehrere Kaplaneien errichtet. Im Stiftskapitel wirkten stets hervorragende und gebildete, mehrfach dem Humanismus zugeneigte Herren. Stiftspropst Dr. theol. Heinrich Vogt erfreute sich 1485—1500 besonderen Ansehens als „vir insignis bonusque pater ac defensor hujus ecclesiæ". Er stellte die Rechte und Satzungen des Stiftes in einem Urbar zusammen; unter ihm begann Kaplan Diebold Schilling seine berühmte Bilderchronik. Seit 1460 wurden an der uralten Stiftskirche bedeutende Bauten durchgeführt, 1504—1525 die beiden Türme erbaut. Die Stiftsschule im ehemaligen, seit 1456 von den Chorherren bewohnten Benediktiner-Kloster erhielt 1480 neue Satzungen; sie erfreute sich unter den Schulherren Mag. Johannes Schoch und Mag. Johannes Zimmermann eines großen Ansehens. In Luzern blühte um 1518 das geistige Leben nicht minder als in jeder Schweizerstadt außer Basel.

Dem Vorurteile, es haben, als Zwingli das Licht des neuentdeckten Evangeliums in der Stadt Luzern „aufstecken" wollte, geistige Finsternis und sittliche Entartung bewirkt, daß die Luzerner das reine Gotzwort nicht ertrugen, widerspricht das Lob, welches 1523 Dr. Sebastian Hofmeister, eifriger Freund Zwinglis und ebenso heftiger Feind der Luzerner, letztern spendete, nachdem sie ihn anfangs August 1522 wegen seinen Predigten fortgewiesen hatten. Dr. Hofmeister weilte mehrmals, zuletzt 1521/22 als Lesemeister im Barfüßerkloster zu Luzern; er war mit den Verhältnissen wohl bekannt, mit den Einwohnern befreundet und entschlossen, denselben die Pfade der göttlichen Wahrheit zu weisen. „Als er nämlich etliche Zeit sich zu Luzern aufhielt, ist ihm viel Ehre und Gutes widerfahren; er selber hat erfahren: Ehrbarkeit der Priesterschaft, Gerechtigkeit der Obern, Tapferkeit der Männer, Züchtigkeit der Frauen, Gottesfurcht der Gemeinde, mit einem Worte, alles was zu einem guten und löblichen Regiment erfordert wird. Deswegen habe ich", erklärt Dr. Hofmeister, „das Lob einer Stadt Luzern in fremden Landen verkündigt, dieselbe gar oft gepriesen und gesprochen: Billig hat die Stadt Luzern ihren Namen, denn sie ist eine Lucerna der Eidgenossen."

Über die „Luthery", welche in Luzern seit 1519 Anhang gefunden, hatte sich bei Magistraten und Klerus sofort eine zwie-

spältige Meinung gebildet. Wie überall hing es von der Haltung der Magistrate ab, wie sich die Errungenschaften der neuen Lehre gegenüber dem Besitzstande des alten Glaubens gestalten mußten. Je nach dem die Obrigkeit zu Luzern ihre Schirmvogtei nach alter Pflicht ausübte, die katholische Lehre und Ordnung, den Bischof und dessen Gerechtsame schützte, oder, wie Zwingli es durchzwängen wollte, die Predigt des Evangeliums frei gab, Gewalt und Pracht der Klerisei beseitigte und das Kirchenregiment in ihre Hand nahm, war Sieg oder Fall des einen oder andern Teiles, nicht nur für Luzern und die Waldstätte, sondern für die ganze Eidgenossenschaft nach menschlicher Berechnung entschieden.

Mag. Hans Bodler, seit 1519 Stadtpfarrer und Dekan des Kapitels der Waldstätte, muß bereits 1521 gegenüber Dr. Hofmeister auf der Kanzel zu St. Leodegar die katholische Lehre eifrig verfochten haben; er war deshalb den Predigern in Zürich als Feind der neuen Lehre sehr widerwärtig. Komtur Schmid schalt ihn 1522 auf der Musegg einen „bodenlären Gytsack", Dr. Hofmeister beschimpfte ihn 1523 als falschen Propheten, welcher die Lehre des Teufels predige. Als Dekan Bodler im Januar 1524 mit dem Landkapitel vor die Tagherren der fünf Orte trat, mit Anhalten und Bitten, daß sie eifriger als bisher den alten Glauben beschirmen mögen, schrieb Oswald Myconius zunächst gegen ihn und sein Kapitel die „Suasoria".

Neben Leutpriester Bodler muß zu Luzern seit 1522 ein anderer Prediger für den alten Glauben gewirkt haben; Komtur Schmid stritt in seiner Romfahrtpredigt gegen „zwen bodenläre unsittige Priester", welche in Luzern das helle Licht des göttlichen Evangeliums widerfochten. Die Freunde Zwinglis klagen über einen „Magister Parisiensis", welcher 1521 bei Barfüßern gegen die neue Lehre prdigte. F. A. Balthasar nennt einen Barfüßer, Fr. Johannes Feer, Ord. Min. Convent., als einen ebenso tüchtigen als eifrigen Verteidiger des alten Glaubens in Luzern. Er hat demselben sogar ein Porträt auf der Bürgerbibliothek neben demjenigen von Dr. Thomas Murner gewidmet. Pompös lautet das Lob der Wirksamkeit dieses Mannes. „Vir præclarus, doctrina celebris, Murneri in tuenda religione socius, in animarum salute indefessus, in habendis concionibus zelosus, Lucernæ lucens fide constans. Sancto demum labore defatigatus, pie in Domino obiit anno 1554."

Schwerlich stammte dieser Fr. Johannes Feer aus einer Luzerner Familie; er kann auch nicht mit Chorherrn Hans Feer zu Beromünster, welcher als Komtur und Pfarrer zu Hitzkirch 1536 starb, verwechselt werden; Dr. Theodor von Liebenau und der Geschichtschreiber der oberdeutschen Franziskanerprovinz, P. Konrad Eubel, Ord. Min. Convent., schließen deshalb auf Verwechslung des angeblichen Konventualen Hans Feer, Ord. Min. Convent., mit Fr. Johannes Wild, „Ferus“, Ord. Min. Observant. Dieser, um 1495 in Schwaben geboren, war einer der maßvollsten Theologen und vorzüglichsten Prediger seiner Zeit. Er kam 1528 aus Oberdeutschland nach Mainz. Dort wirkte er als Prediger zunächst im Kloster, seit 1536 auf der Domkanzel. Von glühendem Eifer vor der Zeit aufgerieben, starb er am 8. September 1554 zu Mainz. Es fragt sich, woher Seckelmeister Felix Balthasar, welcher im Barfüßerkloster zu Luzern als Vertrauensmann galt, Angaben und Porträt erhalten hat.

Seit der Fastenzeit 1525 bis Ende Juni 1529 wirkte zu Luzern ein Mann, welcher als mutiger Verfechter des alten Glaubens tiefer als jeder andere katholische Theologe in die eidgenössische Verhältnisse eingriff, den Anhängern der neuen Lehre wie kein zweiter verhaßt wurde. Mag. Art., Dr. theol. et Jur. Can. Thomas Murner, O. Min. Convent., war seit Anbeginn der reformatorischen Bewegung der rührigste und auch heftigste Gegner Dr. Luthers in Deutschland, gehaßt und gefürchtet als gelehrter Polemiker. Dr. Murner, geb. 24. Dezember 1475, stammte aus der elsässischen Reichsstadt Oberehnheim, zog aber mit seinen Eltern frühzeitig nach Straßburg. Daselbst trat er mit 15 Jahren ins Kloster der Barfüßer; schon mit 19 Jahren soll er die Priesterweihe empfangen haben. Er studierte alsdann zu Freiburg i. Br., Paris und Krakau. Nach der Rückkehr, 1501, polemisierte er gegen den gelehrten Schulherrn zu Schlettstadt, Georg Wimpfeling, welcher Elsaß gegenüber den französischen Eroberungsgelüsten als deutsches Land verteidigte. Die franzosenfreundliche Schrift Murners wurde verboten, der Verfasser vom Provinzialkapitel der Konventualen nach Rom gesandt. Kaiser Maximilian krönte ihn 1505 wegen seiner Verdienste um die neulateinische Dichtkunst zum „Poëta laureatus“, die Universität zu Freiburg i. Br. promovierte ihn 1506 zum Doctor Theologiæ. Zur Zeit des

Ketzerhandels weilte er mit Dr. Sebastian Meyer zu Bern; er schrieb 1512 gegen den Dominikaner das illustrierte Pamphlet: „Von den vier Ketzern Predigerordens“ in lateinischer und deutscher Sprache. Nach wechselvollem Aufenthalte zu Speier, Frankfurt, Straßburg, Venedig und Trier kam er 1516 nach Basel und wurde daselbst zum „Dr. juris“ promoviert. Dr. Murner begann 1520 seine Polemik gegen Dr. Luther, welche von dessen Litteraten im „Karsthans“ und „Murnarus Leviathan“ ebenso grobianisch erwidert wurde. Nachdem Dr. Murner 1522 sein satyrisches Meisterwerk: „Von den großen Lutherischen Narren wie ihn Dr. Murner beschworen hat“, in die Öffentlichkeit gegeben hatte, zog er sich maßlose Feindschaft der Reformatoren zu. Er übersetzte 1522 die „Assertio VII Sacramentorum“ König Heinrich VIII. und begab sich auf kurze Zeit nach England.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg führte Dr. Murner 1524 im Auftrage des Bischofs Wilhelm zu Straßburg die Rechtsklage gegen den neuerungssüchtigen Rat; er geriet dadurch in Feindschaft mit der Bürgerschaft und seinen reformatorisch gesinnten Ordensbrüdern. Im Tadel der kirchlichen Mißbräuche, namentlich der Herrschaft des Adels als Inhaber der hierarchischen Gewalten und privilegierter Nutznießer der Kirchengüter war er nicht minder eifrig als seine Gegner. Allein er wollte die Besserung der Übelstände, als Gegner der Revolution von oben und unten, auf rechtmäßigem Wege durch die kirchlichen Behörden erreichen. Die übermütige und beleidigende Satyre war freilich hiezu nicht der richtige Weg. Dr. Murner, durch einen Volksaufstand in seinem Kloster bedroht, mußte im Herbste 1524 Straßburg verlassen. Der Konvent wurde zu Ende 1524 aufgehoben, Dr. Murner mit einem Leibgedinge von jährlich 52 Gulden abgefertigt; dafür gelobte er am 14. August 1526, er wolle gegenüber der Stadt Straßburg, ihren Behörden und Bewohnern sich aller Feindseligkeit enthalten.

Dr. Murner kam von Oberehnheim zu Anfang des Jahres 1525 nach Luzern, gerade als das große Reformationsmandat der 33 Artikel beraten wurde, dessen Entwurf er ins Lateinische übersetzte; vermutlich wurde er bei den Verhandlungen zu Rate gezogen. Gleichzeitig übernahm er die Verwaltung der Stadtpfarrei; nebstdem war er Lesemeister und Prediger im Kloster der Barfüßer. Auf Verlangen und Kosten des Rates trug er zu Luzern

das Ordenskleid, welches er 1524 in Straßburg hatte ablegen müssen. Als vortrefflicher Prediger sprach er oft an der Predigerstatt unter den Linden vor den Staffeln der Hofkirche. Als theologischer und juristischer Berater des Magistrates gelangte er sofort zu größtem Einflusse. Dr. Murner wirkte nach dem Zeugnisse von Stadtschreiber Renward Cysats Großmutter Dorothea Seilerin, „als ein getrüwer und hochnutzlicher Seelsorger und Verfechter der katholischen Religion in der christlichen Statt Luzern.“ Die Gegnerschaft in Zürich erkannte sofort die Bedeutung des Mannes. Die Verhandlungen wegen der Disputation zu Baden brachten Dr. Murner in enge Verbindung mit Dr. Fabri, Dr. Eck und den Magistraten der katholischen Orte. Gleichzeitig begannen die Angriffe von seiten Zwinglis und seines „sodalitium comicorum.“

„Unstreitig hochgebildet als Theologe, Jurist und Humanist“, schreibt Dr. Theodor von Liebenau, „war Dr. Murner für eine wahre Reformation der Kirche und gründliche Läuterung der Mißbräuche im religiösen und bürgerlichen Leben begeistert. Als gewandter und gefürchteter Polemiker war er schon im Elsaß der kühnste Widersacher des neuen Evangeliums. In der streng katholischen, dabei sehr lebenslustigen Stadt Luzern war für den mutvollen Streiter und volkstümlichen Prediger ein weites Wirkungsfeld. Mit Schmerz sah Dr. Murner, wie die neue Lehre in der Schweiz sich immer weiter ausbreitete, während die Anhänger des alten Glaubens stumm dem Kampfe zuschauten oder auf bloße Abwehr sich beschränkten, ohne für die Gewinnung der verlorenen oder wankenden Eidgenossen sich zu bemühen. Daher faßte nun Dr. Murner den Plan, in Luzern eine eigene, der Verteidigung der katholischen Lehre gewidmete Buchdruckerei zu errichten, wie er bereits vor dem Bauernkriege eine solche zu Straßburg errichtet hatte, als daselbst auch nicht einer der vielen Buchdrucker den Mut hatte, seine Presse den eingeschüchterten und unterdrückten Katholiken zur Verfügung zu stellen. An diesem Unternehmen Dr. Murners im Barfüßerkloster war der Rat zu Luzern ganz unbeteiligt; er ignorierte die ersten Versuche Dr. Murners durchaus. Weil derselbe in lateinischer Sprache, also zunächst für die Gelehrten schrieb, waren die ersten Erzeugnisse aus Dr. Murners Presse für die meisten Ratsherren zu Luzern ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch.“

Die Sachlage änderte sich gründlich, sobald Dr. Murner seit April 1526, von Zwingli und dessen Gehülfen Utz Eckstein provoziert, seine Polemik in deutscher Sprache und vor dem Volke zu führen begann. Dr. Murners satyrische Schriften richteten sich gegen Utz Ecksteins Gespräche, besser Pamphlete, wie Dr. Jakob Bächtold bemerkt, zunächst gegen dessen „Consilium", einen bösen Angriff auf die Veranstalter der Badener Disputation; Dr. Murner vermutete als Verfasser Zwingli selber; er gab im Januar 1526 seine „Responsio Murneri cuidam insigniter asino lutherano" heraus. Nach der Disputation polemisierte er wider Ecksteins und Manuels Satyren über Dr. Ecken und Dr. Fabris „Badenerfahrt" 1527, gegen den „Christlichen Kalender" Dr. Coppen in seinem „Kirchendieb und Ketzerkalender" in deutscher Sprache, gegen Zwingli in seinen 40 lateinisch verfaßten und 1528 gedruckten Schlußreden. Schließlich schrieb er, 1528/29, heftige Satyren wider die bernischen Reformatoren und Kirchenpolitiker. Im Ganzen hat Dr. Murner zu Luzern 12 Schriften gedruckt; die Offizin wurde „um bessers friedens willen" bald nach seinem Abschied eingestellt, während der Widerteil, schreibt Renward Cysat, mit seiner Ungebür fortfuhr.

Über das Wirken Dr. Murners zu Luzern als Volksprediger, Polemiker und Berater der Obrigkeit, urteilt Dr. Ph. Ant. von Segesser: „Unter den geistlichen Kämpfern jener Zeit, welche sich in unserm Vaterlande hervortaten, steht der Franziskanermönch Dr. Thomas Murner, Guardian des Klosters zu Luzern, obenan, ein Mann, der selbst von seinen Glaubensgenossen oft auf das Ungerechteste beurteilt worden ist. Ist auch seine Ausdrucksweise in vielen seiner Schriften roh, nach heutigen Begriffen unanständig, so war sie doch der Schreib- und Sprechweise seiner Gegner völlig konform und übertraf sie an Grobheit keineswegs. Dr. Murner und seine Gegner wußten aber auch rein und schön zu schreiben. Wie die Prediger und Polemiker jener Zeit, so schrieben auch die Geschichtschreiber; Anshelm und Salat geben einander nichts nach; den einen zu loben, den andern zu tadeln ist ungerecht."

Dr. Murner, welcher, wie wenige Zeitgenossen, ein tiefes Verständnis für die rechtliche und soziale Tragweite der kirchlichen Revolution besaß und die Reformatoren gerade von diesem juristischen Standpunkte aus am schärfsten beurteilte, hätte als Theologe

und Jurist wohl Größeres wirken können. Seine gesalzenen Satyren auf die gewalttätige Kirchenpolitik zu Bern machte ihn auf das Bitterste verhaßt. Bern erklärte ihn 1528 vogelfrei und zog den „Murnerischen Handel“ vor die Tagsatzung. Im Friedensschlusse zu Steinhausen, 25. Juni 1529, wurde seine Auslieferung an Zürich und Bern verlangt. Murner, durch Schultheiß Golder rechtzeitig gewarnt, floh in seine Heimatstadt Oberehnheim. Sein Wirken als Seelsorger blieb zu Luzern lange in dankbarem Andenken. Einen Ruf zur Leitung der Lateinschule zu Luzern lehnte Dr. Murner 1535 mit Rücksicht auf den Landfrieden ab; er starb 1537 als Pfarrer zu St. Johann in seiner Vaterstadt.

Zu Beromünster wußte Propst Ulrich Martin, 1517/57, sein Gotteshaus klug und stark durch die Stürme zu leiten und dessen bedrohte Rechte zu schirmen. Das Kapitel, trotzdem mehrere, man spricht von sechs, Stiftsgeistliche zur neuen Lehre übertraten, hielt treu zu Kirche und Obrigkeit; dasselbe war der letztern, wie 1579 Schultheiß und Rat dem Nuntius Franz Buononimi bezeugten, in der schwersten Zeit der Glaubenskämpfe eine kraftvolle Stütze. Auf Andringen von Bischof Hugo hatte sich das Kapitel 1518 zeitgemäße Statuten gegeben, welche in Bezug auf Institution, Residenzpflicht und Chordienst, Einkünfte und Rechtsame der Chorherren und Präbendare neue und einschneidende Satzungen aufstellten. Propst Martin trat als Patronatsherr schon 1522 mit Entschiedenheit gegen die neugläubigen Predigten und Aufreizungen der Leutpriester Andreas Hunolt zu Aarau und Hans Buchser zu Suhr auf. Seine Stützen waren im Stifte Kustos Dr. Jakob Bielschmid, die Chorherrn Mag. Martin an der Allmend, „Publicola“, Schüler Glareans, Jost Schinbein, „Tibianus“, Hans Feer, Bruder des Schultheißen Jakob Feer und Leutpriester Jörg Dörflinger.

Aus Beromünster stammten zwei hervorragende Verteidiger des alten Glaubens, Nikolaus Christen, 1518 Stadtprediger zu Bremgarten, 1528 Stiftskantor in Zofingen, und P. Daniel Schatt, Konventherr zu Muri und Leutpriester zu Gontenschwil. Chorherr Hans Feer wirkte, 1532—1536, als Verweser der Pfarrei und Komturei Hitzkirch, Kaplan Hans Engel als Pfarrer zu Wohlen mit großem Erfolge für die Rückkehr zum alten Glauben. Ein sehr tüchtiger, den schwierigsten Verhältnissen gewachsener

Beamte war Stiftsammann Hänsli Herzog, genannt von Herznach, seit 1515 Bürger zu Münster, Stammvater des Geschlechtes der Herzoge zu Beromünster.

Mag. Erhard Battmann, Zwinglis Vorgänger in Zürich, kam 1525 nach Beromünster. Er stiftete am 28. November 1527, gemeinsam mit Propst Ulrich Martin, die Prädikatur, die heutige Oberleutpriesterei, an des hl. Kreuzes Altar und Pfründe in der Stiftskirche. Es geschah laut Stiftungsbrief: „Damit Pfarrgenossen, Untertanen und andere fromme Christen, welche Lust und Liebe zu rechtschaffener christlicher Lehre und Wahrheit tragen, zur getrüwen Vermeidung alles Übels gereizt werden, auf daß die frömbde und eigenrichtige Lutherische Lehre, so aller Wahrheit widrig und zu Zerrüttung aller guten Ordnung dienstlich ist, abgelehnt, die Einfältigen, davor sich zu verhüten unterrichtet werden. Ein frommer verständiger Mann, so der Künsten wohlgelehrt, eines züchtigen ehrbaren Wandels, zur Verwaltung einer solchen Prädikatur geschickt ist, soll den Pfarrgenossen das Wort Gottes nach gemeinem altem Brauche christenlicher Kilchen trülich, alle Nüwerung und frömbde Lehr vermidend, fürtragen, sie das Gesatz und Gefallen Gottes lehren, leiten und wysen, als einem getrüwen Prädikanten und Hirten wohl anstat." Gleichzeitig führte Mag. Georg Dörflinger, Leutpriester zu St. Stephan, den berühmten theophorischen Umritt am hl. Auffahrtstage ein, welcher durch das nördliche St. Michaelsamt bis hart an die Bernergrenze zieht, als feierliche Bezeugung des alten Glaubens an das hl. Altarssakrament gegenüber dem neuen Glauben die Berner. Erhard Battmann, welcher für katholische Theologen am „Collegium Hieronymianum" zu Freiburg i. Br. große Stipendien stiftete, starb 1532; seine Jahrzeit wird am 26. April gehalten.

Die Abtei St. Urban war gleich dem Stifte Beromünster nördlich vom bernischen Gebiete begrenzt und besaß gleich diesem auf Bernergebiet mehrere Patronatskirchen, bedeutende Lehengüter und Zehntenrechte. Abt Erhard Kastler, 1512—1525, war ein gebildeter Prälat, getreuer Haushalter und kunstsinniger Bauherr des 1513 abgebrannten Klosters. Er begünstigte in seiner Schule den Humanismus; nacheinander wirkten zwei Vertraute Zwinglis, Melchior Dürr, „Macrinus", aus Solothurn, 1518/21 und Rudolf Zumbühl, „Collinus", 1521—1524 als Schulmeister.

Abt Erhard, schon länger kränkelnd, starb am 10. Dezember 1525. Sein Nachfolger Walter Thöry aus Bern, 1525—1534 in geistlichen und weltlichen Sachen ein tüchtiger Prälat, erlebte ernste Zeiten. Im Gebiete von Bern und Solothurn waren seit 1525 die Rechte des Gotteshauses auf das schwerste angefeindet. Eine kräftige Stütze für den geistlichen Haushalt war als Visitator der Abt des Mutterklosters Lützel, Theobald Hyllweck, die Seele des ziemlich zahlreichen Konventes Sebastian Seemann aus Aarau. Derselbe entfaltete als Prior 1524—1534 und als Abt 1534—1551, in bösen Tagen für die Erhaltung des alten Glaubens in seinem Kloster und in den Stiftspfarreien und die Rettung der schweizerischen Ordenshäuser eine umfassende Tätigkeit. Die Obrigkeit zu Luzern und Papst Paul IV. ehrten dieselbe auf das Höchste. Auf Verwenden des Rates verlieh ihm der Papst, 25. August 1537, für sich und seine Nachfolger das Privilegium, nebst Ring und Stab auch die Mitra zu tragen, Altäre, Kelche und Glocken zu konsekrieren. Sein Wahlspruch am Wappen des Friedhofkreuzes zu St. Urban lautet „J. G. V.“, „Jactamur gurgite vasto!“ Das Große, welches Abt Sebastian im Wirrsale sturmbewegter Zeiten für den alten Glauben bis zu seinem Tode, 29. September 1551, gewirkt, faßt das Nekrologium des Klosters in die begeisterten Worte zusammen: „Hic est zelosissimus ille Phinezes, qui grassante undique Lutherana perfidia, tanquam murum aheneum se pro Domo Dei opposuit. Undique ex monasteriis ruentibus apostatis ille non ovile suum incontaminatum modo, sed hic in Lucernate districtu omnem locum in antiqua fide conservavit!“

2. Die Magistrate als Gegner der reformatorischen Bewegung in Luzern.

Aus den Briefen der Luzerner Freunde an Zwingli geht hervor, daß dieser, stets genau über alles und jedes unterrichtet, anfänglich getroster Hoffnung war, das Gotteswort nehme in Luzern erfolgreichen Fürgang. Xylotektus konnte im Juli 1522, als es sich um die Priesterehe handelte, versichern, zwei oberste Häupter der Stadt, „urbis nostræ summates, præpositus et consulum unus“, Propst Jakob Ratzenhofer und Schultheiß Peter Lukäs seien ihm sehr wohlgesinnt, „amicissimi“. In der Stiftskirche, seit 1521 bei Barfüßern, zweimal, 1520 und 1522, wurde sogar an der Romfahrt reformatorisch gepredigt. Lukäs

und Ratzenhofer traten später wenig hervor; ersterer starb 1530, letzterer, welcher 1522 über Zwinglis Beredsamkeit staunte, unmittelbar vor dem Landfrieden zu Aarau, 24. November 1531.

Eine mächtige Ratspartei stellte sich seit 1522 mit aller Entschiedenheit auf seiten des Bischofs zu Konstanz; ihre Häupter „capita nostra", waren Mag. Hans Bodler und Schultheiß Jakob von Hertenstein. Der letztere zählte zu den angesehensten Häuptern der „Oligarchen und Söldner", zu den eifrigsten Parteigängern der französischen Politik in der Eidgenossenschaft. Sohn des Schultheißen und Helden von Murten, Kaspar von Hertenstein, Patronatsherr zu Risch und Gerichtsherr zu Buonas, war er verschwägert mit den Wattenwyl und Hallwyl zu Bern. Einflußreich durch große Handelsverbindungen und stattliche Jahrgelder, zählte Jakob von Hertenstein damals zu den mächtigsten Magistraten der Eidgenossenschaft. Kirchlich gesinnt machte er große Vergabungen an Kirchen, Kapellen und Klöster; als kunstsinniger Herr ließ er 1519 sein Haus am Kapellplatze durch Hans Holbein d. J. bemalen. Hertenstein war 1506—1508 Landeshauptmann der Abtei St. Gallen zu Wyl, und wurde 1513 Kastvogt des Gotteshauses zu St. Urban; unter ihm wurde das abgebrannte Kloster wieder aufgebaut. Am 27. Dezember 1515 bestieg er den Schultheißenstuhl zu Luzern. Hertenstein war abgesagter Gegner aller politisierenden Geistlichen, trotzdem oder weil zwei der Hervorragendsten zu seiner nächsten Verwandtschaft gehörten; sein Vetter Jost von Silinon, der eifrige Diplomat im Dienste Frankreichs, und sein älterer Bruder Petermann von Hertenstein, der reichbepfründete Kurtisane. Ihm war auch die Weltpolitik der Päpste zuwider; Kardinal Schinner, welcher ob seiner politischen und kriegerischen Tätigkeit sein Bistum Sitten vernachlässigte und den französischen Einfluß auf das Heftigste bekämpfte, galt dem Schultheißen Hertenstein 1521 als „faulx traistre de cardinal".

Aus gleichen Gründen fand Zwingli bei seinem Auftreten als Gegner der französischen Solddienste bei dem Schultheißen zu Luzern mächtigen Widerspruch. Zwingli hatte vornehmlich Hertenstein im Auge, wenn er sich über Pensiöner und Oligarchen, „antichristi et mundani", beklagte, welche aus Habgier und Ehrgeiz dem Lichte des Evangeliums widerstreben und dessen Ver-

kündiger mit Schmach überhäufen. Gegenüber den Predigern, welche Politik und Religion vermengten und sich in die Staatsgeschäfte mischten, machte sich auf Tagsatzungen und Konferenzen die Meinung Hertensteins geltend: Seelsorger und Priester sollen das Evangelium predigen, durch Lehre und Wandel das Volk in guter Sitte und Ordnung erhalten, statt die Untertanen durch Politisieren auf Kanzeln und Wirtsstuben gegen ihre Obrigkeiten aufzureizen. Nach Überzeugung dieser Staatsmänner war es Sache der Magistrate, nicht der unerfahrenen Pfaffen und Schulmeister, die weltlichen Angelegenheiten zu besorgen.

Seit 1523 trat Hertenstein als Staatsmann in Hintergrund; als Schultheiß wurde er nicht mehr gewählt. Die Macht der kaiserlichen Partei und widrige Verhältnisse brachen seinen bisherigen Einfluß. Nach der unglücklichen Schlacht vor Pavia, 24. Februar 1525, gingen zu Luzern sehr böse Reden über das Schelmenwerk der französisch gesinnten Parteihäupter. Heini Meßberg, welcher diese Herren als Bösewichter und Schelmen erklärt, ferner gegen Mönche und Nonnen üble Reden geführt hatte, wurde am 29. Mai 1525 geschwemmt „bis er meint, er müeß ertrinken". Jakob von Hertenstein, der sein altes Ansehen nicht mehr erlangte, starb am 13. Februar 1527. Sein wenig bedeutender, eifrig französisch gesinnter Sohn Leodegar, Schüler von Myconius, stand mit seinem Lehrer noch 1551 in Briefwechsel über Ablehnung des Konzils zu Trient seitens der katholischen Orte.

An der Spitze des luzernischen Staatswesens standen seit 1524 drei Mitglieder der Metzgerzunft, der beredte Peter Tammann, Herr zu Heidegg, gest. 2. März 1528, Hans Hug und Hans Golder. Hans Hug, welcher seit 1513 mehrere Vogteien verwaltete, war abwechselnd Schultheiß 1525—1532, Anhänger der Solddienste, und durch Jahrgelder bereichert. Er galt als barscher und rauher Charakter, aber nach Umständen als geschmeidig und übermütig, als talentvoll und beredt. Tatsächlich war Hans Hug seit 1525 als weitsichtiger und kraftvoller Staatsmann die Seele der Politik in den fünf Orten. Hans Golder war ein Mann von besonnener Klugheit und zur Milde geneigt; 1524—1526 versah er unter äußerst schwierigen Verhältnissen die Landvogtei Rheintal. Von 1529—1538 Schultheiß, war er 1531 Heerführer bei Kappel und Haupt der katholischen Friedenspartei,

er hat über diese ernste Zeit wichtige Aufzeichnungen hinterlassen. Hug starb plötzlich auf seinem Landsitze bei Kriens am 24. Oktober 1534, Golder nach Abgabe seiner Ämter am 22. April 1539.

Beide Magistrate ersetzten zwei hervorragende Zeitgenossen, Männer, welche seit Jahren sowohl im Rate als auf der Tagsatzung eine führende Rolle gespielt hatten. Spitalmeister Jakob Feer, Herr zu Buttisholz, ein Haupt der französischen Partei, wurde 1532 Hugs Nachfolger als Schultheiß. Er war ein Sohn des Schultheißen Petermann Feer, vertrat Luzern seit 1522 auf zahlreichen Tagsatzungen; 1529 war er bei Abschluß des Bündnisses mit Erzherzog Ferdinand zu Feldkirch und Waldshut tätig; er starb am 20. August 1540. Feers Kollege im Amte und Gegner in der Politik, von Hans Salat sehr ungünstig beurteilt, war Heinrich Fleckenstein, 1524—1526, Landvogt zu Baden, das mächtigste Haupt der kaiserlichen Partei, Schultheiß 1535—1546, Er war hochangesehen in Rom, „persona molto grata a sua santità", deshalb 1556 Gesandter an Papst Paul IV. Fleckenstein, nach Renward Cysat „ein herrlicher Mann und wohlerfahrner Herr, zu des Vaterlands Geschäften und auf Tagsatzungen viel gebraucht mit großem Lob, auch im Vaterland und bei der hl. römischen Kilchen wohl gesehen und geachtet", starb im Februar 1559.

Ein sehr angesehener Magistrat, welcher die Zeit der Glaubenstrennung abschließt und die Annahme der Dekrete des Konzils zu Trient erlebte, war der hochgebildete Nikolaus von Meggen. Er war Schüler Heinrich Glareans; seine Frau Margaretha Schinner war Nichte des Kardinals. Seit 1511 bekleidete er die wichtigsten Staatsämter, 1521 wurde er durch Kaiser Karl V. geadelt; 1519 pilgerte er nach Jerusalem, 1530 nach San Jago di Campostella. Er war eifrig kaiserlich gesinnt, abwechselnd Schultheiß in den Jahren 1546—1558, und starb zu Anfang des Jahres 1565.

Von großem Einfluße in untergeordneter Stellung war Hans Huber, Stellvertreter des auffallend selten hervortretenden Stadtschreibers Heinrich von Alikon. Er führte zahlreiche Protokolle der Tagsatzungen zu Luzern, Beggenried und Baden; diejenigen des Religionsgespräches zu Baden schrieb er ins reine. Die Gegner warfen ihm vor, er lasse die Feder oft zuweit langen und verdächtigten ihn sogar der Fälschung. Er war an den Druckausgaben der Badener Akten, sowie an der Chronik von Hans Salat beteiligt.

Als Chronist, Dichter und Polemiker ragt unter den Wortführern der Katholiken Hans Salat hervor. Derselbe stammte aus Sursee, wurde 1498 zu Luzern geboren und erhielt eine für jene Zeit nicht gewöhnliche Bildung. Er war Schulmeister, Chirurg, Seiler und begeisterter Reisläufer in französischem Solde. Seit 1527 war er Gerichtschreiber; 1529 erhielt er das Bürgerrecht. Mit Dr. Murner, der ihm an poetischer und polemischer Begabung sehr ähnlich war, muß Salat gut befreundet gewesen sein. Gleich Murner verfügte er über ein gutes Mundstück und eine scharfe Feder, welche ihm viele Feinde, wiederholt „Keby" im Wasserturm und im „Toubhüslin" auf der Reußbrücke einbrachten, andererseits manche Gunst der Freunde verschafften.

Am 7. Mai 1530, auf dem Tage zu Brunnen, beschlossen die fünf Orte, im Hinblicke auf die großen Klageschriften und feindseligen Praktiken der Zürcher und Berner, der Rat zu Luzern sei beauftragt, ernstlich zu verschaffen, daß durch die dortigen Schreiber alles in Schrift verfaßt werde, was Zürich, Bern und die lutherischen Städte gegen Bünde und Landfrieden gehandelt, was die fünf Orte durch solche Praktiken gelitten, wie daraus einer löblichen Eidgenossenschaft großer Unfall, Angst und Not erwachsen, bis es zu tötlichem Kriege, Blutvergießen und Schlachten gekommen. Hans Salat erhielt den Auftrag, eine solche Chronik zu verfassen, genauer, das gewaltige Material mit Hülfe der Schreiber auf der Staatskanzlei, zudem unter Kontrolle des Rates, zusammenzustellen und dasselbe in eine richtige Redaktion zu bringen. Salat besorgte seine Aufgabe in den Jahren 1530—1536 mit ebenso großem Eifer als Geschicke. Die Obrigkeiten der fünf Orte ließen das sehr umfangreiche Buch in der Urschrift durch besondere dazu verordnete Personen besichtigen und von Anfang bis zu Ende „durchus" verlesen.

Der Verfasser betont oft, er habe die Akten und Schriften von ehrenhaften und wohlgelehrten, geistlichen und weltlichen Personen erhalten, auch nicht wenige und kleinfügige Händel mündlich und schriftlich, mit viel Kosten und Arbeit „von der andern Partig zu sich gebracht". Nichts habe er auf Hörensagen oder ohne Grund, auf Wahn oder aus seinem Kopfe in die Chronik geschrieben; wohl aber habe er, nicht minder starkmütig, was er selbst gesehen, mit ganz besonderem Fleiß vermerkt, für die Chronik annotiert und

verwendet. Dem Vorwurfe, Salat habe seine gewaltige Aufgabe leidenschaftlich und parteiisch gelöst, kein historisches Werk geschaffen, widerspricht das Urteil der Zeitgenossen, welche das Werk als richtig und treu anerkannten. Der Verfasser gilt als Chronist auch neuern Beurteilern, Felix Balthasar, G. E. von Haller, Frz. Jos. Schiffmann und Dr. Friedrich Fiala, als vernünftiger und sehr redlicher Mann; seine Quellen gelten mit vollem Rechte als durchaus achtungswürdig und zuverlässig.

Die „Chronika und beschrybung von Anfang des nüwen Ungloubens", die einzige zeitgenössische und amtliche, welche die katholische Schweiz besitzt, erzählt, abgesehen von den Vorreden, in zusammenhängender Darstellung, überaus lebendiger, oft sehr derber und naturwüchsiger Sprache, dabei in außerordentlich fließendem Stile die hochwichtigen Ereignisse der Jahre 1517—1534. Dem Verfasser standen die amtlichen Akten, Abschiede, Protokolle und Missive, sowie die polemisch-satyrische Literatur zur Verfügung; sie wurden redlich benutzt. Persönlichen Beziehungen verdankte der Verfasser manche wertvolle Notiz über Vorgänge, welche sich außer den Räten ereigneten aber die Zeitlage scharf beleuchten. Manches, was an der Schreibweise des Chronisten mißfällt, erklärt sich aus dem frischen Eindrucke, der Verbitterung, welche außerordentlich schwere Zeitläufe und jahrelange Vergewaltigung bei den Staatsmännern der katholischen Orte zurückgelassen hatten, ebenso aus der gegenüber Freund und Feind nicht gerade immer rücksichtsvollen Privatmeinung und Sprachfertigkeit des Verfassers.

Die „Chronika" ist in Bezug auf die Mißstände, welche die Katastrophen zu gutem Teile herbeiführten, nichts weniger als blind. Der Verfasser erlaubt sich über Klerus und Laien die schroffsten Urteile, während er selber recht sehr an den Schäden der Zeit krankte. Über Zwingli lautet sein Urteil außerordentlich scharf. Er ist ihm der Vogt und Tyrann aller Eidgenossen, eine Geißel Gottes zur Strafe der Sünden des Volkes. Seine Lehre stammt aus der Arglist der paradiesischen Schlange; sie wird als pantheistische Alleinslehre und hylozoistischer Materialismus taxiert. Mit der hl. Schrift ging Zwingli, erklärt Salat, so elendiglich um, als wäre er taub und unsinnig gewesen, weshalb selbst Dr. Luther seine Lehre als ketzerisch und diabolisch erklärte.

Die Chronika, welche am 29. September 1536 vollendet war, galt als offizielle Schrift; dieselbe wurde „gar anmüetig erfunden und als ein nothaft Ding" den Obrigkeiten der katholischen Orte, Zugewandten und Freunden übersandt, um sie in den Archiven für die Nachkommen aufzubewahren. Das Buch ist seitens des Rates zu Luzern allen Obrigkeiten der fünf alten Orte, allen standhaften Christen gewidmet, zugleich als Anzeigung für deren Nachkommen, festiglich in den Fußstapfen ihrer frommen christlichen Vorfahren zu verharren. Der Verfasser wurde mit großem Danke und väterlicher Verehrung an Gold gelohnt. Die „Chronika", die älteste, von den Obrigkeiten als richtig anerkannte Darstellung der Reformationshändel behauptet ihren vollen Wert als eine Hauptquelle neben den jüngern Werken: der bernischen Staatschronik von Dr. Valerius Anshelm und der Reformationschronik von Antistes Heinrich Bullinger, den Werken von Val. Tschudi, Oswald Myconius, Ägydius Tschudi und H. Küssenberg. Gleich diesen Werken war sie nicht für den Druck bestimmt; erst 1868 wurde sie durch Dr. Friedrich Fiala im „Archiv für Schweizer. Reformationsgeschichte" veröffentlicht; ein zweites Buch der „Chronika" und eine „gmein Chronik" kamen nicht zustande. Als Ergänzung der Chronik verfaßte Hans Salat 1534 im Auftrage des Landrates von Obwalden die „Grüntlich war Anzöig und Bericht des Zugs über den Brünig zu denen von Hasli und Iren mithaften gegen denen von Bern", im Sommer und Herbste 1528.

Unmittelbar nach dem Siege bei Kappel schrieb Hans Salat, 1532, das böse Gedicht „Tanngrotz, ein schön spruoch, von dem Krieg, so sich zwischen den fünf Orten und den andern Orten zugetragen hat anno 1531". Die Panegyrik, mit welcher Bullinger 1532 in einer später gedruckten Predigt, Myconius in seiner Schrift: „De vita et obitu Huldrychi Zwinglii", den Reformator als Hersteller des reinen Christentums und großen Propheten des Herrn, als den gewaltigsten Helden und gelehrtesten Theologen feierten, veranlaßte Salat, den „Triumphus Herculis Helvetici" zu schreiben. Die Art und Weise, wie Bern und Zürich, die Schlacht bei Kappel und das Ende Zwinglis in Prosa und Versen behandelt wurden, trugen dem Rate zu Luzern seitens beider Städte sehr ernste Klagen wegen Störung des Landfriedens und

schließlich dem Verfasser einige Tage, „siebenzig Gloggenstund", Gefängnis im Wasserturm ein. Bullinger schrieb gegen ihn sein Pasquill: „Salz zum Salat". Von milderm Geiste beseelt, gleichsam begütigend, war das 1537 gedruckte schöne Büchlein von Salat: „Rechte ware History, Legend und leben des frommen, andächtigen, lieben, säligen Nikolausen von Flüe, den man nennt Bruoder Clausen, als ein stark, gar wohlbegründt Fundament des alten waren Christengloubens, bewerlich durch syn Leben, Akten, Leer und Sterben." Noch versöhnlicher schrieb Hans Salat 1537: „Ein nützliches büechlein in warnung wyß, an die XIII Ort einer hochloblichen Eidgenossenschaft, sampt all jren fründen und zugewandten", eine Mahnung zu Friede, Wohlfahrt und Erhaltung gedachter Eidgenossenschaft.

In Luzern wirkte Salat bis 1540 als Gerichtschreiber und Regent der Osterspiele, von denen er wohl einige selber verfaßte; daneben führte er ein Tagebuch, welches mit 1517 beginnt und mit 1550 abschließt; dasselbe ist eine reichhaltige Quelle zur Kenntnis der politischen Geschichte und der Kulturzustände jener Zeit; einzelne hervorragende Magistrate werden „privatissime" überaus abschätzig beurteilt. Salat nahm in Luzern keinen glücklichen Ausgang. Als eifriger Anhänger Frankreichs fiel er bei Schultheiß Fleckenstein in Ungnade; wegen Schulden und Betrug wurde er 1540 von der Kanzel verrufen, seiner Ämter entsetzt. Er zog als Reisläufer in französische Dienste, kehrte zeitweilig heim und wurde Schulmeister in Sursee, dann abermals Reisläufer, 1544 deutscher Schulmeister zu Freiburg i. Ü. Als er mit seinen Schülern ein üppiges unleidenliches Schauspiel einübte, wurde er 1547 seines Amtes entsetzt. Er lebte nun als Wundarzt, kehrte 1549 für kurze Zeit in die Heimat zurück und hielt jetzt zur kaiserlichen Partei. Seine letzten Jahre verlebte Hans Salat zu Freiburg in ziemlich wohlhabenden Verhältnissen als Schreiber, Wundarzt, Astronom und Astrolog; dort starb er gegen Ende des Jahres, wohl im Oktober 1562.

3. Die religiösen Kämpfe in Luzern. Die Förderer der neuen Lehre.

Die Kirchenpolitik der luzernerischen Magistrate, ihre entschiedene Opposition gegen alles was von Zürich aus in religiösen Fragen praktiziert wurde, erregte das größte Aufsehen und erfuhr

die verschiedenste Beurteilung. Papst Klemens VII. anerkannte schon am 14. Februar 1524 im Breve „Etsi vestra virtus“, an Luzern, die erprobte Treue der Magistrate, „virtus et pietas, quæ vestra eximia et commemorabilis laus est“. Ennius Filonardi rühmte am 14. Juli 1524 dem Papste die Festigkeit, mit welcher Luzern vor allen andern Orten die neue Irrlehre bekämpfe: „præ cæteris istam impiam immo diabolicam sectam reluctantur!“ Die Zürcher und Berner warfen den Luzernern vor, sie erstreben mit ihrer religiösen Politik weltliche Vorteile und wollen die zwei vordersten, dem Evangelium günstigen Orte mit Hülfe der Länder meistern und das göttliche Wort und dessen getreue Diener ausreuten. Die Länder beklagten sich 1525, der Rat verkümmere die verbrieften Rechte seiner Untertanen durch Wegnahme der Panner und Aufhebung der Volksgemeinden. Am ungehaltesten aber war Zwingli. Gegenüber der finstern Stadt und ihren gottsfeindlichen Oligarchen kannte seine Sprache kein Maß. „Lucerna ista, quæ paulo minus quam tenebræ lucet, audax est, præterea nihil!“ lautete am 11. Mai 1526 sein Urteil gegenüber Dr. Vadian.

Der Mißmut Zwinglis war begründet. Aus dem Briefwechsel mit seinen Freunden und Mitarbeitern in Luzern vernehmen wir die zuverlässigste Kunde, welche weder Akten noch Chroniken zu ersetzen vermögen, daß zu Luzern in den Jahren 1519—1524 ein sehr lebhafter geistiger Kampf für und wider die neue Lehre geführt, daß mit Hochdruck gearbeitet wurde, um von Luzern aus in der ganzen Urschweiz dem Evangelium den Weg zu bereiten. Oswald Mykonius, Zwinglis vertrautester Freund, war das Haupt der Bewegung, welche nicht wenige sehr angesehene Anhänger zählte und bis in das Kleinste mit umsichtiger Beharrlichkeit von Zwingli geleitet wurde.

Oswald Geißhüsler, „Myconius“, seit Oktober 1519 Schulmeister an der Stiftsschule zu St. Leodegar, war 1488 zu Luzern geboren, als Sohn eines vom Lande, dem Berghof bei Rain-Römerswil stammenden Müllers, der in Luzern seit 1500 Bürgerrecht, dazu anständiges Vermögen besaß, um seinen Sohn studieren zu lassen. Nach dem Berufe seines Vaters nannte sich Oswald Geißhüsler „Molitoris“; Erasmus von Rotterdam soll ihm den Humanistennamen „Myconius“, in scherzhafter Anspielung auf das Mäckern der Ziege gegeben haben. Die Rudimente der Bildung

wird derselbe wohl an der heimatlichen Stiftsschule geholt haben; dann zog er nach Rottweil, wo Michael Rubellus und Heinrich Wölflin lehrten. Berchtold Haller, Heinrich Loriti Glareanus, vielleicht Dr. Valerius Anshelm, sicher Melchior Volmar, später zu Bourges der Lehrer Johannes Calvins, waren seine Mitschüler. Mit Volmar begleitete Geißhüsler seine Lehrer nach Bern, wo er seine Studien fortsetzte, um sie in Basel abzuschließen. Als „Oswaldus Molitoris Lucernensis“ ließ er sich am 31. Mai 1510 bei der Artistenfakultät einschreiben, um sich den schönen Wissenschaften, „Humaniora“, zu widmen. Er wurde 1514 „Baccalaureus artium liberalium“; zunächst erhielt er die Schulherrei zu St. Theodor in Kleinbasel, bald darauf die ansehnlichere am Stifte zu St. Peter. Mit Erasmus und Zwingli stand Mykonius gleich seinem Mitschüler Glarean in guter Freundschaft. Wie Erasmus am 26. August 1518 schrieb, liebte er seinen Oswaldus in hohem Maße, weil er ihm und seinem Theseus Glarean sehr anhänglich war und große humanistische Begabung zeigte. „Perge, mi Oswalde, literarum quoque decus Helvetiæ tuæ jam olim armis inclytæ vindicare!“ Mykonius genoß in den gebildeten Kreisen als Liebling des Erasmus neben Glarean bedeutendes Ansehen; diesem verdankte er seine Frau aus guter Bürgerfamilie. Bekannt ist des Mykonius enge Freundschaft mit dem jüngern Hans Holbein, der 1517—1519, unter seiner Protektion zu Luzern die Meisterwerke im Hause Hertenstein schuf.

Im Jahre 1516 erhielt Mykonius die Berufung nach Zürich als Schulmeister am Stifte zum Großen Münster. Dort lehrte er mit großem Erfolge und begann er seine litterarische Tätigkeit. Er gab 1517 die Leichenrede: „Oratio funebris habita in exequiis Gaspari de Silinon“, welche der Dominikaner Dr. Johannes Schmid, „Faber Augustanus“, zu Rom auf den bei Rimini gefallenen Hauptmann Kaspar von Silinon gehalten, in elegantem Humanistenlatein heraus, berückt von dem Lobe, welches der Redner der Eidgenossenschaft, Land und Leuten gespendet hatte. Bald darauf, im Februar 1519, folgte die Ausgabe der zuerst 1514 in Basel erschienenen, hochtrabenden „Descriptio Helvetiæ“ seines Freundes Glarean mit einem von Mykonius verfaßten Kommentar: „Epistolium laudem Helvetiorum complectens“; sie war Bürgermeister und Rat von Zürich gewidmet und wurde mit 10 Goldgulden beehrt.

In Basel oder Zürich waren seine Schüler nebst seinem Sohne Felix, Martin an der Allmend, „Publicola“, Nikolaus Krus, „Trochulus“, aus Luzern, Nikolaus Hagen, „Hagæus“, aus Solothurn, Theodor Buchmann, „Bibliander“, aus Bischofzell, Thomas Platter aus Wallis. Von größter Bedeutung wurde seine Bekanntschaft mit den Humanisten Glarean, Dr. Vadian, Dr. Utinger, Konrad Grebel, mit den Luzerner Chorherren Joh. Zimmermann und Jost Kilchmeier, mit dem Juristen Johann Jakob zur Gilgen, mit Rudolf Zumbühl, namentlich mit dem Leutpriester zu Einsiedeln, Ulrich Zwingli.

Der Briefwechsel zwischen Mykonius und Zwingli, der am 28. Oktober 1518 beginnt, läßt auf ältern Verkehr schließen; Anlaß zum Schreiben gab die beidseitige Liebe zur griechischen Sprache, „amor in græcas literas“. Zunächst kam die Berufung Zwinglis an die Leutpriesterei am Großmünster in Zürich zur Sprache. Zwingli beauftragte Mykonius, ihm über die Verhältnisse zu berichten und mit bewährten Freunden in Verbindung zu treten. „Consule rem optime! nostra in re age, ut confidimus in te!“ Mykonius besorgte den Auftrag mit bestem Erfolge, wirkte aber kaum zehn Monate neben Zwingli, welcher ihn zum Vertrauten seiner Bestrebungen machte.

Nachdem die Berufung an die Stiftsschule zu Beromünster rückgängig gemacht war, erhielt Mykonius, offenbar protegiert durch seine Freunde, im Herbste 1519 das Lehramt an der Stiftsschule zu Luzern. Der besonnene und tüchtige Schulmeister gelangte sofort zu ungewohntem Ansehen in den vornehmen und gebildeten Kreisen; die Hofschule wurde sofort auch von Schülern aus Zürich und Bern besucht.

Am 26. November 1519 schrieb Zwingli seinem Freunde, er habe an ihm eine große Stütze verloren; erst jetzt erkenne er, wie vieles derselbe für ihn und Christus „Christi negotium et meum“, in Zürich bei Klerus und Volk gewirkt habe. Zwingli hat nicht nur in Zürich harte Anfeindungen zu erleben, er weiß, daß er auch zu Luzern in üblem Rufe steht. Das ficht ihn wenig an, denn er hält sich an das Wort Pauli, daß er Christi Diener nicht wäre, wenn er das Wohlgefallen der Menschen besäße. Auch seine Freundschaft mit Kardinal Schinner wird ihm zum Tadel angerechnet; dieselbe hat ihm Vorteile gebracht; daneben weiß Mykonius,

was er von dem Manne hält. Er bezeugt sein Gefallen an des Mykonius Dialog „Philirenus“, welcher indes die Mönche und Bischöfe zu ungelegener Zeit beleidigen müsse, deshalb bei Erasmus, Capito und Hedio Bedenken errege; dann folgen Grüße an Zimmermann-Xylotektus und Zumbühl-Clivanus.

Der Brief Zwinglis vom 30. November 1519 „Mykonio gen Luzern dem Schulmeister“ eröffnet den überaus regen Briefwechsel, welcher uns über die kirchlichen Verhältnisse zu Luzern während den Jahren 1520—23 sonst unbekannte, außerordentlich wichtige Nachrichten gibt. Zwingli schreibt seinem Mykonius, er leide an Körper und Geist infolge Pestkrankheit, die schwere Spuren, Gedächtnisschwäche und Erschöpfung der geistigen Kraft zurückgelassen habe; oft erfasse ihn Schwindel während der Predigt, so daß er vor Erlahmung der Glieder fast leblos sei. Er gibt dem Freunde kluge Ratschläge, wie er beim Klerus sich Ansehen gewinnen solle, „insinues te pastoribus, qui circa vos sunt“. Er soll sie ermahnen beständig Friede und Ruhe zu predigen, so werde das Volk zu süßer Gemächlichkeit, „dulcem quietem“, gewöhnt; die Herren finden fortan keine Söldner, welche sie den Fürsten zuführen können. Mit diesem klugen Vorgehen, „unica hac arte“, werden zwei Hasen auf einmal geschossen. Die einen müssen ihrem Zorne die Zügel anlegen, das Kriegsschwert gegen ihre Mitchristen einziehen; die andern können den Fürsten keine Vorteile mehr bieten, und sind genötigt, von den Höfen, ihren Anschlägen und Jahrgeldern sich ferne zu halten.

Am 28. Dezember 1519 konnte Mykonius seinem Mitbruder Zwingli, „theologo christianissimo“, über den Handel zwischen Dr. Luther und Dr. Eck, des erstern Erfolge, des letztern Ehrgeiz und „Eckeitas“, gute Nachrichten schreiben; daneben mußte er Klagen vorbringen, daß zu Luzern über ihn und Zwingli abschätzig geredet werde. Beide mitsammen seien nicht imstande, die Religion Christi aufrecht zu erhalten, „Christi religionem sustentare“; deshalb sollten sie lieber schweigen, denn ihre Fortschritte seien gering. Ihre Lehre stamme vom Teufel und nicht aus Gott, denn sie widerstreite dem alten Herkommen, „consuetudo“, aller Christgläubigen, welche bis jetzt gelebt haben. Diese Gewohnheit erheben sie zum Gesetze und erklären, jeder, welcher dagegen nur ein Jota vorbringe, begehe ein Verbrechen, „piaculum“. Doch wird

Mykonius in Bälde wunderſame Nachricht ſchreiben, über welche ſich Zwingli wunderbar erfreuen ſoll. — Zwingli berichtete auf Neujahr 1520: niemals werde Dr. Luther Papſt Leo X. als Stellvertreter Chriſti, „ex jure divino“ anerkennen. Chriſtus allein iſt unſer Geſetzgeber und Oberhaupt der Kirche. Das ganze Vorgehen gegen Dr. Luther beruht auf einer ſogen. päpſtlichen Dekretale, „unica Leonis cujusdam decretali“, um welche derſelbe ſich wenig kümmert. Es folgen Grüße an alle Freunde, beſonders an Xylotektus, die Proviſoren der Stiftsſchule Clivanus und Nikolaus Hagäus.

Mykonius befand ſich ſeit 1520 zu Luzern in eigenartiger Lage. Er ſollte nicht nur den feindſeligen Penſionern den Frieden, ſondern auch die neuentdeckte chriſtliche Wahrheit verkünden, worauf Mag. Werner Steiner an der Romfahrt, 24. März 1520, über die Gewüſſne und Klarheit des göttlichen Wortes predigte. Mykonius war Laie und Ehemann, auch beſaß er wenige theologiſche Kenntniſſe. Seitens der Laien wurden ihm Fragen geſtellt, die er nicht zu beantworten vermochte, weil ihm dieſelben bisher als Schrullen, „nugæ“, der Theologen erſchienen. Er war nicht darauf verſeſſen, theologiſche Geheimniſſe zu ergründen, ſondern mit einem ſchlichten Glauben zufrieden; was er nicht verſtand oder nach Gottes Ordnung nicht zu wiſſen brauchte, kümmerte ihn wenig. „Non enim is sum“, ſchrieb der nüchterne Verſtandesmenſch am 17. März 1520 an Zwingli, „qui cupiam scire mysteria multa; verum quæ scienda sunt, et ipse minus lubens prætereo; mihi talia in mentem nunquam veniunt. Simplicissima fide contentus sum, et secundum hanc ambulare potero semper. Continuo ante oculos versatur dictum hoc Socraticum: *Quod supra nos, nihil ad nos!*“

Zwingli regulierte fortan ſeinem Vertrauten die theologiſchen Studien und beantwortete ihm die verſchiedenſten, zum Teile recht ſchwierigen Fragen: Göttliche Vorherbeſtimmung und menſchliche Freiheit, das Wirken der Gnade im Menſchen, die Sünde der Engel und ihre Verdammnis, Urſprung, Zweck und Strafe des Übels in der Welt, Bekenntnis und Fragepflicht in der Beichte, die konſtantiniſche Schenkung, nebſt andern Zweifeln wurden in einer Reihe von Anfragen der Löſung durch Zwingli unterbreitet. Mykonius ſehnte ſich nach Briefen, welche ſeine Bedenken und Zweifel beſeitigen ſollten und ihm zur größten Freude gereichten;

mit deren Erörterung hoffte er die Bedenken und Zweifel seiner Freunde zu beantworten. Am 27. März 1520 gab ihm Zwingli ausführliche Antwort auf verschiedene Fragen, namentlich über die biblische Lehre von den Engeln, über welche Mykonius nichts gelesen hatte. Er verwies ihn auf die hl. Schrift und die Väter; zugleich sandte er ihm und Xylotektus den Traktat „De Ecclesia“ von Johannes Huß.

Provisor Nikolaus Hagäus spendete am 5. April 1520 in äußerst bombastischem Humanistenlatein seinem Gönner Zwingli, „Ecclesiæ Tigurinæ evangelistæ, præceptori suo ac amico incomparabili“, und seinem Erzieher, „formatori“, Mykonius ein überschwängliches Lob für ihr Wirken in Kirche, Politik und Schule. Helvetien hat große Männer hervorgebracht, aber wenige, welche Christus kennen und predigen, die Jugend in Weisheit und Tugend unterrichten. Jetzt haben die Helvetier in Zwingli den Mann gefunden, welcher sie die Pfade zum Himmel lehrt, welcher sie, die bisher einzig die Waffen liebten, vor der elenden Kriegslust warnt. Bisher hat Helvetien nur Scipionen, Cäsaren und Brutusse hervorgebracht, aber niemand war, der als treuer Schüler Christi das wahre Evangelium, die ächte Lehre Pauli, die gesunde Wissenschaft lehrte; nirgends lebte bisher ein Fünklein christlicher Gesinnung und Bruderliebe. — Mit Zwingli und Mykonius ist es anders gekommen. Aus göttlicher Fügung sprossen alle Tugenden; das Evangelium, nachdem es lange in dichtester Finsternis gelegen, blüht wieder auf; es gedeihen die wahren und schönen Wissenschaften. „Numinis providentia Zinlius Helvetiæ orator datus est et Mykonius rudis pueritiæ formator!“ Diese Männer lehren den hl. Paulus und den wahren Geist Christi; sie predigen Liebe und Friede, während bisher Kriegswut und Geldgier ehrgeiziger Oligarchen dem Vaterlande Unheil brachten. Glücklich ist Helvetien, weil es so viele geniale Geister, „ingenia“, wie Zwingli, Glarean, Mykonius, ja noch größere hervorbringt, welche berufen sind, das zerfallene Christentum im Volke neu zu beleben, die schönen Wissenschaften herzustellen. Helvetien ist keinem Reiche unter der Sonne vergleichbar, wenn es auf solche Berater hört, den Kriegsdiensten absagt und sich dem Evangelium unterwirft. — Mykonius pflegt zu Luzern die schönen Wissenschaften; dessen Liebe für Ulrich Zwingli übertrifft sogar die Anhänglichkeit des

Alkibiades zu Sokrates; er ist ein Mann von außerordentlicher Tugend und Wissenschaft. Hagäus schuldet Zwingli und Mykonius unsterblichen Dank für die Wohltaten, welche ihm Christus durch dieselben erwiesen hat oder künftig erweisen wird. Er hat von andern gute Sitten gelernt, von Zwingli und Mykonius, das wahre Christentum: „Me Christum sapere, imitari, suscipere docuistis!“ Durch sie hat er zuerst die Weisheit der Griechen kosten gelernt und erfreut er sich an Lukian, dessen Werke ihm Zwingli gesandt. Die Sehnsucht zieht ihn zum bleibenden Aufenthalte bei Zwingli, dem Hersteller und Apostel des geläuterten Christentums. „Ob id dii invocandi“, schließt dieser Schmeichelbrief, „ut religioni Christianæ instaurandæ et propagandæ quam diutissime Zinlium et Myconium servent incolumes! Valeat unicum Helvetiæ decus Zinlius, cui me quantus sum dico consecroque!“

Dieser Panegyrikus mag als widerliche Stilübung erscheinen, er sagt uns immerhin, daß Zwingli bereits 1520 auch in Luzern von Eingeweihten, „sodalitium“, als der große Restaurator des ausgearteten Christentums, als auserwähltes Rüstzeug Gottes zum Wohle Helvetiens in den höchsten Tonarten gefeiert wurde.

Zu Luzern wurde das Auftreten Zwinglis in Zürich und seiner Stellvertreter an der Hofschule seitens der Obrigkeit keineswegs mit den Augen eines Hagäus beobachtet. Als Priester und Seelsorger, sagte man, habe Zwingli sich in weltliche Händel der Laien nicht einzumischen. Er solle kürzer predigen, nicht immer das Nämliche wiederholen, und die Eidgenossen in Ruhe lassen. Die Magistrate besitzen Verstand und Einsicht genug, ihre Staatsgeschäfte zu besorgen. Die Priester sollen ihre Obliegenheit tun, die Guten ermahnen, die Bösen zurechtweisen, durch ein gutes Beispiel in Lehre und Wandel dem Volke die Wege zum Himmel bereiten. So wurde nach Pfingsten 1520 auf dem Tage zu Luzern geredet, wie Mykonius im Auftrage von Jakob Grebel an Zwingli schrieb. In der Gesellschaft befanden sich Glarean, Johannes Xylotektus, Konrad Grebel und Dr. Vadian. Mit letztern Freunden wagte Mykonius, unter Billigung des Rates, den gefürchteten und schwierigen Aufstieg auf den sagenreichen Pilatus, um den Landpfleger Pontius Pilatus, den ältesten Hintersäßen von Luzern,

— „inquilinum Lucernanum“ scherzte Zwingli, — zu besuchen. Mykonius wurde infolge der Strapazen des Bergstieges von einem hartnäckigen Katarrh und Husten befallen.

Zwingli hatte in Zürich als Gegner des französischen Bündnisses harte Anfeindungen zu bestehen, in Luzern erging es Mykonius gar nicht besser; Zwingli unterließ deshalb einen längst erwarteten Besuch in Luzern. Dafür schrieb er am 24. Juni 1520, als gerade der Tumult seiner Gegner die Leutpriesterei umtobte, an den Freund den großen Trostbrief, von welchem er selber gesteht, es sei eine „litera confusissima“, welche Mykonius ihm verzeihen möge. Allerdings, schreibt Zwingli, besteht große Hoffnung, daß Christus und sein Evangelium neu erstehen werden. Er bemerkte mit Hinblick auf die Verhältnisse zu Luzern, zahlreiche wackere und gelehrte Männer steuern mit Rudern und Segel dahin, daß sie die Aussaat zur Reife und Ernte bringen. Aber freche Leute voll Unwissenheit und Unverschämtheit, „ignorantia et impudentia“, säen Unkraut unter den Weizen. Niemals werden, erklärt ihm Zwingli, jene siegen, welche in uns Christus verfolgen, obwohl sie in eitler Hoffart, „fastiduosissime“, als Christen einherschreiten. Jünger Christi ist nur, wer seine Gebote hält. Wer lieber die Satzungen der Menschen als die Gebote Christi beobachtet, trägt nicht das Zeichen Christi. Solche sind ägyptische Fliegen, Chananiter und Jebusiter, Pharisäer und Ammorhäer. Wenn diese Leute Mykonius etwas einflüstern oder ihn anfeinden, soll er mutig gegen sie streiten; dafür wird ihm nach dem Worte Pauli die Siegeskrone zu teil werden. Deshalb soll er, tapfer wie David gegen Goliath, wider die Kinder der Welt kämpfen und sich bei Widerwärtigkeiten an das Wort Christi erinnern: „Vertrauet, denn ich habe die Welt überwunden!“

Die Kirche sei im Blute gegründet und müsse im Blute wiederhergestellt werden; ein anderer Weg sei nicht gegeben. „Ecclesiam, puto, ut sanguine parta est, ita sanguine instaurari, non alia via posse!“ Je mehr Verderben, „rudera“, Mykonius in der Kirche finde, desto beharrlicher und eifriger müsse er den Luzernern Christus verkündigen. Er selber hoffe, starkmütig und ohne Furcht und Zagen, die Gegner, wie Herkules den taurischen Stiere zu überwinden. Von der Welt dürfen Mykonius und seine eifrigen Mitarbeiter keinen anerkennenden Lohn erwarten.

Niemals wird die Welt sich mit Christus aussöhnen; die Verheißung Christi auf ewigen Lohn ist mit Verfolgung verbunden. Mykonius soll sich mit dem Lamme vergleichen, welches unter die Wölfe gefallen ist, wenn sich wider ihn die Wut seiner gottlosen Feinde erhebt. „Si improba luporum gens mortem intentent, si dentibus frendant, unguibus lacerent.“ Er darf sich nicht fürchten, wenn seine Widersacher von ihm sagen, er sei ein Häretiker, Verführer und Bösewicht; diese Schmach wird allen zu teil, welche die wahre Lehre Christi verbreiten, „qui Christum germane docent!“

Mykonius fühlte sich, als er diesen Brief las, in seinen Bedrängnissen, „res molestissimæ“, wundersam getröstet; er sah künftigen Gefahren, „futuris calamitatibus“, mit Zuversicht entgegen. Ernste Sorge bereiteten ihm, schrieb er am 21. August 1520 an Zwingli, der neue Lesemeister zu Barfüßern, der von Paris kam. Er finde kaum mehr Zeit zum Studium und werde jeden Tag dümmer. Über vieles werde disputiert, so, ob der Teufel von den Besessenen wesenhaft, „substantialiter“, Besitz nehme. Zwingli tröstete ihn, er solle die Arme nicht sinken, noch die erfreuliche Aussaat verkümmern lassen; das Nähere soll zwischen ihm und Mykonius beim nächsten Besuche in Zürich in zwangloser Gesellschaft besprochen werden. Diese Unterredung fand im Herbste 1520 statt.

Nach der Rückkehr, 2./8. November 1520, schrieb Mykonius, der Legat Joh. Anton Pucci, „nebulo ille Romanus“, habe am 15. Oktober 1520 auf der Tagsatzung zu Baden den Antrag gestellt, es sollen Dr. Luthers Bücher verbrannt werden. Zu Luzern gehe der Lärm durch die Straßen: Luther müsse verbrannt werden, gleich ihm der Schulmeister im Hof! Zwar spreche dieser fast niemals, selbst im Kreise seiner Freunde nur sehr weniges über Dr. Luther; er führe selten eine Sentenz desselben an; trotzdem müsse er als Anhänger Dr. Luthers gelten. Er wisse den Grund, denn er spreche in der Schule, wo es immer die Umstände verlangen, dasjenige, was dem Evangelium gemäß ist. Das müsse „lutherisch“ sein, weil es Dr. Luthers Lehre entspricht, aber in Wahrheit aus dem Evangelium stammt. Der Zorn des Schulmeisters richtete sich gegen Dr. Eck, welcher soeben die päpstliche Bannbulle gegen Dr. Luther aus Rom gebracht hatte. Er ist ihm ein Scheusal, wie noch keines unter der Sonne gelebt hat, die Schande seines Geburtslandes Schwaben, der Fluch Deutschlands.

Doch soll dieses sich freuen, der römische Trug wird zu Schanden. „Fabulæ sunt Romani Joves et fulmina bullæ!“ Zwingli fand es richtig, seinem Freunde etwas mehr Gleichmut und Zurückhaltung zu empfehlen.

Seit Bekanntgabe der Bannbulle, „Exsurge Domine“, war zu Luzern die Stimmung gegenüber der „Luthery“ durchaus ungünstig geworden; deren Anhänger bekamen die volle Mißgunst der „Oligarchen“ zu fühlen. Mykonius hatte seit Neujahr 1521 tägliche harte Anfechtungen, „quotidianas adversariorum infestationes“, zu erdulden, gerade seitens der „primates“ der Stadt, an deren Spitze Schultheiß Jakob von Hertenstein und Leutpriester Mag. Hans Bodler standen. Der Schulmeister, vor den Rat berufen, bekam das Verbot, Dr. Luthers Bücher vorzulesen oder nur dessen Namen zu erwähnen. Beides sei nie geschehen, versicherte Mykonius gegenüber Zwingli; es sei auch nicht nötig, denn er besitze das Evangelium, die Briefe Pauli, das ganze neue Testament. Kürzlich sei gegen Dr. Luther und dessen Lehre gepredigt worden, aber jedermann münze den Angriff auf den Schulmeister. Als derselbe in Begleit von Xylotektus einem Ratsherren begegnet sei, habe dieser sie angefahren: „Ihr Schüler Luthers, warum verteidigt ihr euern Lehrmeister nicht?“ Eine zweite Predigt über das Vater unser habe sich gleichfalls gegen Mykonius gerichtet, und im Volke derart Aufruhr erregt, daß die Angelegenheit vor den Rat gebracht wurde.

Mykonius wurde öffentlich vorgehalten, er sei „Lutherianer“, Verbreiter neuer Irrlehren, ein Verführer der Jugend. Trostlos und entmutigt wandte er sich um Rat und Beistand an Zwingli, im Vertrauen auf ihn und Christus. Die Schule war ihm zum Überdrusse geworden; er quälte sich nebst seinen Sorgen über verschiedene theologische und historische Fragen; daneben wünschte er von Dr. Utinger den Titel eines Notars zu erhalten. Zwingli lud den verlassenen treuen Freund auf St. Felix- und Regulatag, 11. September 1521, zur Kirchweihe nach Zürich ein, zu welcher nebst andern auch Leo Judä, „Leo rugiens in Eremo“, geladen war. Im Herbste 1521 litt Mykonius mehrere Wochen an heftigem Katarrh und Husten. Die Ärzte erklärten, in Luzern sei keine Genesung zu hoffen, weshalb sich der Kranke, um das Leben nicht abzukürzen, nach einem bessern Aufenthalt sehnte. Nirgends lebte

er widerwilliger als in Luzern; am liebsten möchte er bei den Freunden in Zürich wohnen. In Luzern ist seine Lehre von jedermann verachtet; die Gegner nennen seine Arbeit eine Vernachlässigung der Pflichten; was er tut, erscheint ihnen als Gift, seine Krankheit als eine verdiente Züchtigung Gottes.

Glarean vernahm zu Paris von den Bedrängnissen seines Freundes; er mahnte ihn, 1. November 1520, er solle nicht zu eifrig für Dr. Luther einstehen, und machte ihn aufmerksam auf die schönere Schulherrei zu Bern, wo die Bürgerschaft viel weniger spröde sei als in Luzern. Mykonius glaubte sich zu Luzern in einer Hölle. Er lebe, klagte er am 20. November 1520 Collinus, unter den reißendsten Wölfen, die zwar nicht beißen, sondern, weil sie zahnlos sind, nur bellen können. Er offenbarte Zwingli und Komtur Schmid seine Sehnsucht, möglichst bald aus dem rauhen und widerspenstigen Luzern in das mildere Klima und zu den Freunden nach Zürich versetzt werden.

4. Anhang und Fortschritt der neuen Lehre seit 1521.

Diese Klagen waren nur teilweise begründet; wie Mykonius selber schrieb, hatte er auch manches Erfreuliche zu erleben und stand in seinem Kampfe keineswegs allein. Die Zahl der Geistlichen, welche offen und insgeheim dem neuen Evangelium anhingen, war zu Luzern nicht mehr gering. Mykonius schrieb am 4. August 1522 an Zwingli, eine große Menge von Meßpfaffen „turbæ sacrificum“, denken richtig über Christus. Ohne Zweifel waren auch Laien dem neuen Evangelium gewogen; zu ihnen gehörten nach Kirchhofer der Stadtphysikus Dr. Erhard und der Schulmeister Hans Vorster. Eine auffällig schwankende Stellung beobachtete der Propst zu Luzern, Mag. Jakob Ratzenhofer; er berief 1520 Werner Steiner, 1522 Komtur Konrad Schmid als Romfahrtsprediger und beteiligte sich noch im Herbste 1522 an der turbulenten Engelweihe zu Einsiedeln. Im Sommer 1521 erhielten Mykonius und seine Freunde in Dr. Sebastian Hofmeister einen eifrigen Mitarbeiter, der sich als Lesemeister und Prediger bei Barfüßern angelegen sein ließ, den Luzernern die Pfade der reinen Lehre Christi zu weisen.

Mit seinem Auftreten hatte Mykonius im Stiftskapitel angesehene Freunde und Mitarbeiter gefunden; die Chorherren Jost

Kilchmeier, früher, 1516—1519, Pfarrer zu Ruswil, und Mag. Hans Zimmermann, „Xylotectus“, bis 1519 Schulherr, als Humanist schon länger mit Zwingli befreundet, zeigten sich offen seinem Fürnehmen günstig. Sie waren geistige Häupter des Kreises, „sodalitium“, welcher eifrig für die „Luthery“ tätig war. Sie vermittelten durch Mag. Werner Steiner den rührigen Verkehr mit Zwingli und Abt Joner; sie predigten die neue Lehre auf der Kanzel der Stiftskirche. Andreas Bantli, Kaplan und Organist zu St. Peter, stand in Briefwechsel mit Abt Joner, welcher gute Hoffnung hegte, Bantli werde, statt sich dem Drachen des Abgrundes anhängig zu machen, dem Lamme Gottes nachfolgen. Als „pater immediatus“ der Abtei Rathausen übte Abt Joner auf die Äbtissin Margaretha Sickentalerin und deren Verwandten, Kaplan Hans Sickentaler zu Luzern, einen bestimmenden Einfluß aus.

Begeisterter Freund Zwinglis war der jugendliche Ratsherr Johann Jakob zur Gilgen, „Lilianus, a Liliis“, Sohn des Stadtschreibers Melchior zur Gilgen, Vater des als „flos latinitatis“ gefeierten Humanisten Ludwig zur Gilgen. Derselbe studierte 1514—1518 zu Wien die „humaniora“ unter Dr. Joachim Vadians Leitung, neben Konrad Grebel, Jörg Binder, Heinrich Rüscheler, Jakob Zwingli und andern Schweizern. Zu Paris hörte er 1519 als Hausgenosse Glareans die Jurisprudenz. Martin an der Allmend und Niklaus Krus aus Luzern, Ägydius und Valentin Tschudi aus Glarus waren seine Studienfreunde. Zur Gilgen, schon dazumal für Zwingli begeistert, schrieb demselben, „clarissimo ac humanitatis ac honestatis exemplari“, am 2. Oktober 1518 aus Paris seinen Dank für dessen Freundschaft, welche sein Lehrer Xylotektus vermittelt hatte. Zur Gilgen will Zwingli als Studiosus dieser Zuneigung durch treue Anhänglichkeit, wenn er im Leben steht, durch gleichförmige Gesinnung unerschütterlich sich würdig erweisen.

Glarean selber gab zur Gilgen am 19. Januar 1519 gegenüber Zwingli das glänzendste Zeugnis. Es ist ein musterhafter Student von besten Sitten, vortrefflich beanlagt, hochstrebenden und lebhaften Geistes. Im Lateinischen ist er vorzüglich bewandert, eifrig im Studium des Griechischen. Als hochbegabter Musiker ist er eifrig im Spiele der Zither, Flöte und Orgel. Ein vorzüglicher

Gesellschafter, bewahrt er in allem ein ruhiges, besonnenes, niemals vermessenes Urteil. Aus Paris begrüßte Jakob zur Gilgen am 1. Februar 1519 Zwingli als Leutpriester in Zürich, mit dem Wunsche, Mykonius zum Freunde gewinnen zu können. Zwingli, „humanitatis ac doctrinarum specimen", versichert er neuerdings seiner treuesten Hingabe; „Ceterum velim, ut ita me concipias, si res ferat, omni me opera, studio ac diligentia animum meum in te fore probaturum." Glareans Hoffnung war, der talentvolle Luzerner werde eine Zierde der Wissenschaft in der Eidgenossenschaft: „Spes est, hunc apud Helvetios eximium ornamentum fore litterarum". Dieselbe sollte sich so wenig erfüllen, als die großen Erwartungen Zwinglis und seiner Kreise in Luzern. Als in der Vaterstadt der religiöse Kampf offen zum Ausbruche gekommen, fiel Joh. Jakob zur Gilgen am 27. April 1522 als Hauptmann in der Schlacht vor Bicocca.

Rudolf Zumbühl, „Clivanus, Collinus", war 1499 als Sohn wohlhabender Leute auf dem Hofe Gundelingen bei Hildisrieden geboren. Stiftspropst Johannes Buholzer, 1500—1518, und Kustos Werner Buholzer zu Luzern, seine Oheime mütterlicherseits, förderten ihn zum Studium. Mit acht Jahren besuchte er, 1507/09, die Stiftsschule Beromünster; Stiftskaplan Jakob von Zell war sein Hausvater, der gelehrte Schulherr und Stiftsnotar Andreas Erny, ein tüchtiger Musiker, sein Lehrer. In den Jahren 1509—1514 besuchte er die Stiftsschule zu Luzern, welche Mag. Hans Zimmermann leitete, unterstützt von mehreren aber wenig tüchtigen Provisoren; Herberge gab dem Großneffen Propst Buholzer. Der fünfzehnjährige Student erfreute sich hoher Gunst; schon am 4. August 1514 erhielt derselbe die Wartnerei auf ein Kanonikat zu Beromünster, auf Verwenden von Propst Buholzer, mit dem seit 1480 üblichen Vorbehalte, daß der gemelte Rudolf Zumbühl sich fromklich und erbarlich halte, sich zu priesterlicher Würde schicke und mit der Zeit Priester werde. Xylotektus brachte ihn 1515 nach Basel zu Heinrich Glarean. Der fünfzehnjährige Akademiker lernte unter dessen Leitung nicht gerade vieles und tüchtiges; er war schüchtern und gegenüber dem Tadel des Magisters sehr empfindsam.

Als Glarean nach einem halben Jahre, 1516, nach Paris übersiedelte, zog Zumbühl nach Wien. Dort waren Dr. Vadian

sein Lehrer und Gönner, Konrad Grebel sein vertrauter Hausgenosse. Das Leben in Wien gefiel ihm nicht; es wurde wenig studiert; die Akademiker pflegten barbarische Sitten, namentlich die Trunksucht; er zog daher 1519 vor, mit Dr. Vadian von Wien wegzuziehen und über Zürich in die Heimat zurückzukehren. Damals begann seine Freundschaft mit Zwingli, Jörg Binder und seinem Hauswirte Mykonius.

Als Mykonius nach Luzern übersiedelte, wurde Collinus für kurze Zeit dessen Provisor. Im Januar 1520 zog er mit dem Zürcher Johann Jakob Ammann, dem Vertrauten Zwinglis, nach Mailand. Daselbst hörten beide griechische und lateinische Sprache, sowie allgemeine Geschichte bei Anton Thelesius, der sein und Joh. Jakob Ammanns Hauswirt war, griechische Literatur bei Stephan Niger, Altertumskunde bei Ludwig Cölius Rediginus. Bei den Studienfreunden in Mailand wie bei den Gönnern in der Heimat galt Zumbühl, der sich jetzt nach Humanistenbrauch „Collinus", „Clivanus" nannte, als strebsamer Jüngling von klassischer Bildung und feinen Sitten. Theologie hatte derselbe nirgends studiert und eine passende Stelle schien für ihn nicht offen zu sein; deshalb beschloß er auf Herbst 1521 nach Basel zu reisen, dessen Hochschule damals von hervorragenden Gelehrten geleitet wurde, um dort sich den schönen Wissenschaften zu widmen. Es kam ganz anders.

Mit etlichen Pfaffen und guten Gesellen kehrte Collinus in St. Urban zur lateinischen Zehrung ein. Der dortige Schulmeister, Melchior Dürr, „Macrinus", sein Studien- und Tischgenosse in Basel, hatte gerade seine Stelle aufgegeben, um in die Kanzlei seiner Vaterstadt Solothurn einzutreten. Abt Erhard nahm sofort Collinus zum Schulmeister an; dieser wurde dem Abte und allen Konventualen lieb und wert; er studierte fleißig, nahm auch an Reisen und Jagden teil. Am 5. April 1522 wurde Collinus ohne je Theologie studiert oder eine Weihe empfangen zu haben, durch obrigkeitlichen Lehenbrief in sein Kanonikat eingesetzt, darnach zu Beromünster mit großem Gepränge installiert.

Eine stattliche Zahl bedeutender Männer wirkten außerhalb der luzernischen Heimat für die neue Lehre. Hervorragend in der Reformationsgeschichte ist Fr. Hans Sündli, genannt Lüthard, Ord. Min. Observant. zu Basel, ein gefeierter und ungestümer

Prediger der neuen Lehre an der Barfüßerkirche, Freund des Dompredigers Dr. Wolfgang Capito und des Guardians Dr. Konrad Pellican. Er gilt als Vorläufer von Dr. Ökolampadius. Mit diesem war er 1526 auf der Disputation zu Baden der heftigste Gegner von Dr. Eck. Sein beständiges Wirken war der Stadt Basel gewidmet. Er hatte zwei Söhne; Israel studierte unter Dr. Pellikan in Zürich, Christoph wurde Pfarrer in Kloten. Der heftige Mann mußte in seinen alten Tagen mancherlei Undank und Widerwärtigkeit erleben, nachdem an Stelle der vertriebenen oder verstorbenen „canes latrantes“ die „canes muti“ getreten. Hans Lüthard starb zu Basel am 8. Juli 1542.

Ein anderer Luzerner, welcher von Anfang die Neuerungen Zwinglis befolgte, war Johannes Wäber, „Textorius“, aus Merenschwanden, welches unter dem Patronate des Abtes zu Kappel und der weltlichen Hoheit von Luzern stand. Wäber, geboren 1499, besuchte die Lateinschulen von Bremgarten und Zürich, zog sodann als fahrender Schüler herum. Ohne theologische Bildung und innere Neigung wurde er Priester, und erhielt mit 23 Jahren die kleine Pfarrei Hedingen im zürcherischen Amte Knonau, eine Kollatur des Stiftes zu Luzern. Das Evangelium wurde ihm sofort zur Erlösung aus der egyptischen Finsternis päpstlicher Knechtschaft. Er beseitigte Messe und Bilder so schnell er konnte. Trotz seiner volkstümlichen Beredtsamkeit stieß er bei seinen Pfarrkindern auf Widerstand. Am 20. August 1524 heiratete er Margaretha Sickentalerin, Äbtissin zu Rathausen, welche sich umsonst bemühte, die andern Chorfrauen von Orden und Gelübden abzuziehen. Hans Wäber, ein streitsüchtiger, mit großer Familie gesegneter Mann, kam 1533 als Pfarrer nach Aarau, 1534 als Helfer nach Bern. Dort mußte er manche Anfechtung seitens seiner Amtsbrüder erleben; 1538 erhielt er die Pfarrei Staufberg bei Lenzburg. Altershalber pensioniert, starb Hans Wäber 1578; von seinen zahlreichen Söhnen wurden mehrere Prädikanten.

Ein Luzerner, von dem wir weiter nichts wissen als seine Teilnahme am Religionsgespräche zu Bern, war Melchior Tillmann, Pfarrer zu Jenatz im Prättigau. Johannes Dorfmann, „Comander“, Reformator der Stadt Chur, war dortiger Bürger. Beat Gerung, Leutpriester in Dietikon, stammte aus Beromünster; er wirkte später als Helfer zu Bern. Hans Wirz

aus Willisau, ein gebildeter Humanist, wurde 1528—1546 Schulherr zu Brugg. Ein berühmter Luzerner, Dr. philos. et med., Ludwig Kiel, „Carinus“, 1504 Wartner, 1513 Chorherr zu Beromünster, zählt nicht zu den theologischen Reformatoren. Er war Humanist, resignierte sein Kanonikat 1531, studierte Medizin und ließ sich als Professor zu Basel nieder, wo er, 96 Jahre alt, am 17. Januar 1569 als Zierde der Universität starb und im Münster begraben wurde. Dr. Carinus blieb unverheiratet; durch seine Schwester Elisabeth Kiel war er Oheim der Luzerner Schultheißen Jost und Ludwig Pfyffer, für deren Familie er ein großes Stipendium stiftete.

5. Komtur Schmids Romfahrtspredigt; obrigkeitliche Maßregeln gegen die neue Lehre 1522.

Nachdem die kaiserlichen und päpstlichen Botschafter seitens der Tagsatzung zu Luzern auf das freundlichste mit ihren Anbringen abgefertigt waren, schien der Boden geebnet, zur Förderung des Evangeliums in der Stadt Luzern vor zahlreichem Volke aus Stadt und Landschaft sowie aus den Ländern einen entschiedenen Schritt zu wagen. Die große Romfahrt, 24. März 1522, seit 1512 das kirchliche Nationalfest für Luzern und die Urschweiz, bot den schicklichsten Anlaß. Der angesehene Komtur Mag. Konrad Schmid, Pfarrer zu Küßnach, schien als hervorragender Prediger die geeignetste Persönlichkeit, dem Evangelium den Sieg zu verschaffen. Diese Absicht bekennt Komtur Schmid offen in seiner „Antwurt an zwen bodenläre Priester“, zunächst Leutpriester Mag. Hans Bodler und einen Ungenannten, vielleicht einen altgläubigen Barfüßer. Das Evangelium des Heiles ist zu Luzern seitens etlicher unsittigen Priester öffentlich an der Kanzel, ohne Gewähr der hl. Schriften, mit tollem unsinnigem Geschrei widerfochten und geschmäht worden. Allein Gott will es haben, daß der Name Luzern, als Christus spricht, nicht verborgen bleibe, sondern daß in die Luzern gesetzt werde das heitere klare Licht christlicher Lehre und göttlichen Wortes, damit alle Menschen, insonders die frommen Seelen, so in der Luzern sind, davon sehen, hören und erlüchtet werden, so daß sie ihre Füße sicher setzen und ihre Fußpfade heiter werden gegen Gott. Sie sollen den Spruch des hl. Geistes, angezeigt durch David, sprechen: „Dein Wort, o Herr, ist eine Luzern meinen Füßen und ein Licht meinen Fuß-

wegen." Deshalb fügt es sich fast wohl, daß zu einem Anfange christlichen Wäsens das Licht göttlichen Worts in die Luzern gesetzt, darin geschirmt und geschützt, die unbändigen tollen Possen seiner Widersacher bestritten werden.

Komtur Schmid hielt seine Predigt vor den Häuptern des Klerus und der Magistratur, abweichend von dem Gebrauche, in deutscher Sprache. Auch die Freunde waren zahlreich vertreten, unter ihnen Pfleger Diebold von Geroldseck, Heinrich Glarean und Chorherr Werner Steiner. Die Predigt des Komturs, welche uns in der „Antwurt" an Mag. Hans Bodler mehr skizzenhaft erhalten ist, entspricht völlig der Lehre Dr. Luthers und Zwinglis, wie selbe sich damals ausgebildet hatte. Der Prediger betonte die Freundlichkeit Gottes, welche Christus den Menschen in seinem Erlösungstode durch Tilgung der Sünden erwiesen, die Notwendigkeit des Glaubens an sein Werk, durch welches er sich dem Sünder gnädiglich erweist. Der Prediger bekämpfte die Notwendigkeit der guten Werke, die Anrufung der Heiligen. Christus als einziger Fürbitter der Gläubigen, bedürfe keines Stellvertreters auf Erden, denn Christus sei das einzige Haupt der Kirche; deshalb sei der römische Papst weder Gottes Statthalter noch das Oberhaupt seiner Kirche. Er predigte gegen die Unsitte, in der Welt herumzufahren, um Beute zu machen und die Menschen zu plagen. Komtur Schmid warnte davor, im Vertrauen auf Christus mutwillig zu sündigen, betonte dagegen die Gnadenwirkung der Sakramente der Taufe und des zarten Fronleichnams Jesu Christi, in welchem unter äußern Zeichen sein Fleisch genossen und sein Blut getrunken wird. Schließlich wies der Prediger auf Früchte und Ziele des Glaubens: die Besserung des Lebens, die göttliche Gnade und Barmherzigkeit, sowie auf die ewige Seligkeit hin. Den Schluß bildete „eine starke Rede" gegen den widerspenstigen Klerus der Vierwaldstätte und dessen Oberhaupt Dekan Bodler. Stets seien die Priester die Widersacher Christi und seiner Lehre gewesen; denn Christi Lehre gehe fast gegen den „bodenlären Gytsack", welcher in vielen Pfarrhöfen hange.

Mykonius gab Zwingli sofort, „raptim", über das große Ereignis ausführliche Nachricht, nach welcher die Predigt bedeutend schärfer lautete als der Text, welchen Komtur Schmid in seiner

„Antwurt“ veröffentlichte. Conradus, der herrliche Mann, hat an der Romfahrt eine herrliche und christliche Predigt gehalten. Wenn sein geliebtester Zwingli ihren Conhardus gehört hätte, wie er das körperliche Haupt der Kirche, den römischen Papst verwarf, würde er in hochernster Sache gelacht haben. Ferne sei es von der Herde Christi, rief er aus, daß sie ein so schmutziges und sündenbedecktes Oberhaupt, „caput tam lutulentum et peccatis plenum“, anerkenne, dafür Christus verwerfe, welchen Paulus so oft als Haupt der Kirche erklärt. Wir wollen den Papst als Hirten, „pastorem“, niemals als Haupt, „caput“, anerkennen, auch als Hirten, „pastorem“, nur dann, wenn er uns, wie es seine Pflicht ist, die Speise des Evangeliums bietet. Tut er das nicht, werden wir ihn nicht einmal als Hirten anerkennen. Alles dies sprach der Komtur mit solcher Majestät und Auktorität, wie es nur derjenige vermag, in welchem die Fülle des Geistes Christi wohnt, „qui est Christi spiritu plenissimus“. Mykonius müßte große Briefe schreiben, wollte er die Beredtsamkeit, „os et linguam“ des Predigers nur annähernd schildern. Seine Predigt hat bewirkt, daß die heftige Unruhe nun gestillt ist. „Effecit, ut omnia, quæ fuerant tumultuosissima, nunc tranquilla videamus!“ Wiewohl der Leutpriester, „caput nostrum“, beständig schreit, vermag er doch wie Mykonius hofft, von Tag zu Tag weniger mit seinem leeren Fabulieren, „inanissimis fabulis“.

Die Zuversicht, welche Mykonius äußerte, sollte nicht in Erfüllung gehen. Der gleichzeitige Fastenstreit in Zürich, das bischöfliche Hirtenschreiben, „Inter cunctas sollicitudines“, an Klerus und Magistrate, sowie das persönliche Einschreiten des Generalvikars Dr. Fabri, Zwinglis Angriffe auf Klöster, Bilder und Cölibat, führten in Luzern zur entscheidenden Reaktion. Im Juni 1522 waren Mykonius und Dr. Hofmeister mehr als je in ihrer Stellung bedroht, so daß ihnen Zwingli eine ehrenvolle Zuflucht in Zürich anerbot. Kilchmeier und Xylotektus klagten ihm ihre bedrängte Lage in der Eheangelegenheit mündlich und schriftlich. Kilchmeier unterschrieb die „Supplicatio“ vom 2. Juli 1522 und predigte im Geiste Zwinglis. Xylotektus, ebenfalls verheiratet, suchte die Ehe geheim zu halten, um, wie Gamaliel, die Erfolge des Evangeliums abzuwarten. Er war entschlossen, eines seiner Kanonikate zu resignieren, das andere der Obrigkeit an-

heimzustellen. Er wagte nicht, die Zwinglische Bittschrift für Gestattung der Priesterehe zu unterschreiben, weil ihm und seiner Braut davon schwere Gefahr drohte; seine besten Freunde, Schultheiß Peter Zukäs und Propst Ratzenhofer rieten ihm ab. Schwer kam es ihn an, schrieb er unter Tränen, entweder die Unterschrift verweigern, oder die gebildeten Kreise seiner Vaterstadt und sein ehrwürdiges Stift auch nur auf kurze Zeit zu verlassen und anderwärts eine Zuflucht suchen zu müssen. Umsonst hoffte Kilchmeier im Juli 1522, der schwere Fall eines Priesters, welcher den Mann seiner Buhlin tötlich verwundet hatte, werde der Priesterehe günstig sein, weil er die Gefahren des Cölibates erweise und das apostolische Heilmittel der keuschen Ehe den Eidgenossen empfehle. Leutpriester Bodler predigt heftig, klagte er, gegen die Priesterehe; gut wäre es, seine Fabeln würden durch einen Mann wie Erasmus widerlegt, dem Prediger bedeutet, man wolle seine Schwätzereien nicht länger hören.

Die Romfahrtspredigt hatte im Sommer 1522 eine ernste Polemik zwischen Komtur Schmid und Dekan Bodler bewirkt. Der letztere führte den Kampf, wie Kirchhofer schreibt, mit mehr Mäßigung als Geschick; daneben predigte er um so eifriger gegen die neue Lehre. Der Komtur gab seine gedruckte „Antwurt" auf die Widerreden zweier bodenlären Priestern in der loblichen Stadt Luzern. Die „Antwurt", bei Froschauer gedruckt, zeigt auf dem Titelbild die hl. Dreifaltigkeit, auf dem Schlußblatte die Taufe Christi. Der Komtur veröffentlichte seine Predigt mit Vor- und Nachrede, um alle frommen Christen in Luzern zu überzeugen, daß die neue evangelische Lehre die göttliche Wahrheit, Christus das einige Haupt seiner Kilchen, der einzige Gewalthaber und Fürbitter der Gläubigen, daß ferner das neuendeckte Licht des untrüglichen Evangeliums zum Seelenheile der frommen Luzerner notwendig sei. Die Eingabe wegen Freigabe der Priesterehe an Bischof und Tagsatzung vermehrte die Aufregung in der Stadt bei Laien und Geistlichen.

Mykonius mußte am 28. Juli 1522 an Zwingli schreiben, alle Guten begrüßen die Eingabe für Zulassung der Priesterehe, „libellos vestros", andere tadeln, wenige loben sie. Die Tadler meinen, Zwingli und sein Anhang versuchen ein Unternehmen, welches sie niemals durchführen können. Die Bittsteller muten

dem Bischofe einen Schritt zu, welchen nicht einmal der Papst, sondern nur ein allgemeines Konzil wagen dürfe. Andere, namentlich die Meßpfaffen, „sacrifici“, seien unwirsch. Mykonius ist es unbekannt, wie das gemeine Volk, „vulgus“, urteilt; doch das weiß er, daß in der Stadt jedermann erbittert ist, „insanire“, weniger gegen Zwingli und seine Freunde, als wider das Evangelium. Die Kriegswut hält alle gefangen; die Luzerner sind blind, „cæcutimur“, gegenüber der himmlischen Wahrheit; von den Eidgenossen der fünf Orte ist nichts zu erwarten, was die Ehre Gottes befördern könnte; sie haben Christus niemals erkannt, sind auf ihre Schrullen, „nugæ“, versessen, und wollen von denselben keine Nagelsbreite abweichen. Der erste Schlag, welcher weitumher großes Aufsehen erregte, erfolgte Ende Juli 1522.

Dr. Sebastian Hofmeister meldete Mykonius, 28. Juli 1522, an Zwingli, wollte die Luzerner auf die Pfade Christi führen, fand aber kein Gehör; er mußte Luzern unversehens verlassen. Mykonius und seine Freunde vermuten als Ursacher seiner Ausweisung Dekan Bodler und einige Intriguanten. „Per canem nostrum, — ecce, ut sim lapsus — volebam dicere decanum — cum uno et altero, qui rem confecerint!“ Wehe diesen Leuten! Damit sie ihren Leidenschaften, „libidini“, fröhnen können, verführen sie das ganze Volk; Gott möge sich ihrer erbarmen! Mykonius ist sogar in Ängsten für die Freunde in Zürich, weil ihnen der ganze Erdkreis widerspricht und mit allen Kräften sich entgegenstellt. „Quid putatis futurum, cum totus orbis contradicit, immo resistat viribus!“ Die Züricher sind glücklich zu preisen, denn sie besitzen das Wohlgefallen des Herrn; deshalb haben sie weder Drohungen noch Gefahren zu fürchten; ohne Gottes Schutz würden auch sie darnieder geworfen. „Adsit Spiritus Sanctus!“

6. Letzte Schicksale der Mitarbeiter Zwinglis und deren Wegzug aus Luzern.

Mykonius berichtete am 4. August 1522 nach Zürich, die „Supplicatio“ für die Priesterehe sei an den Papst gesandt worden; in Luzern sei ein neuer Lesemeister zu Barfüßern von Zürich her eingezogen und widerfechte heftig die Lehren Zwinglis; dieser werde den frechen Menschen kennen. Noch schlimmeres mußte am 13. August 1522 Jost Kilchmeier zu melden. Das Evangelium finde täglich stärkern Widerspruch; dessen Erneuerung durch Zwingli

versetze viele Leute in Wut. Der Frühmesser zu Sempach, Mag. Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen, „ex unctis divini negotii administrator“, sei angeklagt worden, er habe eine Kanonisse, „Vestalis“, zu Eschenbach entehrt, entführt und zur Ehe genommen. Die Häupter der Stadt Luzern, darüber höchlich ergrimmt, wollten den Frühmesser und dessen Braut durch die Stadtknechte gefangen nehmen. Der Frühmesser, rechtzeitig gewarnt, sei entflohen, die Vestalin eingekerkert, aber nach wenigen Tagen durch unbekannte Hülfe befreit worden. Kilchmeier selber werde heftig angefochten, weil er diesen und andere Händel benütze, die göttliche Ehe offen von der Kanzel zu verteidigen, deren Notwendigkeit für alle zu beweisen, welchen den pauliniſchen Rat der Enthaltsamkeit nicht zu fassen vermögen. Kilchmeier sei deswegen auf 17. August 1522 vor den Kleinen Rat, „Senatus“, zitiert und müsse befürchten, daß er in Kerker und Bande gelegt, nachher dem geistlichen Gerichte zu Konstanz ausgeliefert werde. In letzterm Falle möge ihm Zwingli bei der Durchreise in Zürich mit Rat und Tat beistehen, „Transeuntem accedas, consultor et liberator injuste ducti!“ Er dürfe versichert sein, daß ein Felsblock eher vom Platze weiche, als daß er, Kilchmeier, um Nagelsbreite vom Worte Christi abweiche. Kilchmeier kam nicht als Angeklagter nach Konstanz.

Der arme Mykonius, „miser ille Myconius“, war im bösern Falle, da er Laie war und keine Pfründe auf Lebenszeit besaß; seine Stelle wurde ihm zu Mitte August 1522 gekündigt. Es geschah nicht aus zureichenden Gründen, schrieb er am 21. August 1522 an Zwingli, sondern durch Willkür des Kleinen Rates. Er wandte sich, in seiner Notlage zaghaft geworden, nach Zürich. Von den braven und christlichen Männern dieser Stadt, die ihm so vieles versprochen, so manchen Trost gespendet, erwarte er in seiner Ratlosigkeit hülfreiche Unterstützung. Er setze sein Vertrauen auf Gott, damit er nicht an den Türen betteln müsse, sondern in ehrlicher Arbeit sein Brot verdienen könne. Er bat Zwingli flehentlich, ihm eine bescheidene Stelle, „quid officioli“, in Zürich ausfindig zu machen, sich für ihn bei den Freunden und der Bürgerschaft zu verwenden. Er sei gewillt, das verdrießliche Schulamt, „odiosam provinciam pueros docendi“, aufzugeben.

Auf der Tagsatzung, 19. August 1522, sprach sich Schultheiß Jakob von Hertenstein, „præfectus duri cervicis, duri lapidis

inquam", vor dem Zürchergesandten, Meister Jörg Berger, recht bitter über Mykonius aus. Die Luzerner werden ihn seinen Freunden in Zürich zusenden; sie mögen ihn wohl bei sich behalten, denn seine Rückkehr nach Zürich sei gewiß. Der Bote von Zürich habe ihm geantwortet: Mykonius möge ruhig nach Zürich kommen; seine Freunde werden sorgen, daß er nicht unter freiem Himmel schlafen müsse. Einige raten Mykonius, er solle vor dem Senate Abbitte tun. Er aber, schrieb Mykonius, wisse sich keiner Schuld bewußt, als daß man ihm vorwerfe, er sei „Lutheranus". Er kann wohl bitten, man möge ihm seine Stelle belassen; allein die alten Schwierigkeiten werden wiederkehren, denn er könne nicht ablassen, das Evangelium zu lehren: „Non enim possum cessare ab Evangelicis moribus docendis". Sofort würde man wieder ausschreien, er sei Lutheraner. Die letzten Dinge müßten sich schlimmer als die ersten gestalten. Zwingli wurde dringlichst um weisen Rat und sofortige Antwort gebeten.

Die Antwort erfolgte schon nach vier Tagen, 23. August 1522. Derart schwer sind die Schläge, klagt Zwingli, welche das Haus Gottes bedrohen, daß man glauben könnte, Blitz und Hagel wollen dasselbe von Grund aus stürzen. Er hätte längst den Kampf aufgegeben, „clavum se objecisse", wenn er nicht überzeugt wäre, daß der Herr offenbar seine Stadt behüte. Er nimmt alle Fügungen Gottes im Vertrauen auf seine Güte, als sein Geschirr an: „Eius enim vasculum sumus; nobis uti potest ad honorem et ad ignominiam!" Mykonius solle sich, wie bisher, Gott anheimstellen, daneben seine, Zwinglis Ratschläge befolgen. Er solle vor dem Senate einen Vortrag halten, der Christi und seiner würdig und geeignet sei, die Gemüter dem Evangelium günstig zu stimmen. Er solle mehr besänftigen als beleidigen, jedoch erklären, daß er kein „Lutheranus", sondern ein „Christianus" sei, dabei betonen, daß er, „Helvetius et Lucernensis", als treuer Lehrer der Jugend erprobt sei. Mit dem Schulmeister solle eine treffliche Schar seiner Schüler auftreten. Einer derselben, ein mutiger und vornehmer Bürgerssohn, müsse eine kurze Rede halten. „Intrepide verbum faciat civis elegans, doctus, cordatus; breve tamen!" Der Sprecher solle die Ratsherren bitten, sie mögen ihnen den Lehrer belassen, welcher sie in die Wissenschaften eingeführt habe; sie werden der Vaterstadt später von größtem Nutzen sein, wenn sie

Mykonius zum Führer haben, dagegen entmutigt werden, wenn man sie desselben beraubt.

Wenn dieser Schritt nichts fruchte, solle sich Mykonius in Geduld fassen und nach Zürich wandern; dort werde er Zwingli als seinen Schutzgeist, „veluti proprium larem", finden und neben ihm als Gönner die Wägsten und Besten, welche seine Behandlung mit Unwillen ertragen. Doch geht Zwinglis entschiedener Rat dahin, Mykonius solle Luzern nur bei größter Gefahr verlassen, sich gedulden und durch sein Beispiel auch seine Freunde in Geduld bewahren, insbesondere Kilchmeier und Xylotektus in ihrer Bedrängnis eine Stütze bleiben. Der Pfleger zu Einsiedeln werde auf der Rückkehr ab der Badenerfahrt von Zwingli über die Lage beraten werden. Die Freunde werden beweisen, wie süß das Joch Christi sei. In den nächsten Tagen werde Mykonius von Zwingli als willkommene Gabe, „libellus Archeteles, tumultuarie quidem scriptus, atque ob id tibi gratissimus", zugesandt.

Mykonius befolgte nach allem den Rat seines Schutzgottes, doch ohne den gehofften Erfolg. Schon am 26. August 1522 schrieb ihm Zwingli, bereits mit den Engelweihpredigten beschäftigt: Obwohl ihn ganz Luzern verlasse, solle er den Mut nicht verlieren, sondern für seine Verfolger und Verleumder beten; Gott werde auch dieser Bedrängnis ein Ende bereiten. Nicht ohne großen Schmerz über sein Geschick werde er ihm in Zürich zeitweilige Herberge bieten, mit Rat und Tat ihm beistehen. Ein treuer Freundeskreis werde ihn umgeben, ehrwürdige Greise, angesehene Männer, gelehrte Jünglinge. Im Falle der Not werden der Pfleger und die Herren zu Einsiedeln, Diebold von Geroldseck, der Vater aller wahrhaften Gläubigen, Leo Judä, der brüllende Löwe, „immensis istis viribus suis rugiens ac justitiam sitiens Leo, Tenero minor, Ajace fortior", Mag. Franz Zingg, der geistvolle Vertraute, ihm eine Zuflucht gewähren. Diese Lösung der Frage habe Zwingli vorderhand in Aussicht genommen; er werde sich überall umschauen, ihm eine sichere Stellung zu finden. Der Starkmütige finde seine Heimat überall; wir alle haben hienieden keine bleibende Statt, sondern streben nach der künftigen Heimat. Unterdessen war Zwinglis „Archeteles" im Buchhandel erschienen; das Buch war durchaus nicht geeignet, seiner Lehre in Luzern wiederum Gunst und Freunde zu erwerben.

Für Mykonius war in Luzern keine bleibende Stelle; aber wo sollte er Zuflucht und Anstellung finden? Vor Freiburg, der verrufenen Stätte geistiger Finsternis, wo das Evangelium mehr als anderswo gehaßt war, scheute er sich; nach Baden wurde er nicht gewählt; Glarean machte zwar Aussicht, den trefflichen Erzieher der Jugend und treuen Freund in Basel als Gehülfen anzunehmen, hielt aber nicht Wort. Mit Schmerz, doch überzeugt, Christus werde ihn trösten, fügte sich Mykonius in sein Schicksal, noch länger, ohne Amt und Schule, ferne von seinem Zwingli, in Luzern unter den Wölfen bleiben zu müssen. Er hoffte einzig noch auf die Freunde zu Einsiedeln. Am 23. September 1522 schrieb er auf das Dringlichste, Zwingli möge ihn dem Pfleger und Leo Judä empfehlen. Ersterm machte er das schmeichelhafteste Kompliment: „Animum Administratoris tam amplector atque exosculor, ut nihil possim magis!“ Seinen Sohn Felix und zahlreiche Freunde hatte er nach Einsiedeln gesandt. Den Sohn möge Zwingli zu den Studien, die Freunde „ad christianismum“ ermuntern. Die Stimmung war für Mykonius nicht günstig. Von der großen Engelweihe wurde auch zu Luzern vieles gesprochen und sehr verschieden geurteilt. Es verlautete, der Pfleger werde von den Laien in Bälde vertrieben; Propst Ratzenhofer habe sich über Zwingli als Prediger geäußert: Niemals habe er jemanden gesehen, der über eine gewandtere Gestikulation verfüge, noch jemanden gehört, der eine rücksichtslosere Sprache führe, „qui omnia dicat audacius“. Zwingli könne daraus ersehen, daß selbst Luzern noch selbständig denkende Männer, „homines judicio valentes“, besitze.

Mykonius blieb mit Kilchmeier und Xylotektus in Luzern. Das Eheverlöbnis des letztern war bekannt geworden; die Verwandten rieten ihm, er möge eine öffentliche und förmliche Ehe schließen. Nichts vermochte die Mißgunst der Luzerner, wenn sie noch diesen Namen verdienen, zu beseitigen. Was haben Leute mit einer Leuchte, „Lucerna“, zu tun, über denen dichteste Finsternis ausgegossen ist, daß sie sich selber nicht mehr erkennen. Unser Tyrann ist ein einziger Mann, welcher uns auf dem Nacken sitzt, klagte Xylotektus am 26. Oktober 1522, unser Haupt, Dekan Bodler. So lange dieser am Leben ist, besteht keine Hoffnung, daß die Luzerner zu vernünftigem Denken kommen. Mykonius hat mit Erbauung Zwinglis Predigt von der reinen Magd Maria gelesen.

Die Vorhersage kommender Unruhen, „turbæ, quas significat“, regte ihn auf; sie würde es noch mehr tun, hätte nicht Christus vorhergesagt, daß den Verkündigern seines Wortes viele Trübsale beschieden sind. Voll Kümmernis klagte er Zwingli am 15. November 1522, daß Diebold von Geroldseck für ihn nichts tun könne ohne Zustimmung der Schirmvögte zu Schwyz. Wenn der Pfleger nicht sofort gute Antwort gibt, ist Mykonius entschlossen nach Zürich zu gehen, dort seine Nahrung von Türe zu Türe zu betteln. Christus möge Zwingli beschützen, daß er den Kampf gegen die Bosheit der Welt mit Erfolg bestehe.

Gleichzeitig hatte Jost Kilchmeier, laut Brief vom 16. November 1522, für Christi und seine eigene Sache zu streiten, „quando quidem et meum Christi esse negotium confido“, ernste Beschwernisse an Zwingli zu melden, ihn um Rat und Hülfe zu bitten. Ohnehin wegen Mykonius bekümmert, wurde er zum zweiten Male vor den Rat berufen, um über die „res Lutheriana“, die Lehre Christi, welche er mit großem Erfolge gepredigt hatte, Rechenschaft zu geben. Es schien, alles werde den besten Gang gehen, kein Tumult mehr zu befürchten sein. Da brachen die Wunden von neuem aus. Es wurde Kilchmeier zum Verbrechen, „grande flagitium“, angerechnet, daß er die Bittschrift zugunsten der Priesterehe an Bischof Hugo eigenmächtig, gegen Wissen und Willen von Stiftspropst und Magistrat, unterschrieben hatte. Einige faule und schmutzige Pfaffen, „quidam ex unctis ignavi sordidique“, beschuldigen ihn aus Neid und Haß einer falschen und verdorbenen Predigt, „falsæ et corruptæ prædicationis“. Sie finden für ihre boshaften Verdrehungen seiner Worte bei der Menge Glauben. Kilchmeier ist entschlossen, sein Kanonikat aufzugeben, anderswohin zu wandern, in der Fremde nach göttlichem Befehle als treuer Knecht Christi dessen Sache zu besorgen. Er bittet Zwingli, er möge ihm bei sich in Zürich oder bei Leo Judä zu einer Stelle verhelfen, ihn zu seinem Diener, „servus“, annehmen, damit er aus der babylonischen Drangsal erlöst werde. Er will dem Freunde für seine Wohltat Treue halten bis in den Tod. Kilchmeier sandte um Neujahr 1523 seine Frau mit dringlichen Empfehlungen an Zwingli nach Zürich.

Während die Stimmung für die Freunde des Evangeliums in Luzern sich täglich bedenklicher gestaltete, setzten dieselben noch

etliche Hoffnung auf das Stift zu Beromünster. Am St. Michaelstage zu Herbst 1522 wurde daselbst Generalkapitel, wahrscheinlicher die jährliche „Congregatio“ der verbrüderten Stifte Beromünster, Schönenwerd, Solothurn und Zofingen abgehalten. Auch Chorherr Xylotektus, begleitet von Mykonius, fand sich, offenbar mit Vorwissen Zwinglis, ein. Dieser wunderte sich sehr, was sich zugetragen. Der Bericht vom 26. Oktober und 26. November 1522 lautet nichts weniger als erfreulich. Die Versammlung, „magistrorum nostrorum congregatio“, entsprach den Erwartungen in keiner Weise. Gleich im ersten Zusammentritte erklärten die Herren, sie seien nicht zu Aufruhr, „non ad seditionem et conspirationem“, sondern einzig zu freundschaftlicher Geselligkeit versammelt. Gegen alle Erwartung, „præter omnem spem“, der beiden Kundschafter nahm die frohe Gesellschaft ein ruhiges Ende; so Xylotektus. Weniger gut gelaunt schrieb Mykonius: Diese Bauchdiener, „ventris animalia“, taten nur, was ihnen ihre kleinliche Seele, „animula“, welche ihre sterbliche Hülle bald verlassen wird, eingab. Bevor dies geschehe, wollten die Herren, welche die Greisenhaftigkeit quält, sich noch einmal sehen und miteinander tafeln, „convivere“, damit einer des andern nicht vergesse, und sie sich in der andern Welt wieder erkennen.

Zu Luzern liefen sonderbare Berichte aus Basel ein: Ulrich von Hutten sei mit Dr. Ökolompadius dorthin geflohen; nächstens werden auch Dr. Luther und Dr. Melanchthon daselbst ein sicheres Asyl suchen. Die Stadt werde sich unversehens dem Lutheranismus zuwenden; bald werden Senat und Volk, „præcipitanter“ von der Bewegung fortgerissen, schrieb Xylotektus am 3. Dezember 1522 an Zwingli. Um die gleiche Zeit klagte Mykonius, er sei von allen frühern Freunden verlassen, doch habe er Gott und Zwingli zu seinen Beschützern. Er sei kürzlich in Einsiedeln gewesen, dort mit dem Pfleger wegen der Schulstelle einig geworden. Unverzüglich, wenn möglich noch vor Neujahr 1523, werde er dorthin ziehen und den Weg über Zürich nehmen.

Zu gutem Ende hatte Mykonius noch einen Götzenstreit hervorgerufen. Dorothea Seilerin, Frau des angesehenen Zürchers Renward Göldlin, eine Luzernerin aus vornehmer Familie, von Mykonius „Aureola“ genannt, hatte als Votivgabe nach schwerer Krankheit in die St. Annakirche der Begutten im Bruch

ein Bild des hl. Apollinaris geschenkt. Seitdem ihr Gewissen vom Evangelium erleuchtet war, hatte sie den Götzen, „simulacrum“, aus der Kirche weggenommen, um die Abgötterei des Pöbels und der Begutten zu verhindern, und selbes eigenmächtig verbrannt. „Aureola“ wurde dieses Frevels halber vor den Rat berufen; dort mußte sie hören, ihr Vergehen sei unerhört, widerstreite dem Glauben, den Satzungen der katholischen Kirche, dem Evangelium Christi; sie habe „contra sacra profanaque omnia“ gehandelt. Der Rat verfügte: „Aureola“ müsse 40 Goldgulden Buße bezahlen, das Bild herstellen, ihr Vergehen beichten und für die Beichte ein Zeugnis des Leutpriesters vorbringen. Die Frau hatte das Geld bezahlt. Sie will auch zum Leutpriester gehen, doch nicht um zu beichten, sondern um sich aus der hl. Schrift belehren zu lassen, ob sie eine Sünde begangen habe. Schwere Skrupel machten „Aureola“ die Restitution des Götzen, „idolum“, das alte Bedenken und die Furcht, Menschensatzungen gegen Gottes Gebot gehorchen zu müssen. Die Freunde haben den Gewissensfall nach allen Seiten erwogen, und finden keinen Grund, den Götzen wieder herzustellen. „Idolum est, præterea nihil!“ Die Sache ist ernst und schwer; Zwingli soll eilends, „absque omni mora“, seinen Entscheid durch den Briefboten des Myconius nach Luzern übermitteln. Der Brief ist am 19. Dezember 1522 geschrieben.

Die Antwort Zwinglis erfolgte schon am 22. Dezember 1522, „tumultuarie“; der Brief wurde nicht revidiert. Von Herzen gerne hätte Zwingli die obrigkeitliche Billigung des ersten Götzensturmes gerade in Luzern erlebt und mit Hülfe der angesehenen Luzernerin, der Frau eines entschiedenen Gegners seiner Lehre, durchgeführt. Die Zeit des grünenden Christentums kehre bald wieder, schrieb er zurück; den Bekennern Christi, „militibus Christi“, fehle es weder an Kampf noch an Ruhm. Eine große Seele könne sich nicht des Sieges über die „pseudochristiani“ freuen, wenn nicht zugleich die Götzen und aller Götzendienst von Grund aus zerstört werden. Der Teufel bestärkt, „animat“, seine Glieder, daß sie Bilder, Götzen, „idola“, welche Ohren haben und doch nicht hören, beschirmen. Darum entsteht den Verkündigern des Evangeliums ein harter Kampf, aber ein herrlicher Triumph. Daniel und die Jünglinge im Feuerofen wollten lieber den Tod erleiden, als das Götzenbild des Königs Nabuchodonosor anbeten.

Zwinglis Ratschlag lautete: „Aureola“ solle vor dem Senate einen verständigen Vortrag, „lenis et opportuna oratio“, halten. Zwingli gibt gleich die Skizze: Es gefalle der Frau, daß der Senat sich um göttliche Dinge so ernstlich kümmere; noch lieber wäre es ihr, wenn M. Herren die Bedrängnisse und Sorgen armer Sterblicher gütig, „placide“, anzuhören geruhten und ihnen weisen Rat erteilten. „Aureola“ habe zur Zeit leichtsinnig einen Götzen gestiftet; es sei mehr aus Eigenliebe und Heuchelei als aus religiöser Überzeugung geschehen. Sie habe über ihre Tat gewissenhaft nachgedacht, der Beweggründe sich zu schämen begonnen, darauf sich entschlossen, das Werk, welches sie in unwürdiger, sündhafter Absicht erstellt, zu vernichten, damit solche Ehrsucht und Eitelkeit ihr vor Gott nicht zu Schaden und Schande gereiche. Sie könne die Gewissensbisse nicht länger ertragen, daß sie in unkluger Übereilung, ohne jemanden zu beraten, das Bild von seiner Stelle gestürzt. Bereits hat sie die Buße ihrer Kühnheit getragen. Die Herren mögen das Gewissen einer armen Frau nicht mit Herstellung des Bildes beladen, noch die Ehre des hl. Apollinaris auf Gefahr ewigen Verderbens der Sprecherin befördern. Sie will den Begutten den Preis für den Götzen bezahlen, aber dessen Verwertung ihnen überlassen.

„Aureola“ müsse, fügt Zwingli bei, ihre eigenen Worte gebrauchen und keine Furcht zeigen; Christus werde ihr beistehen. Diese Redeweise solle sie auch in der Beichte oder Besprechung mit „Bodenläro“ gebrauchen. Sie könne demselben mutig, „audacius“, gegenübertreten, ihm strenges Stillschweigen gebieten. Wenn weder Senat noch „Bodenlär“ sich biegen lassen, kann Zwingli nur raten, was die Apostel befehlen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen! „Unde jubeo mortem potius obire, quam cedere!“ Allein vor dem Martyrium muß alles versucht werden. Wehe der Stadt, welche solche Häupter und Augen hat; Gott möge die Seinigen stärken und erleuchten, wie klug und besonnen zu handeln sei. Alle Frommen in Zürich werden für die bedrängten Freunde in Luzern beten. Mykonius solle sobald und wohlbehalten als möglich aus der Stadt fliehen, welche dem Evangelium so gefährlich ist, aber, hofft Zwingli, in kurzer Zeit doch noch zum rechten Verstand kommen wird, „resipiscet“.

Was „Aureola“ vor Senat und Leutpriester gesprochen, welchen Erfolg sie erzielt, ist nicht bekannt. Vieles sagt nur das Schicksal ihrer Familie. Ritter Renward Göldlin von Tiefenau, von Zwingli als Pensiöner und Katholik verfolgt, war 1522 nach Luzern gezogen und erwarb das Haus Zurgilgen am Baghardturm. Er war Begründer der Luzerner-Linie seines Hauses. Dorothea Seilerin ist Mutter von Renward Göldlin, ca. 1520—1600, Protonot. Apost., Chorherr zu Beromünster und Kustos des Domstiftes Basel, Großmutter des Stadtschreibers Renward Cysat, 1544—1614, Ahnfrau des Stiftspropstes zu Beromünster und apost. Generalvikars Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, 1762—1819. Weiteres sagen die nächsten Ereignisse.

Mykonius befolgte für seine Person schleunigst den Rat Zwinglis; schon am 30. Dezember 1522 befand er sich zu Einsiedeln. Die dortigen Verhältnisse waren unsicher, seine und des Pflegers Lage bedrängt. Im Sommer 1523 konnten die Freunde in Zürich seinen sehnlichsten Wunsch erfüllen. Zwingli, Dr. Engelhard und Dr. Utinger verschafften ihm die Schulherrei an der Fraumünsterschule. Ohne Bedenken nahm Mykonius die Stelle an; der Pfleger bemerkte ihm mit Bedauern, wenn alle, welche das Evangelium bekennen, sich in Zürich zusammenfinden, sei zu befürchten, daß dort alle ihren Untergang erleben.

Zu Luzern lebten Kilchmeier und Xylotektus unangefochten, doch in Angst und Sorge. Die erste Zürcherdisputation hatte alsbald ihre Folgen auch für Luzern. Die Art und Weise, wie dort Zwinglis Lehren der ganzen Christenheit als die unbetrogenliche Richtschnur für geistliche und weltliche Obrigkeiten hingestellt wurde, offenbarte die Gefahr für den alten Glauben in ihrem vollen Ernste. Die gereizte Stimmung der Luzerner zeigte sich in der Fastnacht. Wahrscheinlich am fetten Donnerstag, 12. Februar 1523, gerade als gemäß neuesten Forschungen zu Bern durch die Jugend unter Leitung des kunstreichen Malers Nikolaus Manuel die „Fastnachtspiele von christlicher Fryheit“ aufgeführt wurden, erlebte Luzern ein „Widerspiel“. Das Bild Zwinglis, wie es scheint ein „Strowbutz“ oder „Bögg“, wurde auf dem Weinmarkte verbrannt. Xylotektus befand sich in Solothurn, als sich zu Luzern die „Passio Zwinglii“ ereignete; zur Fastenzeit, als er heimkehrte, war wieder alles ruhig. Aber Xylotektus

und Kilchmeier fanden es ratsam, wie dieser am 1. März 1523 in seinem letzten Briefe aus Luzern an Zwingli schrieb, Mund und Ohren zu schließen und an ihre Sicherheit zu denken.

Am gleichen Tage schloß Zwingli seinen reichhaltigen Briefwechsel mit den bedrängten Freunden zu Luzern. Er freute sich über die „Passio Zwinglii"; sie bot ihm das Glück, um Christi willen Schmach zu leiden. Niemals hat er eine Unbill leichter ertragen; die Freunde sollen überzeugt bleiben, daß Gott die Seinigen niemals verläßt. Sodann hat Zwingli vernommen, daß Leutpriester „Bodenlär" gegen seine Schlußreden ebenfalls Thesen, „Axiomata", herausgeben hat und mit ihm disputieren will. Zwingli wendet gegen dieses Vorhaben nichts ein, doch verlangt er, daß die Liebhaber der göttlichen Wahrheit innert den Schranken christlicher Freiheit und auf Grund göttlicher hl. Schrift sich aussprechen dürfen, ohne daß ihr Fürnemen als Lug und Trug verurteilt wird. Die „Axiomata" erschienen nicht und das Gespräch zwischen „Bodenlär" und Zwingli unterblieb. Dafür erschien am 10. März 1523 Dr. Fabris „Ware Underrichtung, wie es am 29. Januar 1523 auf der Disputation zu Zürich ergangen". Das Buch und ein Pamphlet gegen Luzern brachten volle Klarheit über den Ernst der kirchlichen Lage. In Luzern hatte die tolerante Geduld ein Ende; Xylotektus und Jost Kilchmeier verließen ihre Vaterstadt jedenfalls vor Ostern — 5. April — 1523.

7. Dr. Sebastian Hofmeisters „Treue Vermanung" an die Eidgenossen und Luzerns Streithandel mit deren Drucker Adam Petri zu Basel.

Das widerspännige Verhalten gegen Widerherstellung der reinen Lehre Christi und Pauli durch Zwingli und die Maßregeln gegen dessen Anhänger erregten in den Magistraten zu Luzern ein vollgerütteltes Maß von Haß und Unwillen. Ihr Verhalten wurde auf politischen Haß gegen Zürich, auf Geldgier der Pensiöner und böswillige Verstopftheit gegen das göttliche Wort, auf krasse Unwissenheit der Magistrate, des Klerus und des Volkes zurückgeführt, geradezu als Sünde wider den hl. Geist, als Gotteslästerung hingestellt. Die Leidenschaft, welche gegenüber Bischof Hugo und jeder katholischen Obrigkeit im „Apologeticus Archeteles" zum Ausdrucke gelangt war, machte sich um Neujahr 1523 in einer Zuschrift an alle Eidgenossen gegenüber den Obrigkeiten

der fünf Orte in nicht minder gehässiger Sprache geltend. Das Pamphlet führte den Titel: „Eine treuwe vermanung an die Strengen, Festen, Frommen und Weysen Eidgenossen, daß sy nit, durch ihre falschen Propheten verfüert, sich wider die Leere Christi setzen". Das Libell erschien ohne jede Angabe des Verfassers und Druckortes; dasselbe war im Geiste des „Archeteles" gehalten, und wurde deshalb als das Werk Zwinglis betrachtet. Mit Recht betont indes dagegen Melchior Kirchhofer: „Dr. Sebastian Hofmeister ist mit den eidgenössischen Verhältnissen genau bekannt; er schrieb ein reineres und fließenderes Deutsch als die andern schweizerischen Reformatoren. Der Verfasser ist ein Mann, der in Luzern vertraut war und dem die Wohlfahrt der Luzerner am Herzen lag." In der Tat hat Dr. Sebastian Hofmeister die „Treuwe Vermanung", zweifellos unter Zwinglis Mitwissen, verfaßt.

Mykonius schrieb bereits am 28. Juli 1522, unmittelbar nach Hofmeisters Weggang aus Luzern nach Schaffhausen, mit ernsten Bedenken an Zwingli: „De apologia Sebastiani quid sentias, per Deum rogo, significes uno saltem verbulo!" Beide wußten folglich von einer Verteidigungsschrift des erbosten Barfüßers, lange bevor dieselbe im Drucke erschien und aller Welt verkündigte, was Zwingli seinen Vertrauten schrieb. Die „Treuwe vermanung" ist der erste öffentliche, nach Form und Inhalt maßloseste Angriff auf die fünf katholischen Orte, insbesondere auf Klerus und Obrigkeit der Stadt Luzern. Sie war geeignet, die ohnehin gereizte Stimmung zur begründeten Erbitterung zu steigern, gesteht Kirchhofer. Der Anonymus wendet sich zunächst an die Obrigkeiten aller Eidgenossen. Er will nicht ihre erprobte Weisheit belehren, sondern die Luzerner in brüderlicher Liebe christenlich warnen, sie sollen sich vor den Wölfen hüten, damit ihre Frömmigkeit nicht mißbraucht werde. Ihm liegt einzig die Einigkeit des christlichen Glaubens am Herzen; es handelt sich nicht um zeitliches Gut, um ewiges, nicht irdisches Land, das himmlische Reich; es ist um die Seele, nicht um den Leib zu tun. Auf die Vertröstung: „Ich will handeln, wie meine Vordern gehandelt haben!" antwortet der Verfasser mit der Gegenfrage: „Wie die Vorfahren würden gehandelt haben, wenn ihnen das Licht des göttlichen Lichtes so klar wie den Nachkommen vorangeleuchtet hätte?"

Er klagt die Eidgenossen der fünf Orte an, sie seien von ihrer alten ererbten Gerechtigkeit abgewichen, indem sie einige der Lehre Dr. Luthers treu gewogene Männer ungehört als Ketzer verurteilt haben. Ihre frommen Vorfahren hätten in keinem Falle voreilig gehandelt, sondern den Grund der Sache erkieset, alles mit Ernst und Tapferkeit erwogen. Die Eidgenossen sollen sich durch das Lob des Papstes, sie seien Beschirmer der römischen Kirche, nicht blenden lassen; der Papst möge als Mensch irren; er suche nicht die Ehre Gottes, sondern seinen eigenen Nutzen, damit der römische Mutwille nicht abnehme.

Bei den Eidgenossen der fünf Orte steht es mißlich, weil sie den Wolf in ihrem Hause, die Schlange in ihrem Schoße aufziehen, nämlich jene Leute schützen und in Achtung halten, welche ihren alten Ruhm und das Lob ihrer Gerechtigkeit zu mindern suchen. Auf der Stätte, von welcher sie Christus und sein göttliches Wort offenbaren sollten, drücken diese Wölfe unter gutem Scheine den Eidgenossen die Lehre ihres Vaters, des Teufels, ins Herz. Sie heißen diejenigen quälen, erstechen und verbrennen, denen sie in Künsten göttlicher Schrift die Schuhe aufzulösen nicht würdig sind. Die treuen Verfechter des Evangeliums werden keines Gehöres gewürdigt, wiewohl sie nichts anderes begehren, als mit solchen Evangelisten des Teufels ein Gespräch zu führen. Weil diese das göttliche Wort weder kennen noch leiden, ihre Sache nach Schrift und Recht nicht beschirmen mögen, rufen dieselben, welche keine andere Waffe gebrauchen sollten, als das Schwert des göttlichen Wortes, für sich das Schwert der Gewalt an. Sie greifen zu den Waffen der Weiber, greinen auf der Kanzel, doch mehr wegen Abnahme des Opfers als des Glaubens; sie schelten, verketzern und verbrennen. Papst und Bischöfe, Pröpste und Pfarrer als Henker legen den Eidgenossen die Schande auf, ihre Nachrichter zu sein.

Der Verfasser stellt an die Eidgenossen ganz andere Wünsche, welche durchwegs den 67 Schlußreden Zwinglis entsprechen. In Zürich, Basel und Bern, wo die Obrigkeiten gelehrte Pfarrer haben, dürfen diese als Angeklagte sich verantworten. Nirgends und niemals sollte unverhört, auf bloße Anklage der Pfaffen hin gestraft, sondern stets nach Prüfung der Sache auf Grund der hl. Schrift geurteilt werden. Dasselbe untrügliche Gotteswort solle

allenthalben und einig gepredigt und geschirmt werden; dabei ist nicht zu achten, ob es wider den Papst, die Konzilien und alte Gebräuche geht; denn ein Papst ist wider den andern. Gott ist höher als der Mensch, deshalb soll sein Wort höher geachtet werden als Menschensatzungen. Menschen, so heilig sie sind, mögen irren, Gott aber irrt nicht. Deswegen sollen die Eidgenossen die Gebote Gottes zu Herzen fassen, welche im Konzilium der hl. Dreifaltigkeit beschlossen wurden, sich gleichgültig sein lassen, was Papst und Konzilien sagen. Wie können die Eidgenossen sich rechtfertigen, wenn sie auf den Papst in Sachen hören, welche wider Gott sind, statt dessen aber Gott und sein ewiges Wort verachten.

Der Papst gibt den Eidgenossen Jahrgelder und Sold, daß sie ihm Christenblut vergießen helfen, während Gott spricht: „Du sollst nicht töten!“ Der Papst spendet Ablaß, versiegelt seine Bullen mit Blei und Wappen, und verkauft dieselben unter großem Zulaufe des Volkes um Geld. Gott kommt mit seiner reichen Gnade, verspricht uns nur wenige Güter und bietet dafür Verzeihung aller Sünden unter dem Siegel der hl. Sakramente an. Aber Gott ladet umsonst ein. „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen! lautet die Apostrophe an die Eidgenossen, verkehret nicht die Ordnung Gottes, damit Gott nicht eueren Sinn verderbe, euer Lob nicht in ewige Schmach und Schande verkehre, weil ihr sein göttliches Wort verachtet und dafür das Wort des Teufels angenommen habt!“

Zürich und Bern wandeln auf den Wegen des Heils; ihre Obrigkeiten sind dem Evangelium und seinen Verkündigern günstig. In der hochberühmten Stadt Basel werden zu deren Lob zahlreiche Bücher gedruckt, welche die Lehre Christi verbreiten. Auf den Widerspruch der unwissenden Toren, welche solches verhindern wollen, wird nicht geachtet. Glarus, Solothurn und Schaffhausen geben das Evangelium frei; sie befolgen den Rat Gamaliels, indem sie prüfen, ob das göttliche Wort Bestand habe, folglich aus Gott sei. In den fünf Orten, in Freiburg und Appenzell sind die meisten dem Evangelium widerwärtig. In Luzern dagegen verfolgt man das Evangelium, verbannt die Verkündiger der Lehre Christi, die eigenen Mitbürger, so den gelehrten Schulmeister Mykonius, einen Mann, hochberühmt in der ganzen Eidgenossenschaft wegen getreuer Erziehung der Jugend.

Der Verfasser sagt ausdrücklich, er habe eine Zeit lang in Luzern gelebt, dort viel Ehre und Gutes erfahren, das Lob der Luzerner in fremden Landen gepriesen. Was der Verfasser in seiner „Vermanung“ über die Luzerner sagte, nachdem sie ihn nicht hören wollten, als er sie auf die Pfade der reinen Lehre Christi zu führen sich anschickte, war eine bitterböse Schmähung. Die Luzerner begünstigen die Lehren der Finsternis, verfolgen die christliche Wahrheit und deren Verkündiger. Als blinde, verirrte Schafe gehorchen sie ihren blinden Hirten und falschen Propheten. Eine weitläufige Apostrophe der Vermanung mußte in Luzern als unchristliche und verleumderische Schmähung die ohnehin aufgeregten Gemüter stark erbittern. Die Obrigkeit sah sich jetzt gezwungen zu rechtlichen Schritten Veranlassung zu nehmen. Die Ansprache an die Luzerner lautet:

„Nun, ihr frommen Eidgenossen von Luzern, lieber wollte ich Euer Elend beweinen, daß Ihr so hartnäckig und verstopft seid in Euch selbst, daß Ihr alle die verfolget, so die selige Lehre Christi verkünden und verjehen, die hoch haltet und erhebet, die ihr widerstreben, und wollet doch selber gerühmt sein. Das bekümmert mich so viel mehr, so ich Euch mehr Ehre und Heil gönne; dann mir viel Ehre und Gutes geschehen ist, daß ich Euer Lob in fremden Landen gar oft gepriesen habe und gesprochen: Billig hat die Stadt Luzern ihren Namen, denn sie ist wohl ein Luzern der Eidgenossen! Was soll ich aber jetzt sagen, da ich sieh einen solchen Widerspan göttlicher Lehre, die das höchste ist. Ich muß fürchten, daß solches eine Strafe Gottes sei und anzeige, daß Ihr nicht von Gott seid, so Ihr Gottes Wort nicht höret. Wiewohl ich solches zuerst nicht glauben wollte von jenen, zu denen ich mich so vieler Gottesfurcht versehen habe, habe ich doch zuletzt vernommen die Ungeschicklichkeit Euerer Prediger, die sogar Christum, den Weg, die Wahrheit und das Leben, zurückgeschlagen, Euch nicht allein der Menschen Lehre, sondern des Teufels Botschaft verkünden. Darum alle Schuld Euerer Blindheit niemand zugemessen werden soll, als denen, welche das brennende Licht in Euerer Luzern sein sollten, aber ein finsterer, stinkender Rauch sind! O Lucerna, Lucerna! wie ist dein Licht so ganz erloschen, wie haben dich jene zur Finsternis verführt, welche dir das Licht ewiger Wahrheit gezeigt haben sollten.

„O du köstliche Lucerna, wie wohl wäreſt du würdig und notdürftig einer köſtlichen Kerze, die dich mit dem Glanze göttlicher Wahrheit erleuchtet. Jetzt haſt du nur ein kleines Stümplein, das für ſeine Fettigkeit fürchtet, darum es dir nicht leuchten kann noch will, auch alles das zu löſchen unterſtehet, was dir zur Erleuchtung dienen mag! O Lucerna, wie biſt du ſo gar verſtopft, daß du nicht erkennt haſt die Zeit deiner Heimſuchung! Da dich Gott ſo treulich mit ſeinem göttlichen Worte und heilſamen Lehren heimgeſucht hat, und dir ſo einen chriſtlichen gelehrten Prediger zugeſandt, haſt du getan gleich als die Schlange, Gott verſtopft deine Ohren, und die Lehre Chriſti vertrieben! Dazu haben dich gebracht, die dich lehren ſollten die Buße; ſie haben deine Sünden gemehrt. Welche dir zur Arznei gegeben ſind, haben dich krank gemacht; die deine Gebrechen heilen ſollten, haben dir verkündet die Worte ihres Vaters, des Teufels. Sie lehren dich hauen, ſtechen, jene brennen und ertränken, welche ſie noch nicht Unrecht zu tun bezeugt haben. Sie verſchreien jene als Ketzer, welche ſie noch nie gehört, noch ihre Lehren je geleſen haben, denn das ſie in Tabernen und Zechen haben gehört ſagen, ohne ein Zeugnis der Wahrheit!

„Sieh nun zu, du edle Lucerna! das ſind deine Prediger, Führer und Lehrer, unwiſſend, blind und ungelehrt, die ihre Predigten in den Schlafkränken ſtudieren. Welch frommes Herz wollte ſich nicht über dich erbarmen? Jedermann ſollte Gott anrufen um einen Hirten, der dich wieder auf den rechten Weg führte, deine Zerſtreueten ſammelte und dir das Wort allein verkündete!"

Die „Treuwe Vermanung" muß 1523, gleich nach der erſten Zürcherdisputation, kurz vor der „Passio Zwinglii", im Drucke erſchienen ſein; die Klage von Schultheiß und Rat zu Luzern wurde zur gleichen Zeit in Baſel geſtellt. Der Rat zu Baſel gab am 21. Februar 1523 demjenigen zu Luzern auf deſſen Beſchwerde die Antwort: Er bedaure die Widerwärtigkeit der Luzerner. M. Herren haben darüber nicht wenig gehandelt; ſie werden ſich ernſtlich bemühen, der Sache auf den Grund zu kommen, in der Hoffnung, binnen kurzem, was gefunden werde, in wahren Geſchichten ſchreiben zu können. Es gelang, Drucker und Verleger ausfindig zu machen: Adam Petri, den eifrigen Verleger lutheriſcher Bibeln und Streitſchriften. In Luzern wollte man jedoch

den Verfasser kennen, welcher die Stadt Luzern, wie Hans Salat schreibt, gar hoch angezogen, gelästert und ehrenverletzlich angerührt hatte. Adam Petri wurde zu Basel vor den Rat gefordert, sogar ins Gefängnis gelegt und bei Eiden angefragt, wer ihm das Büechli zugesteckt habe. Er gestand bei geschworenen Eiden, es sei ein Mann zu ihm gekommen, der einen schwarzen Rock getragen. Derselbe habe ihm einen verschlossenen Brief übergeben, darauf habe er bemerkt, er müsse nach Freiburg und komme innert acht Tagen wieder zurück; er sei aber nicht mehr gekommen. Adam Petri habe den Brief geöffnet, aber keine Unterschrift gefunden; doch sei das „Büechli" darin gelegen und die Bitte, Adam Petri solle dasselbe drucken; wer es ihm zugestellt, könne er nicht sagen. Adam Petri sei „ein guter, armer Geselle, mit vielen kleinen Kindern überfallen", schrieb die Kanzlei Basel am 18. April 1523 nach Luzern; er habe, nicht gerade zum Gefallen des Magistrates, „solche kleine werkle zu ernerung sin's wibs und kinder getruckt".

Der Rat zu Basel schrieb ferner, er vernehme von seinem Boten, welcher am 9. April 1523 zu Luzern auf dem Tage gewesen, dort, in Fleckensteins Hause „zur Sunnen", seien er, der Bote von Basel, der Bote von Schaffhausen und ein Karthäuser aus Ittingen mitsammen zu Tische gesessen. Dabei sei auch das „Büechli" zur Rede gekommen; der Karthäuser habe geredet: Er wisse, wer das „Büechli" gedruckt habe; es sige zu Basel by Adam Petri druckt. Darauf habe ein anderer den Karthäuser gefragt, ob er nicht wisse, wer das gedichtet habe. Er habe geantwortet: „Es habs ein Barfüßermönch gedichtet; sig etwan Prädikant in Luzern gewesen, halte sich jetzt by unsern Eidgenossen von Schaffhusen auf". „Diewil nun solches in üwer statt und herbergen geredt, achten wir", meinte der Stadtschreiber zu Basel, „ir haben sin guot wissen. Dis haben wir gueter meinung üch nit wellen verhalten, damit ir üch Herren mögen an dem Karthüser erkunden." Die Brüder Alexius und Valentinus zu Ittingen, der neuen Lehre geneigt, standen mit Zwingli in brieflichem Verkehre; die Herren konnten daher genugsame Kundschaft haben, das Geheimnis auszuplaudern. Der Rat zu Luzern konnte oder wollte sich nicht an den Karthäuser wenden. Dafür wurde Adam Petri neuerdings „in Trostung genommen". Er blieb bei seiner Versicherung, er wisse nicht, wer ihm das „Exemplar" — Manuskript — zugesandt

habe. Selbst wenn man ihm eine Ader nach der andern ausreiße, könne er nicht mehr sagen. Adam Petri mußte sich fügen, am 8. Juni 1523 unter Brief und Siegel der Stadt Basel den Widerruf leisten, 400 Exemplare seiner „Büechli" nach Luzern ausliefern und überdies 200 rheinische Gulden „zu rechter Straf" zahlen. Schließlich mußte er, gegen das Basler Stadtrecht, damit die Luzerner „gesettiget werden", seinen Widerruf vor Bürgermeister und Rat mit geschwornem Eide bekräftigen. Der Rat zu Basel wußte sich klüglich aus der heiklen Sache zu ziehen.

Der Widerruf besagte, Adam Petri, Buchdrucker, Burger und säßhaft zu Basel, habe, „hinderwärts und zuoruck" der weisen Herren, Burgermeister und Räte zu Basel, ein Büechlin getruckt, so intituliert ist: „Die trüw vermanung an gemein Eidgenossen". In diesem Büechli seien Rat, Gemeinde und Prädikanten der Stadt Luzern — Cysat korrigiert: „anstatt des worts Prädikanten söll es heißen: die katholischen Priester, Prediger und Seelsorger" — gescholten, als ob sie nicht fromme, ehrliche Christen wären, und in ihrer Stadt unchristenliche Dinge predigen ließen. Mit diesen Vorhalten in seinen Büechli habe Adam Petri die Stadt Luzern, ihre Räte und Prädikanten mehr als alle andern Orte der Eidgenossenschaft, „an ihren seelen und eeren hoch angezogen, geschuldiget, verlümdet, geschändet und geschmächt". Er habe seinen Namen nicht in das Büechli gesetzt, damit keine Nachfrage geschehe, und das Büechli desto weiter ausgespreitet würde. Das sei geschehen zu großer Verletzung der Stadt Luzern, welche ihm, Adam Petri, nie etwas leides getan, während er durch sein erdichtetes und erlogenes Büechli die Stadt Luzern, ihre Obrigkeit, Burger und „bredikanten" schwer beleidigt und verleumdet habe. Adam Petri gibt der Stadt Luzern und all den Ihrigen offenliche Widerrede und Widerruf, vor allermengklichen, und erklärt, daß er von den Luzernern nichts anderes wisse, „dann daß sy fromm, eerlich, redlich und guot Cristenlüt sygent, und daß sy und ire voreltern bishar allwägen cristenliche Ordnung gehalten und dawider nie getan haben!"

Das „Büechli" Dr. Hofmeisters hatte der Sache des Evangeliums in Luzern und den fünf Orten weit mehr geschadet als genützt. Das Urteil über Adam Petri erschien den Luzernern allzuglimpflich. „Und wiewol ein ehrsamer Rat zu Luzern ver-

meinte", bemerkt Hans Salat, „dieſer Adam Petri billiger an lyb und läben, dann ſo güetlich geſtraft ſölte ſyn, hand ſy ſich doch des, als auch zu andern malen, um fried, wolfart und ruowen willen erſettigen und begnügen lan." Dr. Sebaſtian Hofmeiſter, welcher weit mehr als Dr. Murner, ſein Alters- und Ordensgenoſſe und theologiſcher Gegner, eine maßloſe biſſige, ſelbſt von ſeinen Freunden gefürchtete Sprache führte, wurde, obwohl zu Luzern als Verfaſſer der „Trüwen ermanung" bekannt, mit dem Handel nicht behelligt. Das „sodalitium comicorum" im Dienſte Zwinglis führte die Polemik weiter. „Bald erhob ſich", klagt Hans Salat anläßlich dem Handel Adam Petris, „mit dichten und ſchryben, ſingen und ſagen, mit Schmachbüechli, Liedli und Rymen ein Fürnemen wider alle brüderliche Liebe, ohne Glimpf und Ehren." Über dieſe Dinge wurde über Maß und Zahl viel verhandelt. Weil es aber „in Schwank kam", ſolche Beſchimpfungen des alten chriſtenlichen Glaubens nicht mehr zu beſtrafen, hielten ſich die Altgläubigen an das Wort, welches der Herr Jeſus, berührend alle die Seinigen, geſprochen: „Es kommt die Zyt, daß ein jeder, der euch durchächtet, meint Gott einen Dienſt zu tun."

8. Wirkſamkeit der Luzerner Reformatoren nach ihrem Weggange.

Die reformatoriſche Bewegung zu Stadt und Landſchaft Luzern hatte im April 1523 ihre Häupter verloren. Dieſelben fanden, von Zwingli unterſtützt, auswärts ihren Wirkungskreis im Dienſte des Evangeliums, ohne Heimat und Freunden völlig entfremdet zu werden. Drei dieſer Männer gelangten in Bern, Baſel und Zürich zu hervorragenden Stellungen.

Mag. Johannes Xylotektus hielt ſich mit ſeiner Frau kurze Zeit in Zürich auf; darauf fand er eine beſcheidene Stelle in der Druckerei von Andreas Kratander zu Baſel. Er ſtarb daſelbſt am 19. Auguſt 1526, unter großen Schmerzen in chriſtlicher Geſinnung an der Peſt. Dr. Ökolampadius hatte ihn öfter beſucht, wie er am 3. September 1526 an Zwingli ſchrieb: Der Kranke redete mühſam in Fiebern und Qualen, gab jedoch zu verſtehen, daß Chriſtus in ihm lebe. Seine zahlreichen Briefe und Schriften ſind leider, berichtet Kirchhofer, durch Schuld ſeiner Frau verloren gegangen.

Mag. Joſt Kilchmeier, als Chorherr zu Luzern ein gewandter und volkstümlicher Prediger, ſtand in einer ebenſo wechſelvollen und einflußreichen Tätigkeit im Dienſte des Evangeliums. Die erſten Jahre wirkte er in Zürich und Graubünden; ſeit Frühjahr 1530 auf Befehl des Rates von Zürich zu Mels bei Sargans. Mit Martin Manhart zu Flums und Urs Grotz in Weißtannen ſollte er in Sendung Zwinglis dem Evangelium ſeinen Fürgang bereiten. Seine Stellung war trotz des mächtigen Schutzes keine angenehme. Die regierenden Orte ſowohl als Landvogt Ägydius Tſchudi, ſein Neffe Meinrad Tſchudi, Schloßherr auf Gräplang, und Schultheiß Chriſtoffel Kramer zu Walenſtad waren dem Evangelium ebenſo widerwärtig als eifrig im Schutze des alten Glaubens. Im Volke herrſchte ſtarke Abneigung gegen die Verkündiger des göttlichen Wortes. Berchtold Haller, Kilchmeier und Manhart führten im März 1531 gegenüber Zwingli bittere Klagen über böſe Feindſeligkeit der „Tſchudinen“, beſonders des füchſiſchen Landvogtes, „proconsul, sed verius vulpis nomine“. Kilchmeier wünſchte auf Sommer oder doch bis Martini 1531 verſetzt zu werden, ſei es unter das „imperium“ der Herren von Zürich, oder, wenn dies nicht ſtatthaft ſei, in eine mildere Luft und zu einem lenkſamern Volke, welches für das göttliche Wort größern Eifer als die Sarganſer bezeuge.

Kilchmeier hatte vernommen, Mag. Kaſpar Megander werde nach Oſtern 1531 von Bern nach Zürich zurückkehren; er wagt zu hoffen, „non temere desiderarem“, an deſſen Stelle nach Bern berufen zu werden. Megander blieb in Bern. Berchtold Haller ging, wie er am 13. Auguſt 1531 an Zwingli ſchrieb, ernſtlich mit dem Gedanken um, Dr. Andreas Karlſtadt oder Joſt Kilchmeier als Prediger und Mitglied des Chorgerichtes, „consistorium“ nach Bern zu ziehen; es geſchah nicht. Kilchmeier kam ſchon Ende Mai 1531 als Prädikant nach Rapperswil, mit der Aufgabe, unter dem Schutze des von Zürich geſandten Schultheißen und Schloßvogtes Jakob Stapfer dem Evangelium kräftigen Fürgang zu geben, die Altäre abzubrechen und die Götzen zu zerſtören. Kaum war das Werk vollendet, mußte Kilchmeier Ende November 1531 abends vor den ſiegreich einziehenden fünf Orten zu Schiffe nach Zürich fliehen. Bald darauf erhielt er als Nachfolger des bei Kappel gefallenen Komtur Konrad Schmid die erledigte Pfarre,

Küßnach. Seine dortige Wirksamkeit, 1531—1546, war Obrigkeit und Untertanen nach Zeugnis der erstern „in Verkündung göttlichs worts gar anmüetig und gefellig."

Als 1546 Münsterpfarrer Ritter weggezogen war, bemühten sich Schultheiß und Rat zu Bern bei Zürich, der Rat möge ihnen Jost Kilchmeier als Prädikanten am Münster überlassen. Zürich gab am 27. September 1546 die Antwort, Kilchmeier werde in 14 Tagen nach Bern kommen, um den Dienst auf ein halbes Jahr zu übernehmen; M. Herren haben ihn „gegonnen", ihm jedoch die Pfarrei Küßnach vorbehalten und einen Verweser bestellt. Bis dahin mögen beide Teile sehen, wie sie einander gefallen. Am 19. Oktober 1546 war Kilchmeier in Bern; der Rat von Zürich empfahl ihn den Herren zu Bern zur Rückerstattung der „gar schwären Kosten, so er mit dem Uffzug gehabt". Nach Ablauf des halben Jahres hatte Kilchmeier M. Herren dermaßen gefallen, daß er denselben seitens der Zürcher bewilligt wurde, mit Geding, daß man ihn zurückschicke, falls man in Zürich seiner nötig haben würde. Kilchmeier gelangte in Bern für kurze Zeit zu hoher Stellung; 1546 wurde er Pfarrer, 1547 Dekan am Münster, als solcher Vorsteher, „Antistes", der gesamten bernischen Geistlichkeit. Am 2. Oktober 1552, St. Leodegarstag, starb er an der Pest; 12 Tage später, 14. Oktober 1552, folgte ihm zu Basel Oswald Mykonius im Tode nach. Die Haltung Kilchmeiers in Küßnach sowohl als in den Streitigkeiten innerhalb der bernischen Kirche über Abendmahl und Kirchenzucht, sowie in den Verhandlungen zwischen Reformierten, Calvinisten und Lutheranern im Sakramentsstreite war der strengen zwinglischen Lehre gemäß.

Oswald Mykonius war eine noch größere Wirksamkeit beschieden. Er zählte in Zürich seit 1523 zu den vertrautesten Mitarbeitern Zwinglis, wie dieser war er eifrig im Kampfe gegen Bilder, Zeremonien und Messe, einflußreich als Berater des Magistrates. Im Frauenmünster hielt er nicht nur eine tüchtige Schule, sondern auch Lezgen und Prophezei in der Kirche. Sobald er konnte beseitigte er daselbst Bilder und Meßgesang, in allem treulich unterstützt von Leutpriester Dr. Engelhard und seinem eifrigen Provisor, dem Walliser Thomas Platter. Er studierte Griechisch, Hebräisch und Theologie, um sich im Predigtamte, zu welchem ihn 1524 der Rat „einweihte", auszubilden. Wegen seiner ruhigern Sprache

wurde er lieber gehört als die andern Prediger, selbst Zwingli; in der großen Kirche drängten sich die Zuhörer. Zu Luzern machte dieser Erfolg Aufsehen; Dr. Murner verspottete Mykonius als Prediger der Beghinen, alten Weiber und schwangern Frauen. Dieser bewahrte mit der alten Heimat beständige Fühlung, stets bemüht, seine Landsleute zum Evangelium zu ziehen.

Schon im Februar 1524 erschien seine Bekehrungsschrift an den Klerus der fünf Orte: „Oswaldi Mykonii Lucernani ad Sacerdotes Helvetiæ, qui Tigurinis male loquuntur, suasoria, ut male loqui desinant.“ Das prächtig gedruckte Buch ist Bürgermeister und Räten von Zürich gewidmet. Der Inhalt ist eine von Zwingli inspirierte Darstellung und Rechtfertigung der 69 Schlußreden, sowie der zürcherischen Kirchenpolitik. Dieselbe ist reich gespickt mit scharfen Ausfällen wider die katholische Glaubenslehre und den trotzigen Widerstand der fünf Orte. Das Festhalten am alten Glauben ist Mykonius Lüge, böswillige Verstopftheit und Heuchelei, die Sünde gegen den hl. Geist, welche die ewige Verdammnis nach sich zieht. Den widerspännigen „Fünförtischen“ wird es am Tage des Gerichtes schlimmer ergehen als Jerusalem, den ungläubigen galiläischen Städten, Gomorrha und Sodoma.

Der altgläubige Klerus hat nach der „Suasoria“ die Pflicht, ungesäumt die evangelische Wahrheit anzunehmen, dieselbe dem Volke und den Magnaten zu predigen, von allem Pharisäertum abzustehen, das Schmähen der frommen Prädikanten und der christlichen Obrigkeit in Zürich gründlich zu unterlassen. Der Klerus soll den Magnaten mit gutem Beispiele im Bekenntnis Christi vorangehen, damit sie die nämlichen Wege betreten. Was werden die verstopften Pfaffen und Oligarchen mit der ganzen Welt gewinnen, wenn sie infolge ihres Unglaubens an ihrer Seele Schaden leiden und ewig zu Grunde gehen? Besser sind die Zürcher daran, weil sie nach der Richtschnur des Evangeliums handeln. Wenn sie im Kampfe für Christus leiden und für das Gotteswort sterben, wird sie Christus mit dem unverwelklichen Kranze des Himmels krönen.

Die „Suasoria“ von Mykonius vermochten über Klerus und Obrigkeiten ebensowenig als das gleichzeitige Verlangen des Rates von Zürich: die Oligarchen in den fünf Orten sollen ihrerseits ihrer Klerisei die lautere Predigt des Evangeliums anbefehlen. Diese „Anmutungen“ wurden in den fünf Orten seitens

der Obrigkeiten und des Klerus als unbefugte Zwängerei zurückgewiesen. Der Beschluß zu Beggenried am 8. April 1524 gab namens der fünf Orte die unzweideutige Antwort, diese wollen von den Prädikanten in Zürich und ihrem neuen Mißglauben nichts wissen und sind entschlossen, den letztern auszureuten.

In spätern Jahren tritt Mykonius in Zürich mehr zurück. Er war keineswegs mit allem einverstanden, was Zwingli gegenüber der Disputation zu Baden und mit seiner Kriegs- und Weltpolitik praktizierte; trotzdem war er bei dessen Gegnerschaft als eifriger Parteigänger mißbeliebt. Dazu starb sein einziger Sohn Felix Mykonius, welcher, zum Verdrusse des Vaters, für humanistische und theologische Studien so wenig Neigung bewies, daß er erklärte, lieber ein Handwerk erlernen zu wollen. Der Tod Zwinglis und die innern Kämpfe in Zürich nach dem zweiten Kappelerkriege erschütterten die Stellung von Mykonius. Niemand sprach von ihm als Nachfolger in dessen Hirten- und Prophetenamt. Gleich nach der Nachricht, daß Zwingli gefallen sei, will Mykonius mit traurigem Herzen erklärt haben, er möge in Zürich nicht mehr bleiben und denke nach Basel zu kommen.

Zu Basel hatte die neue Kirche ihre Häupter verloren; Hieronymus Bothanus, Diakon zu St. Alban, Generalvikar von Dr. Ökolampadius, war bei Kappel gefallen, der letztere am 24. November 1531 gestorben. Als der junge Heinrich Bullinger am 9. Dezember 1531 zum Nachfolger Zwinglis gewählt war, empfand der 15 Jahre ältere Mykonius diese Zurücksetzung schwer. Am 22. Dezember 1531 wurde er als Diakon an St. Alban zu Basel gewählt; vom Rate in Zürich ohne Bedenken entlassen, zog er ungesäumt weg. Am 20. August 1533 erfolgte seine Berufung als „oberster Pfarrer und Seelsorger" am Münster, damit als Haupt und Vorsteher — „Antistes" — der neuen Kirche zu Basel. Mykonius nahm die Würde an, mit dem Vorbehalte, zurücktreten zu dürfen, sobald ein Würdigerer gefunden würde. Das war nicht der Fall; dagegen spottete sein früherer Gönner und Lobredner Erasmus von Rotterdam am 5. Oktober 1533: an die Stelle von Dr. Ökolampadius sei Mykonius, ein ungelenker Mann und weiland frostiger Schulmeister, „homo ineptus et quondam ludimagister frigidus!", gewählt worden; es wundere ihn, was die Basler von ihm wollen oder erwarten.

Erasmus täuschte sich. Als Haupt der baslerischen Kirche erhielt Mykonius freiere Hand als unter Zwinglis Diktatur in Zürich; er wußte sie zu gebrauchen. Der „vierschrötige Schulmeister“ entfaltete als „Vorständer im hl. Evangelium in der Kilchen zu Basel“ während 20 Jahren eine ebenso regsame als umsichtige Tätigkeit, welche die Wenigsten erwartet hatten. In den Wirren der reformierten Kirchengemeinschaften infolge der theologischen Streitigkeiten über Gnadenlehre, Wiedertaufe, Nachtmahl und Kirchenbann führte Mykonius ein sehr maßgebendes Wort. Mit den Häuptern der reformierten Kirchen, Bullinger, Dr. Vadian, Calvin und Farel stand er in lebhaftem Briefwechsel. Gegenüber seiner Mutterkirche nahm er stets eine höchst feindselige Stellung ein; die Haltung der katholischen Eidgenossen blieb ihm ein Dorn im Auge, die Feindseligkeit der Lutheraner ein bitterer Verdruß. Mykonius vollendete die Kirchenverfassung für Basel und die Umgestaltung der Universität. Er beugte den Widerstand sowohl der Altgläubigen als der Wiedertäufer. Mit den heimlichen Gesinnungsgenossen in der Heimat stand er in stetem Verkehre; in seinen Schriften nennt er sich beständig: „Oswaldus Mykonius Lucernanus“. Zu Basel wirkte Mykonius nicht nur als Prediger und Theologe, sondern auch als Schriftsteller. Sein theologisches Hauptwerk ist die 1529 von Dr. Ökolampadius entworfene, 1533 umgearbeitete „Bekanthnuß unseres heiligen Christlichen Gloubens, wie es die kilch von Basel haltet“, die „Prima Confessio Basileensis“. Dieselbe wurde am 21. Januar 1534 seitens Bürgermeister Adelberg Meyer und dem Rat der Stadt Basel als Grundsatz und Glaubensnorm ihrer Kirche aufgestellt. Mykonius erwies sich als einen strammen Regenten und praktischen Theologen von organisatorischer Begabung. Sein Bildnis auf der Bürgerbibliothek zu Luzern zeigt in den ernsten Zügen und dem spitzen Barte auffallende Ähnlichkeit mit dem geistesverwandten Calvin.

Mykonius war auch als Historiker tätig. Sein berühmtestes Werk: „De Huldrychi Zwinglii vita et obitu“, erschien 1532 in Zürich als das Panegyrikus auf Zwingli. Derselbe ist einem berühmten Luzernerfreunde „Agathius Beronensis“ gewidmet, nämlich Dr. Ludwig Kiel, „Carinus“, welcher damals sein Kanonikat zu Beromünster resignierte und als Mediziner nach Basel zog. Die

Beschreibung des zweiten Kappelerkrieges, „Narratio verissima civilis Helvetiorum belli per modum dialogi congesta“, ist die älteste Darstellung eines Kenners aller Verhältnisse, welcher genau mit den leitenden Persönlichkeiten und deren Praktiken vertraut war. Den „Oberländischen Handel“ im Herbste 1529 und dessen Folgen behandelt der erst später gedruckte „Commentarius de tumultu Bernensium intestino“. Zu Basel verkehrte Mykonius mit den Humanistenkreisen, den Amerbach, Frobenius und Oporin; Dr. Karlstadt, Calvin, Petrus Martyr, Peter Occhino und andere glaubensverwandte Fremdlinge fanden bei ihm Gastfreundschaft.

Ein eigenes Geschick führte im August 1535 den 70-jährigen Erasmus von Rotterdam aus England nach Basel zurück. Erasmus war zu Rom als Apologet wieder hochgefeiert. Schwer enttäuscht über Fürgang und Folgen der von ihm zwanzig Jahre früher eröffneten Bewegung kam er aus England zurück. Der Abfall König Heinrich VIII., das Martyrium seiner Freunde John Fischer, Bischof zu Rochester, 22. Juni 1535, und Kanzler Thomas Morus, 6. Juli 1535, waren ihm sehr zu Herzen gegangen. Erasmus wurde zu Basel von seinen Schülern und Freunden mit hohen Ehren behandelt, fühlte sich aber nicht mehr heimelig. Er wohnte im Hause seines Verlegers, Johannes Frobenius jun.; nach langen schmerzlichen Leiden starb er dort in der Nacht vom 11./12. Juli 1536. Seine religiöse Gesinnung war in den letzten Zeiten, nach bittern Erfahrungen, neu aufgelebt. Nach katholischem Ritus zu sterben und beerdigt zu werden, war ihm in der neugläubigen Stadt nicht vergönnt; dagegen fand er sein Grab im hohen Münster in der frühern Kapelle U. L. Frauen. Mykonius hielt ihm die Leichenrede; Freunde und Schüler, an deren Spitze Dr. Bonifazius Amerbach, setzten ihm ein Marmordenkmal mit höchst pompöser Inschrift.

Mykonius erlebte in spätern Jahren mannigfaltige Trübsale. Vergebliche Hoffnung auf die ersehnte Vereinigung zwischen den Anhängern Dr. Luthers, Zwinglis und Calvins, die Streitigkeiten der Theologen, die unfertigen Zustände in den neuen Kirchen, die stramme Kirchenpolitik der katholischen Orte und die beginnende Reform der katholischen Kirche gingen ihm sehr zu Herzen. Das Konzil zu Trient war ihm ein Werk des römischen Antichrist, ein Greuel in den Augen Gottes, wie er noch in seinen letzten

Tagen seinem Freunde Leodegar von Hertenstein, „senatori duri Lapidis“, schrieb; umsonst bemühte er sich, Luzern von der Beteiligung am Konzil abzuhalten. Mykonius verlor seine Frau; seinen Zögling Eleazar Collinus und manche der besten Freunde, so am 2. Oktober 1552 Jost Kilchmeier zu Bern. Er mußte zudem, wie es in politisch aufgeregten Zeiten häufig vorkommt, Intriguen seiner Amtsbrüder erleben und sogar die Verdächtigung, „nefasta suspicio“ dulden, er lutheranisiere in der Lehre vom Abendmahl. Kränklichkeit, Pest und Schlagfluß brachen zuletzt seine Kräfte. Am 14. Oktober 1552 starb Oswald Mykonius; Simon Sulzer, Pfarrer an St. Peter, sein Schüler an der Stiftsschule zu Luzern und Nachfolger als Antistes zu Basel hielt ihm die Leichenrede. Abweichend von Dr. Ökolampadius, Dr. Simon Grynäus und Bürgermeister Jakob Meyer zum „Hirschen“, denen er die Grabschriften verfaßt hatte, fand er im Innern des Münsters sein Grab und Epitaphium. Mykonius hatte seinen Vorgänger als „Primus verus huius templi Episcopus“ gefeiert; sein eigenes Lob lautete, er habe in dessen Geist und Fußstapfen gewirkt. „Oswaldus Mykonius Lucernas, qui post egregium in juventutem moderamen patriæ suæ probat operam. Præconis Evangelii munere apud Tigurinos suscepto recteque curato, Ecclesiam Basileensem, a Dr. Oecolampadii antecessoris vestigiis nullatenus deflectens, annos XX verbo veritatis fideliter pavit. Cursus sui bene peracti Brabejon inter superos tulit!“

Rudolf Collinus blieb auf seinem Posten als Schulherr zu St. Urban. Abt Erhard schirmte ihn; zu Beromünster erwartete man, der 24jährige Chorherr werde sich vor Antritt des Kanonikates, laut Gelöbnis, „zu priesterlicher Würdigkeit schicken“, nachdem er seit Jahr und Tag in seiner Stelle „bestätet und gefestet“ war. Doch seine Verbindungen mit den zwinglischen Kreisen dauerten fort; diese Tatsache konnte nicht verborgen bleiben. Im Sommer 1523 erhob sich gegen Collinus in St. Urban eine starke Opposition. Abt Erhard weilte in Winterthur bei einem jüdischen Arzte zur Kur, als der Sturm losbrach. Gegen zwanzig Herren beider Räte zu Luzern, darunter die drei beredtesten: Hans Hug, Rudolf Hünenberg und Hans Gleftig, erschienen unerwartet im Kloster, wie Collinus in seinen viel später verfaßten Aufzeichnungen erzählt. Die Herren hielten sehr strenge

Nachfrage über das „lutherische Wäsen“ und machten Untersuch in der Bibliothek und auf den Zellen der Mönche. Bei Collinus fanden sie Bücher mit griechischen Buchstaben; Ratsherr Glestig rief aus: „Das sind lutherische Bücher!“ Als Collinus widersprach, rief Glestig aus: „Was kritzis krätzis ist, ist lutherisch!“ Die griechischen Bücher wurden nach Luzern gebracht. Der Schulmeister mußte daselbst seine Sache vor beiden Räten führen und seine Bücher zurückverlangen.

Die Räte wurden außerordentlich im Barfüßerkloster versammelt; für Collinus sprach sein Vetter, Kustos Werner Buholzer. Der eine Schultheiß, wohl Peter Zukäs, gab einen milden Bescheid; der Rat ließ ihn alle seine Bücher zurücknehmen. Die Herren baten mit vielen freundlichen Worten, er möge nichts Neues gegen den alten, wahren und ungezweifelten Glauben vornehmen, sondern seine Vorfahren nachahmen, gleich diesen ein guter Christ und Luzerner bleiben. Hans Hug dagegen sprach zu Collinus laut und barsch: „Ob er wölle, gange er gen Zürich und luoge, ob ihm der Zwingli ein Chorherrnpfrund gebe!“ Die Worte kamen Collinus sehr hart vor; später fand er, daß sie eine glückliche Weissagung gewesen. Vor Antritt seines Kanonikates sollte Collinus, der nach St. Urban zurückgekehrt war, über die Fastenzeit 1524 zur Vorbereitung auf die Weihen sich nach Konstanz verfügen. Es kam anders; an der alten Fastnacht, 14. Februar 1524, auf den Abend langte Collinus in Zürich an.

Sein erstes war, daß er Mykonius aufsuchte. Dieser war mit seinen Schülern auf die Stadtmauer gegangen, die Fastnachtfeuer anzusehen. Collinus ging in die Wohnstube, deren Tisch mit Speisen und Bechern reichlich bedeckt war, und setzte sich an den Platz seines Freundes. Herr Mykonius begrüßte den unerwarteten Gast, welcher sich sogleich mit dem französischen Ritter Anemundus Coctus bekannt machte. Er blieb einige Zeit in Verkehr mit den Freunden, vorab mit Mykonius und Zwingli, und kam nach langem Zaudern zu einem Entschlusse. Aus eigenem Antriebe sandte er seinem Vetter Werner Buholzer den Bestallungsbrief für Beromünster zurück, mit dem Berichte, er werde sich, statt nach Konstanz zu den Weihen, nach Wien zu den Studien verfügen; alle Freunde und Bekannte in Zürich hätten ihm diesen Schritt mißraten. Collinus ging nicht nach Wien, sondern

nach Urdorf ins Bad. Am 23. Mai 1524 fing er an, bei Ratsherr Heinrich Oftertag, gegen ein Lehrgeld von 18 Gulden, das Seilerhandwerk zu betreiben. Er machte derart gute Fortschritte, daß er nicht leicht einem Seiler an Geschicklichkeit und Rüstigkeit nachstand.

Collinus widmete sich nicht nur der Philologie und dem Seilerhandwerke, sondern als Vertrauensmann Zwinglis dem Freischarentum. Er war im Oktober 1524 Anführer und Schreiber im Waldshuterzuge, im Februar 1525 Feldschreiber Herzog Ulrichs von Württemberg im unglücklichen Freischarenzuge nach Stuttgart. Er hatte mit Ulrich schon im Januar zu Mömpelgard, dann zu Solothurn unterhandelt, wie derselbe in sein Herzogtum zurückzubringen sei; mit dem herzoglichen Kanzler Dr. Hans Kornmesser hatte er vertrante und dauernde Freundschaft geschlossen. Nach ernsten Abenteuern zwischen Stuttgart und Hohentwiel, welche Collinus anschaulich geschildert hat, fand derselbe mit Pindar, der Krieg sei demjenigen süß, welcher ihn nicht erfahren. Collinus kehrte nach Zürich zurück und begann wiederum den friedlichen Krieg am Seilergeschirr. Eine Strafe wurde über ihn nicht verhängt, während Onufrius Setzstab und andere, welche gegen Herzog Ulrich gemeutert hatten, getürmt und verbannt, später in den Prozeß gegen Ratsherr Jakob Grebel verwickelt wurden.

Am Neujahr 1526 besuchte Collinus seine alte Mutter und den Bruder Bartlime zu Gundelingen; sie gaben ihm 100 Gulden. Daraus kaufte er sich, 14. Januar 1526, das Bürgerrecht der Stadt Zürich um 10 Gulden; als nützlicher und braver Bürger trat er in die Zunft der Schiffleute, Fischer und Seiler; während 12 Jahren versah er das Schreiber- und Pflegeramt. Mit Verena Zimmermann eröffnete er einen selbständigen Haushalt. Im April 1526 erhielt er durch Schulherr Zwingli, Stift und Rat das halbe Kanonikat von Mag. Erhard Battmann, die andere Hälfte bekam Dr. Konrad Pellikan. Thomas Platter wurde sein Schüler in der griechischen Sprache und in der Seilerkunst. Weil das Einkommen sehr gering war, mußte er nebst der griechischen Sprache das Seilerhandwerk fortbetreiben; er hatte drei Läden zum Vertriebe der Seile in Zürich, Wesen und Walenstad. Erst 1529 erhielt er genügendes Einkommen und als Diplomat so viel Arbeit, daß er sein Handwerk aufgab.

Über seine politische Laufbahn berichtet Collinus selber. Im Januar 1525 war er Unterhändler bei Herzog Ulrich; 1528 begleitete er Zwingli als Diener und Beiständer auf das Religionsgespräch zu Bern. Am 2. Februar 1529 mußte er zu Feldkirch die Unterhandlungen ausspähen, welche Erzherzog Ferdinand und die fünf Orte „zum Verderben der Christenheit schmiedeten". Am 3. September 1529 reiste er mit Zwingli auf das Religionsgespräch zu Marburg. Am 11. Dezember 1529 begab er sich als Anschickmann Zwinglis und der „Heimlichen" nach Venedig, mit dem Auftrage, den Dogen Soderini und die Signoria zum Bündnisse mit Zürich und den Bürgerrechtsstädten gegen Kaiser Karl V. zu bewegen. Die Mission blieb ohne Erfolg.

Die Weltpolitik Zwinglis seit 1531 erweiterte die Wirksamkeit des Diplomaten Collinus. Im April 1531 unterhandelte derselbe als Vertrauensmann Zwinglis und der „Heimlichen" zu Solothurn mit dem französischen Gesandten Lambert Maigret, um ein Bündnis zwischen König Franz I. und Kaiser Karl V. zu verhindern. Am 10. August 1531 nahm er als Zwinglis Vertrauter zu Bremgarten regen Anteil an dessen Verhandlungen mit den Berner Gesandten wegen Beteiligung Berns am Kriege gegen die fünf Orte. Am 29. August 1531 reiste Collinus an den französischen Hof mit dem Auftrage Zwinglis, er solle den König zu einem Bündnisse mit den Städten des „christlichen Burgrechts" bewegen, mit dem Rate, seine Politik unter die Schirmvogtei der Zürcher Theologen zu stellen. Zwingli hatte die beste Hoffnung, den französischen König für das Evangelium zu gewinnen. Collinus mußte Franz I. das Bekenntnis der Kirche in Zürich, Zwinglis letztes theologisches Werk, „Christianæ fidei brevis et clara expositio", überreichen.

Zunächst sollte der König seinen und Zwinglis Freund, Herzog Ulrich von Württemberg, zurückführen. Am 11. Oktober 1531 waren die Unterhandlungen über letzteres Geschäft glücklich vollendet; am nämlichen Tage fiel Zwingli bei Kappel. Im Friedensschlusse zu Deinikon, 16. November 1531 mußte Zürich auf das „Christliche Burgrecht" und alle bundeswidrigen Verträge, Bündnisse und Praktiken verzichten. „Macht wie Männer raubte zugleich der einzige Tag", klagte Collinus nach der Niederlage bei Kappel. Am 27. Oktober 1531 traf er wieder in Zürich ein.

Seine staatsmännische Laufbahn war für immer zu Ende; er war, schreibt Dr. Konrad Furrer, gleichsam für die große Welt ins Grab gesunken; sein Name wird seit 1532 in den Büchern der Geschichte nicht mehr genannt.

Collinus kehrte zu seinem Lehramte zurück. Fast ein halbes Jahrhundert hindurch wirkte er an der Münsterschule, ohne eine Lektion auszusetzen, mit dem Rufe eines sehr tüchtigen Schulmannes. Unter Zwinglis oberster Leitung hatte er am Neujahr 1531 die aristophanische Komödie „Plutos", gemeinsam mit Jörg Binder und Johann Jakob Ammann durch die Schüler in griechischer Sprache aufführen lassen und dazu den lateinischen Prolog gedichtet. Auch später blieb er der Poesie befreundet und erzog eine stattliche Zahl gelehrter und tüchtiger Schüler, wie Konrad Geßner, Rudolf Gualter, die Söhne Zwinglis und Bullingers. Letztere zogen mit Rudolf, Eleazar und Theodor Collinus auf die hohen Schulen zu Basel, Wittenberg und Marburg. Alle seine Freunde und Mitarbeiter, manche der besten Schüler, so Heinrich Bullinger und Konrad Geßner, gingen Collinus im Tode voran. Der Greis erlebte 1567 den Beginn der katholischen Reform, seit 1574 noch das erste Wirken der Jesuiten in Luzern. Er starb am 9. März 1578 im hohen Alter von 79 Jahren. Ein denkwürdiger Ausklang dieses langen und wechselvollen Lebens ist seine Umschreibung von Psalm 30: „Ego in te, Domine, speravi et dixi: Deus meus est tu! in manu tua sunt sortes meæ!" welche der treffliche Epigrammatiker in seine Hausbibel eintrug:

„Jetzt am Ende der Bahn, welches Los mich erwarte,
Ruht dieses Los, gütiger Gott, bei Dir in der Hand!
Dir übergab ich mich freudig: nimm Du mich in Deine Besorgung!
Mein Los sei barmherziger Gott, einzig bei Dir in der Hand!

9. Innere kirchenpolitische Verhältnisse seit 1524.

Mit Rudolf Collinus hatte der letzte hervorragende und werktätige Vertreter der neuen Lehre das Gebiet von Luzern verlassen; dasselbe blieb fortan den offenen Anhängern des Evangeliums verschlossen. Jeder Bepfründete, welcher nach „Luthery" zuckte oder gegen die kirchliche Disziplin und die obrigkeitlichen Mandate sich etwas verfehlte, mußte seine Pfründe der Obrigkeit

aufgeben und auswärts ziehen. Dieses Los dürfte nicht wenige Priester getroffen haben. Gegenüber zahlreichen Laien, welche in Worten oder Taten „sich des neuen Mißgloubens merken ließen", legte die Obrigkeit die größte Wachsamkeit an den Tag. Jeder Versuch, die neue Lehre einzuführen oder auszubreiten, galt als strafwürdige Handlung, als Auflehnung wider die obrigkeitlichen Mandate, welche die kirchliche Auktorität und Ordnung schützten. Der Einfluß, welchen Zwingli und seine Freunde ausübten, war damit gebrochen, aber nicht beseitigt. Doch wurde gegen bloße „Luthery" glimpflich verfahren und niemals ein Todesurteil gesprochen, wenn nicht erschwerende Umstände hinzutraten. Das Kirchenregiment wurde strenger als bisher im Geiste des Mandates der 14 Artikel gehandhabt. Die Stadtpfarrei verwaltete seit Ostern 1525 Dr. Thomas Murner, Dekan und bischöflicher Offizial wurde Mag. Hans Scherer, Pfarrer zu Malters. Mag. Hans Bodler, seit 1525 Chorherr und Kammerer, wurde am 29. November 1531 Stiftspropst zu St. Leodegar; er starb als solcher am 7. April 1539.

Je eifriger Zürich den alten Glauben bekämpfte und in den fünf Orten Umtriebe machte, um so tatkräftiger war der Rat zu Luzern bemüht, den alten Glauben zu schützen. Bilderstürmer, Leser deutscher Biblia, ketzerischer Bücher und Pasquille, Leute, welche den alten Glauben schmähten und schmützten, waren zahlreich. Ratsherr Melchior Schyterberg und Andreas Rappenstein hatten 1524 viel Wandels zu den Klosterfrauen in Rathausen; sie lasen denselben und ihrem Gesinde lutherische Biblia und Büechli vor, hielten Winkelpredigten und Gespräche im Kloster; den Schulkindern gaben sie „Küechli", damit sie über die Vorgänge niemanden etwas sagen. Eine Bäuerin und die Äbtissin Margaretha Sickentalerin nebst etlichem Gesinde wurden der neuen Sekte anhängig gemacht, auch wurden viele sektische Bücher ins Kloster geschmuggelt. Die Sache wurde ruchbar. Die Äbtissin zog nach Zürich, wo sie, 20. August 1524, Hans Wäber, Prädikanten zu Hedingen, heiratete. Schyterberg und Rappenstein wurden samt ihren Büchern in den Ketzerturm gesetzt. Rappenstein, welcher zur Wiedertäuferei neigte und fest bei seiner Meinung blieb, mußte wegziehen. Schyterberg wollte ebenfalls „kaum abstehen und sich ergeben"; er wurde deshalb vom Rate gesetzt, ehr- und gewehrlos

erklärt. Erst 1531, nachdem er sich bei Kappel tapferlich gehalten, erlangte er wiederum Gnade, daß er seinem Weibe und kleinen Kindern und der ganzen Nachbarschaft geschenkt wurde.

Die kirchlichen Wirren hatten nachweisbar für die Landschaft Luzern nachhaltige Folgen. Die Erregung des Volkes war seit 1524 infolge unchristlicher und unerhörten Reden auf das Höchste gestiegen. Die Osterspiele hörten auf und wurden erst 1532 unter Leitung des Chronisten Hans Salat wieder aufgenommen; das uralte Propsteigericht auf den Staffeln der Hofkirche wurde 1525 zum letzten Male gehalten. Die Obrigkeit hatte fortwährend Mühe, die Untertanen ruhig zu behalten und ihr Ansehen zu bewahren.

Durch das Verkommnis vom 21. August 1513 hatte das Volk das Recht erlangt, daß die Obrigkeit ohne förmliche Zustimmung der Amtsgemeinden kein Bündnis, keine Vereinigung und keinen Staatsvertrag abschließen durfte. Im Volke machte sich 1525 das Verlangen geltend, „über die Artikel des christlichen Glaubens mehren" zu dürfen. Schultheiß und Rat wollten von einer Demokratie in Glaubenssachen absolut nichts wissen, sondern die Kirchenpolitik in ihrer Hand behalten, dieselbe als ein der Obrigkeit zustehendes Recht ausüben, statt das ungebildete Volk dafür verantwortlich zu machen und den Entscheid über die höchsten Fragen des christlichen Glaubens in seine Hand zu legen. Dieses Verhalten entsprach dem katholischen Standpunkte, daß nicht das Volk, sondern die christliche Obrigkeit zum Schutze des Glaubens berufen und dafür verantwortlich sei. Als daher, wie Renward Cysat berichtet, die schädliche Reformation im Jahre 1525 allerlei Händel und Mißhelligkeiten ausbreitete, unserer Stadt Luzern und ihrer Obrigkeit ungemein viel zu schaffen gab, damit sie sich mit den Ihrigen zu Stadt und Land bei dem wahren katholischen Glauben erhalten möchte, gaben die Unterredungen mit den Ämtern der Obrigkeit guten Anlaß, mit ihren Untertanen über das Verkommnis vom 21. August 1513 zu handeln, damit die unbillig erlangten Briefe und Freiheiten zurückgebracht würden. Das Geschäft wurde dahin gebracht, daß die Untertanen aus sämtlichen Ämtern und Vogteien diese Urkunden durch verordnete Abgesandte an St. Johannes des hl. Evangelisten Tag, 27. Dezember 1525, an M. Herren, Schultheiß, Rät und Hundert auf das Rathaus zu Luzern über-

antworteten. Als die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden davon Nachricht erhielten, haben sie solches als gute Demokraten nicht nur nicht gutgeheißen, sondern sogar M. Herren durch einen offenen Mahnbrief davon abgemahnt.

Die großen Schwierigkeiten, welche der Obrigkeit in den Jahren 1525/27 des Glaubens halber zu schaffen gaben, kennen wir von Hans Salat. Er spricht sich des Entschiedensten gegen das Mehren des Volkes, das Handeln in Glaubenssachen mit der „ruchen, groben, unverständigen Gmeind" aus. „Moses hätte, wenn er mit seiner Gemeinde hätte regieren müssen, nicht einen Monat die zehn Gebote behalten. Als Aaron dem Volke den Zaum lies und meret mit der Gemeind, gußends flux ein gülbin Kalb und ihnen ein eigen Gott; also wäre ihm all Tag gangen. Dann nüt ist erschrockeners und grusameres", bemerkt der Chronist mit Hinblick auf die Volksgemeinden und Fürträge zu Gunsten des neuen Glaubens in Zürich und Bern, „dann Regierung mehren und zugelassen Gwalt einer Gmeind. Das ist glych, als so man ein unsinnigen Möntschen ein guot blos Schwert in Händen gibt; hat man auch zuo mengem mal erfahren und gesehen, was schwärer Inhalt darus entsprungen sye an allen Orten und Enden." Der Chronist schreibt in demselben Geiste, welchen seine Obrigkeit in der Kirchenpolitik handhabte. Dies war doch ehrliche Kirchenpolitik und die Handhabung eines hergebrachten, bisher unbestrittenen Rechtes der Obrigkeit. Die Regenten in Zürich und Bern fragten ihre Untertanen nur insoweit und so lange über Religionspolitik und Mandate an, als sie für ihre Zwecke nötig erachteten.

„Indem das luzernerische Landvolk seiner Obrigkeit die Befugnis, Bündnisse zu schließen, ohne selbe vorher an die Amtsgemeinden bringen zu müssen, zurückgab, ermöglichte es ihr", wie Dr. Ph. A. von Segesser ausführt, „mit Kraft und Erfolg an die Spitze des Widerstandes gegen die Übermacht der protestantischen Städte zu treten. Obrigkeit und Volk gewannen in inniger Verbindung mit den Waldstätten durch das Interesse für den von außen her bedrohten alten Glauben wieder einen Vereinigungspunkt, welcher das frühere Mißtrauen des Volkes und der Länder gegenüber der Stadt beseitigte, während die Ausdehnung, welche die Reformation gewonnen hatte, Luzern gegen die Städte Zürich und Bern in Feindseligkeit brachte."

Die Mandate wurden in Luzern strenge, doch milder als in Zürich und Bern gegen Altgläubige und Wiedertäufer, wider jede Verbreitung, sowohl der zwinglischen als wiedertäuferischen Lehre gehandhabt. Selbst Ratsherren wurden nicht verschont; Jost Küfer wurde am 12. Juli 1527 vom Rate gesetzt, mit 20 Gl. bestraft und vom Schultheißen „mit einem Kafalantes getröstet", weil er sich der lutherischen Sekte merken ließ, ketzerische Bücher hinter sich hatte, las und verbreitete; die Bücher mußte er ausliefern. Weil aber Küfer noch 1531 mit dem Kapellfigristen zu St. Peter, dem Organisten, den Bürgern Zurgilgen und Kaspar von Wyl des Glaubens wegen geheime Unterredungen hielt, wurde er nebst mehreren „Winkelern" verbannt.

Ein strengeres Verfahren wurde eingehalten, wenn sich mit der „Lutherey" größere Vergehen, so Gotteslästerung und Aufruhr, verbanden. Es wurden alsdann Halseisen, Zungenschlitzen, Ertränken und Schwemmen als Strafe verhängt, doch in sehr seltenen Fällen. Manche Strafurteile wurden von eidgenössischen nicht von luzernischen Tribunalen verhängt; so jene über Nikolaus Hottinger und die Gefangenen von Stammheim. Einzelne täuferische Schwarmgeister und Aufrührer wurden von diesen wegen unerhörten gotteslästerlichen Reden eingezogen und zu Pulver und Asche verbrannt. Wenn jemand lutherische oder zwinglische Biblia und Traktätli las, Winkelprediger aufsuchte oder beherbergte, wurden die Bücher sowohl Geistlichen als Laien weggenommen, jeder Besuch der Predigt im Bernerbiet wurde strenge verboten. Wer trotz Warnung diese Mandate übertrat, wurde mit Geldbuße, Eintürmung, Einzug des Vermögens und Verbannung bestraft; Geistliche wurden abgesetzt.

Die obrigkeitliche Schirmvogtei zum Schutze der rechtgläubigen Kirchenlehre führte in Luzern zu vereinzelten Todesurteilen; doch finden wir solche, weil Schonung obwaltete, nur in den ersten Zeiten des Kampfes. Ein abgefallener Priester Felix Schwyter aus Mömpelgard, trat im Winter 1529 zu Luzern öffentlich als himmlischer Prophet auf. Er predigte als Jünger des Erzengels Gabriel auf dem Weinmarkte: das römische Priestertum sei Gleißnerei, das Meßopfer und die sieben hl. Sakramente die größte Abgötterei. Die Kindertaufe sei nicht die rechte; er selber habe sich 1525 umtaufen lassen; seither habe er acht Priester

und viele Laien getauft. Er schmähte gegen die Bilder, gegen die Anrufung U. L. Frauen und der Heiligen. Die Luzerner forderte er auf, Buße zu tun, ihr Leben zu bessern, den antichristlichen Götzendienst und die Greuel der Messe abzutun. Felix Schwyter wurde am 8. Februar 1529, „in Gnaden gerichtet", zwischen der Kapell- und Spreuerbrücke zu Tode geschwemmt.

Zahlreiche Nachrichten beweisen, daß auch auf der Landschaft frühzeitig, sowohl Priester als Laien „nach Luthery" zuckten, die Schriften der Reformatoren gelesen und ihre Lehren gepredigt wurden. Es war dies besonders im Lande Entlebuch und in der Amtei Willisau der Fall; in diesen Grenzgebieten machte sich seit 1527 Berns mächtiger Einfluß geltend. Hans Dorfmann, seit 1513 Pfarrer zu Escholzmatt, mußte seine Pfründe 1523 wegen Luthery aufgeben. Es frägt sich, ob dieser Hans Dorfmann mit dem bündnerischen Reformator Johannes Dorfmann, „Comander", identisch sei, welcher Mitschüler Zwinglis in Basel war, und 1513 als Kaplan zu Ragaz wirkte; derselbe wurde im August 1524 vom Rate zu Chur dem Domkapitel als Pfarrer an St. Martin aufgedrängt; sein Briefwechsel mit Zwingli beginnt am 8. August 1525. Nikolaus Florian in Escholzmatt, Dorfmanns Nachfolger, trat 1530 ebenfalls zur neuen Lehre über. Jakob Buß, Pfarrer zu Entlebuch, erhielt 1523 wegen seinen Predigten von dem Rate einen „Kafalantes"; er blieb beim alten Glauben, wurde 1530 Leutpriester und 1539—1549 Stiftspropst zu Luzern.

Großes Aufsehen machte 1523 Thomas zum Graben, ein angesehener Landmann. Er redete ganz in Zwinglis Geist und Art über Meßopfer und Priestertum, Kirchen und Kapellen, über Heiligenverehrung und Götzen. M. Herren nahmen über sein irrseliges Treiben bei 23 ehrbaren Männern ernstliche Kundschaft auf. Zum Graben wurde auf Fürsprache seiner ansehnlichen Freundschaft milde beurteilt. Er mußte seine ketzerischen nützöllenden Reden gegen den wahren christlichen Glauben widerrufen, seine Widersage an je einem Sonntage oder gebannten Feiertage auf der Kanzel in den sieben Leutkirchen des Landes Entlebuch öffentlich verlesen und bekennen, daß er dem gemeinen Manne aus dem Volke Lügen fürgegeben und Unrecht getan habe. Als Sühnegeld mußte er jeder Kirche und Kapelle des Landes Entlebuch je einen Gulden rhein., der Obrigkeit 25 Gl. Buße bezahlen. In Marbach wurde

1524 eine Pfarrei errichtet und vom Abte zu Trub besetzt, welcher bald nachher zur neuen Lehre übertrat.

Zu Ostern 1527, unmittelbar nach Umsturz des Regimentes zu Bern, wurde der Murnerische Kalenderhandel benützt, der Obrigkeit zu Luzern ernste Schwierigkeiten zu schaffen, sie anzuschwärzen und ihre Untertanen zu verhetzen. „Der Widerpart kam", nach Salats Darstellung, „mit kleinfüegen Schmähungen durch schryben, dichten, singen und setzen; daß sie auch usspreitend mit schicken, verschenken, instoßen, umschleiken an alle End der Welt. Ouch nit wenig Anhaltung an ein Gemeind und ganze Landschaft der Stadt Luzern zugehörig, mit reden, inbilden, an Anstößen, zusammenwandeln durch Geschäft, und durch viele allein darum verordnete Personen, zuo Roß und Fuoß, rych und arm, achtbar und schlecht, mit langen Reden, und so mans von inen enpfachen wett, mit getruckter Büechlinen, Schriften und Instruktionen Übergabung, zur Verunglimpfung einer Obrigkeit der ganzen Stadt Luzern, uf Meinung und mit heiterm Ufwysen, iren Herren vor die Stadt zuo ziehen, den Murner und seine Anhänger harus zu fordern und durchzutuon. In Summa, der Maß so viel, daß täglich viel Klägde kam, und eine Landschaft der Stadt stark in Nyd und unmäßig Unzucht gegen Dr. Murner anwuchsen."

Es gab erst Ruhe, als dieser am 21. Mai 1527 öffentlich der Stadtburgerschaft zu Luzern und den Landgemeinden die schriftliche Erklärung gab: Er habe niemals darauf gedacht, der Stadt Luzern und der Eidgenossenschaft irgendwie Unfriede, Empörung und Uneinigkeit zu äuffnen oder gar einen Landkrieg zu erwecken, sondern sich einzig bemüht, die Wahrheit des alten wahren Christenglaubens durch das Mittel der göttlichen heiligen Schrift gegen die falsche verführerische Lehre Zwinglis zu beschirmen. Er habe niemanden unfromm und ehrlos gescholten, als Zwingli, Dr. Luther und die Hauptsächer des zwinglischen Glaubens. Dadurch wurden Gemeinde und Landschaft zufrieden und einesteils beruwiget.

In der Vogtei Willisau herrschte große Mißstimmung wegen der Strafurteile im Zwiebelnkriege, was der neuen Lehre sehr günstig war. Der reiche Willisauer Peter Herport zog 1529 nach Bern; eine Herportin, Mutter des neugläubigen Schultheißen Hans Mutschli zu Bremgarten, lebte und starb als eifrige

Liebhaberin des göttlichen Wortes. Der Humanist Hans Wirz aus Daiwil bei Willisau diente als Korrektor bei Oporin zu Basel; 1528 wurde er Schulmeister zu Brugg und führte einen lebhaften Briefwechsel mit seinen zahlreichen Freunden. Wirz starb 1541 an der Pest; vor seinem Tode ließ er seine Korrespondenz verbrennen.

Nach dem Abfalle von Bern mehrte sich die Gefahr. Der Pfaffe von Ufhusen wurde 1529 von M. Herren zu Bern berechtigt, weil er den neuen Glauben der Berner als Ketzerwerk geschmützt hatte. Altgläubige Untertanen wurden hart bestraft, weil sie, trotz den Mandaten, im Luzernerbiet Messe und Predigt besuchten; Andererseits hielten Prädikanten auf Luzernerboden heimliche Gottesdienste und Winkelschulen. Der Arzt Schlyli zu Willisau, welcher über den alten Glauben spottete und mit Bern in geheimen Praktiken stand, wurde getürmt.

Die rechtlichen Folgen und Schwierigkeiten zeigten sich alsbald. Die Filiale Melchnau wurde 1528 von der luzernischen Mutterkirche Großdietwil abgetrennt, die Bruderschaften aus der Kapelle zu Frybach an letztere übertragen; Reinach, Menziken und Beinwil am See wurden 1529 von Pfäffikon gelöst. Die Gotteshäuser Beromünster und St. Urban behielten zwar ihre Zehnten und Patronatsrechte im Bernbiet, mußten jedoch die Pfründen mit Prädikanten besetzen. Zu einem Spane kam es 1531, weil Bern die ehemaligen St. Mauritiusleute zu Knutwil als seine Untertanen, trotzdem Luzern die Landeshoheit besaß, zur Teilnahme am Kriegszuge gegen die fünf Orte verpflichtete, und als die Knutwiler sich weigerten, sie als Aufrührer bestrafen wollte. Andererseits war Bern genötigt, als Erbe von Trub und Zofingen die Patronatskirchen Marbach bis 1574, Luthern und Knutwil bis 1577 mit katholischen Pfarrern zu belehnen. Manche Luzerner Familien wanderten des Glaubens wegen nach reformierten Orten aus; weit mehrere, darunter sehr angesehene Bekenner des alten Glaubens zogen von Zürich und Bern nach Luzern.

* * *

Nach dem Landfrieden von 1531 hatte die Obrigkeit noch lange zu sorgen und zu wachen. Von Laien und Pfaffen wurden stetsfort lutherische, getütschte und gefälschte Biblia und zwinglische Büechli gelesen, insgeheim der neue Mißglaube gepredigt und im

Volke unerhörte Reden über Sakrament und Messe geführt, welche die meisten, „Gott erbarms“, im Bernbiet gehört hatten, wo sie den Mandaten zuwider, die zwinglische Predigt oder die Winkelstubeten der Täufer besuchten. Sie wurden vor M. Herren gestellt und, wenn sie ihre Bücher ablieferten und ihre unchristlichen Reden widerriefen, mit Geld gebüßt und in Gnaden gerichtet.

Mehr Anhang als die Lehre von Dr. Luther und Zwingli fand beim Volke, wie überall, die kommunistisch gefärbte Sektiererei der Wiedertäufer. Den katholischen Orten, Luzern voran, welche ihre Gebiete dem reinen Zwinglischen Gotteswort verschlossen hatten, erschien das täuferische Evangelium um so gefährlicher, weil dasselbe nicht nur der rechtgläubigen Lehre widersprach, sondern durch Auflösung des Ehebandes und Bekämpfung des allgemein zu Recht erkannten Vorschriften über das Abgabensystem die Grundlage der staatlichen Ordnung angriff. Den Wiedertäufern gegenüber galten, doch sehr selten in der ganzen Härte des Rechtssatzes: „Qui mergunt, mergantur“, die Grundsätze des Mandates der reformierten Städte vom 9. September 1527. Trotz aller Wachsamkeit und Strenge der Obrigkeit zogen viele „des Mißgloubens halb“ mit Weib und Kind nach Mährenland; andere gewährten, trotz obrigkeitlichem Verbot, heimlichen Predigern Herberge, und lasen ihre Biblia und Büchlein; die Weiber sangen ihre Psalmen. Geldbußen, Eintürmung, Verbannung und Konfiskation des ganzen Vermögens waren hiefür die Strafen. Reuige Wiedertäufer, welche heimkehrten, mußten ihren Mißglauben abschwören, dann wurden sie wieder ins Landrecht aufgenommen. Noch 1582 wurde die Strafe in Gnaden dahin gemildert, daß den Bekehrten auferlegt wurde, sich der gefälschten Biblia und ketzerischen Bücher zu müßigen, von den heimlichen Fahrten ins Bernbiet und Mährenland abzustehen, den katholischen Gottesdienst nach Vorschrift zu besuchen und ihre Verirrung in Einsiedeln, oder bei den Vätern Jesuiten und Kapuzinern zu beichten.

Schultheiß Schufelbühl zu Sursee wurde nach Einsiedeln zur Beichte geschickt, weil er nach Luthery zuckte, Leutpriester Hans Doornik, aus Arnheim in Geldern, welcher außer der Messe das Brot ohne Konsekration in Körben segnete, dazu Hexenwerk trieb, wurde 1550 fortgewiesen. Hans Fyrabend, Schloßvogt auf Wykon, welcher die Predigten zu Brittnau und Zofingen statt den Gottes-

dienst in Reiden besuchte, lästerliche Reden in Wirtsstuben führte und erklärte, er fürchte den Teufel nicht; selber sei nicht schwarz, wie die Leute ihn malen, wurde darüber ernstlich in Trostung genommen und heimberufen.

Fast noch mehr Verdruß als die Laien und armen Leute, welche nach Lutherey zuckten und den Täufern nachliefen, bereiteten der Obrigkeit nicht wenige katholische Geistliche, welche der Obedienz unter ihre geistliche Vorgesetzten wie den obrigkeitlichen Mandaten beharrlich widerstrebten, und die Durchführung der konstanzischen und tridentinischen Reformdekrete zu verhindern suchten. Die katholischen Orte besaßen keine höhern Schulen mehr; es fehlte an Nachwuchs eines tüchtigern, dem frühern ebenbürtigen, den schweren Zeiten gewachsenen Klerus. Mit Nachdruck forderte die Obrigkeit seit 1535 bessere Schulen; später, als die alte Priesterschaft, welche die großen Kämpfe durchgestritten hatte, weggestorben war, bessere Bildung und geistliche Erziehung des Klerus. Die Obrigkeit bewarb sich 1556 bei Papst Paul IV. nicht nur um Bestätigung der alten Privilegien und Herkommen, sondern bat angesichts des großen Mangels an gelehrten, frommen und einheimischen Priestern, daß Se. Heiligkeit ihnen zu gelehrten Männern und einer guten Schule verhelfe, „dazu etwas hülf und stür tue, wöllichs ein guot Werk und zu Üffnung und Erhaltung unseres alten waren christlichen Gloubens sin würd."

Die Obrigkeit mußte 1531 die Ämter, welche die Wegnahme der Amtsbücher, Freiheitsbriefe und Banner nicht verschmerzt hatten, um Hülfe ansprechen; eine Tatsache, mit welcher man in Zürich und Bern wohl zu rechnen verstand. Vierzig Jahre nachher, im Februar 1571, führte die Erinnerung an die alten Freiheiten, das Versprechen M. Herren, derselben eingedenk zu sein, und die „neuen Aufsätze" — dabei waren auch „die hohen Strafen der Priester" in Disziplinarsachen nach tridentinischer Vorschrift — zum „Häringskriege" im Amte Rothenburg. Die Obrigkeit wies am 21. Februar 1571 die Einmischung der Untertanen in geistliche Sachen zurück, doch keineswegs blos unter Berufung auf ihre landesherrlichen Mandate, sondern mit der Begründung: „Verhoffen sy, M. Herren wol den Iren darumb nit Antwort zu geben schuldig sin sollten. Was sy aber getan, sye uß kraft des heiligen Concilii beschechen."

Das tatkräftige Eingreifen in die religiösen Fragen zum Schutze des alten Glaubens, unter Durchführung der Mandate und Reformdekrete verlieh der Obrigkeit zu Luzern eine kirchliche Auktorität, welche weit über den mittelalterlichen Rechtsbegriff der „pia advocatia et justa defensio“ hinausging, selbst die Pflichten der Eidgenossen als Beschirmer des hl. Stuhles und Verteidiger der kirchlichen Freiheit übertraf. Die „defensores libertatis ecclesiasticæ“ waren „defensores fidei catholicæ“ geworden, seitdem sich ihre von Klerus, Bischöfen und Päpsten anerkannte Schirmpflicht nicht mehr bloß über das äußere Rechtsgebiet der Kirche, sondern auf ihren innersten Lebensgehalt, das „depositum fidei“ erstreckte, und die Obrigkeit kraft ihres Amtes der geistlichen Auktorität bei Durchführung der Kirchengesetze ihren Arm lieh. Für Luzern und alle katholischen Orte galten seit 1532 überall, wo sie allein zu regieren hatten, zwei Rechtsgrundsätze:

Die weltliche Obrigkeit betrachtete als religiöse Pflicht wie als ihr ausschließlich zustehendes landesherrliches Recht, „jus supremæ majestatis“, den katholischen Glauben mit staatlichen Zwangsmitteln gegen alle Anfechtung zu bewahren, jede Freistellung des Glaubens abzulehnen. Wiederholt, noch im 18. Jahrhundert, haben Schultheiß und Rat zu Luzern das Gerücht, sie gedenken den Glauben freizugeben, als Verdächtigung zurückgewiesen. Kein religiöses Bekenntnis und keine kirchliche Gemeinschaft wurden als berechtigt anerkannt oder geduldet, welche mit der römisch-katholischen Lehre und Disziplin in Widerspruch standen. In Luzern war bis 1798, wie in Zürich und Bern, der Grundsatz des landesherrlichen Schirmrechtes über die zu Recht anerkannte Glaubenslehre zur Geltung gekommen: „Cuius est regio, illius est etiam religio!“ Indem die Regenten zu Luzern als Väter der Kirche und Erhalter des Glaubens gegenüber dem Klerus auf ihre ältern weitgehenden löblichen Herkommen und Freiheiten, „libertates, et largitiones, privilegia et gratiosa indulta“, pochten, begründeten sie ein ziemlich weitgehendes Staatskirchentum. Dessen Vertreter beanspruchten mit demselben Eifer die weitgehendsten „Jura circa sacra“ gegenüber dem privilegierten Stande des Klerus, mit dem sie die Einheit des Glaubens durch Zwangsmittel des weltlichen Armes gegen alle häretischen Regungen beschützten. Erst die Direktorialregierung brachte 1798 auch für Luzern eine Änderung.

Zwei große Ketzerprozesse in späterer Zeit erregten das größte Aufsehen. Am 13. Oktober 1608 wurde Meister Martin du Voisin, Posamentweber aus Basel, welcher in Bekenntnis des Evangeliums in der „Krone“ zu Sursee wider die Ehre U. L. Frauen höchst anstößige Reden geführt hatte, vom dortigen Rate sehr rasch zur Enthauptung verurteilt, das Urteil sofort ausgeführt und die Leiche verbrannt. Die Verwahrung zweier Basler Ratsboten blieb uneröffnet. Du Voisin wurde in der Leichenpredigt des Basler Antistes Dr. Joh. Jakob Grynäus, in Poesie und Prosa als Blutzeuge für das hl. Evangelium gefeiert und über den bösen Handel eine sehr heftige Polemik geführt. Der Rat zu Luzern erhielt die bittersten Vorwürfe, weil er dieses Vorgehen seitens des Magistrates einer untertänigen Stadt nicht rechtzeitig gehindert hatte.

Weit größeres Aufsehen erregte 1747 der große Ketzerprozeß gegen Jakob Schmidli von der Sulzig bei Wolhusen, „Sulzigjoggi“, und Mithaften. Schmidli, welcher als Fuhrmann in Basel und Schaffhausen mit pietistischen Kreisen gute Bekanntschaft gemacht, trat in seiner Heimat als Stifter einer Sekte auf, deren Glaubenssätze verschiedenen protestantischen Religionsparteien entnommen waren; er gewann für dieselbe eine bedeutende Zahl geheimer Anhänger. Die Obrigkeit, deren Seele damals der aufgeklärte Stadtschreiber und Mitbegründer der aristokratisch-liberalen „Schinznachergesellschaft“, Franz Urs Balthasar war, betrachtete die Sektiererei als einen Handel, dessen Abwandlung, weil er Laien berührte, der weltlichen Obrigkeit zustehe.

Das Verlangen der Nuntiatur und der Kurie zu Konstanz, dieser Fall solle vor ein kirchliches Gericht gebracht werden, wurde abgelehnt, dagegen eine geistliche Kommission niedergesetzt, der nebst Stadtpfarrer Gallus Frener, je ein Jesuit, Kapuziner und Barfüßer angehörten; diese mußte als obrigkeitliches Inquisitionstribunal aus den Akten ihren Befund über den Tatbestand des „delictum hæreticæ pravitatis et temerariæ doctrinæ“ erstellen. Gestützt auf dieses Gutachten nahm die Obrigkeit das Recht in Anspruch, gegenüber dem Umsichgreifen der Sektiererei den katholischen Glauben zu schützen und das Verbrechen der Häresie, weil von Laien begangen, nach der Strenge hochnotpeinlicher Justiz zu bestrafen. „Sulzigjoggi“ wurde erdrosselt, die Leiche verbrannt, die Asche in

den Wind gestreut, das Haus niedergerissen und durch eine Schandsäule ersetzt; seine Familie und 70 Anhänger wurden teils auf die Galeeren, teils in die Verbannung geschickt. Es ist bezeichnend, daß der Stadtschreiber und dessen Sohn Felix Anton Balthasar dieses Vorgehen sowohl gegenüber Papst, Bischof und Nuntiatur als gegenüber ihren aufgeklärten und protestantischen Freunden als hochobrigkeitliches Recht zur Beschirmung der katholischen Staatsreligion verteidigten. Die Jesuiten waren mit dem überaus harten Vorgehen gegen die armen Leute, „simplex et rudis popellus", nicht einverstanden, sondern verlangten mit Recht einen bessern Religionsunterricht für das Volk. Ebenso bezeichnend ist die Tatsache, daß Fürstabt Gerold Heim zu Muri den Verbannten auf seinen Herrschaften in Schwaben eine Zuflucht gewährte.

Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als längst die aufgeklärten Grundsätze bürgerlicher und religiöser Toleranz bei den Schirmherren der anerkannten Landes- und Staatskirchen zur Geltung gelangt waren, behielten in protestantischen und katholischen Orten gegenüber Dissidenten und Sektiereren die strengen Gesetze der alten Zeit ihre Kraft. So blieb es auch in Luzern, wie zwei großes Aufsehen erregende Fälle beweisen. Freifrau Juliana von Krüdener, obwohl Gattin des russischen Gesandten und Freundin Kaiser Alexanders I., wurde 1817 von Bern ausgewiesen. In Luzern wurde sie von dem begeisterten Pöbel als „Sonnenfrau und Herrgöttin" gepriesen, aber wegen ihren fanatischen, dem katholischen wie protestantisch-orthodoxen Bekenntnisse gleich feindseligen Predigten auf der Birregg am 4. Juli 1817 durch die Polizeigewalt in einer Kutsche nach Zürich geführt und von dort über die Grenze auf badisches Gebiet gebracht. Anton Unternährer", „Mettlentoneli", ein bösartiger Abenteurer und unverbesserlicher Schwarmgeist, der „Heiland von Schüpfheim, Herr und Richter des Himmels und der Erde", wurde am 16. April 1802 zu Bern, gerade vor seiner prophezeiten Himmelfahrt auf der Münsterterrasse, für zwei Jahre ins Zuchthaus verbracht und ausgewiesen; später in Bern und Luzern wiederholt in Haft gelegt. Er starb am 29. Juni 1823 als Staatsgefangener im Rosengartenturm zu Luzern.

II. Die drei Waldstätte und Zug. 1519—1529.

1. Innere Verhältnisse und Zustände.

Über die innern kirchenpolitischen Verhältnisse der demokratischen Länder zur Zeit der Kirchentrennung besitzen wir sehr spärliche Nachrichten. Die landläufige, beinahe legendäre Auffassung ging bis in die neueste Zeit dahin, die Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden, sowie das mit denselben in nachbarlicher Freundschaft stehende Zug, Stadt und Amt, seien von der reformatorischen Bewegung und der zürcherischen Kirchenpolitik so gut wie unberührt geblieben, der Kampf des Klerus und der Obrigkeiten habe sich darauf beschränkt, den Andrang der neuen Lehre rechtzeitig und entschlossen abzuwehren, Zürich in seine bundesrechtlichen Schranken zu weisen. Diese Auffassung ist durchaus irrig, höchstens in Bezug auf beide Unterwalden berechtigt. In Schwyz und Zug trat die neugläubige Bewegung gleich anfangs mit großer Heftigkeit auf; Uri, über dessen Pfarreien die Äbtissin zum Frauenmünster „Lehenfrau" war, wurde von Zürich aus seitens Zwingli persönlich und durch Agenten, wie Thomas Platter, bearbeitet.

Nach der ersten Zürcherdisputation traten die Obrigkeiten allmählich aus ihrer abwartenden und zögernden Haltung, welche ihnen Hans Salat zum Vorwurf macht, heraus; unter dem Einflusse des Rates zu Luzern führten sie seit 1524 eine zielbewußte, vom Klerus geförderte Kirchenpolitik. Dieselbe war aber um so schwieriger, als sie in Bern den gehofften Rückhalt keineswegs fanden, während Zwingli nicht ohne zeitweiligen Erfolg um die Gunst des gemeinen Mannes warb, indem er gegen Reislaufen, Jahrgelder, Miet und Gaben und den landesüblichen Parteihader der Oligarchen kämpfte, dafür den Landleuten Befreiung von Zehnten und Feudallasten in sichere Aussicht stellte.

Der geistige Mittelpunkt des Widerstandes lag in der Priesterschaft des Kapitels der Vierwaldstätte, im Kloster Engelberg und bei der Kurie zu Konstanz, der politische in Luzern. Auch in den

Waldstätten bestanden Mißstände; der Klerus war arm, litt sehr unter dem Unwesen der Spanbriefe, des Anhaltens bei den Kirchhören und der jährlichen Wiederwahl. Die wenigen gut dotierten Pfründen wurden von Kurtisanen angefallen. So Stans, dessen Pfarrer Kaspar Sprenzing, 1505—1513, im Konkubinat lebte, und wie sein Sohn, der spätere Propst zu Zofingen, als Hexenmeister, daneben als gottlos ungelehrter Pfaffe galt. Die Armut der meisten Pfründer und die Abhängigkeit von den Gemeinden hinderte zwei Übel: Günstlingswirtschaft und Strebertum, wie sie in den Städten und Stiften damals Brauch und Sitte waren. Der Pfleger zu Einsiedeln gab als Patronatsherr ein sehr böses Beispiel, indem er seine Lobredner auf Stiftspfründen setzte und die bischöfliche Admission völlig mißachtete.

Auf das lobliche Harkommen, Geistliche ohne bischöfliche Admission und Institution auf Pfründen zu setzen und selbe nach Willkür abzudanken, bezieht sich die Klage des Dekans der Vierwaldstätte, Mag. Hans Scherer, vom Jahre 1527, daß er mehr als 20 Pfrundherren unter sich habe, von denen keiner kirchlich bestätigt sei; die Herren erklären ihm rundweg, sie haben ihre Pfründen nicht vom Bischof, sondern vom Kollator und bemühen sich gar nicht um die bischöfliche Investitur. Daraus erklärt sich die Festigkeit, mit welcher Generalvikar Dr. Fabri bei den Obrigkeiten auf Anerkennung der bischöflichen „Missio canonica“ drang. Trotz dem bestand zwischen Klerus, Volk und Magistraten ein Verhältnis wohlwollender Achtung und gegenseitigen Vertrauens; das religiöse Leben war schlicht und gesund. Um die Wende des 15. Jahrhunderts wurden zahlreiche Kirchen und Kapellen gebaut, neue Pfarreien, Pfründen und Bruderschaften, seit Ende des 15. Jahrhunderts zur Förderung des Rosenkranzgebetes vielerorts die Bruderschaft „U. L. Frauen Psalter“ errichtet, für Kirchenzierden große Opfer gebracht. Wie aus den amtlichen Akten und den Klagen der Reformatoren erhellt, hielt der Klerus seit 1522 fast ohne Ausnahme treu zur Kirche. Er war gleich anfangs wachsam gegenüber der „nüwen Irrung“, predigte eifrig die katholische Lehre; er machte die befreundeten Obrigkeiten rechtzeitig und nachdrücklich auf die drohenden Gefahren aufmerksam und bewahrte dem Bischof kanonischen Gehorsam.

2. Uri.

Im Lande Uri, welches seit Jahrhunderten mit Zürich durch die Zugehörigkeit an das Frauenmünster in kirchlicher und lehenrechtlicher Verbindung stand, war Landschreiber Jost Schmid mit Zwingli befreundet, 1504 dessen Schüler auf der St. Theodorschule zu Basel. Er empfahl demselben in dankbarer Erinnerung an den genossenen Unterricht 1519 seinen achtjährigen Bruder zur Erziehung an der Münsterschule in Zürich. Daraus geht keineswegs als Tatsache hervor, daß Landschreiber Schmid und dessen Bruder später Anhänger der Lehre Zwinglis geworden sei; seine hochangesehene Familie blieb katholisch. Ebenso wenig wissen wir, ob Ursus Schüeli, Schüler Glareans in Paris, und Heinrich Blätteli, 1524 Student in Basel, zu den Anhängern der neuen Lehre zählten. Dagegen war der Graubündner Valentin Kompar, nach 1501 Landschreiber, seit 1513 Landammann zu Uri, ein gar ehrenwerter, von Zwingli geachteter Gegner. Sein Buch gegen vier Artikel der Schlußreden Zwinglis wurde gedruckt und 1525 auf der Maienlandsgemeinde verlesen. Dasselbe machte in weitesten Kreisen den besten Eindruck und wurde selbst von Zwingli einer freundlichen gedruckten Antwort gewürdigt; Absicht Zwinglis war zugleich, im befreundeten Uri für seine kirchlichen Grundsätze einen Anhang zu gewinnen und die neuen Lehren im Volke zu verbreiten. Leider ist Kompars tüchtige Schrift durch Sorglosigkeit der Zeitgenossen verloren gegangen. Der Verfasser scheint bald nach seiner Polemik mit Zwingli Uri verlassen zu haben. Derselbe wurde um Ostern 1525 von Anton Roggenacher, einem Wiedertäufer aus Schwyz, in der Gegend von Maienfeld erschlagen.

Eifriger Gegner der neuen Lehre war Bruder Nikolaus Zwyer, Eremit im Bannwalde bei Altdorf; „Bruder Nikolaus von Uri" war jedenfalls mit Landschreiber Kompar befreundet, ein gebildeter Mann. Mehrmals richtete derselbe an die Tagsatzung sein Anerbieten, mit Zwingli zu disputieren. Als „Bruder Nikolaus, Einsiedel us Niederlanden" wird er 1526 unter den Teilnehmern auf der Disputation zu Baden aufgeführt, wo er sich als Verteidiger der katholischen Lehre gegenüber Zwingli zur Feuerprobe anerbot. Er starb 1546 im Rufe der Heiligkeit. Uri schloß sich den Zürchern trotz Zwinglis eifriger Werbung nicht an, sondern löste 1526 seine Verbindungen mit der aufgehobenen Abtei

zum Frauenmünster durch Loskauf aller dem Stifte gehörigen Herrlichkeiten und Patronatsrechte. Zu Altorf wirkte, aus der Heimat vertrieben, als eifriger Verfechter des alten Glaubens, Bartholomäus von Castelmur, „a Castro muro", 1528 bis 1542 Pfarrer in Altdorf, seit 1531 als Dekan des Kapitels der Waldstätte. Er war nachher Pfarrer zu Malans, Domherr und Domdekan zu Chur. Unter den Magistraten ragen hervor die Landvögte Jost Blätteli, Nikolaus Jauch und Nikolaus Muheim, als Landammänner der vornehme und treu katholische Josua von Beroldingen, 1520—1536, und der ihm leider sehr ungleiche Jakob Troger.

3. Unterwalden.

Noch weniger wissen wir über reformatorische Einflüsse in Unterwalden; keine einzige Nachricht ist uns darüber erhalten, als die derbe Absage des Landrates zu Obwalden auf die Einladung zur zweiten Zürcherdisputation, verbunden mit dem Zeugnisse, das Land besitze eine fromme und ehrbare Priesterschaft und bedürfe der Belehrungen des Leutpriesters von Zürich durchaus nicht. Das Andenken an Bruder Klaus, das Ansehen seiner zahlreichen Familie standen auf dem Gipfel des Ruhmes. Sein zweiter Sohn Nikolaus, zu Basel und Paris gebildet, Mag. Art., Dr. Theol. et Decret., war 1517 als Pfarrer zu Sachseln gestorben; der älteste Sohn Johannes, der dritte Johann Walter, sowie die Enkel Nikolaus und Kaspar bekleideten die ersten Würden des Landes Obwalden. Die älteste Tochter Dorothea war Mutter des frommen Konrad Scheuber von Altsellen, eines eifrigen Gegners der Fremdendienste. Der mächtige Einfluß des Abtes Barnabas Bürki und des Großkellners Heinrich Stulz zu Engelberg, die sehr feste Haltung der Landammänner Nikolaus Halter und Heinrich Wirz in Obwalden, Hans Lussi, Nikolaus von Matt und Marquard Zelger in Nidwalden erklären uns hinlänglich die entschlossene Kirchenpolitik beider Orte. Dieselbe erregte in Zürich und Bern ernsten Mißmut, der sich seit 1528, infolge des anfechtbaren Obwaldnerzuges in das Hasletal, auf das Gewalttätigste geltend machte, die Gemüter erbitterte und deshalb wesentlich zum ersten Religionskriege beitrug.

4. Schwyz.

Das Land Schwyz hatte der neuen Lehre frühzeitig einen fruchtbaren Boden gewährt, nicht so fast das innere „altgefryte Land", welches zum Kapitel der Vierwaldstätte gehörte und mit diesem an Luzern einen kräftigen Rückhalt fand, als die äußern Gebiete: Einsiedeln, Höfe und March. Diese standen politisch durch Lage und Verkehr, kirchlich durch den Verband des Landkapitels mit Bürgerschaft und Klerus von Zürich in lebhaftester Verbindung. Im innern Lande war der Einfluß des nahen Kappel von Bedeutung. Zahlreiches Volk schien dem Evangelium günstig; unter dem Klerus wurde eifrig geworben. An Rat und Gemeinde zu Schwyz richtete Zwingli am 15. Mai 1522 seine „Göttliche Vermahnung" zur Abstellung der Solddienste, welche jedoch nur bis August 1522 einigen Erfolg hatte. Ein Sendling Zwinglis predigte dessen Lehre, nach Faßbind, 1522 sogar in der Pfarrkirche zu Schwyz, wurde aber vom Volke vertrieben. Angesehene Magistrate, so Joseph Amberg, Pannerherr Paul Kengartner und Landschreiber Balthasar Stapfer waren zeitweilig für die neue Lehre eingenommen.

Zu Arth wirkte der junge Pfarrer Balthasar Traxel, ein Nidwaldner. Er war mit Zwingli und Mykonius enge befreundet. Er gehörte zu den Vertrauten Zwinglis, welcher ihm ein Exemplar seiner „Göttlichen Vermahnung" gewidmet hatte, trat aber mit mehr Eifer für das Evangelium auf, als demselben ratsam schien. Als er Zacharias und Elisabeth als Vorbilder der Priesterehe hinstellte und voreilig seine Haushälterin zur Frau nahm, war ein ferneres Wirken zu Arth unmöglich. Wir erfahren über diesen in mehrfacher Hinsicht lehrreichen Handel aus Zwinglis Briefwechsel mit Mykonius mancherlei.

Durch Unklugheit und Ungestüme, berichtet Mykonius am 6. August 1522 an Zwingli, habe Trachsel sich und seine Beschirmer in arge Verlegenheit gebracht. Mykonius handelte in der Sache gleichsam als Generalvikar des „Evangelista Tigurinus" und legte diesem als Casuist die „probabilitates" vor, nach denen vorzugehen sei. Zwingli wisse, wie viele Meßpfaffen in den fünf Orten dem Evangelium gewogen seien; „nostri turbas sacrificum de Christo bene sentientium"; ihm sei auch die Leidensgeschichte des jungen Pfarrers zu Arth, „pastor Artensium", bekannt. Dieser

hatte geheiratet, nachträglich die Supplikatz für die Priesterehe vom 2. Juli 1522 unterschrieben. Seither ist Traxel, besonders „propter uxorem", beinahe des Lebens nicht mehr sicher; Mykonius hat durch einige von Arth persönlich vernommen, wie seine Pfarrkinder über ihren Pfarrer urteilen. Er hat sich durch etliche unvorsichtige und grobe Predigten, „ob quasdam conciones, quas incultius effutivit", verhaßt gemacht. Die Leute verachten, „vilipendunt", alles, was er predigt. Er sei in ihren Augen ein Büeblein, „puer"; kaum aus dem Ei geschloffen, schmähe er U. L. Frau und die Heiligen; er wage es, sich wider die ehrwürdigsten Greise und die Lehren der gelehrtesten Männer zu erheben, die Predigten seiner Vorgänger zu bestreiten, „subvertere". Viele erklären, sie gehen aus der Kirche, weil es ihnen zuwider sei, die Predigten dieses Geißhirten, „caprarii huius", anzuhören. Mykonius hat den Pfarrer durch einen Boten zu größerer Vorsicht mahnen lassen.

Zwei stichhaltige Gründe, „causæ in utramque partem satis probabiles", raten, daß Traxel von Arth wegziehe. Die „causa probabilior, quod uxorem habeat", sei dem Volke ein Greuel und reize dasselbe zum Widerstande. Hier gelte das Mahnwort: „Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, flieht in eine andere!" Das grünende Christentum, „christianismus", fange von neuem an Gewalt zu leiden, das Wort Christi an die Apostel gelte auch von diesen Zeiten der Verfolgung, „quod ea illis per omnia sint similia!" Die Kirchhöre Arth würde wohl einen Hirten annehmen, welcher Christus predigt; dulden sie keinen solchen, so wäre dies ein Zeichen, Christus wolle nicht, daß jemand ihnen das Brot des Lebens breche, „panem divinum frangat!" Diese Umstände möge Zwingli erwägen und entscheiden, ob Traxel nicht anderswo zu versorgen sei, wo er ungestört sein Hirtenamt versehen könnte. Er solle sorgen, daß sein Schützling nicht schädlichem Müßiggange verfalle, „otio marcescat". Seine Predigt dürfte anderwärts besser aufgenommen werden, „benignius reciperetur"; in jedem Falle wird Mykonius sich nach dem Entscheide Zwinglis richten. Dieser verfügte, Traxel solle die Pfarrei Arth aufgeben. Derselbe zog nach Zürich; später, 1529, versah er als Sendling Zwinglis einen Posten auf der Rufi bei Schännis. Bis 1656 erhielt sich zu Arth die neue Lehre. Die „Nikodemiten" wurden heimlich von Zürich aus pastoriert; äußerlich hielten sie zur alten Kirche.

Wiedertäufer und Schwarmgeister fanden frühzeitig Anhang. Die Brüder Ulrich und Eberli Bolt aus Lachen waren deren eifrige Apostel. Der erstere wurde 1525 Prädikant zu Fläsch im Prättigau, wo er im Geiste Wilhelm Räublis predigte. Er bekehrte sich zur gesunden Lehre Zwinglis, doch blieb er auch als Pfarrer im Zürichbiet ein unruhiger und lätzköpfiger Mann. Sein Bruder Eberhard, ein Schiffmann, trieb sich als fanatischer Wiedertäufer in St. Gallen herum, wurde aber nebst einem Priester als Gotteslästerer nach Schwyz ausgeliefert und dort zum Feuertode verurteilt. Dieselbe Richtung vertraten der verrückte Hans Roggenacher, Adrian Fischli und Meinrad Amberg, letztere von angesehenen Geschlechtern; Amberg wurde als Ehebrecher und Schwarmgeist von seinem Oheim, Landammann Joseph Amberg, zum Tode mit dem Schwerte verurteilt.

Das Gotteshaus zu Einsiedeln verband in den Jahren 1516—1523 mit dem bedauerlichen regularen Zerfalle den äußern Glanz eines Musensitzes der aufgeklärten Humanisten, deren geistiges Haupt Zwingli war. Dieser selbst erklärt, daß er zur Zeit seines Aufenthaltes zu Einsiedeln nicht mehr katholisch dachte und wenig mehr auf des Papstes Lehren hielt, das Evangelium mehr nach innerm Sinne als nach menschlicher Auslegung erklärte und darnach dem Volke predigte.

Selbst in diesen bösen Zeiten erfreute sich das reichsunmittelbare Kloster seiner privilegierten Stellung in Reich und Kirche. Kaiser Maximilian I. zeigte sich sowohl dem Gotteshause zu Einsiedeln als den Schirmvögten zu Schwyz sehr gewogen. Er erneuerte und bestätigte, 1./2. Mai 1518, zu Innsbruck Abt Konrad III. die Regalien und das Asylrecht, den Herren zu Schwyz die „Goldene Bulle" über die Schirmvogtei. Größer noch, geradezu bedenklich wurde 1518 der Fortschritt in geistlichen Rechten und Privilegien. Unter Zwinglis Zutun und durch Gunst hochmögender Freunde wurde der seit 1462 waltende Jurisdiktions- und Exemptionsstreit gegenüber Bischof Hugo zu Konstanz durch päpstlichen Machtspruch entschieden. Die Bulle, „Ex officio pietatis paternæ", wurde zu Rom am 10. Dezember 1518 ausgefertigt, am 11. Mai 1519 zu Florenz durch Joh. Anton Pucci in Vollzug erklärt. Dieses sonderbare Aktenstück entzog den Bischöfen zu Konstanz und ihren Offizialen unbedingt und auf ewiglichen, „in perpetuum, auc-

toritate apostolica, non obstantibus moderni Lateranensis concilii et aliis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, cæterisque contrariis quibuscunque", alle und jede Jurisdiktion über das Gotteshaus Einsiedeln. Die Bulle befreite zugleich dessen Personen, Patronatskirchen, Propsteien, Kapellen, Güter, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten von jedem Rechte der bischöflichen Jurisdiktion, Visitation und Besteuerung gänzlich. Dafür wurde das Gotteshaus dem unmittelbaren Schutze des römischen Stuhles und des hl. Petrus unterstellt. Umsonst verwahrte Bischof Hugo seine und des bischöflichen Stuhles zu Konstanz bis jetzt innegehabte Rechtsame vor der Tagsatzung; er wurde am 23. Mai 1520 mit seinem Ansuchen abgewiesen, unter Bedeuten, der Handel sei geistlich und fließe von päpstlicher Heiligkeit her, folglich möge Bischof Hugo sich an diese wenden. Tatsächlich war Zwingli Papst, Bischof und Abt über einen betrüglich vorgeschobenen, faktisch nicht mehr bestehenden Konvent. „Abbas et conventus personarum sub regulari disciplina domino militantium." Der Ausgang des Exemtionsstreites, welcher Bischof Hugo auf das Tiefste schmerzte, war in dieser Zeit, auch nach Zwinglis Weggang, überaus folgenschwer. Derselbe untergrub ebenso sehr die Auktorität der päpstlichen als der bischöflichen Gewalt, das rechtliche und religiöse Bewußtsein der Obrigkeiten und Laien. Das ohnehin gefährdete Gotteshaus blieb in seinen Grundfesten erschüttert; die Neuerer wurden überall zu ähnlichen Befreiungen von jeder kirchlichen Gewalt und Obrigkeit ermuntert.

Die Wirksamkeit Zwinglis zu Einsiedeln hatte tiefe Spuren hinterlassen; dieser war ängstlich besorgt, daß die Aussaat nicht untergieng. Gleich nach seiner Wahl nach Zürich, am 17. Dezember 1518, schrieb er seinem Studienfreunde Leo Judä, „Leonculus prudens et doctissimus", damals Pfarrer zu St. Pilt im Elsaß, im Auftrage des „Dominus", Pfleger Diebold von Geroldseck. Er anerbot ihm, dem Freunde der Eidgenossen, dem Manne von katonischer Treue, die Leutpriesterei zu Einsiedeln. Er solle diese einzige Gelegenheit ohne Zögern ergreifen. „Occasionem istam crinita arripito parte; et enim parte nequit calva posteriori capi!" Leo könne sich auf Kosten des Pflegers nach Einsiedeln begeben; dort eröffne sich ihm, inmitten der Helvetier, vielmehr der „Svizzeri", eine ehrenvolle Stellung. Zwingli wohne nur sechs Stunden entfernt und werde ihm stets eine kräftige Stütze sein. Zu Ein-

siedeln steht die hochberühmte, von Pilgern aus ganz Deutschland besuchte Kapelle U. L. Frauen; neben der Wallfahrt ist eine große Pastoration zu besorgen; die Einkünfte sind mehr als ausreichend. Das Volk ist schlicht und einfach; von Zwingli unterrichtet freut es sich, wenn ihm Christus auch ferner verkündigt wird. Leo Judä solle auch in Einsiedeln der kluge kleine Löwe bleiben. Der Pfleger ist für Leo Judä ganz begeistert und entschlossen, vor allen Sterblichen ihn zu gewinnen. Der Herr ist zwar wenig gebildet, „mediocriter eruditus“, aber sehr begierig nach Wissenschaft, ein eifriger Freund der Gelehrten.

In der Tat blieb der Pfleger, welchen der Legat Joh. Anton Pucci 1513 als eiteln Streber und großen Hansen taxierte, das willfährigste Werkzeug Zwinglis, bei dem er sehr oft in Zürich weilte, von Literaten und Humanisten umschmeichelt. Er billigte alles was Zwingli lehrte und praktizierte, und verehrte denselben als seinen treuesten Freund und Berater. Unter Mißachtung der bischöflichen Approbation und Institution, aber leider gestützt auf die Bulle „Ex officio pietatis paternæ“, setzte er seit 1522 auf die erledigten Patronatspfründen ausschließlich solche Männer, welche Zwingli genehmigte. Vier Jahre lang wirkte Leo Judä unter dem Schutze des Pflegers als Leutpriester, unterstützt von den Helfern Hans Öchsli und Mag. Franz Zingg. Er stritt als „Leo rugiens in Eremo“, wie Zwingli scherzte, mutig wie Ajax; der Pfleger erwies sich als Vater und Beschützer aller, welche wahrhaft an Gott glaubten. Im Volke der Waldstatt wurden lutherische und zwinglische Schriften zahlreich verbreitet und fleißig gelesen. Leo Judä nahm 1524 als Leutpriester in Zürich eine Beghine aus der Au zur Ehe; das Klösterlein kam alsbald in Abgang.

In Freienbach predigte Pfarrhelfer Jörg Stähelin seit 1521 das Evangelium unter gewaltigem Zudrange des Volkes, selbst der Magistrate von Schwyz. Als er 1523 nach Weiningen versetzt wurde, hatte sein Nachfolger, der kränkliche Franz Zingg, nur bescheidene Erfolge. Auf der Ufenau wirkte Mag. Hans Klarer, genannt Schnegg, ein für leibliche und geistige Gebresten heilkundiger Mann. Zu ihm sandte Zwingli im Herbste 1522 den „miles strenuus Christi“, Ulrich von Hutten. Als Vorkämpfer der revolutionären Adelspartei und des ungläubigen Humanismus lange Zeit in alle Himmel erhoben, war Hutten,

von den Freunden verlassen, von seinem Gönner Erasmus auf das bitterste befehdet, nach Zürich gekommen. Er war ohne Geld, Bücher und Kleider, körperlich und geistig durch schweres Siechtum gebrochen. Zwingli und Komtur Schmid nahmen sich des armen Ritters an, ohne sich um den Zorn des alten Heli Erasmus zu kümmern; Zwingli übergab ihn der Pflege des Pfarrers auf der Ufenau. Ohne die gewünschte Heilung zu finden, starb Hutten am 29. August 1523 im Elende der Verbannung; er fand auf der Ufenau sein längst unbekanntes Grab. Hutten hinterließ ansehnliche Schulden, weder Bücher noch Hausrat, daneben etliche Briefe und eine Kielfeder, welche Zwingli zu Handen nahm.

Die Folgen der Bulle „Ex officio pietatis paternæ“, machten sich weiterhin geltend. Die völlige Exemption des Abtes von jeder bischöflichen Jurisdiktion gab dem Pfleger in geistlichen Dingen freie Hand. Eine große Schwierigkeit entstand wegen den bischöflichen Reservatfällen, von denen sowohl zu Einsiedeln als auf den Stiftspfarreien niemand mehr absolvieren konnte, während viele absichtlich dorthin gingen, um sich die Absolution zu erschleichen, deren Gültigkeit Bischof Hugo am 22. März 1522 in seinem Schreiben, „Quanquam superioribus annis“, an die Dekane und Landkapitel mit Recht in Frage stellte. Er half dem Übelstande dadurch ab, daß er den Dekanen für die österliche Zeit 1522 außerordentliche Vollmachten zur Lossprechung von den bischöflichen Reservaten erteilte, dieselbe zugleich anf andere taugliche und approbierte Priester delegierbar erklärte und den Erlaß von allen Kanzeln verkünden ließ. Ein Indult für die Engelweihe im September 1522 ist nicht bekannt und kaum erteilt worden.

Die Engelweihepredigten, 14.–22. September 1522, fanden mit Bewilligung der Schirmvögte zu Schwyz statt; Zwinglis „Göttliche Vermahnung“ und die „Predigt von der reinen Magd Marien“ hatten vielfach guten Anklang gefunden. Die Engelweihepredigten selber gingen täglich zweimal über die heilsame Lehre des hl. Evangeliums nach der Beschreibung St. Lukas, also wohl über die Jugendgeschichte. Obgleich die Prediger aus Furcht vor den Schirmherren behutsam redeten, ärgerten sich viele Gläubige und liefen fort, ohne die hl. Sakramente zu empfangen. Es fielen wenig Opfer und viele Pilger nahmen dieselben wieder zu sich. Die Prediger wurden bedroht, denn es wurde liederlich Beichte

gehört. Viele alte Leute klagten, seit 60 Jahren sei es die kleinste und elendeste Engelweihe gewesen und niemals sei es so leichtfertig zugegangen. Nach der Engelweihe seien einzelne Bildtafeln in der Münsterkirche zerkratzt, die Ablaßtafel vor der Gnadenkapelle entfernt worden. Die Missionäre, Zwingli, Komtur Schmid und Leo Judä stießen während und nach der Engelweihe auf ernstlichen Widerspruch bei Klerus, Behörden und Volk. Die Stimmung gegenüber der neuen Lehre und deren Verkündigern erwies sich weitumher bedenklicher als je zuvor.

Aufschluß gibt der Brief des Landschreibers Balthasar Stapfer vom 19. Oktober 1522 an Zwingli. Stapfer war diesem seit Jahren befreundet und verdankte ihm große Wohltaten. Zwingli hatte sich eifrig um seine Gunst beworben und ihm seine Schriften und andere Bücher zugesandt. Etliche Geistliche, des Landschreibers Gönner, hatten diesem Zwinglis „Predigt von den unbetrogenlichen Gewüßine des Wortes Gottes“ nebst andern Büchlein ins Haus getragen, ihn zudem ermuntert, „daß er von dem alten Wäsen in etwas abstehe, sich der neuen Lehre und Meinung zuwende und sich an derselben erlustige.“

Landschreiber Stapfer wurde in der Tat durch solche Lektüre „zu geistlicher Lustbarkeit entzündet“. Bisher hatte er von solchen neuen Lehren nichts hören wollen; jetzt fühlte er sich von der Gnade des Allmächtigen gezogen und begann „nach himmlischen Ergetzlichkeiten zu hungern und zu dürsten“. Er schrieb seinem geliebten Freunde und Bruder in Christus, dem hochgelehrten, in göttlichen Dingen wohlerfahrenen Leutpriester Ulrich Zwingli, er möge ihn nach seiner Weisheit die Pfade der Wahrheit lehren, und seinen Hunger nach der lautern Erkenntnis Christi stillen. Er bat ihn, daß er ihm auch künftighin geeignete Schriften aus Zürich sende, damit er selbe studieren, zu seinem, der Familie und der Freunde Nutzen vorlesen könne.

Andererseits hat der Landschreiber ernste Bedenken, welche er dem Freunde nicht zurückhalten darf. Gegen Zwingli und seine Prädikanten werden hinterrücks schwere Vorwürfe erhoben. Von sehr vielen Leuten wird behauptet, die Prediger der neuen Lehre seien Schwindler, „nebulones“; sie predigen nicht in redlicher Absicht, sondern aus Haß und Neid. Es wird ihnen vorgeworfen, sie überschütten die geistlichen Obrigkeiten und Prälaten

mit Hohn und Läſterung, dagegen verſchonen ſie die weltlichen Fürſten und Machthaber, um deren Gunſt und Schutz zu gewinnen. Die Tadler ſagen, die Prediger des Evangeliums ſollen nicht nur mit Worten, ſondern auch durch das Beiſpiel lehren, indem ſie ihre Lebensführung gemäß dem Evangelium einrichten; dann werden alle bereitwillig ihr Vorbild nachahmen. So lange die Verteidiger des neuen Evangeliums ſich mehr als andere den Bubereien überlaſſen, gelte ihr Auftreten als heuchleriſche Unwahrhaftigkeit, „argumentum falsitatis“. Zwingli gegenüber werden von vielen beſchwerliche perſönliche Anſchuldigungen vorgebracht, welche ſobald wie möglich mit Tatſachen und Wahrheit widerlegt werden müſſen. Stapfer ſchreibt dieſes in redlicher chriſtlicher Abſicht, „ex candore christiano“. Er bittet Zwingli, daß er zur Widerlegung perſönlicher Vorhalte ihm ſobald wie möglich genaue Kundſchaft gebe. Zwingli wird nämlich vorgeworfen, er habe ſich in Zürich zwei bis drei Pfründen erpredigt, damit er mehrere Konkubinen erhalten und deſto leichter ſich üppiger Pracht mit Singen und Tanzen, Flöten- und Geigenſpiel ergeben könne.

In ſeiner leider nur unvollſtändig erhaltenen Antwort an Stapfer beklagt ſich Zwingli über die Lügen, welche böswillige Leute über ihn, zum Schaden des göttlichen Wortes ausſpreiten. Er beteuert, daß er von jeher das unbetrogenliche Gotteswort im Geiſte der Liebe gepredigt, überall mit jedermann in freundlicher Eintracht gelebt, niemals nach Ehren, Geld und Pfründen gejagt habe. Wenn er zur Ehre und Nutzen der Eidgenoſſenſchaft wirke, ihrem „präſthaften Regimente“ zu Hülfe komme, geſchehe dies nicht im Zeichen des Haſſes, ſondern im Geiſte der Liebe, welche er aus Gottes Gnaden gegenüber einer löblichen Eidgenoſſenſchaft „von Kindswäſen uf“ gebraucht habe. Der Erfolg des Briefes entſprach keineswegs den Hoffnungen Zwinglis, das Evangelium nach ſeinem Richtſchyt werde für die Landleute zu Schwyz in kürzeſter Friſt der einige Weg zur Seligkeit. Die offizielle Antwort auf die Vorhalte gab er öffentlich in ſeiner Schrift: „Daß die Eidgenoſſen ſich vor Luginen hüeten ſollen!“

Die Stellung des Pflegers zu Einſiedeln war ſeit Herbſt 1522 erſchüttert. Er war nicht nur mit den Schirmvögten, ſondern auch mit dem 84-jährigen Abte Konrad von Rechberg zerfallen. Das gemeine Volk widerſtrebte dem Regimente des Pflegers; mit

seiner katholischen Familie lebte derselbe in Zwiespalt. Mykonius wußte zu Ende 1522 aus Luzern zu berichten, der Pfleger könne nichts mehr handeln ohne Verwilligung der Herren zu Schwyz, und müsse fürchten, unversehens durch die Laien aus Amt und Würden vertrieben zu werden. Trotzdem erhielt Mykonius im Dezember 1522 die Schulstelle zu Einsiedeln mit Zustimmung der Schirmvögte zu Schwyz. Der Pfleger gab ihm 20 Gl., der Rat zu Schwyz 30 Gl. Gehalt aus dem Stiftsgute, er sollte den jungen Nonnen Vorlesungen halten. Allein das Abkommen hatte keinen Bestand. Leo Judä zog auf Lichtmeß 1523 nach Zürich, Hans Öchsli kam als Pfarrer nach Burg im Thurgau. Auch Mykonius mußte seine Stelle als Schulmeister bereits im Sommer 1523 aufgeben und sich, gleich Meister Franz Zingg, nach Zürich verfügen.

Auf der Maienlandsgemeinde 1523 vollzog sich für Schwyz der entscheidende Umschwung zugunsten des alten Glaubens. Gilg Rychmuth, das tatkräftige Haupt der Altgläubigen, wurde regierender Landammann. Die Wahl geschah nach Faßbind auf Vorstellung des Pfarrers zu Schwyz, Heinrich Bäumlin und der Herren des Kapitels der Vierwaldstätte. An Rychmuth schlossen sich in gleicher Gesinnung alt Landammann Heinrich Reding, Landammann Martin Indermatten, die Ratsherren Kaspar Abyberg, Martin zu Bächi, Martin von Kriens, Ulrich auf der Mauer, Jakob an der Rüti, Hieronymus Schorno, der junge, zu Paris gebildete Dietrich in der Halden, Landvogt Joseph Amberg, Landschreiber Balthasar Stapfer nebst andern hervorragenden Männern.

Die Vorgänge in Zürich seit 1523 erregten in Schwyz Mißtrauen und Widerwillen; aus dem Briefe des Landschreibers Stapfer zu schließen, war dies gerade bei den Magistraten der Fall. Schon im März 1523 hatte der Rat zu Schwyz sich ernstlich über unerhörte Reden gegen den alten Glauben, böse Schmähworte gegen die Wallfahrt zu U. L. Frauen, Umtriebe der Zürcher, Verbreitung lutherischer Büechli und Beleidigung der Einsiedlerpilger vor dem Rate in Zürich beklagen müssen. Als Schirmherren des Gotteshauses Einsiedeln mußten die Herren von Schwyz zur Überzeugung gelangen, daß nicht blos der Fortbestand des Klosters und der Wallfahrt gefährdet, sondern ebenso ihre Landeshoheit

über die Waldstatt Einsiedeln, Höfe und March durch die Mißwirtschaft des Zwingli willenlos ergebenen Pflegers und die Altersschwäche des Abtes bedroht seien. Es lag klar zu Tage, daß die Kirchenpolitik der Zürcher nunmehr dahin zielte, das Gotteshaus zu säkularisieren, dessen Güter einzuziehen, in der Waldstatt dem Evangelium eine Heimstätte zu schaffen. Einsiedeln, die weltberühmte Wallfahrtsstätte, sollte ein Mittelpunkt des neuen Glaubens werden. Über die religiöse Gesinnung des Pflegers konnte ein Zweifel nicht mehr bestehen, seit derselbe von Zwingli im August 1523 die Widmung der „Epicheresis de Sacrificio Missæ", im Oktober 1523 jene der „Apologia de canone Missæ" wohlwollend entgegengenommen hatte. Die Freunde waren bereits aus Einsiedeln weggezogen; der Pfleger stand vereinsamt. Zwingli mußte ihn zur Standhaftigkeit ermuntern.

Seit Sommer 1523 nahm der Landrat eine entschiedene Stellung ein. Der geistliche und weltliche Haushalt des Pflegers, welcher das Gotteshaus im geistlichen Wesen verwahrlost, im weltlichen in schwere Schulden gestürzt hatte, begegnete berechtigtem Widerspruche, nicht nur seitens der Herren zu Schwyz, sondern auch, wie Geroldseck selber gesteht, von seiten des Abtes Konrad. Ratsherr Hans am Ort, Schreiber des Abtes, wurde 1523 von den Schirmvögten mit der Aufsicht über die Verwaltung bestellt. Es dürfte zu den „Legenden" gehören, der Schritt sei getan worden, weil der greise Abt — gleich Geroldseck — ein überzeugter Anhänger Zwinglis geworden, als solcher bis an sein Ende außer dem Verbande mit der Kirche verblieben sei. Die Akten sagen nicht das Geringste von einer unkirchlichen Haltung des „Herrn"; der Pfleger warf ihm gegenteils vor, er hange zu viel den Welschen an; dagegen mehrten sich die Klagen über die Mißwirtschaft des Pflegers. Die Schirmvögte hielten ihm vor, er haushalte übel und fahre immer nach seinem eigenen Kopfe. Der Pfleger gestand, daß er zu solch schwerem Regimente untauglich sei, aus Unwissenheit und Unverstand sich in manchem verfehlt habe. Er versicherte daneben, er habe stets redliche Rechnung gestellt und niemals mit Untreuen gehandelt. Das Mißtrauen gegen den Pfleger war damit keineswegs gehoben. Die kirchenpolitischen Vorgänge und das Glaubensmandat von 1524 hatten seinen endgültigen Sturz zur Folge.

Diebold von Geroldseck gab zu Anfang des Jahres 1525 unter Zusicherung eines Leibgedinges die Pflegschaft auf, zerbrach das Sigill und begab sich zunächst nach Schwaben, von dort nach Zürich in den Einsiedlerhof. Am 20. Januar 1525 nahmen die Schirmvögte die weltliche Administration des Gotteshauses zu ihren Handen. Sie setzten den Vogt zu Einsiedeln, Martin von Kriens, des Rates zu Schwyz, als des Gotteshauses Schaffner, Statthalter und Regenten ein, weil dasselbe keinen Mann besitze, welcher regieren könne, der Abt und Herr altershalben zum Regimente ganz untauglich sei. Bis das Gotteshaus wieder einen regierenden Herrn erhalte, sollte der Vogt dessen Geschäfte mit voller Gewalt besorgen. Abt Konrad III. leistete am 20. Juli 1526 vor einer Abordnung der Räte zu Schwyz und Einsiedeln, an deren Spitze Gilg Rychmuth stand, wegen hohen Alters, doch bei vollen Geisteskräften, auf Abtei und Administration gegen ein ansehnliches Leibgeding Verzicht.

Die Schirmvögte taten unverzüglich Schritte zur kanonischen und regularen Restitution des Gotteshauses. Joseph Amberg, abtretender Landvogt im Thurgau, unterhandelte am 8. August 1526 in der Pfalz zu St. Gallen mit Abt Franz Geisberg, und dessen Vetter, Ludwig Blarer, seit 1516 Klosterdekan zu St. Gallen und Pfarrer zu Goßau. Amberg erreichte, daß der Abt den Dekan seiner Ämter entließ und seines Eides gegenüber Abt und Konvent entband, damit derselbe die erledigte Abtei Einsiedeln übernehmen könne. Ludwig Blarer gab seine Zustimmung unter Vorbehalt der Einwilligung des hl. Stuhles und mit Wahrung seiner Rechte als Konventherr zu St. Gallen, falls er seine Rechte auf Einsiedeln aufgeben würde. Sogleich wurde eine Verkommnis aufgesetzt, die Ludwig Blarer zum Abte und Regenten des Gotteshauses Einsiedeln ernannte, zugleich die Rechte des Klosters, sowie jene der Schirmvögte und Gotteshausleute sicher stellte. Blarer ritt schon am 10. August 1526 von St. Gallen ab und traf am 14. August 1526 zu Einsiedeln ein. Am Feste Mariä Himmelfahrt, 15. August 1526, fand die feierliche Introniſation als Abt und Herr statt durch Landammann Martin Indermatten, in Gegenwart einer Abordnung der Räte zu Schwyz, unter Glockengeläute und Te Deum; zum Schlusse folgte das Hochamt De Spiritu Sancto.

Den kanonischen Vorschriften entsprach diese obrigkeitliche Institution zur fürstäbtlichen Würde ebensowenig als der Ordensregel und den kaiserlichen Rechten. Allein die Schirmvögte handelten in drängender Notlage, in bester Absicht, das Gotteshaus vor dem Untergange zu retten. Bischof Hugo, Papst Clemens VII. und Kaiser Karl V., letztere mit einander verfeindet, waren seitens Schwyz in der Eile des Geschäftes über die Resignation des alten und über die Postulation des neuen Abtes schwerlich verständigt worden. Zweifellos suchte dagegen Ludwig Blarer sowohl die Regalien als die päpstliche Bestätigung nach. Er nahm das weltliche und geistliche Regiment kräftig zu Handen. Mehrere Konventherren für Herstellung von Gottesdienst, Wallfahrt und Seelsorge, ebenso der aus St. Gallen vertriebene Münsterprediger Dr. Wendelin Oswald, wurden aus St. Gallen berufen; die Patronatskirchen wurden, wo immer möglich, mit altgläubigen Pfarrherren besetzt.

Gegen die ehrenwerte Tat der Schirmvögte und das Regiment des postulierten Abtes erhob sich von verschiedenen Seiten gewaltiger Widerspruch. Nachdem Abt Konrad III. am 1. September 1526 gestorben und in der Gruft der Äbte beigesetzt war, betrachtete sich Diebold von Geroldseck, einziger Konventherr, gleichsam als Herrn und Eigentümer des Gotteshauses und seiner Güter. Der langwierige „Geroldseckische Handel" endigte mit einem Kompromiß. Am 26. August 1529 mußte der Rat zu Schwyz denen von Zürich im Großen Münster die Bünde beschwören, um die Rechte und Güter des Klosters zu retten. Mit Diebold von Geroldseck wurde am 20. Oktober 1529 auf dem Tage zu Einsiedeln „in Gütigkeit" ein Auskauf getroffen. Derselbe verzichtete auf seine Ansprüche und die Gefälle in Zürich und verließ den Einsiedlerhof. Dafür erhielt er auf Lebenszeit jährlich ein stattliches Leibgeding zugesichert: 30 Eimer Wein, 30 Mütt Kernen, 30 Malter Korn, jedes Vierteljahr 15 Gl. Rente und 4 Gl. „an Herberig".

Gleich dem Pfleger hatte dessen Verwandtschaft, der schwäbische Hochadel, am 16. November 1526 durch Schreiben aus Tübingen gegen die Ernennung Ludwig Blarers durch die Schirmherren von Schwyz bei der Tagsatzung kräftigen Einwand erhoben; wahrscheinlich erfolgte auch Protest an Kaiser und Papst.

Die Schirmvögte bekamen den Vorwurf zu lesen, sie haben ihre Pflicht vernachläßigt und die Rechte des Gotteshauses Einsiedeln mißachtet; Äbte und Konventherren müssen von Fürsten, Grafen und Herren stammen. Dieses Erfordernis hohen Adels treffe bei Ludwig Blarer nicht zu, folglich sei derselbe zur Abtei unfähig und seine Ernennung ungültig. Leider konnte sich der Adel auf die Bulle Pius II. vom 2. Juni 1462 berufen. Die Tagsatzung war nicht gesonnen, auf diese Verwahrung einzutreten, das Gotteshaus Einsiedeln als „Spittel" dem verarmten schwäbischen Hochadel, welcher dasselbe in geistigen Zerfall und schwere Schuldenlast gebracht, auf ewige Zeiten zu überlassen. Ludwig Blarer wurde in Würden und Rechten geschützt, hatte jedoch beständig mit den größten innern und äußern Schwierigkeiten zu kämpfen. Durch Breve vom 8. Januar 1528 anerkannte ihn Papst Clemens VIII. als Administrator; die Bestätigung in der Abtei erfolgte erst am 26. April 1533. Nach dem Breve „Quantum ponderis et authoritatis", vom 7. Mai 1533 an die Tagsatzung der fünf Orte war die Konfirmation auf deren Verwenden, „commendatio", und unter Verzicht auf die üblichen Kanzleitaxen, „gratuita litterarum expeditione", erfolgt.

Abt Ludwig II. war damit kirchlich in allen Rechten anerkannter Fürst und Regularprälat, befugt ein Noviziat zu eröffnen und einen regularen Konvent heranzuziehen. Er brach gründlich mit den Privilegien des Hochadels und nahm schlichte Bürgerssöhne zu Novizen an. Der erste Profesſe war 1536 Joachim Eichhorn aus Wyl; der kleine Konvent zählte nur vier Priester. Abt Ludwig II. als Restaurator des Klosters hochgeehrt, starb am 26. Februar 1544. Joachim Eichhorn, 1544—1569, sein würdiger Nachfolger, vollendete die innere Regeneration des Klosters und tilgte dessen Schulden. Er war, 1562—1564, als Vertrauensmann der katholischen Eidgenossen, neben Ritter Melchior Lussi, deren Abgesandter auf dem Konzil zu Trient.

Mit der Restauration des Gotteshauses Einsiedeln schien der alte Glaube im äußern Lande Schwyz vor dem Andrange der neuen Lehre gesichert. In Zürich gab man jedoch die Hoffnung nicht auf, das Volk von Schwyz müsse in kurzer Zeit „glöubig", dessen Oligarchen dem Evangelium gehorsam oder abgesetzt werden. Die Magistrate von Schwyz wußten längst, daß March und Höfe

als Enklave zwischen Zürich und Glarus, Gaster und Rapperswil seit 1524, und wiederum 1528, nach dem Übergange Berns zur neuen Lehre in der agressiven Kriegspolitik Zwinglis eine exponierte Rolle spielten. In der treuen Haltung des Administrators zu Einsiedeln und seiner Konventherren fanden Magistrate und Klerus des innern Landes Schwyz eine kraftvolle Stütze, namentlich in Bezug auf Erhaltung und Herstellung der beinahe verödeten Frauenklöster in der Au, in Schwyz, Muotathal und Steinen. Anders war die Stimmung in Zürich. Nachdem 1525 in Zürich der katholische Gottesdienst abgeschafft und dessen Feier verboten war, gingen die Altgläubigen nach Einsiedeln und Kloster Fahr, den Gottesdienst zu besuchen und ihre Ostern zu feiern. Wiederholt fielen, wie Hans Salat und die Abschiede übereinstimmend erzählen, Anschläge und Drohungen, das Kloster Einsiedeln müsse überfallen, das Bild U. L. Frauen verbrannt werden; die Akten berichten wiederholt von früher unerhörten Lästerungen gegen Gnadenbild und Wallfahrt.

In die wirre Zeit, 1529/31, als in Gaster und Sargans, auch in Rapperswil und Uznach, wo Schwyz mit Glarus zu regieren hatte, der religiöse Kampf auf das heftigste entbrannt war, verlegt Thomas Faßbind den Erlaß eines besondern Glaubens- und Sittenmandates für Schwyz. Als dessen Veranlasser nennt er drei Pfarrherren des alt gefreiten Landes: Heinrich Bäumlin zu Schwyz, Nikolaus am Grund zu Steinen und Hans Raschler auf Morschach. Das Mandat trägt den Geist der ältern fünförtigen Verordnungen und zählt 14 Artikel; dasselbe gehört zu den beachtenswertesten obrigkeitlichen Erlassen aus jener Zeit.

Die Pfarrherren und Seelsorger sollen das Wort Gottes, wie selbes das katholische Christentum nach Lehre der Kirche enthält, fleißig verkündigen, das Volk die Predigt aufmerksam anhören. Das hl. Meßopfer, in welchem Fleisch und Blut Christi konsekriert werden, soll würdig gefeiert und andächtig angehört werden. Jede erwachsene Person soll zwei Osterbeichten verrichten und die hl. Kommunion nach altem kirchlichem Brauche empfangen. Jeder Pfarrgenosse soll seinem Pfarrer Gehorsam und Ehre erweisen, von ihm die hl. Sakramente empfangen, demselben Opfer, Bannschatz und andere Gebühren

getreulich entrichten. An gebotenen Festtagen und Vigilien soll niemand sich unterfangen, Fleisch oder andere von der Kirche verbotene Speisen zu genießen. Niemand darf Neuerungen und „Lutherisches Wäsen" wider den Brauch der hl. Kilchen, weder heimlich noch öffentlich einführen, sondern alle Gebräuche und Gewohnheiten der katholischen Kirche sollen in allwegen gehalten und gehandhabt werden; in Wirtshäusern und beim Weine darf nicht über Religionssachen disputiert werden.

Kruzifixe, Bilder der Heiligen, Kirchen und Kapellen sind in Ehren zu halten. Niemand darf die Mandate des Bischofs zu Konstanz anfechten oder verspotten; kein Pfarrer darf jemand anderm als seinem geistlichen Obern Rechenschaft über Lehre und Predigt geben. An Freitagen und Samstagen, an den Vigilien der Feste des Herrn, U. L. Frauen, der Apostel und Heiligen, deren Gedächtnis hochzeitlich begangen wird, ist bei 18 Plappart Buße jede Üppigkeit, Tanzen und Spielen, an Sonn- und Feiertagen alles Spielen unter dem Gottesdienste bei 5 ß Buße verboten. Für Einsaßen sollen alle Wirtshäuser um 9 Uhr geschlossen sein und die Gäste heimgehen, von einem hl. Kreuztage zum andern, 3. Mai bis 14. September, deshalb eine Glocke geläutet werden; für Übertretung haben die Wirte zu büßen. Verdächtige und böse Bücher dürfen weder verkauft noch behalten werden. Alle ärgerliche Pracht und Tracht der Weibs- und Mannspersonen, kurze Jüppen, Hosen und Wammes, zerschnittene und geschlitzte Kleider, Seidenzeuge, Silber- und Goldschnüre, alles üppige Wesen werden bei harter Strafe verboten. Unter dem Mittag- und Betenläuten soll jeder, wo er sei, im Feld oder Holz, knieend, mit zertanen Armen fünf Vater unser, fünf Ave Maria und den christlichen Glauben nach löblichem Brauche beten, zum Andenken, daß unsere Altvordern aus Schweden in ihr Land gekommen sind, und mit der Absicht, daß die Landleute einander leiten.

5. Zug.

Stadt und Amt Zug standen von jeher unter dem politischen und kirchlichen Einflusse von Zürich. Die Äbte zu Kappel waren Visitatoren über das Kloster Frauental, Patronatsherren der Mutterkirche zu Baar und ihrer Filialen; die Abteikirche war

vom Volke viel besucht. Zwischen dem Fraumünsterstifte in Zürich und der Pfarrei Cham, sowie deren Filialen Risch und Meierskappel bestanden uralte Rechtsverbindungen. Die Pfarrei Ägeri stand unter dem Pfleger von Einsiedeln. Im Lande herrschte heftige Leidenschaft zwischen der französischen und kaiserlich-päpstlichen Partei; im Sommer 1522 war die Zwietracht in der Stadt derart, daß Pfarrer Andreas Winkler in der Prozession unter die Streitenden treten mußte, um zwischen denselben Blutvergießen und Totschlag zu verhüten. Der Ernst der kirchlichen Fragen wirkte versöhnend auf die Politiker, ebenso auf den alten Hader zwischen Stadt und Land ein; erstere war von jeher geistig und politisch mehr an Zürich gewiesen, während das Volk des äußern Amtes zu Luzern und den Ländern hielt.

Das kirchliche Leben stand in Blüte; die Kirchgemeinde Zug hatte unter großen Opfern, 1457—1469 die abgebrannte Pfarrkirche zu St. Michael, 1478—1484 die schmucke St. Oswaldskirche neu erbaut. Pfarrer Andreas Winkler stand treu zum alten Glauben; er hatte eine kräftige Stütze an Hans Schönbrunner, welcher 1525 sein Kanonikat am Fraumünsterstifte in Zürich aufgab und die Kaplanei U. L. Frauen an der Seekapelle in seiner Vaterstadt bezog. Schönbrunner, im Herbste 1531 bereits todkrank, war schwerlich auf der Schlacht bei Kappel anwesend, noch hat er auf der Walstatt den gefallenen Zwingli als wackern Eidgenossen gepriesen. Gegenüber dem Einflusse, der sich von Zürich, Einsiedeln und Kappel aus frühzeitig und nachhaltig zugunsten der neuen Lehre geltend machte, wurden seit 1521 eingreifende Maßnahmen getroffen. Kirchgang und Wandel nach Kappel wurden wiederholt unter Strafe verboten, später die Wiedertäuferei in üblicher Strenge mit Verbannung, Schwemmen und Ertränken bestraft. Allein die Nähe von Zürich und Kappel blieb eine fortwährende Gefahr.

Die Abtei Frauental wurde durch die Paternität von Kappel zeitweilig der Auflösung entgegengeführt. Nach dem Hinscheide der Äbtissin Dorothea Hasfurter, 17. Dezember 1525, verließen die meisten Frauen das Kloster; dessen Güter wurden unter Vogtschaft gestellt. Als die Äbtissin Margaretha Zienerin am 22. Februar 1527 gestorben, und der Konvent sich auflöste, wurde keine Äbtissin gewählt. Am 23. Juli 1528 wurde

der sehr bedeutende Grundbesitz des Klosters, trotz kräftigem Widerstande der streng katholischen Ratspartei inventarisiert und die Verwaltung durch Schaffner besorgt. Das Kloster stand verödet. Erst am 2. Juli 1552 wurde der Konvent restituiert und die Chorfrau Anna von Fulach aus St. Katharinatal als Äbtissin bestellt, die Visitation Abt Sebastian zu St. Urban übertragen; durch Verfügung des Generalabtes zu Citeaux kam dieselbe 1573 an Wettingen und damit an Mehrerau.

Zu Cham wirkten als eifrige Apostel der neuen Lehre Pfarrer Jost Müller aus dem Iberg und sein junger Helfer Bernhardin Benz. Schon am 16. August 1522 klagte jedoch Pfarrer Müller, er müsse erfahren, wie übel es mit der Erkenntnis evangelischer Wahrheit seitens der undankbaren Welt bestellt sei. Dieselbe sei von Klerus und Volk mißachtet, sein Auftreten sehr gefährdet. Die Alten verlachen seine und des Helfers Predigt und bemühen sich, die Herzen der Jungen von den grünenden Flüren, „viridariis“, der evangelischen Wahrheit abzuziehen. Die Gegner erregen Wirrwar unter dem gemeinen Volke, „ignobile vulgus“; sie kennen keine Schranken, wenn es gilt, die Leute gegen die treuesten Prediger des Evangeliums aufzustacheln. Diese sind des Lohnes wert, welchen Christus, unser Heerführer und Erlöser, verheißen hat. Gott möge für bessere Tage sorgen, in welchen die verdorbenen Bäuche aus dem Lager der Christgläubigen vertrieben werden; Christus, das wahre und lebendige Brot, welches vom Himmel herabgestiegen ist, möge seine Jünger vor den Bissen dieser Hunde bewahren. Helfer Bernhardin werde wegen seiner eifrigen Predigt des Evangeliums und dem Verdachte, er habe geheiratet, mit Schmähungen überhäuft, sogar mit dem Tode bedroht. Zwingli fand sich veranlaßt, dem Pfarrer größere Vorsicht anzuempfehlen, „ut opportune cuncta et consulte agat“, und den Helfer anderswo zu versorgen.

In der Stadt Zug war der Laie Peter Kolin aus vornehmer Familie dem Evangelium anhängig; er zog nach Zürich und wurde Mitarbeiter bei Herausgabe der Zürcherbibel. Aus Baar stammte der zu Paris gebildete Wolfgang Krömel; er wirkte seit 1523 in Zürich unter Mykonius, 1525 als Provisor und Schulmeister, 1528 als Schaffner und Prediger im Kloster Rüti; Bürger der Stadt waren auch Philipp Grotz, 1510 Leut-

priester, 1529 Prädikant zu Solothurn und Ursus Grotz, 1530 Prädikant im Weißtannentale. Ein schüchterner Liebhaber des hl. Evangeliums in der kleinen Gemeinde der Christgläubigen in Zug war Kaplan Bartholomäus Stocker. Bei seiner Ernennung, 1521, hatte er versprechen müssen, sich der lutherischen Lehren und Neuerungen zu enthalten. Angesichts der bedrohlichen Lage wagte er nicht offen hervorzutreten, sondern er wollte größere Fürnemen auf bessere Zeiten versparen, wenn die siegreiche Wahrheit in der ganzen Welt über die entsetzliche Vermessenheit vieler anmaßender Menschen triumphieren würde. Seine Gesinnung teilte auch Mag. Werner Steiner, Protonotar. Apost., seit 1517 Chorherr zu Beromünster. Dieser angesehene Mann, Sohn des berühmten Ammann und Kriegsoberſten Werner Steiner, war humanistisch gebildet, hochangesehen als Wohltäter der neuen St. Oswaldskirche, seit 1519 als Jerusalempilger und Ritter des hl. Grabes. Er wurde frühzeitig mit Zwingli, Abt Joner und Leo Judä befreundet. Auf Zwinglis Anraten unterschrieb er 1522 die Bittschrift für Freigabe der Priesterehe und heiratete dann mit Anna Ruflin. Er blieb in Zug, behielt aber sein Kanonikat auf Anhalten des dortigen Rates. Mit den Freunden in Zürich und Luzern unterhielt er lebhafte Verbindungen; Zwingli setzte auf ihn am 19. Februar 1523 das größte Vertrauen, er würde als getreuer Jünger Christi alle seine Mitbürger für dessen Evangelium gewinnen, wenn ihm nicht die Verblendung, „perniciosa cœcitas“, der Böswilligen entgegenstünde, welche die Verkündiger, „præcones“, Christi mit Schmach überhäufen. Er grüßt Steiner und Stocker, sie mögen ihre kleine Herde, die Gemeinde Christi in Zug, unaufhörlich in der gesunden Lehre befestigen und vor schnöder Menschenfurcht bewahren.

Das Evangelium fand in Zug nicht den gewünschten Anklang; seine Verkündiger hatten manche Verfolgung zu erleiden. Nach dem ersten Landfrieden von 1529 wurde Werner Steiner, welcher jetzt offen die Politik der Zürcher verkündigte, das Kanonikat zu Beromünster genommen. Er übersiedelte am 26. August 1529 mit seiner Familie nach Zürich, wo er sich enge den Häuptern der Reformation anschloß. Mit seinen reichen Mitteln unterstützte er deren wissenschaftliche Bestrebungen, ohne sich dem Predigtamte zu widmen oder als Zuger allseitiges Zutrauen zu besitzen. Er

war literarisch tätig, Verfasser einer Chronik über die Jahre 1506—1516, sowie einer Darstellung der Schweizergeschichte, 1315—1531, welcher zahlreiche Schlacht- und Volkslieder eingereiht sind. Eine besondere Darstellung widmete er seinem Übertritte zur neuen Lehre und den Bedrängnissen, welche er deshalb in den Jahren 1521—1529 erdulden mußte. Werner Steiner starb am 6. Oktober 1543 in Zürich an der Pest.

Die Magistrate hielten von Anfang an in der kirchlichen Bewegung zu den Vierwaldstätten, ohne bei den Verhandlungen besonders hervorzutreten. Das Volk stand im bösen Rufe hartnäckigen Aberglaubens. Die einflußreichen Ratsherren und Landvögte Hieronymus, Jakob und Thomas Stocker waren als gewalttätige Oligarchen und Kronenfresser verhaßt, während die Ammänner Dr. Leonhard Steiner, Heinrich Schönbrunner und Oswald Toß als besonnene Staatsmänner in besserem Ansehen standen.

III. Kirchenpolitische Händel in Glarus, 1519—1539.

1. Rechtsverhältnisse des Landes; Zwinglis Wirken als Pfarrer und späterer Einfluß in Glarus.

Der Stand Glarus nimmt in der Reformationsgeschichte eine ebenso eigenartige als bedeutungsvolle Stellung ein. Mehr als einmal hing in den Jahren 1523—1531 der Entscheid in den wichtigsten kirchlichen und politischen Fragen von dem oft sehr geringen und schwankenden Mehr der glarnerischen Räte und der Landsgemeinde ab. Zwingli, mit Personen und Verhältnissen wohl bekannt, würdigte von Anfang an die geographische und politische Bedeutung des kleinen Landes für Durchführung seiner Pläne mit dem Scharfblicke des Staatsmannes. Glarus gehörte nach Volkscharakter, Lage und Verfassung zu den „Ländern"; enge Bande guter Nachbarschaft und gemeinsamer Interessen bestanden von jeher, trotz der Trennung durch hohe Berge, mit den „Milchbrüdern", den Landleuten von Uri und Schwyz. Andererseits ging der Handelsverkehr mit viel Wandel und Werben nach dem altbefreundeten Zürich; der Klerus stand im Verbande des

Landkapitels Zürich. Wichtig war die bundesrechtlich hervorragende Stellung von Glarus; dasselbe gehörte zu dem bevorrechteten Kreise der acht alten Orte, hatte mit denselben Anteil am Regimente in den gemeinen Vogteien und am Landgerichte im Thurgau; mit den sechs Orten ohne Bern war es Mitherr über die Vogteien Baden, Freiamt und Sargans, mit Schwyz über Gaster und Uznach, zugleich Schirmort der Abteien Pfäfers, St. Johannes im Turtal, Magdenau und Schännis, der Stadt Rapperswil und der Grafschaft Toggenburg, neben Zürich, Luzern und Schwyz vierter Schirmort der Fürstabtei St. Gallen, mit dem Rechte, abwechselnd mit diesen den Landeshauptmann zu Wyl zu bestellen, dazu seit 1517 alleiniger Inhaber der Grafschaft Werdenberg, welche die Heer- und Handelsstraße nach Chur und Vorarlberg beherrschte. Wiederholt fanden zu Glarus Tagsatzungen statt; die mächtigen Häupter des Landes waren eifrig von den fremden Gesandten umworben.

Seit dem Loskaufe von der Fürstabtei Säckingen, 1395, besaß das Volk nicht nur volle politische Unabhängigkeit, sondern auch bedeutende kirchliche Freiheiten, „lobliche Bräuche und Harkommen", namentlich das Recht, seine Pfarreien zu besetzen. Der Verband mit dem Bischof zu Konstanz scheint sehr lose gewesen zu sein. Die reiche Pfründe der Mutterkirche Glarus war bis im Jahre 1506 vermöge päpstlicher Provision im Besitze des Kurtisanen Heinrich Göldlin aus Zürich und durch einen Verweser, Hans Stucki, administriert. Zwingli wurde im Sommer 1506 durch die Gemeinde als wirklicher Pfarrer, „parochus actualis", gewählt und mußte Göldlin viel über 100 Gl. Loskauf bezahlen. Die Klerisei war wenig gebildet, in weltlichen Sachen dem Landrechte untertan. Wie es scheint galt für die Bepfründeten das lobliche Harkommen der jährlichen Wiederwahl, des Anhaltens um Bestätigung und Anerkennung der von der Kirchhöre aufgestellten „Lehen- und Spanbriefe". Glareanus erklärte am 13. Juli 1519 gegenüber Zwingli, er sei nicht gesonnen die Seelsorge seiner Heimatgemeinde Mollis zu übernehmen, weil er als Pfarrer gleich den Geißhirten, „tanquam custos caprarum", jährlich wiedergewählt würde.

In politischen Fragen war das Land schroff in Parteien gespalten. An der Spitze der regierenden Geschlechter stand die

angesehene und zahlreiche Familie der Tschudi; päpstliche, kaiserliche und französische Parteigänger stritten um die Vorherrschaft; im Volke machte sich eine starke Abneigung gegen Pensionen und Solddienste geltend. Dem päpstlichen Legaten Joh. Anton Pucci wurde auf dem Tage zu Glarus, 9. Januar 1520, in drohender Sprache die einstimmige und ernstliche Meinung der Boten eröffnet, Se. päpstliche Heiligkeit möge die Kurtisanen abstellen und jeden Patronatsherrn bei seinem Lehenrechte belassen. Ein religiöser Zwiespalt trat trotzdem nicht zutage.

Zwingli war kaum 22 Jahre alt als er im Juni 1506 auf die Hauptpfarrei des Landes: Glarus gewählt wurde. Von Bischof Hugo im Herbste 1506 zum Priester ordiniert, hielt er seine Primiz am 29. Oktober 1506. Mykonius entwirft von dessen Glarner Aufenthalt folgende Schilderung: Zwingli ließ in Glarus als Humanist das Studium der Klassiker gegenüber demjenigen der Theologie in Hintergrund treten und bildete sich vorzüglich im Predigtamte aus auf Grund des Neuen und Alten Testamentes. Dabei strebte er weniger nach ciceronianischer als nach volkstümlicher Beredsamkeit. Zu diesem Behufe lernte er, „exemplorum causa", die Geschichtsbücher des Valerius Maximus wörtlich auswendig.

Er stand bei den Gelehrten im Rufe eines der hl. Schrift sehr kundigen Mannes und wandte sich dem Studium des Griechischen mit Eifer und Erfolg zu, um die hl. Schrift im Urtexte zu kennen und betete inständig um deren richtigen Verstand durch Erleuchtung des hl. Geistes. In seinen Predigten erklärte er dunkle Stellen der hl. Schrift durch klare Worte derart, daß jedermann erkannte, daß der Geist und nicht Menschenwitz aus ihm rede. Zwingli verbreitete diese Erkenntnis der göttlichen Wahrheit, „cœlestis doctrina", ohne Trugschlüsse; die Wahrheit, welche nicht ohne Schaden und Verderben der Seelen lange verborgen war, wurde durch ihn glücklich wieder hergestellt. Von den Schriften der Kirchenväter urteilte er: dieselben sollen an der Richtschnur der hl. Schrift geprüft und mit selbständigem Urteile gewürdigt werden. Was er als „Gesetz Christi" erkannte, setzte er in die Tat um; er nahm den Kampf mit den Lastern und Gebresten der Zeit auf, um das Vaterland zu aller Sittenreinheit zurückzuführen und der himmlischen Wahrheit eine Stätte zu bereiten. „Congredi cœpit juxta normam Christi cum flagitiis quibuscumque

perniciosissimis“; insbesondere führte er gegen Jahrgelder und Solddienste einen unerbittlichen Krieg. „Eo quod eas exstirpare et patriam reformare ad pristinam sanctitatem prorsus haberet in votis. Nam videbat tum demum doctrinæ cœlesti locum futurum, ubi fons malorum esset exhaustus omnium.“

Weil der Pfarrer zu Glarus, berichtet Mykonius weiter, die zu Rom verurteilten Lehrsätze des Picus von Mirandula in Schutz nahm, wurde er von den fetten Kindern der Welt der Irrlehre beschuldigt; es erwuchsen im daraus mutwillige Nachreden, sogar offene Nachstellungen. Die Freunde des Guten und Wahren, die Alten und Bessern des Volkes, der unbescholtene Teil des Klerus gaben sich bereits der Hoffnung hin, durch Zwingli werde der frühere Sinn für Recht und Gerechtigkeit wieder hergestellt. Indem dieser die Wahrheit und Gnade des Evangeliums verkündigte, schwieg er, klug zurückhaltend, von den Mißbräuchen der römischen Kirche, oder tönte sie nur selten, leise und schonend, „parce admodum“, an. Die klar erkannte Wahrheit sollte in den Herzen der Zuhörer wirksam werden und ihren Geist vor Irrtum bewahren. Er glaubte, bei jenen bösen Zeitläufen sei es leichter, die erkannte Wahrheit zu verlieren als die Mißbräuche im Gottesdienste aufzuheben. Mykonius kann den jugendlichen Pfarrer von Fehltritten nicht freisprechen, „non possum hominem juvenem ab omni liberare peccato“, aber er achtet die fromme Scheu, „reverentiam pudoris“, mit welcher Zwingli, besonders im Gottesdienste, ängstlich alles zu vermeiden suchte, was dem Ansehen der himmlischen Lehre hätte schaden können. Mykonius mußte es wissen, was Zwingli selber von sich bezeugt, daß er als Pfarrer von Glarus lange vor Dr. Luthers Auftreten die himmlische Wahrheit predigte. Er zog nach Einsiedeln, fügt sein Biograph bei, weil sich ihm an dieser Wallfahrtsstätte beste Gelegenheit darbot, Christus und seine Wahrheit unter zahlreichen und entlegenen Völkern auszubreiten, sich durch eifriges Studium der griechischen Sprache immer vollkommner in den Verstand der hl. Schrift zu vertiefen.

Über die Kernfrage, ob Zwingli, der begeisterte Humanist, als Pfarrer zu Glarus bereits mit der katholischen Glaubenslehre gebrochen habe, gibt uns 1532 Oswald Mykonius als sein Vertrauter in der „Vita Zwinglii“ zuverlässige Auskunft. Er bezeugt ausdrücklich, Zwingli habe bereits 1502—1506 zu Basel

sich die scholastische Theologie ordentlich angesehen und dieselbe verachten gelernt, „non negligenter intuitus, quia res ita postulavit et ordo!“ Dieses Studium sei ihm freilich als eitle Prahlhanserei, barbarisches Geschwätz, unnütze Tagdieberei, und die Theologie als eine geistige Wüstenei erschienen. Er habe sich fast wie ein Späher im Feindeslager gefühlt. „Mox vidit, quoniam inesset hic boni temporis amissio, quod omnia confusa, sapientia mundi, philosophia, Deus, inanis loquacitas, barbaries, vana gloria et quidquid huius generis, nihil inde sanæ esset doctrinæ sperare; perrexit tamen in castris, veluti speculator, alienis.“

Zwingli hielt trotzdem während dem Jahrzehnte 1506—1516 seines einflußreichen Wirkens an der ersten Kirche des Landes an den alten Bräuchen, feierte die üblichen Gottesdienste, ließ in der Pfarrkirche ein Sakramentshäuschen erstellen und erwarb zu Rom für sich und die angesehensten Männer des Landes das bekannte „Confessionale“ mit zahlreichen Abläßen und großen geistlichen Privilegien. Er hielt nach seiner Versicherung bis zum Jahre 1516 viel auf des Papstes Obrigkeit und glaubte, es gezieme ihm, vom Papste Geld zu nehmen. Dabei erklärte er den Legaten, als sie ihn ermahnten, er solle nichts wider den Papst predigen, „mit hellen Worten“: sie sollen gar nicht hoffen, daß er die Wahrheit um ihres Geldes Willen um ein Wort unterlassen werde; „darüber mögen sie das Geld, ob es ihnen beliebe, wieder nehmen oder nit!“ Zwei Jahre später, 1518, bewarb er sich als Leutpriester zu Einsiedeln um die Stelle eines päpstlichen Akolythen, die er als Leuchte des Verdienstes und der Tugend, und auf das Zeugnis seines rühmlichen Namens erhielt. Daraus geht hervor, daß der Pfarrer zu Glarus nach seinen Erfahrungen als Feldprediger im lombardischen Feldlager sich ohne Nachteile — „mit hellen Worten“ — über die päpstliche Weltpolitik und gegen die Solddienste aussprechen durfte. Um so empfindlicher bekam er die Mißgunst der französischen Partei in Glarus zu verspüren.

In Glarus hatte Zwingli nicht nur Gegner, welche an seiner politischen Haltung und seinem persönlichen Wandel Anstoß nahmen, sondern auch eine mächtige Freundschaft. Söhne der angesehensten Familien hatten seinen Unterricht genossen, und standen als Studenten zu Basel und Paris mit ihm in Briefwechsel. Die Pfarrei Glarus blieb ihm vorbehalten und durch ihn seinem begeisterten

Schüler Valentin Tschudi, welcher 1518—1527 in Paris studierte, reserviert; Kaplan Franz Hirzel, „Cervinus“, predigte die Lehre Zwinglis und Dr. Luthers, während der ungenannte Pfarrverweser 1521 um so eifriger die altkirchliche Lehre predigte, Dr. Luther und Zwingli als Irrlehrer erklärte. Sicher hatte damals schon die neue Lehre zu Glarus bedeutenden Anhang gewonnen. Fridolin Brunner, „Fontejus“, Pfarrer zu Mollis, Johannes Schindler, Pfarrer in Schwanden, Gregor Bünzli, Pfarrer zu Weesen, Zwinglis Lehrer und Freund in Basel, predigten eifrig die himmlische Wahrheit. Als Zwingli am 12. Oktober 1522 Valentin Tschudi in das Pfarramt einführte, bekannte er vor der Gemeinde, er habe ihnen als Seelsorger „mancherlei Menschensatzungen beliebt“. Er ermahnte dieselben, sie sollen sich künftig allein an Gottes Wort halten. Zwingli baute auf seinen Schüler, ebenso auf seine mächtige Freundschaft und hatte rührige Anhänger im Volke. Ammann, Rat und Gemeinde des Landes Glarus, „alten Christen und Eidgenossen“, widmete er am 14. Juli 1523 sein Buch „Ußlegen und Gründ der Schlußreden“, welche er auf der ersten Zürcherdisputation „aus Gottes Wort beschirmt und erobert“ hatte, nachdem er bei fünf Jahren aus Beistand und Hülfe Gottes sein Evangelium in der herrlichen Stadt Zürich gepredigt, worüber er oft übel gelästert worden. Die Widmung an seine frühern Schäflein und Freunde in Glarus ist eine heftig polemische Darlegung seiner Lehre gegenüber dem alten Glauben und den Mißbräuchen des Papsttums. Die Glarner werden gebeten, die Lehre Christi nicht zu „verschüchen“, das Wort Gottes, welches so hell und klar hervordringe wie niemals seit der Apostel Zeiten, offen und frei predigen zu lassen, damit sie in der Eidgenossenschaft nicht die letzten seien, welche das wiederkommende Wort Gottes annehmen. Keinem Volke auf Erden stehe christliche Freiheit besser an als einer löblichen Eidgenossenschaft; deshalb sollen sie ihren Gelehrten glauben, welche sie der göttlichen Wahrheit berichten können, Gott und sein Wort vor Augen halten; dann werde Gott sie auf keinen Weg verlassen, sondern ihren Stand in Huld und Ehre behalten.

Die Vermahnung fiel in Glarus auf besseres Erdreich als in den fünf Orten; von Zürich aus agitierte Zwinglis vertrauter Freund, Konrad Luchsinger für das Evangelium; Peter und

anfänglich auch Ludwig Tschudi d. J., Brüder des Ägidius Tschudi, die Ratsherren Fridolin Bäldi und Nikolaus Schuler von Glarus, Konrad Schindler von Mollis, Hans Wichser von Rüti, vor allen der hochangesehene Landweibel Hans Äbli, waren dem Gotteswort günstig. Es kam 1524 dahin, daß die Glarner dem Legaten Ennius Filonardi den Durchpaß von Chur nach Zürich über Gaster verlegten. Andererseits stieß die „freundliche Anmutung und göttliche Vermahnung" Zwinglis auf kräftigen, von ihm schwerlich erwarteten Widerstand.

Die einflußreichsten Magistrate, Markus Mad, Jost und Ludwig Tschudi d. Ä., welche als Standeshäupter die oberste Gewalt ausübten, waren, wie die Vögte Hans Dolder von Näfels und Dionys Bussy von Glarus, dem alten Glauben ergeben, den Neuerungen abhold und mit den Staatsmännern der fünf alten Orte befreundet. Zwingli bereitete es großen Verdruß, daß der Widerspruch gegen seine Fürnemen von diesen durch Stellung und Einfluß hervorragenden Glarnern ausging und mit Erfolg durchgeführt wurde. Selbst Valentin Tschudi, auf dessen Wirken an der Hauptpfarre Glarus er die größten Hoffnungen gesetzt hatte, täuschte dieselben ebenso sehr, wie der Helfer Joh. Jakob Heer, „Herus", gleichfalls Schüler Zwinglis und 1519 dessen Hausgenosse und Helfer in Zürich. Valentin Tschudi war durch Zwinglis Einfluß unter Heinrich Glareanus zu Basel und Paris im Geiste des Erasmus humanistisch gebildet; von Charakter milde und versöhnlich, vermochte er weder mit dem alten Glauben zu brechen noch alle Neuerungen zu billigen; den gewalttätigen Praktiken zur Förderung des göttlichen Wortes war er entschieden abhold. Er las bis 1529 gleich seinem Helfer die hl. Messe nach katholischem Ritus und predigte beiden Parteien. Mit einer merkwürdigen Umsicht und Zurückhaltung, „Erasmiana circumspectione", stand er „inter scyllam et charibdim", auf der Mittellinie zwischen dem alten Glauben und der neuen Lehre. Ihm mißfielen die Zänkereien und Frevel; er hoffte, die Religionshändel würden im Geiste der Liebe vor der christlichen Gemeinde ausgetragen und damit großes Ärgernis verhütet.

Er kündigte Zwingli niemals seine Freundschaft, fällte jedoch über die Fürnemen zugunsten des Evangeliums seitens der „Nüwchristen" in seiner Chronik äußerst scharfe Urteile. Er be-

dauerte, daß es nicht zu einer wahren Reformation kam, er billigte den „ruchen und scharfen sal des alten erfuleten gebüws durch den es Gott gefallen, uns zu füeren zu einer nüwen Behusung und Ordnung." Er legte seine Ansicht am 15. März 1530 gegenüber Zwingli brieflich, in kürzester Form zu Ende des Jahres 1530 in seiner Chronik dar. „Ob ich Nüwerungen des Gloubens wegen nit in allweg gelobt hab, ist nit der Meinung beschechen, daß mich die bäpstlichen Satzungen so vil geblendt heigen, daß ich dem göttlichen Wort nit die eer hab wöllen geben. Mir mißfielend aber die frevel, als man brucht, uud hett vermeint, daß sölichs in liebe mit einer christlichen gmeind zuo recht gelegt sölte worden sin, damit groß anstöß der einfältigen gewüßinen verhüet wurdent." In dieser Gesinnung reihte der Friedensmann seiner Chronik das wehmütige Trostlied ein, welches mit den Strophen beginnt:

„Min Herz ist mir erlegen,
All fröud hinschlichen tuot;
Truren muß ich jetzt pflegen,
Verzuckt ist gar min Muot,
Kurzwil, die vormals mich ergetzt
Und min Gemüet erfröut,
Ist mir ze verdruß gesetzt!

Jetz dann sönd ander singen
Uß fröud und Liebes Begir,
In lust ihr Stimm erklingen,
Unlust gsellt sich zuo mir.
Min Gunst ist klein, groß ist der Haß.
Drum stell ich minen Wagen,
Die Sorg ich andern laß!"

Valentin Tschudi verfaßte in diesem Geiste, welcher ihm den Schimpf eines „nebulo" seitens der „Nüwchristen", den Vorwurf der Charakterlosigkeit seitens der Altgläubigen zuzog, seine „Beschryb- und Erzellung der in Kriegs- und Fridenszyten verloffenen sachen nnd händlen zuo Glarus und in einer Eidgnoschaft auch angrenzenden Orten", welche die Jahre 1519—1533 umfaßt, und fast überall des Verfassers eigenartige „Meinung" über die religiös-politischen Zeitfragen zum Ausdrucke bringt. Valentin Tschudi blieb seiner vermittelnden Stellung stets getreu; seit 1529 verheiratet, von beiden Parteien mit Mißtrauen behandelt, las er fortan gleich seinem Helfer die Messe

nicht mehr, predigte jedoch sowohl den alten als neuen Christen; beide Teile betrachteten ihn stets als Katholiken vom Schlage des Erasmus. Valentin Tschudi starb 1555 zu Glarus an einer pestartigen Krankheit.

Weit entschiedener und eingreifender als das Wirken des Hauptpfarrers zu Glarus war dasjenige seines jüngern Vetters Ägydius Tschudi. Geboren zu Glarus am 5. Februar 1505, durch Glarean, 1516—1520, zu Basel und Paris sehr tüchtig gebildet, trat er im Sommer 1528 als geistiges Haupt und Wortführer der Altgläubigen in Vordergrund. Er bekleidete seit 1530 die wichtigsten Standesämter, genoß das Zutrauen beider Parteien; als Historiker erwarb er sich große Verdienste und den Ruhm eines Vaters der Schweizergeschichte. Entschieden katholisch gesinnt, wie später sein Bruder Ludwig auf Gräplang, war er bei den fünf Orten seit 1528 befreundet, später hochgeachtet als Staatsmann, Berater und Vermittler in den schwierigsten Angelegenheiten. 1530—1532 war er Landvogt zu Sargans, 1532—1533 Obervogt des Abtes zu Rorschach, 1533—1535 und 1549—1551 Landvogt zu Baden, 1550 reiste er nach Rom. In seiner Heimat Glarus gelangte er zu hohem Ansehen; seit 1536 war er Mitglied des Landrates, 1558 Landammann. 1556 weilte er zu Wien am Hofe Kaiser Ferdinand I., welcher ihn als Tschudi von Gräplang in den erblichen Adelsstand erhob. Im Handel wegen Besuch und Anerkennung des Konzils seitens der Glarner zu Trient, dem „Tschudikrieg", 1556—1564 machte er sich als Verteidiger des Konzils bei den Reformierten verhaßt. Er verlor seine Ämter, weshalb er 1562 nach Rapperswil zog; 1564 kehrte er auf Wunsch seiner Mitbürger nach Glarus zurück, wo er sich emsig mit geschichtlichen und antiquarischen Studien beschäftigte. Als eifriger Anhänger der katholischen Reformpartei bei Klerus und Magistraten, als Historiker und Humanist auch bei den Protestanten hochangesehen, starb er am 28. Februar 1572 zu Glarus.

Mit den beiden Tschudi, seinen Schülern zu Basel und Paris, sein Leben lang enge befreundet war Heinrich Loriti, latinisiert „Glareanus", aus Mollis. Dieser, im Juni 1488 geboren, 1510 Mag. Art., wirkte seit 1514 mit seinem Freunde Mykonius zu Basel. Er wurde des Erasmus liebster Schüler, gefeiert als Humanist, Musiker, Dichter und Pädagoge. Kaiser Maximilian I.

hatte ihn 1512 auf dem Reichstage zu Köln als „poëta laureatus“ gekrönt. Als Hausherr und Erzieher einer stattlichen Schar von Studenten aus den ersten Familien der Eidgenossenschaft wirkte er 1516–1520 in Paris. Seine hochtrabende „Descriptio Helvetiæ“, welche 1519 Mykonius kommentierte, wurde ihm von der Tagsatzung mit 20 rhein. Gulden, von König Franz I. mit einem Jahrgelde von 120 Kronen honoriert. Glarean war anfänglich bis zum Übermaße für die von Wittenberg und Zürich ausgehende Bewegung und deren Urheber, besonders für Zwingli begeistert. Mit letzterem führte er bis 1523 einen sehr lebhaften und vertrauten Briefwechsel. Nach der zweiten Zürcherdisputation nahm er allmählich eine zurückhaltende Stellung ein, welche 1529 dazu führte, daß er mit seinen Freunden Erasmus und Dr. Ludwig Bär infolge des Bilderssturms das vielgeliebte Basel verließ. Er nahm seinen bleibenden Wohnsitz zu Freiburg i. Br. und wirkte dort als gefeierter Lehrer der schönen Wissenschaften. Glarean war Laie und seit 1522 mit einer Baslerin verheiratet. Er stand zu Freiburg mit seinen zahlreichen Schülern aus der Eidgenossenschaft, welche gleich ihm treu zum alten Glauben hielten und die ersten Stellen in Kirche und Staat bekleideten, als Freund und Berater stets in enger Verbindung. Den Ruf an die Stiftsschule zu Luzern, welche der Rat zur Akademie erweitert wünschte, lehnte derselbe 1537 ab. Ägydius Tschudi blieb seinem Lehrer stets treu ergeben; er bewirkte 1559 mit Hülfe der fünf Orte, daß Glareans Schriften zu Rom ab dem „Index“ gesetzt wurden. Glarean starb am 27. März 1563; er fand sein Grab in der Universitätskapelle des Münsters zu U. L. Frauen.

2. Beginn der kirchlichen Kämpfe, 1525—1527.

Zwingli ließ sich durch den unerwarteten Widerstand der angesehensten Glarner keineswegs von seinen Fürnemen abschrecken. Er zog 1524 Glarus ernstlich in seine politischen und strategischen Berechnungen. Mit Hülfe der Glarner sollte Schwyz aus den Rechten, welche es mit Glarus gemeinsam besaß, verdrängt, gegen Bünde und Verträge an seine Stelle Zürich gesetzt werden. Die weitblickenden und bundestreuen Magistrate zu Glarus sahen ein, daß ihr Eintreten auf diese bundeswidrige Politik ihr Land gefährden, unter die Botmäßigkeit der Zürcher bringen und von den fünf Orten

söndern mußte; letztere taten ihr möglichstes, ihren Bundesgenossen vor den Umtrieben der Zürcher zu warnen. Als Inhaber der Kirchengewalt war Zwingli eifrig bestrebt, Anhänger seiner Lehre auf erledigte Pfründen zu bringen und die Kirchhören zu beraten. Gottfried Heer findet es beachtenswert, daß die Kirchgemeinde, „universa parochia, quæ est in Mollis", im September 1525 für Besetzung einer Kaplanei mit Urban Wyß, dem frühern Pfarrer zu Fislisbach, weder beim Dekanate Zürich noch beim Bischof zu Konstanz, sondern in der Leutpriesterei des Großmünsters Rat holte. Landrat und Landsgemeinde hielten jedoch 1525 zum alten Glauben. Glarus wirkte mit bei den Glaubensmandaten und den Friedensverhandlungen mit Zürich. Der ebenso entschiedene als versöhnliche Markus Mad wurde bis 1526 als Landammann bestätigt, doch setzten die Neugläubigen zu Ostern 1525 die Abschaffung der großen Landeswallfahrt nach Einsiedeln durch. Im Herbste 1525 fand, nach einem Briefe des Klostervogtes Kunz Luchsinger zu Stein a. Rh. an Zwingli, zu Glarus eine dem Evangelium günstige Disputation statt. Auf dem Tage zu Luzern, 11. August 1525, im „Haupthandel", wie mit Zürich zu reden sei, damit es den alten Glauben wieder aufrichte, von seinen Neuerungen abstehe, Mißhandel und Schmähungen bestrafe, stand Glarus entschieden zum Mehrteile der altgläubigen Orte. Landammann Markus Mad tat am 13./18. September 1525 sowohl im Namen der Glarner als gemeinsam mit den Boten der vermittelnden Orte in Zürich ernste, jedoch vergebliche Schritte: „M. Herren mögen von der Nüwerung des Gloubens abstan, die heiligen Sakramente nach christlicher kilchen Ordnung in ihrer Stadt und Gebieten wieder annehmen, die Messe und die alten frommen Bräuche aufrichten, sich dem Mehrteil der Orte gleichförmig machen, die bösen Mißhändel und Schmähungen gegen die Lehren und Bräuche des alten Glaubens strafen helfen."

Der Aufstand der Untertanen im Werdenberg, 1525, welche das Regiment der Glarner abschütteln wollten, scheint die Glarner zeitweilig den fünf Orten neuerdings genähert zu haben. Sobald die Gefahr vorüber war, trat eine Wendung zugunsten der Zürcher ein, welche den fünf Orten ernste Sorge bereitete. Der Antrag auf Ausschluß Zürichs von Tagen und Bünden stieß im Lande Glarus auf beständigen Widerspruch. Bereits war durch

den neuen Glauben viel Zwiespalt, in Sargans durch Schultheiß Kaspar Vögeli und dessen Bruder, den Pfaffen Hans, böse Händel und Schimpfreden verspreitet. Georg Wüst hatte einen Aufruhr angezettelt, in der Absicht, das Kloster Pfävers „umzukehren". Den regierenden Orten wurde vorgeworfen, sie wollen die Freiheiten des Rates zu Wallenstad aufheben. Auf dem Tage zu Luzern, 18. Januar 1526, wurde deshalb beschlossen: es sollen die fünf Orte, welche mit Glarus in Sargans Anteil haben, ihre Boten nach Glarus verordnen, durch diese die Neugläubigen ernstlich ermahnen, daß sie dem alten Glauben treu bleiben und mit den sieben Orten halten, welche sich des Glaubens halber besonders vereinbart haben. Die Boten sollen sich mit dem Verordneten von Glarus nach Sargans verfügen, den Schultheißen Vögeli verhaften und berechtigen, mit den Untertanen reden, daß sie von dem Ketzerwerke abstehen. Diese Abordnung trat am 29. Januar 1526 vor den Landrat zu Glarus; am 3. Februar 1526 wurden durch die Boten der regierenden Orte ohne Zürich auf dem Schlosse zu Sargans über die Vorgänge ernstliche Kundschaften aufgenommen, über die Frevler strenge Strafe verhängt, aber von den Amtsleuten nicht ausgeführt.

Auf dem Tage zu Baden, 3. Februar 1526, wurde Glarus, welches durch Markus Mad vertreten war, gleich Basel, Schaffhausen und Appenzell „trungenlich" gebeten: die Landleute möchten in diesen gefährlichen Zeiten zu den sieben Orten halten und erklären, daß sie nicht mehr mit Zürich tagen werden, wenn dasselbe von seinem unchristlichen Wesen nicht abstehe. Glarus gab, 27. Februar 1526, auf dem Tage zu Einsiedeln die Erklärung ab: es bleibe bei seiner frühern Antwort, daß man bei dem christlichen Herkommen bleiben, die Bünde treulich halten, und den sieben Orten überall strafen helfe, wo man diese bösen Händel zu strafen befugt sei. Am 1. März 1526 erließ der Landrat zu Handen des Landeshauptmanns zu Wyl und zur Nachachtung seitens der Gotteshausleute von St. Gallen, gemeinsam mit den Schirmorten Luzern und Schwyz, zwei sehr strenge Mandate, das eine richtete sich „gegen den nüwen lutherischen oder zwinglischen Kätzerglouben, wider die Schmähungen Gottes, U. L. Frauen und aller Heiligen, die Vernütung des wahren christlichen Glaubens und der guten christlichen Ordnung, den kätzerischen, tüfelischen Widertouf". Das

andere bedrohte „die frävelkeit und muotwillig verachtung der heilgen Kilchen ordnung, wornach jetzt an etlichen orten und enden in der heilgen zit der faſten fleiſch und ander verboten ſpyſen gegeſſen wird". Dieſe Mandate wurden auf Vermahnen der ſieben Orte erlaſſen. Der Entſcheid der Landsgemeinde zu Glarus, welche Kirchenpolitik für das eigene Land einzuhalten ſei, ſtand noch aus; die ſieben Orte hofften auf eine willfährige Antwort.

Begreiflich war die Haltung der Glarner ihren Nachbarn in Zürich ſehr widerwärtig. Eine Ratsbotſchaft wurde ſofort, 1. März 1526, nach Glarus geſandt, mit dem Auftrage, dem Landrate und der Landsgemeinde vorzutragen, wie M. Herren von Zürich ſeitens der ſieben Orte verächtlich behandelt und von Tagen geſöndert werden, zu erzählen, was Zürich bisher um des Friedens und göttlichen Wortes halber geduldet habe. Zürich werde dieſe Mißachtung nicht länger dulden, die Bünde in Ewigkeit treulich halten, aber auf dem Gotteswort beharren, wie dasſelbe in der wahren chriſtlichen Schrift, entgegen den Menſchenſatzungen und Konzilien begründet ſei. Nirgends werde erfunden, daß jemand, welcher dem wahren Gottswort folge, deswegen als unchriſtlich und bundesbrüchig von Tagen und Bünden auszuſchließen ſei. — Zürich verlange, bei ſeinem Fürnemen zu beharren und laſſe jedermann ungenötigt bei ſeinem Glauben verbleiben. Gott werde die Verfolgung der frommen Prieſter, welche das lautere Evangelium predigen, ändern, die klare Wahrheit am jüngſten Tage ans Licht bringen. Nach Zwinglis Bericht an Dr. Vadian vom 7. März 1526 ritten die Boten ſofort nach Glarus und fanden dort ebenſo gute Aufnahme wie ihre gleichzeitige Botſchaft zu Bern. „Mitia et fidelia omnia exspectamus; nam ad hos senatores duo missi sunt expositum causam universam!" freute ſich Zwingli. Nach Vortrag ſolcher Meinungen vor dem Landrate ermahnten die Boten von Zürich ihre getreuen lieben Eidgenoſſen von Glarus „mit früntlichſten bitten":

„Daß ſy in Anſähung, wie eine ſtatt Zürich und unſere Altvordern, ehevor ſie ſondrige Bünde geſchloſſen, mehr denn ſonſt andere Orte unter ſich Früntſchaft und gute Nachpurſchaft gehabt, einander allwegen das Beſte getan, ſich nie widerwärtig geweſen, noch jemals, ſo Gott will, ſich widrig ſein wollen. Die von Glarus mögen deshalb in allem, was Zürich zu Nachteil

und Verachtung gereichen könnte, das bessere glauben, sich weder durch Aufgebung der Bünde noch in Bezug auf Sitzung an Tagsatzungen jemals von ihnen scheiden, noch sich widerwärtig machen. Sie werden gebeten, mit ihrer Landschaft und ihrem redlichen Volke bei Zürich und seinen frommen Leuten nicht allein als Eid- und Bundsgenossen, sondern als liebe Nachpuren nach Inhalt der Bünde in göttlichen und zeitlichen Dingen für und für zu beharren, wie auch Zürich bei denen von Glarus beharren, von ihnen sich niemals trennen und scheiden lassen will."

Zwingli entfaltete auf die Landsgemeinde, welche auf letzten Sonntag im April 1526 nach Schwanden einberufen war, eine rührige Agitation. Durch seine Anhänger, an deren Spitze Fridli Bäldi, „vir sagacissimus et supra modum eloquens", stand, gab er Ratschläge und Mahnungen und sparte keine Mühe. „Quæ apud Glaronenses suggerenda erunt, mature monuimus; stimulis nusquam parcimus", schrieb er am 3. April 1526 an Dr. Vadian. Am 22. April 1526 hatte er gute Hoffnung, in Glarus werde das Evangelium raschen Fürgang nehmen, falls die Landsgemeinde am 29. April 1526, von seiner Freundschaft fleißig besucht werde. Auf dieser führte Fridli Bäldi den Kampf. Er behauptete, Dr. Eck komme mit vielem Gelde nach Baden, um den päpstlichen Glauben zu beschirmen und das göttliche Evangelium zu unterdrücken. Bäldi stellte im Sinne Zwinglis verschiedene Anträge: Das Evangelium sei frei zu predigen; jeder Pfarrer, „episcopus", welcher diese Satzung übertrete und etwas lehre, was er nicht mit der hl. Schrift behaupten könne, sei mit Verbannung zu strafen, wenn er nicht um Verzeihung bitte, welche nur einmal zu geben sei. Die Glarner werden sich nichts gegen das Evangelium vorschreiben, noch andern etwas aufdrängen lassen. Wenn die Disputation zu Baden etwas ergebe, „pariat", so wider das Gotteswort verstößt, will das Volk davon nichts wissen. Die Glarner werden die Bünde getreulich halten; falls wider Zürich oder einem andern Orte mit Gewalt vorgegangen wird, werden sie demselben Hülfe leisten; wo in Händeln betreffend die gemeinen Vogteien Zürich nicht auf Tagen sitzt, werden auch die Glarner nicht mitraten. Diese Beschlüsse, Zwinglis eigenstes Werk — „En tibi, quod sudavimus!" meldete er am 14. Mai 1526 an Dr. Vadian — kamen trotz der Redefertigkeit ihres Verfechters

nur mit einem mühseligen Mehr von 20 Stimmen zur Annahme. — „Difficulter vicit hæc sententia, XX tantum votis“ — klagte Zwingli, allein er war des vollen Sieges über angesehene und entschiedene Gegner, zu denen seine Schüler Ludwig, Fridolin, Ägydius und wahrscheinlich Valentin Tschudi zählten, gewiß. „Rumpuntur Madii, Tschudii et id genus auri voragines!“

Sowohl die starke katholische Partei im eigenen Lande als die sieben katholischen Orte waren entschlossen, gegen die Artikel Fridli Bäldis, welche ausgesprochen die Zerstörung des alten Glaubens bezweckten, den Kampf aufzunehmen. Der Landrat war in seiner Mehrheit noch katholisch. Doch Zwingli blieb guter Hoffnung. „Minantur nova comitia“, schrieb er an Dr. Vadian, „sed nequaquam, si modo Deus pergit esse Deus, sicut hactenus fuit!“ Die Zuversicht auf einen sofortigen und völligen Sieg sollte sich nicht erfüllen. Der Landrat beteiligte sich offiziell durch Landammann Markus Mad an der Disputation zu Baden. Die Pfarrer Fridolin Brunner zu Mollis, Hans Schindler, seit 1525 zu Weesen, Hans Ärni zu Schännis und Ludwig Rösch, Kaplan zu Schwanden, waren ebenfalls anwesend. Sie wollten jedoch weder disputieren noch einer Partei sich unterwürfig machen, sondern „erklärten sich offentlich, was mit heil. Gschrift erlütert wird und was die Herren und Obern von Glarus und Schwyz ansehend, ordnend, machend, und sy heißend, dem wellend sy gehorsam syn und nit dawider streben.“ Dagegen stritt Ulrich Studer, Pfarrer zu Bettschwanden, mit Dr. Eck in vier Gesprächen über Messe und Abendmahl und unterschrieb die Akten der Disputation „mit Dr. Husschyns Hufen“.

Große Schwierigkeiten ergaben sich in Glarus bei Durchführung der Badener Beschlüsse zur Erhaltung des alten Glaubens vom 25. Juni 1526, in der Frage wegen Leistung des Bundesschwures und wegen Ausschluß der Züricher von Bünden und Tagsatzungen. Die Landleute waren „treffenlich zwispaltig“ des Glaubens halb. Boten der fünf Orte, Schultheiß Hans Hug von Luzern an der Spitze, erschienen am 15. Juli 1526 an der Landsgemeinde, welche auf der Rusi am Tänniberg, oberhalb Schwanden gehalten wurde. Sie baten und mahnten die Landleute von Glarus „trungenlich“, sie möchten in keinem Wege sich von ihnen söndern, vielmehr bei ihnen bleiben, bei ihren

guten Bräuchen und Harkommen beharren. Die Landsgemeinde beschloß beim alten christlichen Glauben und den alten Harkommen zu beharren, diejenigen, welche sie umzustürzen versuchen, nicht zu dulden, sich von den fünf Orten nicht zu söndern, die hl. Messe, die sieben Sakramente, die Fürbitte der Heiligen, U. L. Frauen und die frommen Bildnussen zu erhalten. Über die groben Mißbräuche, welche aus Geiz entstanden, Bannsprüche, Abläße und anderes, ist Glarus entschlossen und bittet auch die fünf Orte, nochmals zu ratschlagen, wie dieselben zu erforschen, zu prüfen und auszureuten seien. Werden die andern Orte nicht handeln, wird Glarus für sich allein dergleichen Mißbräuche abstellen. In andern Geschäften will man mit den fünf Orten strafen, wo zu strafen ist, und zu ihnen Ehre Leib und Gut setzen. Den Bundesschwur mögen die fünf Orte noch ausstellen. Glarus ist gesonnen, niemanden von den Bünden auszuschließen, sondern jedermann die Bünde zu schwören, der sie ihnen schwört. Dringlich wird gebeten, Zürich recht bald, „noch hüt by tag", bevor man die Bünde beschwört, freundlich anzugehen und zu ermahnen, von seinem zwinglischen Mißglauben abzustehen und sich nicht länger vom Mehrteile der Eidgenossen zu söndern, „in Hoffnung, der allmächtige Gott werde uns allen zur Einheit im christlichen Glauben und zu Friede und Eintracht verhelfen".

Es ist selbstverständlich, daß diese Beschlüsse: „Das erste zuosagen deren von Glarus, bim alten Glouben zu blyben", auf heftigen Widerspruch der starken neugläubigen Gegnerschaft stießen. Die Prädikanten, welche eifrig die alten Bräuche anfochten und das Gotteswort predigten, blieben unbehelligt. In Zürich war man erbost über das Eingreifen der fünf Orte und keineswegs geneigt, über Herstellung des alten Glaubens zu reden. Durch den Beschluß, Glarus werde sich niemals von Zürich trennen noch scheiden, und durch die Leistung des Bundesschwurs an Zürich, 18. August 1526, hatte die Politik der fünf Orte eine schwere Niederlage erlitten. Dazu kamen Ereignisse, welche man in Zürich sofort auszunützen verstand. Am 6. September 1526 starb zu Uznach das Haupt der katholischen Partei, „der erenvest und wys" Landammann Markus Mad, unter großem Trauern gemeiner Eidgenossen. An seine Stelle trat am 16. Oktober 1526 Landweibel Hans Äbly, Zwinglis Freund und Gevattersmann, ebenso

bedächtiger Anhänger des Evangelinms als besonnener Politiker. Seit Herbst 1526 sandte Glarus meistens neugläubige Boten auf die Tagsatzung, doch blieb der Landrat in Mehrheit katholisch. Für 1526—28 wurde ein Katholik als Landeshauptmann nach Wyl gewählt, auch blieb die Landeskanzlei in katholischen Händen. Im Volke hatten nach allem die Altgläubigen und Unentschiedenen über die „Gottsyfrigen" noch ein kleines Übergewicht. Die Wendung war immerhin derart, daß Pfarrer Fridolin Brunner am 15. Januar 1527 an Zwingli schreiben konnte, das Evangelium nehme in allen Kirchen des Landes Glarus prächtigen Fürgang, „pulchre procedere"; obwohl in seiner Pfarrei viele Liebhaber des Evangeliums, — „haud pauci", — gestorben seien, gegen 300 Personen waren der Pest erlegen — habe er stets eine zahlreiche Zuhörerschaft, welcher Gott seine Gnade geben und mehren wolle. Dieser letztere Wunsch mochte für seine Filialen Näfels und Oberurnen gelten, welche dem Evangelium durchaus nicht günstig waren.

Fridolin Brunner klagte Zwingli über mancherlei Sorgen. Täglich sinnt er nach, wie er den Fortschritt des Evangeliums fördern könne, damit das reine Gotteswort bei seiner Kirche, „ecclesia nostra", in Aufnahme komme. Er predigt eifrig wider die Laster und sucht die Liebe zu fördern; allein die Leute sind sehr kriegslustig, was ihm widerwärtig ist. Er widerficht in seinen Predigten alle Mißbräuche und Menschensatzungen, mit Ausnahme der Lehre vom Sakrament. Seine Pfarrkinder dulden es zwar, daß er die Mißbräuche der Messe verdammt, halten aber steif an der Lehre von der wesentlichen Gegenwart Christi in Brotsgestalt fest: „Volunt tamen in pane corpus et sanguinem substantialiter esse!" Deswegen findet er klug, sie zunächst mit Milch statt mit fester Speise zu nähren; sie sind noch schwach im Glauben, „imbecilles", dieser Widerstand ist eine Folge der Predigtweise des Pfarrers zu Glarus; „id enim fit ex prædicatione Valentini!" Deshalb ist kluges Vorgehen nötig, damit das Völklein kein Ärgernis nimmt und die Arbeit nicht vergeblich ist; die Zeitumstände legen ihm Rücksichten auf, wenn Zwingli ihm nichts anderes rate. Schädlich wirke ferner die Eigenköpfigkeit Dr. Luthers, „quod sit ita contumax", und sein auch in Glarus verbreitetes Buch: „Wider die Schwarmgeister", welches vielen

wie übrigens Zwingli genau weiß, zum Anstoße gereicht. Die Gelehrten möchten gegen Dr. Luther schreiben und ihm den Mund verschließen, „os eius opprimerent“. Wäre Dr. Luther nicht, würden viele Gutswillige längst und gestrax zu Zwinglis Lehre vom Sakramente übergetreten sein.

Weil der zweideutige Pfarrer von Glarus, „nebulo ille“, stets das Widerspiel predigt, wagt Brunner nicht offen für die Lehre Zwinglis einzutreten; doch möge dieser ihm seinen Rat geben, dem er sich bereitwillig fügen werde. Gegen Abläße, gute Werke, wie andere päpstliche Schrullen und Fabeln, „nugas et fabulas“, kann er nach Herzensluft predigen. Die Fürbitte der Heiligen ist abgetan; die Leute sind überzeugt, daß Christus der einzige Mittler sei. Alles steht somit gut und Gott wird für weiteres seine Gnade geben. Doch hat Brunner noch einige Bedenken über Gesetz und Willensfreiheit, über die Frage, was Wucher und wer ein Wucherer sei. Was sonst in Glarus vorgeht, ist Zwingli, „evangelistæ Tigurino“, keineswegs unbekannt. Zu diesen „nova“ gehörte, daß Glarus mit Basel und Bern von den fünf Orten die Herausgabe der Originalbücher über die Badener Disputation verlangt hat.

Zwingli beantwortete in seinem Briefe vom 25. Januar 1527 die theologischen Bedenken seines Freundes in einer Weise, welche für Würdigung seiner Theologie sehr beachtenswert ist. Zunächst hatte er sehr wichtige aber vertrauliche Mitteilungen kirchenpolitischer Natur zu machen. Der Rat von Zürich hatte am 23. Januar 1527 auch an Glarus seine Einladung auf den Städtetag in Zürich, 3./5. Februar 1527 beschlossen. Dort sollte die Beschwerdeschrift der Zürcher über das Vorgehen der sieben Orte, welche dem ewigen Worte Gottes widerwärtig bleiben, und als Mißgönner den Zürchern sich unfreundlich erweisen und dieselben von Bünden und Tagen auszuschließen suchen, vor den sechs vermittelnden Orten verlesen und beraten, alsdann der Zwiespalt „durch Schikkung des allmächtigen Gottes“ im Sinne Zwingli und zu Gunsten der Zürcher gelöst werden. Der Brief spielt auf dieses Rundschreiben an: Glarus dürfe sich von dem Tage durchaus nicht ferne halten; Fridolin Brunner solle den Landammann, „consulem“, die Landräte, „patres“, auch den gemeinen Mann, „plebeios“, ermahnen, Gott inständig anzurufen, daß der Ratschlag der Zürcher,

resp. Zwinglis, zur Vereinigung und Eintracht der Eidgenossen ausfalle, daß jeglicher nach bestem Wissen und Können mannhaft „pro virili suo“, an diesem Geschäfte sich beteilige. Brunner soll dem Landammann, seinem Gevatter, ehrerbietige Grüße ausrichten, denselben an sein kürzlich gesprochenes Mahnwort erinnern: Zwingli möchte unverdrossen der Wohlfahrt und Eintracht des Vaterlandes gedenken, „ut perpetuo de salute et concordia patriæ non desinerem cogitare!“ Offenbar verstand der staatskluge Ähli diese Worte anders als der rücksichtslose Zwingli. An Brunner ergeht die Mahnung, er solle den Kampf tapfer und klug durchführen.

Am 28. Januar 1527 erteilte der Landrat zu Glarus den Zürchern seine Antwort in einer Form, welche beweist, daß die Katholiken in Glarus Zwinglis letzte Ziele durchschauten. Zürich wird daran erinnert, daß die Landsgemeinde am 15. Juli 1526 den lieben Eidgenossen der fünf Orte freundliche Antwort und Entschließung gegeben, bei den alten christlichen Gebräuchen und alten guten Harkommen zu bleiben, dabei die Bünde, als sich frommen Christen geziemt, an allen trüwlich zu halten. Glarus wird nichts gegen diese Entschließung tun, sondern sich allwegen, wie bisher, im gegebenen Falle „als guot mittler des, so uns zu frid, einigkeit, auch früntschaft unser loblichen Eidgenoschaft dienen möge, gefliſſen haben; wöllen wir auch fürter das zuo tuon guotwillig und allzit bereit sin!“ Glarus war nun freilich auf dem Städtetage zu Bern, 26. Februar 1527, welcher sich mit neuen Versöhnungsplänen und Dr. Murners leidigem Kalenderhandel stetsfort beschäftigte, doch, wie der Beisatz: „in bisyn der von Glaris“, andeutet, nur „ad audiendum et referendum“, durch eine Botschaft vertreten, welche mit derjenigen von Basel im Geiste der Versöhnung gewirkt hat. Dagegen war Glarus an dem Proteste der sieben Orte vom 1. März 1527 gegen die Beschlüsse des Bernertages unbeteiligt, ebenso an der Konferenz zu Bern, 18./19. März 1527, welche sich mit neuen Friedensvorschlägen befaßte, dabei alle Fragen des Glaubens und der Seele von den bundesrechtlichen Angelegenheiten ausschloß. Die fünf Orte erließen zum Danke für dieses entgegenkommende Verhalten auf ihrem Tage zu Luzern, 26. April 1527, an Glarus ein Dankschreiben mit dem Ersuchen, auch künftig mit ihnen zu halten. Die Maienlandsgemeinde von 1527 beschloß Erneuerung des Landfriedens.

Die Gegenströmung blieb nicht aus; gleichzeitig mit der Missive der fünf Orte traf zu Glarus eine Botschaft aus Zürich ein. Der Bote, Ratsherr Hans Bleuler, trug vor: M. Herren haben seit etlicher Zeit das Evangelium nach seinem lautern Verstande predigen lassen, nach göttlichem Geheiße im Geistlichen und Weltlichen mancherlei Änderungen, vielmehr Verbesserungen vorgenommen. Solch christliches Fürnemen hat bei den sieben Orten Ärgernis erregt und Ursache gegeben, Zürich von der Tagsatzung auszuschließen und an seine Ehre zu greifen. Es seien Scheltungen gefallen und Schmachbüchlein, wie Dr. Murners Kalender, verbreitet worden; Zürich sei grundlos böser Anschläge mit Konstanz und auf den Thurgau beschuldigt worden. Der Rat habe, um sich zu rechtfertigen, einige Orte, darunter auch Glarus, welches zu Bern nicht erschienen sei, nach Zürich eingeladen. Gegenüber den Klagen der fünf Orte wurden die Praktiken mit Konstanz in überaus günstiges Licht gestellt. In Glarus solle man solchen Vorgeben der fünf Orte keinen Glauben schenken, sondern auf Zürich vertrauen; wenn man dort in einigen Kirchengebräuchen von andern Eidgenossen abweiche, was nur die Seele berühre, sei man doch gewillt, die Bünde in zeitlichen Dingen getreulich zu halten. Offenbar erhielt Bleuler im Landrate keine Zusage, sondern die schwierige Angelegenheit wurde an die Landsgemeinde gewiesen, welche am 11. Juni 1527, Pfingstdienstag, auf der Ruft zusammentrat. Das Gleiche geschah mit der freundlichen Ermahnung der sieben Orte: Glarus möge bei den alten Bräuchen und Harkommen beharren, ihnen auf Tagen über die lutherischen Händel raten helfen, durch Schreiben und Botschaften zur Eintracht der Eidgenossen beholfen sein.

Die Landsgemeinde gab mit bescheidenem Mehre eine der ersten entsprechende, sogar noch entschiedenere zweite Zusage an die sieben Orte: Man wolle bei dem guten alten Harkommen, bei den hl. Sakramenten, dem Meßopfer, der Anrufung und Fürbitte U. L. Frauen und der Heiligen verbleiben. Wo man mit den sieben Orten in Rechten zusammenkomme, wolle man die Widersacher der alten Gebräuche strafen helfen, ebenso diejenigen im eigenen Lande, damit man des lutherischen Mißglaubens ledig werde. Ebenso werde man mit Schreiben, Botschaften und Ratschlagen tun, was zu Ruhe, Friede, Nutzen und Ehre der Eid-

genossenschaft gereichen könne. Doch sandte man keinen Verordneten mit der Botschaft der sieben Orte nach Appenzell. Den Neugläubigen war dieser Beschluß eine unerträgliche Tyrannei.

3. Offener Kampf zwischen beiden Glaubensparteien.

Wie es scheint, besaßen die Altgläubigen im Hauptorte Glarus und im untern Lande die Mehrheit, während die Neugläubigen im Hinterlande: zu Matt, Elm, Schwanden und Bettschwanden im Vorteile waren. Es wurde das blinde Gerücht ausgestreut, die Untern wollen die Obern am 3. Oktober 1527 nachts überfallen und ihre Prädikanten gefangen nehmen, worauf die Obern zu deren Schutz mit Gewehr und Harnisch zusammenliefen. Ursache des vielen Zankes, sowie des blinden Lärms im Lande waren die Predigten der vier Pfarrer zu Matt, Schwanden, Bettschwanden und Linththal, welche trotz dem Abschiede der Landsgemeinde fortfuhren, „frevenlich wider die Meß, das Sakrament des libs Christi und andere Ordnungen zu schreien". Wegen diesem „fräfnen Umtriben" sollten die vier Prädikanten, nachdem Landammann Äbly feierlich erklärt hatte, daß „solcher Anschlag nüt si", ihre Pfründen aufgeben und aus dem Lande schwören. In Linththal wählte die katholische Mehrheit den fremden Pfarrer Kaspar Oberhofer weg; die andern drei besaßen in ihren Pfarreien Schwanden, Bettschwanden und Matt vielen Anhang. Die Ausweisung konnte im Landrate mit Mühe erst beim vierten Ratschlage beschlossen werden.

Das „unziemliche Gehäder" des Glaubens halber dauerte im Lande auch nach Entfernung der Ursächer des Zankes fort; drei Pfarreien blieben unbesetzt. Um aber größern Schaden zu verhindern gebot der Landrat: „Daß die Priester von den Kanzeln nüt witeres dann das Evangeli und Episteln ohne alles Zutun predigen söllen". Das Gezänke des Glaubens wegen wurde verboten. Die drei Verbannten zogen mit großem und wildem Unwillen ihrer Partei hinweg. „Hat auch keiner solich Zweiungen und Uneinigkeit in unserem Land je ersehen als dazumal; dann nit uß Liebe des Worts Gottes, sondern uß nyd, uß haß sölich zänk entstanden, darus wenig rechter früchten erfunden wurden", urteilt Valentin Tschudi. Im Absagebrief der sieben Orte an Bern vom 18. Dezember 1527 war Glarus als achter Ort aufgeführt, während sein

Bote zu Luzern erklärte, sein Stand werde weder jemanden nach Bern verordnen noch verhindern, daß jemand das Gespräch besuche, folglich die Missive nicht unterschreiben.

In Glarus selber waren die Verhältnisse bereits sehr gespannte. Fridolin Brunner, der trotz seiner Vorsichtigkeit den Altgläubigen zu Näfels und Oberurnen sehr widerwärtig, aber als Landeskind vor Ausweisung geschützt blieb, wurde zu Ende 1527 als Pfarrer nach Matt gewählt. Brunner nahm Anteil am Religionsgespräche zu Bern, mit Gunst und Bewilligung seiner Obrigkeit, doch auf seine Kosten. Am 25. Januar 1528 gab Brunner zu Bern die Erklärung ab: durch ihn und andere Prädikanten sei das Land belehrt worden, „daß die meß ein grüwel und gotteslästerung sig". Nachdem das Volk dies gewußt, sei ihm zugestanden worden, seiner Lehre gemäß zu leben „und von diesem grüwel abzustan". Deswegen habe er seine Pfründe an der Hauptpfarre Glarus aufgegeben. Umsonst habe er seinen Glauben vor dem Landrate bekannt und den Pfarrer von Glarus aufgefordert, mit ihm zu Bern in Beisein von vier Ratsboten von Glarus zu disputieren, damit das arme Volk zu Friede und Einigkeit des Glaubens kommen möchte; das werde geschehen, wenn jener Teil, der Unrecht habe, nachlassen werde. Weder Valentin Tschudi noch seine Mithelfer seien zugegen gewesen; trotzdem er sich gefreut hätte, mit ihm und seinen Freunden zu disputieren. Nun habe er zugehört, ob die Schlußreden des ehrwürdigen und gelehrten Herrn Berchtolden Haller, die er selber zum Teile schon länger gepredigt habe, mit Grund biblischer hl. Schrift umgestürzt werden. Wenn dies geschehe, habe er erklärt, werde er von seiner Lehre abstehen, wenn nicht, was er von Gott verhoffe, werde er mit seiner Lehre nach Gottes Wille fürfaren. Brunner unterschieb nur die erste These: daß Christus das einzige Haupt der Kirche und diese allein aus dem Wort Gottes geboren und ernährt sei. Valentin Tschudi wollte zu Bern, wie er in seiner Chronik schreibt, nicht disputieren, weil nach der Badener Disputation jeder auf seiner Meinung blieb, die „Nüwchristen" aber, Zwingli und seine „Mitgesellen" nicht zufrieden, daß zu Baden der andere Teil gewonnen habe. Zu Bern, wo man den Eid gebrochen, seine Pracht nach allen Seiten geltend gemacht, weil der altgläubige Widerpart daselbst wenig war, haben die Nüwchristen trefflich ihren gemeinen Platz gefunden.

Brunners Lage war aber zu dieser Zeit, wie er Zwingli schrieb, keine rosige. Er sei stets mit Geschäften überflutet, klagt er ihm; fast täglich wird er vor den Rat berufen, sowohl, weil er nicht mehr die Messe liest, als auch, weil er die Hirten vor Ausbruch des Aufstandes gewarnt hat, wofür er gestraft werden solle, vorzüglich aber, weil er sich weigert, die päpstlichen Satzungen, „Pontificatum", als Gotteswort zu predigen. Er wird von Widersachern bedrängt und von vielen Sorgen umstrickt. Gott möge ihn bald davon erlösen und Zwingli ihm kluge Räte erteilen. Er hat sich auf die Kirchhöre Matt wählen lassen; ob er damit recht getan, weiß er nicht. Doch geschah die Wahl unter der Bedingung, daß er keine Messe lese. Zwingli soll ihm raten, wie er bei Schwerkranken handeln solle, da er nicht mehr konsekriere. Daß er keine Messe mehr lese, mache wenig Aufsehen, wohl aber, daß er die Kranken nicht mehr mit den Sterbesakramenten versehe. Die Gegner werden ihre Sache durch Bestechungen, „muneribus", zu fördern suchen, ein gewisser Windbeutel, „nebulo", dessen Name sein Bruder Philipp Brunner nennen kann, hat diesen und seine Frau damit angesprochen. Zwingli soll entscheiden, ob Philipp das Geld annehmen soll, damit er die Bosheit gewisser Oligarchen an Tag bringe. Zwingli möge ihm seine Liebe, den vertriebenen Hirten auf Empfehlung ihrer Gemeinden sein Wohlwollen bewahren, ihm die „Responsio de missa" von Dr. Ökolampadius an den Rat zu Basel übersenden.

Dr. Kaspar Lang, welcher die Vorgänge in seinem „Theologisch-historischen Grundriß" sehr ausführlich behandelt, berichtet einen sonderbaren Vorfall, welcher Fridolin Brunner unmittelbar nach der Rückkehr von Bern in der Kirche zu Mollis am Lichtmeßtage, 2. Februar 1528 begegnete. Als er unter der Messe mächtig wider den katholischen Glauben, die Messe und alten Gebräuche gepredigt, fiel ihm vor aller Augen bei der Elevation die Hostie über den Daumen herunter, was den Zuschauern als „Mirakul" erschien. Als Brunner nun am folgenden Tage seine Schmähungen wiederholte und eine Hostie aus der warmen Stube holen ließ, wiederholte sich das gleiche Wunder. Hauptmann Gallati von Näfels war darüber so sehr aufgebracht, daß er den Pfarrer unter der Kilchentüre erstochen hätte, wäre dieser ihm nicht aus dem Streiche genommen worden.

Fridolin Brunner, welcher jedenfalls mit Zwingli das weitere Vorgehen besprochen hatte, ehe er von Bern zurückkehrte, säumte jetzt nicht, alsbald mit seiner Lehre „nach Gottes Wille fürzefaren". Kaum hatte er im Februar 1528 die Pfarrei Matt angetreten, als in der Kirche einige Götzen zerschlagen und zerhauen wurden. Zu Schwanden, wo die Altgläubigen noch zahlreich waren, wurden am 28. Februar 1528 die meisten Götzen zertrümmert, die Fahnenstangen zerbrochen, die möschinen Ampeln und Kerzenstöcke „verstolen". An der alten Fastnacht morgens, 1. März 1528, verbrannten die zu Matt ihre köstlichen Bilder und Tafeln und machten Kästen aus den Gehäusen. Am 3. März 1528 versammelte sich der zwiefache Landrat uud faßte, dem Unwesen zu steuern, Beschlüsse, welche im Lande großen Unwillen erregten und der Zusage an die sieben Orte „sehr unglich waren". In Zürich war um so größere Freude, daß infolge der Predigt des göttlichen Wortes bei den lieben Eidgenossen von Glarus „nach gloublicher Kundschaft das Evangelium in viele Mönschen gewachsen, also daß in etlichen Kilchen ihrer Landschaft die Bilder hinweggetan sigen". So schrieb die Kanzlei Zürich am 7. März 1528 „ylends" an Bern, und Zwingli an Konrad Som zu Ulm. Der Rat von Bern, von Zürich beraten, beschloß sofort, 9. März 1528, gemeinsam mit Zürich eine Botschaft nach Glarus zu verordnen; Zürich und Bern hatten die Absicht, durch ihre Heimsuchung „den nicht wenigen frommen christlichen Leuten zu Glarus etwas trosts ze bewysen".

Die sieben Orte waren ebenfalls auf der Hut; Schwyz hatte von Glarus als Mitherr in Gaster die Ausweisung des Prädikanten Hans Schindler zu Weesen verlangt. Am 9. März 1528 beschlossen die fünf Orte ebenfalls eine Abordnung an die Landsgemeinde in Glarus zu senden. Die sieben Orte gaben ihren Boten die beiden Zusagen mit, welche die Glarner den sieben Orten ausgestellt hatten. An der Spitze der „Fünförtischen" stand der wohlberedte Schultheiß Hans Hug von Luzern, Zürich war durch Ratsherr Hans Schweizer, Bern durch Ratsherr Jakob Wagner vertreten. Der letztere besorgte die Sache des hl. Evangeliums derart klug und weise, daß er bei Zwingli großes Lob erntete: „Gratiæ Deo, qui vobis tales viros quotidie germinat", schrieb derselbe am 24. März 1528 an Nikolaus von Wattenwyl.

Die Landsgemeinde versammelte sich am Sonntag „Oculi“, 15. März 1528, auf der Rusi. Pfaffen, Dienstgesinde und Hintersäßen, waren vom Stimmrechte ausgeschlossen; die neugläubigen „verloffenen Pfaffen, so wider M. Herren Ordnung täten und nit wolltend Mäß han“, blieben vom Landfrieden ausgeschlossen. Mit der Landsgemeinde vom 15. März 1528 begann für Glarus eine Sturm- und Drangperiode, welche in der Reformationsgeschichte der Schweiz einzig dastehen dürfte.

Die Räte von Zürich und Bern, durch die Gnade des Allmächtigen seines göttlichen Wortes berichtet, gaben durch ihre Botschaft allen Menschen, besonders ihren lieben Eidgenossen von Glarus zu bedenken, daß und wie sie dieselben ebenfalls zu solcher evangelischen Kenntnis fördern und darin schirmen möchten. Ihre Botschaft war „durch befelch ihrer Herren“ instruiert, der Landsgemeinde zu eröffnen: „Es sei ihrer Herren Wille, wo wir guots zwischen ihnen handlen möchten, daß wir darin kein flyß, kost noch arbeit sparen söllten, mit witerem früntlichem erbieten nach begegnender Sachen, als die botten ze tuon wol wißten. Und ob wir gleich nit vil schüchen, so würden doch die guotwilligen etwas dardurch getröstet, die böswilligen und ire verkerte praktik und anschläg zerstört.“

Die Botschaft, deren Redner Ratsherr Wagner war, betonte die alte Freundschaft zwischen Glarus und Zürich; sie nahm das Burgrecht der beiden Städte mit Konstanz, welches einer ganzen Eidgenossenschaft zum Guten gereiche, kräftig in Schutz, und tadelte das Vorgehen der fünf Orte und des Boten von Glarus, welche zu Bremgarten christliche Bücher als unchristlich und ketzerisch „abweg getan und verbrännt haben“. Die Glarner sollen die Ratschläge der Freunde von Zürich und Bern gutwillig aufnehmen, in den großen Fragen, welche Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit berühren, sich durch keine Anfechtungen der Menschen bewegen lassen, sondern um seinen hl. Geist bitten und darauf die Sachen bedächtiglich ermessen, nachdem ihnen die Boten ihrer Obrigkeiten guten Rat und Trost erboten. „Diesem frommen Style entsprach der theologische Hauptteil des Fürtrages, welchem der Bote der Landsgemeinde „mit viel hübschen Worten anzeigte“.

Mit treuem Bedauren haben beide Städte vernommen, wie zwischen den lieben Eidgenossen von Glarus zum Teile wegen

den Bildnussen in den Kilchen einige Zwiespaltigkeit entstanden, wie solches vordem auch in Zürich und Bern der Fall gewesen. Solche „Mißhell" könne nicht durch menschliche Mittel, sondern nur dadurch gehoben werden, wenn das ewige Wort Gottes einhellig, lauter und unbefleckt gepredigt werde, wozu den beiden Städten der barmherzige Gott seine Gnade und Erkenntnis der Wahrheit gegeben. Weil die lieben Mitbrüder zu Glarus noch mit derselben Krankheit und Beschwernus beladen seien, können ihnen ihre christlichen Mitbrüder von Zürich und Bern die richtige Arznei zur Gesundheit nicht verbergen.

Vor allem sollen die von Glarus mit allem Fleiße und guter Treue darauf halten und sorgen, daß ihnen das lautere und klare Gotteswort beider Testamente einhellig gelehrt und gepredigt, alle widerwärtigen Prediger abgestellt werden. Dadurch allein werden die Glarner zur wahren Liebe Gottes und des Nächsten gewiesen, so daß einer des andern Bürde in Mitleid tragen hilft, woraus der beständige Friede und die Eintracht geäufnet werden.

Aus der göttlichen Schrift werden die Unwissenden berichtet, daß die Anbetung der Bildnussen und Götzen von Gott höchlich verboten ist, daß der Gottsgrüwel der Messe keineswegs von Christus und den Aposteln herstammt, sondern ohne jeglichen Grund göttlichen Wortes von Päpsten und Konzilien, „zesammen gebüetzt sige". Infolge solcher Erkenntnis des göttlichen Wortes werden die Glarner derlei Greuel friedsamen Gemüetes, ohne Ärgernis und Aufruhr abtun; ohne diese Erkenntnis, das begreife man, müßte ihnen diese Änderung unanmutig und widerwärtig sein, weil sich die Speise des göttlichen Wortes und das Wohlgefallen der Menschen nicht vertragen. Niemand solle sich deshalb dem göttlichen Worte abwendig machen, sondern bedenken, dasselbe müsse einhellig und frei im ganzen Lande gepredigt werden, damit der hl. Geist in den Herzen wirksam werde. Die Obrigkeit wurde aufgefordert, den Beschluß, welcher die Priester, welche nicht mehr Messe halten, vom Landfrieden ausschloß, aufzuheben, weil dieselben sich allein auf das göttliche Wort stützen, ihre Lehre verantworten, ehrlicher Leute Kinder und Landleute seien.

Unverblümter konnte man den Glarnern schwerlich die himmlische Speise des göttlichen Wortes anmüetig machen. Die Antwort lautete nicht gerade entgegenkommend. Die hübschen

Worte der Botschaft, sowie ihre „großmüetig müeg und arbeit, uneinigkeit, zwytracht und mißhellung“ beizulegen, wurden „mit hochem flyßigem dank“ beantwortet. Das „tröstliche Zuosprächen“, das göttliche Wort predigen zu lassen und die Greuel des Papsttums abzustellen, wurde gar nicht beantwortet, sondern es erfolgte die früntliche Erbietung: „Wo wir fürohin in allweg gegen inen und andern unsern getrüwen lieben Eidgenossen mitler und schidlüt sin können, welten wir deß ganz geneigt und guotwillig sin, mit fründlicher ernstlicher bitt, üch fürohin in unsern sachen, wie bishar, zu bewysen nach unserm vertruwen.“

Günstiger war die Aufnahme der fünförtigen Botschaft. Schultheiß Hug sprach ebenfalls mit vielen hübschen Worten, unterstützt von Vogt Fridolin Dolder aus Näfels: die von Glarus möchten gemäß frühern Zusagen bei den alten christlichen Ordnungen und Bräuchen treu beharren, wie bisher, gemäß der Zusagung, welche sie vor kaum einem Jahre getan, zu den sieben Orten halten, und sich von ihnen nicht söndern. Sie gaben neuerdings, zum dritten Male die Zusage, sie wollen fürderhin „by dem alten waren christenlichen glouben, den brüchen und ordnungen, namlich der Mäß, den hl. Sakramenten und dem Touf beliben, und sich deshalb keineswegs von ihnen söndern, es wäre denn Sach, daß villicht in mittler zyt durch ein gemeine Eidgnoschaft oder Concilium etwas anders erfunden wurde. Wellten wir alldann abermals handeln, daß wir getruweten glimpf, fuog und eer ze haben, und deshalb by der vordrigen antwurt und entschluß, so wir gemelten Eidgnossen gegeben, belyben.“ Die Mitwirkung nach Gebührlichkeit zur Bestrafung solcher, welche in den Vogtyen „solchem wie obstat“ nicht nachkommen wollten, wurde den fünf Orten zugesichert, aber mit Vorbehalt: „Wäre es unsers Willens und Gefallens, wylen unser lieben getrüwen Eidgenossen der Mißbrüchen halb Anzug gethan haben, daß man in mitler Zyt darüber säß und deshalb Lüterung geben, damit man derselbigen entladen und abkommen möchte.“ Von Bestrafung der Neugläubigen im eigenen Lande war in der Zusage nicht mehr die Rede.

Der Entscheid der Landsgemeinde vom 15. März 1528 entsprach mehr dem friedsamen Charakter von Landammann Ämly und des Hauptpfarrers Valentin Tschudi als dem politischen

Scharfblicke seines Vetters Ägydius Tschudi und der Altgläubigen, welche die Entscheidung der großen religiösen Fragen auf ruhigere Zeiten vertragen und höhern Instanzen überlassen wollten. Den alten Christen galten die Beschlüsse der Disputation zu Bern gerade so wenig als die Trostung der Botschaft von Zürich. Die Abschiede der Landsgemeinde erlangten unter großer Unruhe erst nach dreimaliger Abstimmung mit geringer Zahl von 33 Händen das Mehr, während die Zahl der Neugläubigen gewachsen war.

Hans Wichser von Rüti, eifriger Liebhaber des göttlichen Wortes, von Zwingli und den Boten der Städte beraten, hatte beantragt: Jede Kirchhöre solle einen Prädikanten haben; wo zwei Pfründen wären, möchte einer der Pfaffen die Messe halten. Valentin Tschudi fand mit Recht, der Artikel sei lutherisch; Hans Wichser selber meinte: „wo das überhin käme, wurd eins nach nach dem andern hinfallen." Schlimmer war, daß einige „Nüwchristen" gleich nach der Abstimmung, trotz dem strengen Verbote des Landrates und gegen der kirchlichen Ordnung ein Kalb aßen, andere sich gleich nachher große Verletzungen des Fastengebotes mit „Fleischfressen" an vormals verbotenen Tagen erlaubten. Noch schlimmer war es, daß die Elmer an „Lætare", 22. März 1528, und die Bettschwander am „Judica", 29. März 1528, nach dem Gottesdienste mit ungeschickten Worten und Handlungen die Götzen verbrannten oder in die Linth warfen; das Gnadenbild U. L. Frauen zu Bettschwanden wurde nach der Überlieferung in Lachen aus dem See gezogen; dort wird es in der heimeligen Wallfahrtskapelle noch heute hochverehrt. An der Näfelserfahrt, 9. April 1528, erschienen gegen allen Brauch die von Bettschwanden, Elm und Matt nicht mehr feierlich mit Kreuz und Fahne, ohne ihre Geistlichkeit und in geringer Zahl. Überall im Lande wurden „vil frevne Worte gebrucht".

Die Botschaft der fünf Orte war mit dem Entscheide der Glarner, beim alten Glauben zu beharren und zu ihnen zu halten, wohl zufrieden und führte den Abschied der dritten Zusage „in Geschrift" nach Hause. Die Neugläubigen waren ebenfalls getroster Hoffnung; ihre Zahl war im wachsen; über ihnen waltete der Machtschutz der Städte Zürich und Bern. Die dritte Zusage vom 15. März 1528 sollte alsbald gebrochen werden. Umsonst beschloß der Landrat am 14. April 1528, Dienstag nach Ostern,

jeder, welcher den Anzug stelle, die Zusage zu brechen, sei als ehrloser und meineidiger Mann zu erklären. Am 3. Mai 1528, „Misericordias“, wurde auf der Landsgemeinde zu Schwanden den Hintersäßen und Knechten, „deren vil waren“, das Stimmrecht zuerkannt, darauf ein Beschluß zugunsten des Evangeliums mit einer Mehrheit von 115 Stimmen gefaßt. Viele „Böswillige“ liefen in Ungeduld ab der Gemeinde; deshalb wurden keine weitern Beschlüsse gefaßt, sondern eine Landsgemeinde auf den 10. Mai 1528 „Jubilate“, nach Schwanden angesetzt. Das Stimmrecht der Hintersäßen wurde zum Vorteile der Neuchristen wieder anerkannt.

Von Zürich und Bern war die frühere Botschaft, Hans Schweizer und Jakob Wagner, nach Schwanden verordnet worden. Die fünf Orte, welche eindringlich Festhalten der Zusage empfahlen, vertrat ein Bote von Uri — Vogt Ulrich Türler? — Dem Ansehen der Zürcher und Berner hatte es sehr geschadet, daß seitensder fünf Orte böse Kundschaften über ihre politischen Praktiken nach Glarus gelangt waren. Ihre Obern, erzählte der Bote, haben einen Anschlag gemacht, um mit Hülfe von Konstanz die drei Städte Baden, Bremgarten und Mellingen mit Gewalt zu nehmen, den Thurgau, das Gasterland und die Stadt Rapperswil und andere Orte mit den Waffen zu überziehen.

Die Botschaft der zwei Städte beschwerte sich mit gottseligen Worten höchlich gegen derlei Anschuldigungen. Solche böse Anschläge, welche gegen Ehre und Treue und wider die Bünde gehen, und den Zweck haben, Zürich und Bern verhaßt zu machen, „haben Herz und Gemüt ihrer Obrigkeiten niemals berührt“ versicherten die Boten. Die Freunde von Glarus dürfen diesen Verleumdungen keinen Glauben schenken, sondern von beiden Städten für sich selber und den Frieden der Eidgenossen nur Liebes und Gutes erwarten. Nochmals erinnerten die Boten an ihre Vermahnung auf der Landsgemeinde vom 15. März 1528; sie erneuerten aufdringlich ihre Bitte, als einziges Mittel der Einigkeit die trostreiche Gnade des hl. Evangeliums anzunehmen, das Gotteswort einhellig predigen zu lassen. Sie wiesen darauf hin, was gutes diese Predigt für die geistlichen und weltlichen Anliegen bringen müsse, daß Zürich und Bern in dieser Absicht ihre lieben Freunde und Eidgenossen von Glarus allezeit bereit und gutwillig mit Darstreckung von Leib und Gut stärken und handhaben werden.

Nach dieser verfänglichen Anmutung hatte der Bote von Uri einen harten Stand. Als der Antrag fiel, man solle den Kirchhören wiederum „die nüwen Prädikanten vergunnen" und die Zusagen an die sieben Orte abändern oder aufheben, ergab sich, daß die Neugläubigen auf der Gemeinde in Mehrheit waren. — Die starke, durch angesehene Männer vertretene katholische Minderheit, deren Wort- und Schriftführer fortan Agydius Tschudi war, ließ es zu keiner Abstimmung kommen. Auf die Behauptung der Gegner, gemäß dem Landbuche von 1387 habe die Landsgemeinde das Recht, jederzeit „zu mindern und zu mehren, nachdem sie guot dunkt", erklärten die katholischen Häupter, diese Satzung gelte zwar von Gesetzen, nicht aber von Zusagen und Verträgen; die Zusagen an die sieben Orte können und dürfen nicht gebrochen werden. Bei den Wahlen siegten die Neugläubigen in allen Tagwen außer in Linththal. Wer nicht ihrer Sekte war, klagt Valentin Tschudi, „ward uß dem Rate getan und die häderigsten an ihre Statt genommen". Es waren keine regelrechten Wahlen. Die Altgläubigen blieben von Räten und Gerichten ausgeschlossen und ferne. Hans Äbly waltete als Landammann und Siegelbewahrer so gut es eben möglich war. Die „Neuchristen" wollten unbedingt die Ratschläge der Züricher recht schnell und gründlich zur Tat machen. Die Katholiken schlugen eidgenössisches Recht dar und weigerten sich, in den Rat zu gehen, „bis zum Ußtrag der Sache und Entscheid der Eidgenossen". „Für Glarus begann", zeichnet Gottfried Heer die Lage, „mit der Landsgemeinde vom 10. Mai 1528, eine böse Zeit konfessionellen Zankes, in welcher Parteisucht und gegenseitige Erbitterung zum Teile die Handhabung von Gesetz und Ordnung verunmöglichten."

4. Eidgenössische Sühneversuche und Vermittlungsartikel, 1528—1529.

Auf der Tagsatzung zu Luzern, 20. Mai 1528, war das Land Glarus durch Ammann Äbli, außerdem die alt- und neugläubige Partei durch je zwei Sachwalter vertreten. Erstere erklärten, nachdem ihre Gegner auf der Gemeinde zu Schwanden versuchten, durch ein neues Mehr die Zusage vom 15. März 1528 zu brechen, haben sie das Mehr verhindert und suchen Recht bei den Eidgenossen; diese sollen entscheiden, wer Recht oder Unrecht habe. Die andern erklärten, ihre Partei stehe vor niemanden ins

Recht, außer im Lande Glarus; sie begehrten, bei ihrem Landrechte und Landesbrauche beharren zu dürfen. Die Tagsatzung verschob diese recht beschwerlichen Händel auf den folgenden Tag zu Baden, 22. Juni 1528, mit der Mahnung, die Parteien sollen sich bisdahin ruhig und friedsam vertragen. Dort waren wiederum beide Parteien durch Boten vertreten; diejenigen der Neugläubigen hatten sich in Zürich vorher über ihr Verhalten mit beiden Räten und jedenfalls mit Zwingli beraten. Beide Botschaften waren zu Baden dringend ersucht worden, ihren Handel den Eidgenossen, d. h. der Tagsatzung aller 13 Orte anzuvertrauen. Die Katholiken waren damit zufrieden. Die neugläubigen Boten hatten hiefür keine Vollmacht, sondern erklärten, sie müßten die Sache heimbringen. Sie baten, man solle sie nicht länger vom Landbuche und den geschwornen Bünden drängen; ihre „Herren und Obern" haben wenig Lust, in dieser Frage weitere Tage zu besuchen. Schließlich wurde nach langer Beratung auf 19. Juli 1528 ein Tag nach Einsiedeln angesetzt. Der Bote von Zürich nahm dort sofort Partei mit der Erklärung, daß die Obrigkeit ihren Freunden zu Glarus, falls man beabsichtige, sie von Landbuch und Bünden zu drängen, versprochen habe, M. Herren werden mit Leib und Gut zu ihnen stehen. Ammann Ably erklärte, wenn er heim komme, müsse er wieder Recht sprechen und Gericht halten, um so mehr, da Glarus ein gutes Landbuch und Landrecht habe. Die Eidgenossen rieten ihm, daß sie in Glarus einander, Heimische und Fremde, „guot recht halten und ergehen lassen". Wenn dies nicht geschehen könne, sollen die Boten wieder heraufkommen, in dieser Sache zu handeln. Auf dem allgemeinen Tage zu Einsiedeln wurden Vermittler aus den Räten von Basel, Schaffhausen und Appenzell bestellt, mit dem Auftrage, die glarnerischen Händel gütlich beizulegen.

Sofort erschienen, 22.—24. Juli 1528, die eidgenössischen Vermittler in Glarus. Die Neugläubigen verlangten ein Religionsgespräch der Prädikanten beider Parteien, damit sie die hl. Schrift erlesen und jedermann sehe, wer Recht habe, oder die Wahl eines Prädikanten in Pfarreien mit mehreren Priestern. Ihre Beschwerden hatten sie in zehn Artikel gefaßt. Die Altgläubigen wiesen diese Ansinnen zurück, weil sie sich mit den Beschlüssen auf dem Gespräche zu Baden begnügten. Sie beklagten sich höchlich

über Willkür in Bezug auf Haltung der Fast- und Feiertage, in Mehren und Mindern über die Messe. In einer scharfen Zuschrift an Zürich klagten sie, daß die Botschaft ihrer Gegner gleich nach dem Tage zu Baden, 25. Juni 1528, sich an beide Räte von Zürich gewandt und deren Schutz mit Leib und Gut zugesagt erhalten haben. Sie drohten nun, diese Praktiken vor das Zürchervolk zu bringen. In schärfsten Worten wies der Rat von Zürich dieses Unterfangen der „Gesünderten" als bundeswidrige Aufreizung seiner Untertanen zurück. Drohend gab er ihnen zu verstehen, sie haben sich als Minderheit der Mehrheit zu fügen, an Räten und Gerichten wiederum Anteil zu nehmen, das lautere und heitere Landrecht zu schützen und zu achten, statt wie bisher „fremde, ausländische Rechte" zu suchen und sich dem hl. Evangelium widerwärtig zu erweisen.

Die Neugläubigen verlangten: allgemeine Predigt des göttlichen Wortes, unter zeitweiliger Duldung der Messe, das Recht der Kirchhören, in Glaubenssachen zu mehren und zu mindern, christliche Freiheit in Haltung des Fastengebotes und der Feiertage. Sie waren geneigt, einen Schiedspruch der Vermittler anzunehmen, welcher ihren Wünschen entsprach. Ihrer Sache waren sie um so sicherer, weil Zürich und Bern ihnen Rückhalt boten. In einer weitläufigen Denkschrift, ebenfalls von 10 Artikeln, stellte auch die altgläubige Partei ihre Klagen, Beschwerden und Forderungen den Vermittlern zu; die gereizte Sprache der „Red und Widerred" bezeugt die gegenseitige Verbitterung. Die Altgläubigen waren wohl zu einem Vergleiche bereit, doch keineswegs für Ratschläge und Artikel, welche den alten Glauben und die kirchliche Ordnung der Willkür der Gegner preisgaben. Sie wollten weder der alten Freundschaft mit den fünf Orten entsagen noch die Zusagen brechen; sie verlangten für jede Pfarrei gute, tugentliche Priester, welche ihnen den Glauben der Vorfahren predigen, nicht hergeloffene, schmähsüchtige Prädikanten, welche unter dem Scheine des Gottesworts mehr Aufruhr als Versöhnung säen und die Gemüter der Landleute durch verkehrte Auslegung der hl. Schrift in Verwirrung zu bringen begehren. Sie bestritten dem künftigen Landrate das Recht, entgegen den Zusagen, die bestehenden Satzungen über Fast- und Feiertage, trotzdem diese von vielen nicht mehr gehalten wurden, abzuändern. Die Katholiken wollten

einen ehrlichen Vergleich; zugleich sollten die Wahrung ihrer Rechte und die Zusagen an die fünf Orte in demselben begriffen sein. Die fünf Orte, durch den oberländischen Aufruhr in die beschwerlichsten Händel mit Bern verwickelt, konnten den Freunden in Glarus nicht nach Wunsch ihren Beistand leisten.

Auf dem Tage zu Baden, 11. August 1528, unterbreiteten die Vermittler den Boten von Glarus ihre zehn Einigungsartikel. Beide Parteien in Glarus sollten ihren Unwillen abtun, dem Landfrieden, Landammann und Räten in Geboten und Verboten gehorsamen, wiederum Rat und Gericht halten. Die Kirchhören Matt und Elm, welche sowohl Messe als Gottszierden aus ihren Kirchen getan, sollten bei ihrem Glauben bleiben. In den Kirchhören Schwanden und Bettschwanden, deren jede zwei Priester hat, soll der eine das Gottswort verkünden, der andere die Messe feiern, dafür jeder sein ehrliches Einkommen erhalten. Keiner soll den andern „an seinen Ämptern irren oder sumen, noch darob schelten, schmützen und schmächen". In den fünf Dörfern, „da man noch predigt und Messe haltet, wie es von altem harkomen und bruch ist", soll der bisherige Bestand unverändert bleiben. Priester und Prädikanten, welche vom Lande gebürtig sind, sich ehrlich und wohl gehalten haben, sollen daselbst bleiben. Jenen, welche aus fremden Landen gekommen sind, „nit Brief und Gewarsame gebracht, wie sie von ihrer heimat oder ab welichem Ort sy geschciden syent", soll Urlaub gegeben werden, bis sie Brief und Gewarsame von dem Orte bringen, wo sie zuletzt gewesen und abgeschieden sind. Ohne solche Briefe soll fürder kein Priester oder Prädikant ins Land aufgenommen werden. Priester und Prädikanten sollen sich mit der Bekleidung und andern Dingen priesterlich und ehrlich halten, damit sie niemanden Ärgernis geben. Die letztern sollen in ihrer Predigt nicht die hl. Messe schmähen — sondern die Sünden, „deren gar viele vor Augen sind", strafen. Die Priester sollen nicht die Messe „hoch rüemen und prisen, sondern sie lassen wie sie ist". Priester sowohl als Prädikanten sollen niemanden an der Kanzel schmützen und anziehen, noch Händel stiften, „Har uf Har machen", sonder immer nur dasjenige predigen, „so uff Fried, Ruow, Einigkeit und Gehorsam ihrer Obrigkeit dienen und reichen möge". In Bezug auf Fasttage, Fleischessen und verbotenen Spysen, sowie der Feiertage

halber sollen Landammann und Rat zu Glarus darüber sitzen und eine Ordnung machen: was sie solicher Spysen und Fyrtagen halber tun werden, dem soll nachgelebt werden; dabei soll so gefahren und gehandelt werden, daß mit solcher Ordnung dem Nächsten kein Ärgernis gegeben werde.

Beide Parteien im Lande Glarus sollen nach Erlüterung und Abredung mit den Vermittlern diesen vorgemelten Artikeln und Punkten nach Datum des Abscheids bis zum nächsten Maitag, 1. Mai 1529, nachleben, es sei denn, „daß in mittler Zit gemeine Eidgenossen sich etwas anders erkennten und rätig würden". Diese Artikel und die freundliche Abredung sollen dem Abschiede, welchen die Eidgenossen von Glarus am 15. März 1528 den Eidgenossen von den fünf Orten gegeben haben, sowie dem Landbuche und den geschwornen Bünden „ganz unverletzlich" sein. Ein zehnter Artikel bestimmte: falls die Parteien sich auf die zehn Religionsartikel nicht einigen können, solle ein Schiedsgericht bestellt werden und jede Partei für dasselbe zwei Schiedsrichter ernamsen; können sich die Parteien auf den Obmann nicht einigen, so werden ihnen denselben gemeine Eidgenossen erwählen. Die Schiedsrichter sollen nach geschwornen Eiden und vor Gottes Gericht verantwortlich, niemanden zu lieb und zu leide, urteilen nach Recht und Gewissen, den Schiedspruch fällen.

Man kann diesem Abscheide der Vermittler, welcher auf dem Tage zu Baden, 3. September 1528, das Wohlgefallen der Mehrzahl der Orte fand, das Zeugnis weiten Blickes und aufrichtiger Versöhnlichkeit nicht versagen. Zum ersten Male finden wir in demselben die Grundsätze der Parität, gestützt auf Simultaneität der Kirchen, Ausscheidung der Kirchengüter und Wahrung des Landfriedens. Allein der Vergleich krankte an dem Erbübel jener Zeit. Um bei den Neugläubigen nicht anzustoßen, wurde jede kirchliche Auktorität außer acht gelassen, statt dessen die Handhabung der Ordnung und Gewalt in den kirchlichen Fragen an Landammann und Rat zu Glarus übertragen, der endgültige Entscheid auf Erkanntnus gemeiner Eidgenossen abgestellt.

Die Vermittlung hatte den Zwiespalt in Glarus nicht zu heben vermocht. Umsonst versammelte Ammann Äbly am 27. August 1528 beide Parteien, die Altgläubigen auf dem Rathause, die Neuchristen in der Schießhütte zu Glarus, „mit bitt,

nicht bim Eid", also nicht als gesetzliche Landsgemeinde, sondern als vorberatende Instanzen. Die alten Christen waren geneigt, die Verkommnis „von bester Ruowen und des lieben Friedens wegen", trotz des vielen Bedenklichen, welches dieselbe für ihre Rechtsame enthielt, anzunehmen. Freundlich gelangten sie an ihren Widerpart, in Hoffnung, derselbe werde ihnen beholfen sein, die drei besiegelten Zusagen an die Eidgenossen bis 1. Mai 1529 um der Ruhe des Landes willen zu halten. Sie gingen sicher alle zuweit in der Gutmütigkeit, als sie erklärten: wiewohl ihre Zusagung auf eine — katholische — Reformation gemeiner Eidgenossenschaft oder eines ganzen Konziliums laute, wollen sie nach Ablauf der Frist „die Sach fry den landlüten übergeben, und was dann zu Mehr wurde under inen, darby es bliben lassen"; sie hofften offenbar auf eine künftige altgläubige Mehrheit.

Die Neuchristen, Hans Wichser, Zwinglis Vertrauensmann, an der Spitze, wollten von diesem freundlichen Erbieten nichts wissen. Sie steiften sich auf das Landbuch, das ihnen gestatte, zu mehren und zu mindern. Sie wollten kein fremdes Recht suchen noch dulden, sondern im eigenen Lande Herren und Meister sein; die Minderheit müsse sich der Mehrheit fügen. Sie haben sich dreimal der altgläubigen Mehrheit fügen müssen und verlangen nun von diesen das gleiche, nachdem ihnen der Mehrteil zugefallen; sie dulden nicht länger, daß eine „fremde ußländische Gewalt" über ihre Sachen richte und entscheide. Die Altgläubigen bestanden darauf, die Zusagen an die fünf Orte müssen gehalten werden, und verwahrten sich entschieden gegen den Vorwurf von seiten der Zürcher, sie seien irrselige, wider das Gotteswort, ungehorsame Leute, eine abgesönderte, zusammengeblasene und verwirrte Rotte. Den „Nüwchristen" war es beinahe ein Verbrechen, daß die Katholiken sich weder ihrer Willkür noch der Gewalt der Zürcher fügen, sondern im alten Glauben den lieben Eidgenossen von den fünf Orten gleichförmig bleiben wollten.

Die alten Christen waren zu Baden durch die Vögte Dolder und Bussy vertreten. Sie überreichten eine von Ägydius Tschudy verfaßte oder doch stark beeinflußte, sehr weitläufige Klageschrift an die Tagsatzung. Dieselbe betrat einen recht schiefen Boden, denn sie bestritt zwar, daß jeder christliche Kirchgenosse des Glaubens halber mehren und urteilen dürfe, gab jedoch zu,

daß jede einzelne Pfarrei „in sölichen großen sachen besunders mehren söllt; sunders was ein landsgemein samentlich gemacht und gemeret hat, darby ist man gewont gesyn zuo blyben". Zürich kam dabei sehr scharfe Bemerkungen über seinen Gewissenszwang gegenüber den Altgläubigen und Wiedertäufern zu hören. Zwingli wußte sofort diese sonderbare Auffassung einer höchsten Kompetenz der Landsgemeinde in Glaubenssachen für seine Zwecke nutzbar zu machen. Er hatte um so leichteres Spiel, nachdem die „Landlüte von Glarus, so sich dem Evangelium anhängig machent", nicht auf die freundlichen Vorstellungen der sieben katholischen Orte auf einer Konferenz zu Luzern hörten, sondern ihre bereits auf den Tag zu Baden abgereiste Botschaft zurückriefen. Sie forderten in einer unverblümten Zuschrift vom 1. September 1528, bei deren Abfassung jedenfalls Zwingli mitgeraten hatte, die Tagherren sollen ihre „lieben Landlüte" als „Ungehorsame" zum Rechten weisen und handhaben, damit die ihre Zusagen an die sieben Orte aufheben uud den Beschlüssen der neugläubigen Mehrheit sich unterwerfen. Sie verlangten kurzerhand: „das heilig göttlich Wort" müsse fürderhin allenthalben im Lande gepredigt und verkündigt, diese Predigt geboten, des Herrn Nachtmahl gegenüber der „bäpstlich Meß" hochgepriesen werden. Alles unter vielen Klagen, wie der geistliche Stand die Gewissen beschwärt, die Christenmenschen über ihrer Seelen Seligkeit in Irrtum und Unsicherheit gelassen, bis Gott „den lebendigen Brunnen, heißet Gnad und Nachlassung der Sünden" eröffnete. Fortan werde der „geistlich Huffen" wie alle, welche die Seelen nach ihren frevnen Gutdünken statt nach dem hellen Worte Gottes geleitet haben, zurückgeschlagen und hintangesetzt. Die Neugläubigen verlangten kategorisch, seitens der Tagsatzung sowohl im Gottswort als im Landrechte geschirmt zu werden. Den Altgläubigen „entsprang", klagt Valentin Tschudi, „viel Unruow und ein großer Unwillen, dann inen zuo hand komen was ein Instruktion deren von Zürich, so den Eidgenossen fürgelegt, in welcher sie als nit ir Eidgnossen noch wie ir Landlüt von Glarus, verschupft, als abgesünderte, ungehorsame, zusammengeblasene und verwirrte Rotte geschmächt wurdent, so doch der merteil der Obrikeit und die da nüt dann Rechts begertend an dem teil stuondent". Das „schmähliche Schriben" wurde sofort beantwortet, aber nicht verlesen.

In diesem Augenblicke griff Zwingli, um den Schiedsspruch zu vereiteln, offen in die glarnerischen Händel ein. Sein Vertrauensmann Hans Wichser war am 31. August vor Bürgermeister und Rat von Zürich gelangt, mit der Bitte „umb hülf und rät, nit mit der Hand, denn wir desselben noch nit bedörftend, aber mit Begehr uns behülfen und beraten ze sin, wie wir den Dingen tuon sölten", unter harten Klagen über „unser Landlüt, die unser widersächer sind". Zwingli hatte das größte Interesse, daß die kirchenpolitischen Händel in Glarus möglichst rasch und gründlich zugunsten des neuen Evangeliums in Austrag kommen. So lange in Glarus der arglistige Widerstand der gottswidrigen Oligarchen und ihres böswilligen Anhanges nicht ein für allemale gebrochen war, konnte das Evangelium in der Eidgenossenschaft nicht „den richtigen Fürgang nehmen". Ohne getreuliche Mitwirkung des Schirmortes Glarus, waren die bereits offenkundigen Absichten der Zürcher auf Gaster, Rapperswil, Toggenburg und die Fürstabtei St. Gallen nicht durchführbar.

Zwingli riet deshalb in seinem „Ratschlag und Bedunken" vom 16. September 1528 den Freunden, sie sollen, entgegen den Friedensbemühungen der Tagsatzung zu Baden, einen entscheidenden Schlag führen, die Glaubensfrage und damit den Bruch der Zusagen an die sieben Orte durch die Landsgemeinde entscheiden lassen, dabei sich weder um die Widersächer im eigenen Lande noch um das „ußländische Recht" der Tagsatzung im geringsten kümmern. Von Ammann Übly sollen sie verlangen, daß er sofort eine Landsgemeinde „uf den Tag St. Mattheusen", 21. September 1528, einberufe; dieses müsse geschehen „by dem höchsten bott, es syge denn sach, daß üwer widerpart üch fry und unbekümbret lassen wöllte by Gotteswort bis uf die nächste meyen gemeind", nämlich bis 1. Mai 1529.

An St. Matthäustag sollen die Landleute zunächst mehren „von des ungöttlichen zuosagens wegen an die Eidgenossen". Sie haben, belehrte sie Zwingli, den sieben Orten nicht verheißen, „ewiklich by dem boppenwerch zu blyben, ja nit ein jar!" Wenn man ihnen einwende, die Zusage gehe auf ein künftiges Konzilium, seien sie betrogen. Die Landleute seien ferner darüber zu berichten, daß die Pfaffen in die 80 Jahr alle Konzilien „erwert" haben, daß auch die Eidgenossen, welchen sie ihre Zusagen getan, in den

allerhöchsten Sachen der Konzilien Ordnungen nicht halten. Von den Eidgenossen sei nichts anderes zu erwarten, als daß sie wider alle Ordnungen der Päpste und Konzilien die Pfaffen zwingen, dies oder jenes zu predigen, sie über alle Rechtsverbote „fahend, tödend oder beroubend, wie sy wellind". Der Konzilien brauchen sie deshalb nicht zu warten; die Abschiede haben nicht mehr Kraft, als daß man sie von einem Tage auf den andern abtue.

Über die Zusage an die sieben Orte, welche selber keines Konziliums warten und die Abschiede oftmalen brechen, ehe sie von den Tagen, auf welchen man sie aufgesetzt, heimkommen, bestehen weder Brief noch Siegel. Die Freunde in Glarus sollen standhaft Gott walten lassen, „bym Gottswort blyben und die Ihrigen im Land und darvor nirgends dawider tringen". Die Zeit ist dafür günstig, denn „von Gotts Gnaden steht es aller Dingen halber wol, und ist gewüß, daß die Eidgenossen der fünf Orte täglich schwachend". „Zu Bern ist dann ouch erkennt, welcher sich me widerwärtig hält, daß man den offenlich an der Krützgaß — d. h. als eigentlichen Hochverräter — richten soll." In Glarus solle man schlechtlich und rechtlich mit einer Gemeinde und dem Rate handeln wie von alterhar; welcher darwider sein wolle, „den sollen sye darzue wysen, das ist andere Eidgenossen — Zürich und Bern — umb hülf anruofen, die Ungehorsamen gehorsam zu machen". An der jetzt bevorstehenden Landsgemeinde, welche zu Schwanden am Tänniberg zu halten sei, dürfe „niemand fremder" gehört werden, auch unser Eidgenossen Boten nicht. Die Glarner sollen weder von den Eidgenossen einen Obmann annehmen, noch zu ihnen „wyter" Boten schicken, sondern darauf dringen, daß ihr — üwer! — Regiment aufgerichtet werde. Wenn der Ammann einwende, die Widersächer kommen nicht, so antwortet: „Wer kumpt, der kumpt; wer kumpt ist ghorsam, wer nit kumpt, ist nit ghorsam; den wollend wir ghorsam machen, damit wird der glimpf und das recht uf üwer syten syn. Das dunkt mich der richtigeste weg; was aber üch besser bedünckt, nemend an dhand!"

Zum Verdruße Zwinglis erschienen seinem Gevattersmann Hans Ühly, diese „Bedunken", wegen ihrer brutalen Schroffheit, nicht durchführbar. Er war beauftragt, die Parteien zu versöhnen und den Frieden herzustellen; er wollte nicht die Unterdrückung der Altgläubigen mit der Hand, noch wie Zwingli verlangte, die

bewaffnete Einmischung der Zürcher und Berner herbeiführen, um die „unghorsamen ghorsam ze machen". Er konnte auch nicht, wie Gottfried Heer betont, die Beschlüsse der Tagsatzung unter den Tisch wischen, oder nach Zwinglis Vorschlag ohne weiteres eine gemeine Landsgemeinde einberufen und durch diese alles entscheiden lassen. Ably berief als Mann des Friedens beide Parteien nochmals auf den 25. September 1528 zu neuen Verhandlungen. Es war umsonst; keine Partei wollte nachgeben und von ihren Fürnemen weichen. Von den Katholiken ward Vogt Fridolin Dolder auf den nächsten Tag zu Baden, 28. September 1528, verordnet, damit er über die Vorgänge berichte und das Recht nachsuche. Die Neuchristen befolgten Zwinglis Räte, und blieben von Baden ferne; ihr Haupt, Hans Wichser, hatte eifrigen Wandel nach Zürich. Die Tagsatzung beschloß mit Mehrheit: die drei vermittelnden Orte sollen nochmals beide Parteien bestimmen, sich zu vergleichen und ihre Boten auf einen nächsten Tag zu Baden, 28. Oktober 1528, einladen, mit Vollmacht, ihren Handel in Gütigkeit ausgleichen zu lassen. Erfolge kein Vergleich, werden die drei Orte nochmals einen solchen versuchen und entscheiden, wo die Parteien einander berechtigen sollen.

Unter dem Drucke, welcher von Zürich her ausgeübt wurde, nahm das Evangelium auch am Hauptorte Glarus seinen Fürgang. Am 10. Oktober 1528, Sonntag vor St. Gallus, „gingen unrüewig Buoben uf Burg und wurfend alle Kilchenzierden den Rain abhin uf die Linth, brachend auch in unsere Kilchen, und zerbrachend die Engel von U. Frawen Altar". Furchtsam wie Diebe, fügt Valentin Tschudi bei, machten die Frevler sich davon, ohne größeru Schaden zu stiften, „dann daß sy etlichen Bildern die Nasen abhowend". Aus diesem Bildersturm entsprang wieder große Unruhe mit viel häßlichen und schändlichen Worten. Zum Glück wurde der Landfrieden noch gehalten, sonst hätte aus dem bösen Handel großes Leid entspringen mögen. „Was ein unordenlich wesen unter uns", jammert Valentin Tschudi, „dann on Gricht, on Rat, on Straf, so ein jeder tuot in sinem muotwillen, was in anficht."

Die Altgläubigen wehrten sich mannhaft gegen den bevorstehenden Umsturz der politischen und kirchlichen Verhältnisse; wiederholt suchten sie Rat und Hülfe bei den fünf Orten. Luzern

dankte „den frommen Lüten“ am 22. September 1528 durch eine Missive, namens der auf einem Tage zu Luzern versammelten Boten der fünf Orte. Dieselben bedauern den schweren Span und Zwiespalt in Glarus von Herzen, aber sie „hörend von Herzen gern, daß ir uf üwern teil standfest und beharrlich sind“. Luzern hat an die nächsten Orte geschrieben und seinen Boten alle Vollmacht und Befehl gegeben, auf dem nächsten Tage zu Baden, 28. Oktober 1528, mit andern Boten zu ihren Gunsten zu handeln. Die fünf Orte sind guter Hoffnung, daß den frommen Leuten zu Gutem geholfen werde. „Darumb sind handfest; sind wir des vertruwens, ir werdent nit allein von erenlüten und frommen cristen und von vilen redlichen Eidgenossen, sondern von Gott, siner würdigen muoter und allen lieben heiligen bystand, trost und hilf haben.“

Besseres als diese Vertröstung konnten die fünf Orte bei den damals obwaltenden sehr ungemütlichen Zuständen ihren bedrängten Freunden nicht bieten. Jeder Versuch, den alten Christen zu Glarus, welche, wie Salat berichtet, überzeugt waren, sie würden niemals zu Ruhe und Frieden kommen, „wo sy mit zwen glouben hushan müßtend“, werktätige Hülfe mit der Hand zu bringen, würde, wie die fünf Orte nach langem Beraten wohl ermaßen, sofort zu einem Landkriege mit all seinen Gefahren und Leiden geführt haben. Die kirchenpolitische Lage war derart gespannt, daß jeder Tag den längst angezettelten Religions- und Bürgerkrieg bringen konnte, welchen die fünf Orte so lange als möglich vermeiden wollten. Am St. Gallustag, 16. Oktober 1528, verordneten die Katholiken ihren Vertrauensmann Vogt Fridolin Dolder nach Baden und je einen Boten zu den fünf Orten ab. Diese sollten die Orte ersuchen, daß sie ihnen gegenüber den Bilderstürmern zum Rechte verhelfen. Der Bescheid lautete nach langem Beraten und ernstem Ermessen wiederum dahin, daß die Altgläubigen „eine, zwei oder dry Kilchhören rechtharrend ließend bis uff ander kummlicher zyt, damit sy us der schweren Sorg und Opfer doch einsteils entgan möchten. Darby es dann bleib“, fügt Salat bei, „und solchs die guoten Erenlüt mit großer beschwerd und herzlichem beduren uf das Mal anstan ließen und nit annemen welten, sondern stetz, hart und vast anrueftend um Recht und zum Rechten zu verhelfen lut aller Pünden.“

Wie Hans Salat bemerkt, waren alle diese Anschläge den Altgläubigen durch Gottes Schickung zu Handen gekommen. „Darin die Zürcher die Sekter ganz unverholen tröstend, ufwysend, sterkten, hetzten und halsstarr machtend, mit vilerlei seltzamer inzügen und zuosagen irs lybs, ouch gwalt, macht, eeren und guot, als lut und rat: es müeßten in kurtzem ire ding oben, und die alten gantz nidergleit syn, mit vil pracht und trutz. Solich schickens sterkens und ufwysens war kein end, ruow noch maß. Und als die schrift vermag, gieng wol der tüfel luegen, brieschen und suochen als ein wüetender löw!“ Man hätte glauben sollen, Gott sollte zu Ende des Jahres 1528 mit den Widerwärtigkeiten der Glarner ein Begnügen haben, klagt sogar Valentin Tschudi, und fügt wehmütig bei: „So stüret der tüfel noch immerdar und schüret das Für so er angezündt hat!“

Nach langen Verhandlungen wurde erreicht, daß sich beide Religionsparteien, abgesehen vom Standeshaupte, Hans Ably, durch je sechs Abgeordnete auf der Tagsatzung zu Baden vertreten ließen. Allein auch jetzt kam es zu keinem Ausgleiche; Neid, Haß und „Kyb“, klagt Valentin Tschudi, galten mehr als Liebe zu Friede und Einigkeit; der neue Glaube war im Wachsen; aus mehrern Kirchen wurden die Götzen hinausgeworfen, so in Kerenzen und Niederurnen; in Elm, Matt und Bettschwanden wurden die Kirchenzierden verkauft und die Altäre abgebrochen. Die fanatischen Prädikanten Peter Rümelin aus Konstanz zu Schwanden und Paul Rasdörfer, „Rhodocomus“ aus Kempten zu Bettschwanden, klagten ebenfalls über die herrschende Gesetzlosigkeit, zudem über fortwährende Anfechtungen, Unbilden und Verachtung seitens der starrsinnigen Gottlosen, „improbi“.

Rümelin war es schrecklich, daß die Gutwilligen zu Schwanden den Böswilligen, nämlich der starken katholischen Minderheit gestatteten, Altäre und Götzen dürfen bis Weihnachten 1528 in der Pfarrkirche bleiben, noch schrecklicher, daß sogar ein Meßpfaffe und die Gottlosen sich anschickten, eine Sönderung zu machen, indem sie in der St. Wendelskapelle zu Usingen den Götzendienst, „idololatria“, der Messe wieder aufrichteten und die päpstliche Taufe spenden ließen. Angesichts dieser Zwietracht war Rümelin im Zweifel, ob er nach dem Wunsche etlicher Gläubigen an Weihnachten 1528 des Herrn Nachtmahl feiern oder unterlassen solle.

Er fragte darüber Zwingli um Rat. Dieser erließ im November 1528 eine neue Mahnung an seine Getreuen, daß sie festiglich mit den Zürchern halten, Leib und Gut zu ihnen setzen, mit ihnen und andern Orten das göttliche Evangelium handhaben und niemanden davon drängen lassen. „Gedenk auch", erinnerte er seinen Vertrauten Hans Wichser, „wie unter uns geredt ist, daß die Vierwaldstätte, so man ihnen nicht Widerstand tut, sich herausnehmen werden, alle Orte zu meistern!" Glarus sollte endgültig ins christliche Burgrecht gezogen, der zürcherischen Staats- und Kirchenpolitik dienstbar werden.

Rümelin hatte wohl die Absicht, an Weihnachten 1528 des Herrn Nachtmahl zu halten, allein Altäre und Götzen, welche die „Nüwchristen" bisher nicht zu plündern gewagt, standen noch in der Kirche; jetzt dräuten sie, die Kirche auszuräumen, worüber die alten Christen „vil dapfere Lüte, unlidig waren". Ammann Ably und zwei alte Christen vermittelten zu Schwanden am 20. Dez. 1528 in dem Sinne, daß die Kirchenzierden noch einen Monat bleiben sollten, wogegen Rümelin das Pfrundhaus beziehen durfte. Allein das Abkommen ward schon am folgenden Tage, als die Mehrzahl der Männer nach Glarus auf den Markt gegangen, durch etliche Neugläubige unter Mithülfe der Weiber gebrochen, welche mehrere Bilder zerschlugen. Rümelin wurde als Anstifter des Bildersturmes betrachtet und als Lügner erklärt. Er wollte die Gegner des Gegenteils aus der hl. Schrift überweisen, und führte an St. Johannestag, 27. Dezember 1528, seine Pracht in der Kirche. Einige junge Gesellen zogen während der Predigt unter Trommelschlag um die Kirche; darauf gingen sie in des Prädikanten Haus, zerschlugen Ofen und Fenster. Ähnlich taten die Neuchristen; in der Kirche wurden nach der Predigt alle Altäre und Bilder zerschlagen. Die Altgläubigen nahmen dafür alle Kallen aus den Glocken, zerschlugen die „Himmlezen", zerbrachen das „Zyt" und drohten das Kirchenschiff abzudecken. So ging es, bis die Nacht die Leute vertrieb. Als Ammann Ably davon hörte, fürchtete er ernstlich für den Landfrieden; er ritt sofort nach Schwanden und wußte den Handel zu stillen.

Auf wiederholte Hülfsgesuche an die von allen Seiten bedrängten fünf Orte, wie an Freiburg und Solothurn, erhielten die altgläubigen Glarner immer die nämliche Vertröstung: sie mögen

sich angesichts der bösen Zeitläufe in das Verkommnis der vermittelnden Orte schicken bis auf bessere Tage, oder sich durch ein unparteiisches Schiedsgericht mit den Gegnern ins Recht weisen lassen. Die Tagsatzung, in sich gespalten und mit den beschwerlichsten Geschäften überlastet, hatte seit Neujahr 1529 weder Zeit noch Lust, sich länger mit dem Glarnerhandel zu befassen. Es erschien je länger je mehr als das beste und war nach der Ansicht des klugen Ammann Ably für Glarus das weitaus ratsamste, daß die Parteien gemäß „Ermannung der Ort, so noch am alten Glauben hangent", vom 18. Januar 1529, Gericht, Rat und Recht miteinder aufrichten und handhaben und vorderhand alle Sachen des Glaubens halb stille stehen lassen.

Der Ammann verkündigte auf 22. Januar 1529 bei geschwornen Eiden einen Landrat von beiden Parteien. Die Neugläubigen, welche in Mehrzahl und im Vorteil waren, nahmen das Aufgebot gutwillig an; die Altgläubigen wollten zwar auch erscheinen, aber mit den Gegnern nicht handeln. Ably stellte einige, dem katholischen Glauben in keiner Weise, sondern durchwegs der neuen Lehre günstige Artikel über die streitigen Punkte auf. Er legte sie den Vertrauensmännern beider Parteien als gemeiner Schiedsmann vor, mit der Bitte, sich in Einigkeit zu vertragen, „damit wir doch zesamen in gemein Regiment verbunden wurdint". Am 24. Januar 1529 wurden Gericht und Rat wieder aufgenommen, dabei nach Mahnung der Eidgenossen festgestellt, daß alle Handlungen des Glaubens halber stille stehen sollten. Die gesetzliche Ordnung war hergestellt, nachdem zehn Monate kein ordentliches Regiment mehr bestanden hatte.

Zunächst handelte es sich um Schaffung eines Landfriedens in kirchlichen Fragen. Der zwiefache Landrat beauftragte am 17. April 1529 je 15 Männer beider Parteien, Artikel aufzustellen, in welchen man übereinkommen wollte. Diese sollten an St. Jörgentag, 23. April 1529, in allen Kirchhören verlesen und ins Mehr gesetzt werden. Dies geschah nur in den Hauptpfarreien Glarus, Linththal, Mollis und Schwanden; die andern stimmten nicht ab. Auf der Landsgemeinde, St. Marxentag, 25. April 1529, wurden die vereinbarten Artikel einhellig angenommen, denn jedermann war der langen Zwietracht müde und des Friedens bedürftig geworden.

Die Artikel lauten:

1. Jedermann solle in Kirchen und Kapellen sowohl Messe als Bilder aufrecht bleiben lassen, bis die Kirchhöre darüber mehret. Wo sie weggetan sind, soll es dabei bleiben. Wenn Manns- oder Weibsperson sich in Todesnöten mit den Sakramenten wollen versehen lassen, oder sie sonst begehren, soll ihnen das nachgelassen und nicht abgeschlagen, niemand deshalb verachtet oder verspottet werden.

2. Die Prädikanten sollen im Lande nichts predigen, als das göttliche Wort, welches sie mit biblischer Gschrift alt und nüws testaments zu erhalten wissen; sollte einer Irrtum oder Unwahrheit lehren, so soll er der Obrigkeit angezeigt und nach Verdienen gestraft werden. Die Prädikanten sollen die Messe und „die so dahinder standind", nicht ketzerisch schelten, sondern, wo sie ungerecht erfunden ist, einen Mißbruch oder derglichen nennen.

3. Sofern die Prädikanten diesen Artikeln nachleben, sollen sie freien Gang zur Kirche und zu Markte und zu allen Geschäften haben; wo sie es nicht täten, sollen sie darum gestraft werden.

4. Die Feiertage betreffend ist abgeredet, daß zunächst die Sonntage zu heiligen seien, dann der hl. Zwölfboten Tage, die vier alten Tage U. L. Frauen, Fronleichnam, St. Johannes des Täufers, St. Mariä Magdalenen, St. Fridlis und St. Hilarien Tag. Wer bei Wetters Unstäte Frucht auf dem Felde hätte, kann die Notturft der Arbeit allwegen erkennen; welcher sie aus Verschulden nicht hält, zahlt ein Pfund Buße.

Die vier Artikel waren ein Kompromiß, welcher scheinbar im Geiste einer damals ganz außerordentlichen Toleranz und Parität gehalten war, aber tatsächlich gegenüber den weit günstigeren Vorschlägen der vermittelnden Orte die Mehrheit der Neugläubigen in Vorteil setzten, indem sie den Kirchhören das „jus reformandi" zuerkannten. Immerhin suchten die Artikel die brutale Unterdrückung des alten Glaubens zu verhindern, und setzten den religiösen Händeln vorläufig ein Ziel. Die Altgläubigen befolgten mit Annahme der Artikel den klugen Rat der fünf Orte, sie möchten besonnen mit den schweren Zeitläufen rechnen und kommlichere Tage abwarten. Am Vorabende des nach menschlicher Berechnung unabwendbar nahenden Religionskrieges war diese Verkommnis ein Glück sowohl für Glarus als für die Eidgenossenschaft.

Richtig ist Hans Salats Bemerkung, die neugläubigen Glarner seien unter dem Einflusse von Zürich und Bern gestanden, welche ihnen „mit Lyb und guot“ zugesagt; dadurch sei das Volk je länger, je härter und stolzer geworden. Alles war zu Ende Mai 1529 auf Kriegsrüstung und Aufruhr wider die fünf Orte gerichtet, in welcher Sache Zwingli, der Herren von Zürich oberster Führer, Hauptmann und Angeber war, welchem in allem, was er fürnahm, willfahret wurde. Die fünf Orte mußten allein den Karren ziehen und heben, allein die Bürde tragen; die Freunde in Glarus konnten ihnen nicht helfen, die Orte Freiburg und Solothurn waren ungelegen.

Es war ein Zeichen des Friedens, daß am nämlichen Tage, 25. April 1529, der stolze Führer der neugläubigen Partei, Hans Wichser von Rüti zum Landessäckelmeister, sein mutiger Gegner, der hochgebildete Wortführer der Katholiken für 1530/31 als Landvogt nach Sargans gewählt wurde. Der dreifache Landrat handelte im Geiste der Versöhnung, als er am 27. April 1529 auf Geheiß der Landsgemeinde alle Streithändel und Schmähungen des Glaubens halb, mit Wahrung der Ehren für die Parteien aus dem Rechte wies. Es gelang ihm, das Feuer der Zwietracht und die Gefahr des Bürgerkrieges der Eidgenossen im eigenen Lande zu mindern.

Tatsächlich herrschte im Lande Glarus das ausgesprochenste Staatskirchentum. Unter einer Zwangslage entstanden, hatten die Artikel nur so lange Gewähr als diese dauerte; die Neugläubigen hofften auf entscheidende Erfolge der Zürcher, welche ihrem Glauben zum endgültigen Durchbruch verhelfen sollten; die Altgläubigen, fast jedes politischen Einflusses beraubt, setzten ihr Vertrauen ebenfalls „uf kommlicher Zit“: den Sieg der fünf alten Orte und die ersehnte Reformation durch ein allgemeines Konzilium. Das Verkommnis vom 25. April 1529 wurde durch die neugläubige Mehrheit schon auf der Landsgemeinde vom 22. August 1529 angestritten, auf derjenigen vom 1. Mai 1530 wiederum gebrochen, damit das Land im Evangelium gleichförmig werde, wie es M. Herren von Zürich verlangten. Drei Kirchen, Glarus mit seinen Filialen: Mitlödi, Netstall und Ennenda, sowie Linththal und Näfels, waren einzig noch den Katholiken geblieben. Auch diese sollten innert vierzehn Tagen geräumt und den andern gleichförmig werden. Die Katholiken in Glarus waren in berechtigter

Sorge, deshalb verbargen sie Bilder und Kilchenzierden bis auf bessere Zeiten. Von fünfzehn Tagwen oder Gemeinden waren nur vier, Glarus, Linththal, Näfels und Netstall in Mehrheit katholisch geblieben.

Die Kraft des Widerstandes lag in der Kirchhöre Glarus; dieser sollte gebrochen werden. In Zürich war man längst ungehalten über die zögernde Politik des Pfarrers. Zwingli knüpfte mit Valentin Tschudi und Johann Heer wieder freundschaftliche Verbindungen an. Der Helfer nahm seine Grüße mit größter Freude auf und empfahl sich angelegentlich der alten Liebe, „pristinæ fidei", seines Lehrers. Tschudi schrieb an Zwingli, „Episcopo Tigurino, præceptori suo, semper futurus tuus", am 15. März 1530 den bekannten, sehr langen Brief, welcher sein Verhalten in diesen bösen Zeiten rechtfertigen sollte. Mit Recht bemerken die Herausgeber in Zwinglis Werken, der klassisch stilisierte Brief sei „Erasmiana circumspectione" geschrieben. Tschudi steht in Schwebe zwischen beiden Parteien, „res mea in præcipiti sita est!" Auf Menschensatzungen und Zeremonien hält er nicht viel, aber er billigt ebenso wenig ein ungestümes und gewalttätiges Vorgehen. Er will sich keineswegs, wie Ikarus im Fluge zur Sonne, in vermessenem Vorgehen die Flügel versengen, sondern lieber dem in den Abgrund rollenden Wagen der Zwietracht den Radschuh vorlegen. Deswegen predigt er Eintracht, Friede und Ruhe, in Hoffnung, der Hauch des hl. Geistes werde alle wieder zur Einhelligkeit führen. Sein Verhalten wird ihm als Leichtfertigkeit und Charakterlosigkeit ausgelegt, von den einen, weil er mit offenem Übertritte zur neuen Lehre zögert, „procrastinationem meam accusant", von den andern, weil er die Zeremonien lässiger als bisher in Schutz nimmt, „inique ferunt, quod cæremonias strenue propugnare resistam". Er bittet Zwingli für sich und seinen Helfer, er möge diese Pastoralklugheit zu gutem halten, dieselbe aus den schwierigen Verhältnissen und der Liebe zu Friede und Eintracht des Vaterlandes entschuldigen.

III. Abteilung.

Kirchenpolitische Kämpfe

zu

Freiburg und Solothurn.

1519—1529.

I. Freiburg.

1. Politische und religiöse Verhältnisse.

Die Stadt Freiburg stand seit 22. Dezember 1481 als Glied der eidgenössischen Bünde, in gleichen Rechten mit Solothurn, als neunter regierender Ort in hervorragender Stellung. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts beherrschte die Stadt außer dem alten Gebiete, „territoire de seigneurie primitive", ein bedeutendes neues, mehr welsches, durch Kauf und Eroberung erworbenes Gebiet, welches 1536 durch Bulle, Estavayer am See, Romont, Rue, Chatel-St. Denis, 1556 durch Erwerb des südlichen Teils der Grafschaft mit der Stadt Greyerz erweitert wurde. Gemeinsam mit Bern besaß Freiburg die Vogteien, „baillages", Echallens, Grandson, Murten und Orbe. Engere Bündnisse und Burgrechte verbanden die aufstrebende Stadt seit 1516 mit Bern und Solothurn, seit 1517 mit Besançon, seit 1525 mit Lausanne, seit 1526 mit Genf. In besondern, bald freundlichen, bald gespannten Beziehungen stand Freiburg zu den Herzogen von Savoyen, den Fürstbischöfen zu Lausanne und einzelnen Klöstern der Waadt.

Die Stadt war ein Hauptsitz des Söldnerwesens und deshalb wiederholt Schauplatz heftiger Parteiungen. Das Haupt der französischen Partei, Schultheiß Franz von Arsent, eifriger Gegner von Kardinal Schinner und Begünstiger seines Todfeindes Jörg Supersax, wurde nach neun Monaten harter Gefangenschaft am 18. März 1511 hingerichtet. Das Urteil wurde vielfach als Justizmord betrachtet. Hochgestellte Geistliche, Stadtpfarrer Ludwig Löublin und Hans Speglin, Abt zu Altenryf, wurden in den bösen Handel verflochten, durch welchen der Notar Peter Falk zu den ersten Würden gelangte.

Das Regiment war autoritär, demjenigen von Bern auf das engste verwandt und vielfach von demselben beeinflußt. Dasselbe stand völlig bei der Stadtburgerschaft. An der Spitze standen der regierende Schultheiß, „avoyer", der Burgermeister „bourgmaître", die Venner, „bannerets", der vier Stadtquartiere, der Seckelmeister, „trèsorier", und der Großweibel, „grand sautier". Der Kleine Rat der 24, mit 36 Zugesetzten und 140 Großen Räten,

„Schultheiß, Rät, sechzig und zweihundert, genannt der Große Rat der Stadt Freiburg im Üchtland" bildeten das Regiment. Von altersher bestand ein tiefgehender Unterschied zwischen Edeln, „nobiles", freien Burgern, „ignobiles", und gemeinen Burgern, „burgenses". Einflußreich war das Kollegium der 24 „Heimlichen", „prud'hommes"; sie bildeten mit den vier Bannern die „chambre secréte". Stadt und Regiment trugen einen völlig deutschen Charakter; die offizielle Kanzleisprache blieb lange deutsch; strenge Maßregeln sorgten, zum Verdrusse des welschen, Savoyen befreundeten Feudaladels, daß sowohl die französische Umgangssprache als das Patois von der Stadt und den deutschen Gebieten und Vogteien ferne blieben. Erst nach Erweiterung des welschen Gebietes kam die französische Sprache sehr allmählich zur Herrschaft.

In kirchlichen Fragen übte der Rat zu Freiburg, nach dem Vorbild der Stadt Bern, ein strammes Regiment über Klerus, Burgerschaft und Untertanen. Er handhabte so kräftig als möglich seine Hoheit und Schirmvogtei als christliche Obrigkeit über die Klöster und Pfarreien, seit 1512 als Patronatsherr gegenüber dem Kollegiatstifte zu St. Nikolaus, zuweilen selbst gegenüber den Bischöfen zu Lausanne.

Sebastian von Montfaucon, Bischof seit 18. August 1517, stand zu Freiburg in einem sehr wohlwollenden Verhältnis, ebenso achtenswürdig als wertvoll in den Tagen der schweren Kämpfe des Bischofs für Fortbestand seines Bistums. Freiburg, selber in bedrängter Lage, blieb die treueste Stütze dieses allzu hart beurteilten Prälaten während seiner langen Regierung, 1517/60. Bischof Sebastian bekundete gleich nach Antritt seines Amtes einen guten Willen, die kirchliche Ordnung aufrecht zu halten und den Klerus nach den trefflichen Disziplinarverordnungen des eifrigen Bischofs Georges de Saluces, 1440—1461, zu leiten. Er gab 1522 das „Missale Lausannense", 1523 Bischof Georgs „Constitutiones synodales ecclesie et episcopatus Lausannensis" vom 14. März 1455 im Drucke heraus, und schrieb 1523 auf der Ostersynode dem Klerus deren gewissenhafte Beobachtung vor. Diese Synodaldekrete tragen an sich einen im besten katholischen Sinne reformatorischen Charakter zur Hebung der unter Klerus und Volk eingeschlichenen Mißbräuche und zur Wahrung des von Bern bereits angefochtenen bischöflichen Ansehens.

Zu Freiburg herrschte zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts infolge wachsender politischer Macht und steigenden Wohlstandes ein reges geistiges Leben. In den Jahren 1470—1525 wurden ein Teil der Stadtbefestigung, das Rathaus und die schmucken gotischen Häuser der Unterstadt, der mächtige Kirchturm, „beffroi", der Chor und die Kirchhofkapelle zu Sankt Nikolaus gebaut. Mit Rücksicht auf die großen Auslagen für diese Bauten, sowie zur Vermeidung widriger Zänkereien, verbot der Rat, 4. November 1518, dem Ablaßprediger Bernardin Sanson jedes öffentliche Auftreten in Stadt und Landschaft. Indessen anerkannten M. Herren die Ablaßbulle, aber sie fertigten den Prediger am 10. Januar 1519 mit einer Gabe von je 20 Goldgulden für die Stadt und ihr Gebiet ab.

In der Stadt wirkten in Schule und Kirche gebildete Männer. Schultheiß Peter Falk, 1512—1519, „Falco", eifriger Parteigänger von Kardinal Schinner, ein sehr reicher Herr, galt als Freund und Mäcenas der Humanisten. Glarean widmete ihm 1512 seine „Isagoge in Musicen". Falk, Notar, dann Söldner, ohne höhere humanistische Bildung, war in den lombardischen Feldzügen 1513 mit Zwingli bekannt geworden; er bewahrte demselben seine Freundschaft und stand mit ihm in Briefwechsel. Von Zürich aus schrieb er am 23. Januar 1515 dem Leutpriester zu Glarus, er habe sehnlichst seinen, des auserkorensten Freundes, Besuch erwartet. Statt seiner sei der nicht minder treue Heinrich Glarean erschienen und habe den Tagherren sein „Panegyricon in laudem Helvetiæ", überreicht; dafür sei Glarean dem Herzog von Mailand mit Erfolg für eine Jahrespension von 100 rhein. Gulden empfohlen worden. Falk sei entschlossen, Glarean mit sich nach Hause zu nehmen, damit er die römischen Altertümer von Aventicum besichtige. Ob Falk nach Rom reise sei ungewiß, da weder Kardinal Schinner etwas berichte, noch Papst Leo X. den neuen Bündnisvertrag ratifiziert habe. Falk anerbietet Zwingli, gemäß frühern Versprechen, seine in Casella, 12 Meilen von Pavia gelegene Villa für zweijährigen freien und frohen Aufenthalt und einen treuen Diener zur Besorgung des Haushaltes. Der Diener besitzt einen Anfang der schönen Wissenschaften und versteht sich trefflich auf die Kochkunst; Zwingli möge ihn zu den schönen Künsten befördern. Amtsgeschäfte haben Falk verhindert, die ihm

überschickte Rede oder Predigt: „Oratio de non metuenda morte“ abzuschreiben, „ut transscriberem“; er sendet das Werk zurück, mit großem Bedauern, daß er durchaus keine humanistische Bildung besitze, „qui totus ignarus nullarumque, proh dolor! bonarum litterarum particeps sum!“ Er hofft, schreibt Falk am 21. August 1516, auf einer nächsten Tagsatzung sein „singulare præsidium“ Zwingli in Zürich, Bern oder Einsiedeln persönlich zu treffen.

Die von Zwingli offenbar in der Absicht, dem aufgeklärten Humanismus in Freiburg Anhang zu gewinnen, gesuchte Freundschaft mit dem gewaltigen Freiburger Schultheißen dauerte allzu kurze Zeit, um die von ihm erhofften Früchte zu zeitigen oder zu Schlüssen auf späteres Verhalten des Schultheißen in kirchlichen Fragen zu berechtigen. Peter Falk, welchem die Erinnerung an das Blutgericht über Schultheiß Franz d'Arsent keine Ruhe ließ, pilgerte zweimal, 1516 und 1519, nach dem hl. Lande. Auf der Rückkehr, 6. Oktober 1519, starb Falk zwischen Cypern und Rhodus auf dem Meere; er fand sein Grab zu Rhodus neben seinem Freunde Ritter Melchior zur Gilgen von Luzern.

In Freiburg waren häretische Richtungen schon früher tätig und schwerlich ganz erloschen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wirkten dort in derselben Gesinnung Männer, welche sowohl dem Humanismus als später der Lutherei huldigten. Franz Kolb, welcher 1512 aus Bern wegzog, war daselbst mehrere Jahre Prediger zu St. Nikolaus; von Freiburg zog er nach Nürnberg zu den Karthäusern. Dort ausgetreten, strebte er 1523 nach Freiburg zurück, fand jedoch keine Aufnahme. Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, der abenteuerliche Arzt, Alchymist und Philosoph, wirkte 1523 zu Freiburg als Stadtphysikus. Gleichzeitig lehrte Melchior Volmar an der Schule und predigte der Lesemeister im Augustinerkloster zu St. Mauriz, Lienhart von Hagenau, die neue Lehre; ein Büchergrempler aus Bern, Hans Yppokras, vertrieb lutherische Büchlein. Am Stifte zu Nikolaus hielten 1522 Dekan Hans Hollard aus Orbe, Kantor Hans Wannenmacher, „Vannius“, der schon 1516 mit prophetischen Choralgesängen die Solddienste bekämpfte, Organist Hans Kother und Stiftskaplan Hans Kymo offen zur neuen Lehre, welche auch bei mehreren Geistlichen der Landschaft und manchen Laien zu Stadt und Land Eingang fand. Doch zählt Dr. Berchtold als

neugläubige Laien in der Stadt meistens Handwerker und Eingesessene, nur wenige alte Bürger und Edle auf. Zeitweilig soll der Rat gestattet haben, es dürfe die evangelische Wahrheit gepredigt, jedoch sollen die Namen von Dr. Luther und Zwingli sowie deren Schriften nicht genannt werden.

Bischof Sebastian konnte im Sommer 1523 die kanonische Visitation in Freiburg zu Stadt und Land vornehmen. Der Rat zu Freiburg erstrebte eine Reform, allein nicht diejenige der Neuerer. Er wollte, betont Dr. Karl Holder, nicht eine religiöse Umwälzung in Bezug auf Glauben und Sitte, sondern eine Reform der erschlafften kirchlichen Disziplin im Geiste der Kirche, nach den sichern Grundsätzen des Glaubens und der Lehre, im Einverständnis mit den kirchlichen Obern. Damit stellten sich die freiburgischen Staatsmänner, im Gegensatze zu Bern, auf den grundsätzlichen Standpunkt der fünf alten Orte, zunächst des Rates zu Luzern. Darnach bemißt sich die Nachricht, Bischof Sebastian und der Rat zu Freiburg haben sich gerade zu dieser Zeit, als sie einträchtig für Reform des Klerus wirkten, durch den Wanderprediger Lambert von Avignon für die neue Lehre bestricken lassen.

Wie aus Zwinglis Briefwechsel hervorgeht, waren ihm die Verhältnisse in Freiburg wohlbekannt. Die Freunde der neuen Lehre standen mit ihm und Berchtold Haller in regem Verkehre. Die Magistrate zu Freiburg beachteten die Vorgänge sowohl in Zürich als im nahen Bern seit 1522 mit einem wachsamen Scharfblicke; ihre Boten auf den zahlreichen Tagsatzungen, welche seit 1522 die religiösen Händel zu erörtern hatten, standen sofort zu den fünf alten Orten. Wir finden in den Eidgenössischen Abschieden als Tagsatzungsgesandte in den Jahren 1519—1528 öfter genannt: Schultheiß Dietrich, von Englisberg, die Venner Ulrich Schnewli und Hans Krumenstoll, die Seckelmeister Ludwig Helbling, Laurenz Brandenburger und Wilhelm Schweizer, ferner Spitalmeister Jakob Gruyere, die Ratsherren Hans Guglenberg, Hans Ammann, „Gadion", Nikolaus Reif, Hans, Jakob und Ulmann Techtermann, Hans, Humbert und Petermann von Praroman, „Paderman", Hans Vögeli und Rudolf Löwenstein. Ohne Zweifel waren diese Magistrate auch in Freiburg die Vertrauensmänner in politischen und kirchlichen Fragen.

2. Dr. Konrad Treyer, Provinzial der Augustiner, 1480—1552.

Als mutiger und besonnener Verteidiger des alten Glaubens in Wort und Schrift, als weiser Berater der Obrigkeit und des Bischofs zu Lausanne steht ein hervorragender Bürger von Freiburg voran: Dr. theol. Konrad Treyer, „Tregarius". Derselbe, um 1480 in Freiburg geboren, trat 1500 als Stadtbürger und „filius conventus" des Klosters zu St. Mauriz in den Augustinerorden. In den Jahren 1509—1512 studierte er mit Unterstützung des Rates von Freiburg an der Universität Paris und erwarb sich dort nach Ed. Alois Haller den Grad des Doctor Theologiæ; nach Dr. Berchtold vollendete er seine Studien in Wittenberg und wurde dort 1512 gleichzeitig mit Dr. Luther promoviert. Wegen seiner Frömmigkeit und Wissenschaft, „tam sanctimonia quam doctrinæ præstantia commendatissimus", wurde Dr. Treyer schon 1512 zum Prior, 1514 zum Lektor in seinem Mutterkloster ernannt und 1515 als Diskret des Provinzials Hieronymus Gandelphius zum Generalkapitel des Eremitenordens nach Rimini gesandt. Der wahrhaft reformatorisch gesinnte Ordensgeneral Ägydius von Viterbo erhob ihn 1518 zum Generalvikar des Ordens für Deutschland an Stelle des mit Dr. Luther befreundeten Dr. Johannes Staupitz. Seit 1517 wirkte Dr. Treyer unter den schwierigsten Verhältnissen als Prior und Leiter der Ordensstudien, „magister regens studii generalis", durch Wort und Beispiel, „verbo et exemplo", in dem großen Konvente zu Straßburg. Das Generalkapitel zu Speyer wählte ihn 1517 zum Provinzial der oberdeutschen Provinz. Nach Dr. Nikolaus Paulus erhielt Dr. Treyer erst jetzt den Doktorat durch den Ordensgeneral; den Provinzialat bekleidete er bis zu seinem Tode.

Mit Eifer wirkte Dr. Treyer in seinem Orden für Erhaltung des kirchlichen Geistes und der regularen Ordnung, namentlich für Schönheit und Würde des Gottesdienstes: „ut cultus divinus legaliter, rotunde et distincte diu noctuque peragatur!" Während seinem langen Provinzialate erlebte er die Auflösung vieler hochverdienter Ordenshäuser, so derjenigen zu Basel, Konstanz, Straßburg und Zürich, dazu Verdrießlichkeiten aller Art von seite der abgefallenen Ordensbrüder und ihrer Freunde.

Schon 1520 verließen abtrünnige Ordensbrüder das Kloster zu Straßburg und flüchteten zu den mit Franz von Sickingen

verbundenen revolutionären Freiherren und Raubrittern von Dahn. Als Dr. Treyer die abgefallenen Mönche mit dem Banne belegte, nahmen ihn die Raubritter gefangen und fügten ihm die greulichsten Mißhandlungen zu. Einzig die Drohung des Kaisers mit der Reichsacht bewirkte 1521 seine Freilassung. Trotz allen Befehlen und Mahnungen der Obern machte die neue Lehre in den Ordenshäusern mächtige Fortschritte; selbst im Konvente zu Freiburg fand sie Anhang. Dr. Capito machte 1524 und 1528 Dr. Treyer den Vorwurf, er habe am 5. Mai 1521 auf einer Disputation im Kloster zu Straßburg die Lehren Dr. Luthers über die Unfreiheit des menschlichen Willens und die göttliche Vorherbestimmung verteidigt; seine Überzeugung habe derselbe erst geändert „unter starker Einwirkung des anmüetigen Goldes", welches er in klingender Münze zu Rom erhalten habe.

Dr. Treyer hatte weder römisches Geld erhalten noch in den Jahren 1521/24 Rom besucht. Von seiner Vaterstadt hatte er niemals Pfründen erhalten, ebenso wenig jemals seine theologische Überzeugung geändert. Tatsache ist, daß er 1522 zu Straßburg in seiner Kirche die neugläubige tapfere Predigt des Mathäus Zell, Pfarrer zu St. Laurenz, welcher keinem Orden angehörte, ebenso später diejenige eines Augustiners abstellte und gleichzeitig Lienhart von Hagenau aus Freiburg abberief. Der Ordensgeneral Gabriel von Venedig anerkannte Dr. Treyer als Eiferer für den alten katholischen Glauben, „verus fidei catholicæ zelator". Dr. Paulus gibt indessen zu, Dr. Treyer habe in einzelnen schwierigen Fragen etwas unklar sich ausgesprochen. Den Vorwurf, daß er durch Geld zur Sünde gegen den hl. Geist gekommen sei, während er früher im Geiste des Evangeliums richtig gelehrt habe, erklärte Dr. Treyer wiederholt als böswillige Lüge und Verleumdung.

Der heftige, bereits besprochene literarisch-polemische Kampf zwischen Dr. Treyer, Dr. Capito nnd Dr. Butzer, die Verteidigung der katholischen Lehre über die notwendige „Bewährnis" der hl. Schrift durch das unfehlbare Lehramt der von Christus gestifteten Kirche regte die Geister mächtig auf. Die Gegner warfen nun Dr. Treyer und Dr. Murner vor, beide leugnen die Göttlichkeit der hl. Schrift, während diese die Reformatoren und Prädikanten beschuldigten, daß sie, unter sich selber zwiespältig, die hl. Schrift nach Willkür behandeln, erklären und predigen. Jeder

behaupte, er besitze den hl. Geist und den richtigen Verstand der göttlichen hl. Schrift ohne jede Bewährnis der Kirche. Die von den Prädikanten zu Straßburg gewünschte Disputation wurde sowohl vom Rate als von Bischof Wilhelm verboten. Die nach Freiburg i. Ü. angesagte Disputation unterblieb, weil weder der Rat noch der Bischof zu Lausanne eine solche ersprießlich erachteten.

Dagegen lag am 17. Januar 1525 den Tagherren zu Luzern eine Eingabe vor, in welcher Dr. Treyer als Provinzial sich für das Augustinerkloster in Zürich verwendet, dessen Brüder gefangen sitzen, während das ausgeraubte Haus öde liegt wie ein Roßstall und jeder Gottesdienst aufgehört hat. Er entschuldigt seine Vermahnung, die Eidgenossen mögen sich vor den neuen böhamischen Irrlehren hüten, und wiederholt sein Erbieten, er wolle mit den „nüwen Propheten" an gelegenem und sicherm Orte, vor gelehrten und unparteiischen Richtern disputieren. Schließlich dankt der Provinzial den Eidgenossen, welche auf dem Tage zu Baden, 24. September 1524, durch ihr „getrülich fürschriben einer statt Straßburg meiner gefänknus wegen gegeben", sich mit Erfolg für ihn verwendet hatten.

Letztere Andeutung geht auf den Sturm des Pöbels zu Straßburg gegen das Augustinerkloster und andere Stifte am 5. September 1524, und die Gefangennahme des Priors, weil er die Stadt Straßburg geschmäht habe. Dieser klagte, die Gegner haben in Wort und Schrift seine Lehre und seinen guten Namen verleumdet und ihn dadurch zum Schreiben genötigt; die Stadt Straßburg habe er niemals beleidigt. Eine öffentliche Rechtfertigung vor Gelehrten, Prädikanten und Burgern, welche Dr. Treyer verlangt hatte, sei ihm vom Rate abgeschlagen, dafür das Predigen verboten worden. Dr. Treyer wurde am 12. Oktober 1524 auf Urfehde und Bürgschaft freigelassen. Er zog sich vorerst in das Kloster zu Konstanz zurück, ohne sich um die fernern Angriffe von Kaspar Hedio, Dr. Capito, Dr. Butzer, Franz Lambert und anderer Gegner zu kümmern.

Wiederholt hatte der Rat zu Freiburg Dr. Treyer von Straßburg heimgemahnt, damit er im dortigen Kloster etliche Ordnung schaffe; sicher weilte der Provinzial im Januar 1525 zu Hause, um die Jahreswende 1525/26 auf kurze Zeit wieder in Straßburg. Als Gesandter des Bischofs zu Lausanne zog er 1526 auf die Disputation zu Baden, doch ohne dort zum öffentlichen Gespräche zu kommen.

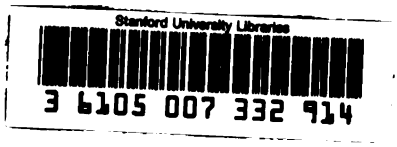

BR 410
F6
1907
v. 5

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305